Johann Diederich von Steinen

fortgesetzte

Westphälische

Geschichte.

Herausgegeben

von

Peter Florens Weddigen,

Doctor der Philosophie, Prediger zu Kleinbremen im F. Minden, der Hallischen naturforschenden und der Westphälischen patriotischen Gesellschaft Mitgliede.

Fünfter Theil dritte Abtheilung.

Lemgo

in der Meyerschen Buchhandlung 1804.

Paderbornische

Geschichte.

Nach Schatens Annalen.

Herausgegeben

von

Peter Florens Weddigen,

Doctor der Philosophie, Prediger zu Kleinbremen im F. Minden, der Hallischen naturforschenden und der Westphälischen patriotischen Gesellschaft Mitgliede.

Erster Theil dritte Abtheilung.

Lemgo

in der Meyerschen Buchhandlung 1804.

Ihrer

Durchlauchten

der

Regierenden Frau Fürstin

zur

Lippe

unterthänigst gewidmet

von

dem Herausgeber.

Bischöfe.

XLI. Rembert von Kersenbrock † 1568.

Das Paderbornische Domcapitel wählte den 26ten März 1547 seinen Senior, auch Münsterischen und Osnabrückischen Domcapitular, Rembert von Kersenbrock, zum Fürstbischof von Paderborn, zu einer Zeit, wie der niedere catholische Adel bey der Religionsveränderung der den Stiftslanden benachbarten Reichsgrafen immer mehr nur zu den geistlichen Fürstenthümern gelangte, und der Reichsgrafenstand, der die Macht nicht hatte, solche Fürstenthümer zu secularisiren, und seinen erblichen Gebieten einzuverleiben, immer mehr herunter kam.

Der Pabst bestätigte diese Wahl, den ersten Julii, in einer vom vorigen Churfürsten und Fürstbischofe nicht anständig erwähnten Bulle, woraus zugleich erhellet, daß der jetzige Fürst in seiner Jugend zu Rom studirt hatte.

Zugleich empfahl ihn der Pabst dem Kaiser, dem Churfürsten von Mainz, dem Paderbornischen Domcapitel, der Paderbornischen Ritterschaft, der niedern Clerisey und allen Paderbörnern, in eigenen Breven;

worauf der neue Fürst den achtzehnten October zu Warburg, und den drey und zwanzigsten zu Paderborr seinen Einzug hielt.

Nach dem großen Siege, den der Kaiser über die Häupter des Schmalkaldischen Bundes erfochten hatte, drang der Kaiserliche Seeländische General, Jodoc Croning, von Essen aus mit einem Heere von zehntausend Mann zu Fuß und zwölfhundert zu Pferde tiefer in Westphalen, brandschatzte die Grafschaft Tecklenburg mit funfzehntausend Reichsthalern, nahm das Lingesche für den Kaiser in Besitz; die Stadt Osnabrück kaufte eine sie bedrohende Belagerung mit fünftausend Thalern, und, wie die Grafschaft Tecklenburg, mit dem Versprechen ab, durch Abtretung vom Schmalkaldischen Bunde dem Kaiser Folge leisten zu wollen. Hierauf wurde Rieberg mit einer Kaiserlichen Besatzung besetzt, von der Grafschaft Lippe eine Summe Geldes von zwölftausend Thalern erhoben, die Stadt Minden mit einer Kaiserlichen Garnison belegt, wohin die Grafen von Hoya und Schauenburg Abgeordnete schickten, dem General Croning, Namens des Kaisers, Huldigung zu leisten. Von Minden brach dieser General im Laufe seines Glückes nach Bremen auf, wurde aber in der Belagerung dieser Stadt erschossen.

Der Fürstbischof von Münster, Osnabrück und Minden, Graf Franz von Waldeck, hatte sich zwar frühzeitig genug vom Schmalkaldischen Bunde getrennt, dennoch aber während der Bremischen Belagerung durch den Münsterischen Drosten und Hauptmann, Hermann von Ohr, zu Delmenhorst, welches durch eine Fehde 1482 aus Hochstift Münster gekommen war, den Kaiserlichen nicht wenigen Nachtheil zuge-

zugefüget. Diese ermunterten daher den Grafen Anton von Oldenburg, gedachten vormaligen Bestandtheil seiner Grafschaft wieder zu erobern, und versicherten ihn hiezu ihres Beystandes und ihres Fürwortes beym Kaiser.

Eben hatte gedachter Hermann von Ohr die Besatzung in Delmenhorst vermindert, als der Graf von Oldenburg, am Palmsonntage, in der Frühe, Delmenhorst mit viertausend Mann überrumpelte, welches seitdem wieder im Besitze von Oldenburg blieb.

Die Schmalkaldischen Bundesverwandten, die doch ein Heer von achtzigtausend Mann zu Fuß und zehntausend zu Roß hatten, nebst hundert und dreyßig sogenannten Donnerbüchsen oder Canonen, (unritterliche Mordgewehre in der Sprache der auf persönliche Tapferkeit haltenden Ritter. Pulver hieß Donnerkraut) kündigten dem Kaiser durch einen Herold und einen Schildknappen, der eine Lanze mit einem Fehdebriefe an der Spitze in der Hand hatte, den Krieg an.

Allein das nie schlafende Rom suchte jene Schmalkaldische Westphälische Unglücksfälle zu benutzen, und citirte den ketzerischen Fürstbischof von Münster, Minden und Osnabrück, in einer Bulle vom eilften Julii 1547 zur Verantwortung, innerhalb zweyer Monate. Die Münsterischen Landesstände (Städte und Ritterschaft) riethen aber dem Pabste, besonders aus Rücksicht auf die Verdienste ihres Fürstbischofes, bey Vertreibung der sogenannten Wiedertäufer, zur Mäßigung.

Ein Gleiches that der Fürstbischöfliche Agent, Jodoc Hoitfild, ein Osnabrücker von Geburt, und

nachher Bischof zu Lübeck, wo doch schon, wie zu Camin und Schwerin, evangelische Bischöfe waren, mündlich zu Rom, wo man bey so bewandten Umständen nicht zur Absetzung zu schreiten wagte, so lange der Cölnische Jesuitische Nuntiaturgeist nicht in das catholische Niederteutschland gefahren war.

Uebrigens starb in diesem Jahre der Fürst-Abt Franz von Kettler, dessen Seelenamt den funfzehnten Jenner der Historiker seiner Zeit, der Marienmünsterische Abt, Henrich Schröder, hielt, worauf den funfzehnten März eben dieses Jahres 1547 Caspar von Hörsel aus der damaligen Fürstlichen Reichsabtey Prüm zum Fürstabte von Corvey postulirt wurde.

Dem Augsburgischen Reichstage 1548, worauf der Kaiser, von seinen Kriegsheeren umgeben, erschien, welches nicht den besten Eindruck auf die Reichsfürsten machte, wozu noch die Belehnung des bisherigen Herzoges Moritz von Sachsen mit der Sächsischen Churkam, wohnte der Fürstbischof von Paderborn nicht in Person, sondern durch seine Gesandte, den Paderbornischen Domherrn, Jodoc von Dincklage, den Doctor beider Rechte, Johann Albrecht, und den Staatssecretär, Henrich von Cöllen, bey; wie dann auch mindermächtige Reichsstände, so lange die Reichstage nicht ununterbrochen waren, mehrere Gesandte schicken konnten. Als der Reichstag aber fortwährend wurde und stete Ausgaben erforderte, schickten umgekehrt mehrere Reichsstände allgemach nur einen Gesandten.

Uebrigens war das Tridentinische Concilium, welches aber schon aus Furcht gegen die Pest von Trident nach Bononien verlegt war, der wichtigste Gegenstand dieser Reichsversammlung, weswegen sich

der

der Kaiser erklärte, nach dem Beyspiele der ältern Kirche und der Teutschen Vorfahren (die keine solche Kirchenversammlungen gekannt hatten, als wie in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche gehalten worden waren) müsse sich das Teutsche Reich nach den Ausprüchen des schon angefangenen Tridentinischen Concils fügen.

Allein es war kein Tridentinisches Concilium mehr, sondern ein Bononisches, welches nicht nur der Pabst Paul der Dritte aus guten Gründen daselbst beybehalten zu können wünschte, sondern auch der König Henrich der Zweyte von Frankreich wuste den Päbstlichgesinnten beyzubringen, der Kaiser trachte nur nach einer Selbstherrschaft über das Teutsche Reich, um hernach desto sicherer ganz Italien unter seine Bothmäßigkeit bringen zu können.

Der Kaiser hingegen schickte den Cardinal, Fürstbischof von Trident, Christoph von Madrutz, nach Rom, und die übrigen catholischen geistlichen Fürsten, die dem Reichstage zu Augsburg beywohnten, gaben ihm eine Vorstellung an den Pabst des Inhalts mit: „Durch Hülfe der göttlichen Vorsehung wäre es endlich so weit gekommen, daß in dem zerrütteten Teutschlande die erwünschte Hofnung vorhanden wäre, die Ketzereyen unterdrücken, und den wahren catholischen Glauben darin wieder herstellen zu können. (Kein protestantisches Gebiet, Stadt u. s. w. hatte noch seine Religion verloren.) Der Kaiser hätte in dem letzten Treffen die Häupter der Protestanten glücklich geschlagen, und die übrigen Fürsten auf gegenwärtigem Reichstage glücklich zur Annahme der Schlüsse der Tridentinischen Kirchenversammlung bewogen. Des-

wegen müßten sie Seine Heiligkeit inständigst bitten; das Concil aus dem den Lutheranern (nicht auch den Catholischen?) so verhaßten Italien wieder nach Trident zu verlegen. Wenn dieses geschähe, so würde ganz Teutschland, mit Hülfe des Himmels, bald zum Gehorsame des Pabstes zurückkehren, wenn aber nicht, so wäre die gegründeteste Gefahr vorhanden, daß alle Wiedervereinigung vergeblich seyn würde."

Allein Französische Politik und Italienische Chikanen triumphirten, wohl nicht zum Nachtheile der Teutschen evangelischen Kirche, für dasmal über die Orthodoxie der catholischen Teutschen Kirche.

Nun aber schlug das catholische Teutschland Rom mit einer schweren Wunde. Der Kaiser erhob sich zum Pabste, nach dem ältern Beyspiele der wahren Römischen Kaiser, die sich deswegen Pontifices Maximi schrieben, nach dem neuern Henrichs des Achten, dem die nachherigen evangelischen Könige Englands folgten, wie Peter der Große und seine Nachfolger in der großen nicht unirten griechischen Russischen Kirche. Ja, ja, hätte Carl der Fünfte zwey große Menschenalter, und keine, der Kaiserlichen Macht schädliche, Reformation belebt, er hätte die neue Spanisch, Amerikanische Welt, Spanien, Neapel und Sicilien, Mailand, Teutschland und die damaligen gesamten Niederlande Rom entzogen, und was hätte Frankreich ohne Hugonotten gethan?

Doch der Kaiser gab noch auf dem Augsburgischen Reichstage 1548 den 15ten May das Interim, dieses Religionsedikt, heraus, welches so lange gehalten werden sollte, bis daß das Concil wieder nach Trident verlegt seyn, und dem Kaiser anständige

Schlüsse

Schlüsse verfaßt haben würde. Und dieses Interim enthielt katholische Glaubenssätze, aber Priesterehe und Gebrauch des Kelches für die Laien; wie denn auch die bisherige Reichsstadt Costnitz über die verweigerte Annahme desselben in die Acht, und einstweilen, mit Verlust ihrer evangelischen Religion, unter Oesterreichische Bothmäßigkeit gerieth.

Dann verordnete der Pabstkaiser, daß Niemand zu einem Bisthume gelangen sollte, der nicht schon Priester wäre, oder nicht verspräche, alle Weihungen, same der Bischöflichen, nächstens empfangen zu wollen.

Ferner sollten einzelne Erz- und Bischöfliche Synoden noch vor Martini (den 11ten November) dieses Jahres, Erzbischöfliche Provincialsynoden aber (Synoden aller zum nämlichen Erzbisthume gehörender Bischöfe, unterm Vorsitze des Erzbischofes. Also nicht einmal ein Teutsches Nationalconcilium unterm Präsidio von Churmainz) noch vor den vierzigtägigen Fasten vor Ostern des folgenden Jahres gehalten werden. Voila notre Plaisir, tout comme le Roi de France.

Allem diesem kam der treugehorsame Fürstbischof von Paderborn pünktlich nach, der schon in einer päbstlichen Bulle vom 15ten Februar dieses Jahres das Indult erhalten hatte, daß er, bey Abgang mehrerer Bischöfe, welche damals, da der Fürstbischof, Graf Franz von Waldeck, von Münster, Minden und Osnabrück, ein Ketzer war, nicht füglich zu haben waren, von einem Bischofe und zweyen infulirten Aebten geweihet werden könnte. (Episcopus a duobus aut tribus Episcopis ordinator (alt Latein) Presbyter ab uno Episcopo ordinator, item

Diaconus & reliqui Clerici. Sieh die sogenannten, aber sehr alten Canones Apostolorum in Corpore Juris Civilis. Canon. 1 & 2 Canon. 5 & 6. heißt es: Episcopus aut Presbyter aut Diaconus *uxorem* suam praetextu religionis non abjicito; si abjicit, segregator a Communione: si perseverat, deponitor. *Episcopus* aut Presbyter aut Diaconus seculares curas non suscipito, alioquin deponitor. (Welche merkwürdige Canones der lateinischen Kirche!)

Da er die Gesinnungen des Kaisers kannte; so ließ er sich schon den 2ten May auf Pfingstdienstag, im Augustinerkloster Dalheim, vom Paderbornischen Weihbischofe, vom Bischofe Johann von Thephelich, in Beyseyn der Aebte, Arnold von Abdinghof und Henrich Schröder von Marienmünster, der dieses selbst in seinem Tagebuche schreibt, zum Bischofe weihen. Dieser Feyerlichkeit wohnten aus dem Domcapitel der Probst Wilhelm von Westphalen, der Scholaster Philip von Twiste, der Cantor Buddo von Huge, und der Domherr, wie auch Probst zu Meschede im Herzogthume Westphalen, Philip von Westphalen bey. Aus dem sogenannten Prälatenstande, der aber im Paderbornischen keine Landesstandschaft mehr hat, waren zugegen: der Official Conrad Tor Möllen (Zurmühlen) und Hermann Schmedt, Dechant zum Bustorf. Endlich aus der Ritterschaft, der Landdroste Hermann von Biermond des Amtes Dringenberg, Widekind von Valkenberg, und weit mehrere Andere.

Qui ibidem splendidissimo & principali epulo recreati sunt. —

Dann

Dann hielt er auch eine, aus Kaiſerlicher Machtvollkommenheit, vorgeſchriebene Paderborniſche Synode, im Monate October dieſes nämlichen Jahres 1548, wovon der Augenzeuge, der Martenmünſteriſche Abt, Henrich Schröder, in ſeinem Diario Folgendes hat: In die S. Galli Abbatis (den 16ten October) celebrata eſt Synodus Paderbornae: & reverendiſſimus ac gratioſus Dominus (gnädigſter Herr) Rembertus Epiſcopus praeſidebat, (non Legatus aut Nuntius Apoſtolicus) congregatis ibidem Canonicis majoris eccleſiae, cum Abbatibus, Praelatis, Paſtoribus, ac toto clero hujus Dioeceſis. In primis Miſſa de Spiritu ſancto ſolenniter decantata, & poſt eam Concionator fecit devotam & integerrimam exhortationem. Qua finita *lectae ſunt litterae Caeſareae Majeſtatis*, (non Sanctitatis Papalis) & Archiepiſcopi Moguntinenſis, velut *Metropolitani*: in quorum litteris Epiſcopo noſtro facta eſt Commiſſio de reformatione Clericalis diſciplinae; quae & ibidem praelecta ac promulgata eſt in medio majoris eccleſiae. Deinde facta deliberatione lectum eſt mandatum ſynodale: & poſt finem horum omnium ſolenniter decantatum: Te Deum Laudamus. (Die Cölniſche Nuntiatur veränderte dieſes Te Deum Laudamus in Miſerere.) Duravit iſta Synodus a medio octavae usque ad medium primae; & Dominus Epiſcopus invitavit omnes Praelatos ad menſam ſuam. — *Talis* Synodus non eſt celebrata intra centum annos.

In der vom Kaiſer den Fürſtbiſchöfen des Teutſchen Reiches vorgeſchriebenen Formula Reformatio-

nis hatte es auch, nach der Sprache des Jesuiten Strunck, geheißen: Est praeposterum & eorum (Episcoporum) vocatione indignum, res temporales spiritualibus proferre, & rebus secularibus sedulo intentos, eos tantum agere *Principes*, curam vero ecclesiasticam omnem rejicere in Vicarios. Ita eis vita instituenda est, (der Kaiser hätte aus geistlichen und weltlichen Fürsten gerne Grands d'Espagne gemacht) ut appareat, eos episcopos potius, quam Principes esse, & coelum potius, quam hunc mundum cogitare.

Behüte uns Teutschen Gott vor solchen frömmelnden geistlichen Landesherrn, so lange wie im Reiche die Einrichtung bleibt, daß ein Kirchendiener Fürst ist. Die sogenannten geistlichen Länder leiden besonders durch den Druck des weltlichen, vorzüglich des bürgerlichen Standes, und des niedern Clerus, durch Domcapitel und Mönche, wobey den geistlichen Fürsten die Lust vergeht, etwas Heilsames zu unternehmen, und sie ihre Regierungszeit zum Besten ihrer Familien hinzubringen suchen, indessen die Nachkommenschaft der weltlichen Regenten und das Land Wohl und Wehe mit einander theilen. Hätten von der andern Seite die Teutschen Könige nicht nach der Römischen Weltherrschaft gestrebet, und besonders Italien Italien seyn lassen, so wären sie so Könige von Teutschland geworden, wie die Fränkischen Herzöge Könige von Frankreich wurden. Von dieser Seite betrachtet waren die Päbste, denen es zuerst gelten sollte, die Retter der Italienischen Freyheit, wenn man Venetianische u. s. w. Aristokratie Freyheit nennen kann. Aber die Päbste beförderten die Landeshoheit der Reichsstände, die Veräußerung der erblichen

chen Kaiserwürde in ein Wahlreich, und diese Landesherrn, diese Wahlfürsten, wurden Ketzer.

Hätte das Haus Oesterreich zur Zeit der Reformation nicht den Gipfel seiner Macht erreicht gehabt, von woher es hernach so sehr herunter fiel, hätte es gleiche Macht mit den übrigen größern Teutschen Häusern gehabt, und diese der Kaiserwürde wegen, der es nun desto gewisser war, je mehr es seine ketzerischen Nebenbuhler demüthigte, zu Freunden halten müssen, es wäre ketzerisch mit geworden, um die Kaiserwürde wenigstens zu Zeiten bekommen zu können. Und so mußte auch das benachbarte Bayern catholisch bleiben, wenn das Anti-Bayerische Oesterreich nicht den ersten Angrif auf diese Französischgesinnte Nachbarschaft unternehmen sollte.

Was wäre aber alsdann aus allen Stiftslanden geworden, da sich weltliche länder durch Aussterben Anderer immer mehr vergrößern, eine Aemulation der Kleinern unmöglich machen, und den niedern, in den Stiftslanden ausschweifenden, Adel in gehöriger Subordination und Gleichheit mit blühenden, das Land belebenden Städten, erhalten? Ohne religiöse Eifersucht hätte es kein geistlicher Vorbehalt, kein reservatum ecclesiasticum gegeben, jeder Bischof wäre ein evangelischer Fürst geworden, oder sein Bisthum wäre dem benachbarten weltlichen ketzerischen Gebiete einverleibet worden. Und so hätte es auch keine Reichsritterschaft gegeben, die dem catholischen Antheile nach ihre Stärke aus den Stiftslanden hat. Kurz, Teutschland hätte gleichmäßige Territorien mit hinreichender Macht und einem gewählten Oberhaupte an der Spitze bekommen, dessen Reichsgerichtliche Urtheile überall hätten exequirt werden können.

Was

Was indessen nicht geschah, kann und wird das nicht gewissermaßen und ohne gewaltsame Erschütterungen geschehen?

Jene gar andächtige Ermahnung des Kaisers an die Fürstbischöfe, blos Bischöfe und nicht Fürsten zu seyn, hatte übrigens auch wohl zur Absicht, die Herr von den Bisthümern zu entfernen, da diese nicht das Amt catholischer Weihbischöfe in Person versehen konnten.

So religiös und so unpolitisch befolgte diese Kaiserliche Ermahnung der Bischof von Paderborn. Er schickte zwey Commissarien und einen sehr gelehrten Mönch (cum praedocto monacho) in die ehemals zur Paderbornischen Diöces gehörigen benachbarten, schon ketzerischen weltlichen Gebiete, solche zur Befolgung des Interims anzuhalten, wobey die beweibten Geistlichen ihre Frauen behalten konnten. Die lutherische Grafschaft Lippe, mit ihrem lutherischen Grafen, Bernard, bequemte sich, aus Furcht vor dem Kaiser, für dasmal sogar zur Wiederherstellung der Klöster. Eben so ging es in der Grafschaft Waldeck, im Corveyischen und in der Grafschaft Ravensberg, und in beiden letztern wohl mit wenigern Schwierigkeiten, da die Grafschaft Ravensberg den catholischen Herzog Wilhelm von Cleve damals zum Landesherrn hatte, und Corvey, aus Religionseifer und Haß gegen die Stadt Höxter, diesesmal wohl gegen diese Paderbörnische geistliche Gerichtsbarkeit, Ausübung zu protestiren vergaß.

Aber so verloren die Bischöfe die geistliche Gerichtsbarkeit in den protestantischen Gebieten durch ihren Gewissenszwang, mithin durch ihre eigene Schuld.

Im

Im Osnabrückischen gab es jedoch des Interims wegen seltsame Schwierigkeiten, da das Land mit seinem Fürstbischofe, Graf Franz von Waldeck, der zugleich Fürstbischof von Minden und Münster war, schon der Ketzerey anklebte. Der ketzerische Fürst hatte sich nicht zu Rom verantwortet. Das Osnabrückische Domcapitel hatte daher unter der Hand zu Rom schon eine Absetzungsbulle nachgesucht und erhalten, es hielt deswegen mit dem catholischen Adel, ohne Zuziehung des protestantischen und der Städte, einseitig Landtäge, und gab dem Fürsten zu verstehen, was mit ihm vorgehen würde, wenn er sich nicht bekehrte.

Der Fürst erklärte endlich: Er wäre recht gut catholisch, und befahl, das Interim zu befolgen, worauf im ganzen Osnabrückischen, so Stadt als Land, Alles wieder auf catholischen interimistischen Fuß, wie es heißt, hergestellet wurde.

Wie unhistorisch und unphilosophisch sind die Beschreibungen der Kirchenväter und anderer Kirchenhistoriker wohl von der schleunigen Verschwindung der Ketzer? Die Arianer hatten dreyhundert Jahre lang Gothische und andere blühende Reiche in Italien, Frankreich, Spanien und Afrika. Sie gingen zu Grunde, wie andere Reiche. Und wenn die ketzerischen Länder, durch Gewalt orthodoxer Waffen, auch unterjochet wurden, gab es deswegen keine Ketzer? Gab es nicht tolerirte Kirchen? Beweiset die größte Menge der Personen, das größte Grundgebiet, die Wahrheit, so ist die catholische Parthie schon unter den Christen jetzt die schwächste. Das größte Reich der bekannten Welt ist das griechische Rußland. Frankreich und die Oesterreichischen Erblande sind die wichtigsten catholischen Länder. In Frankreich ist es zu

fall, daß die Hugonotten seit 1685 nicht mehr mitherrschend sind. In den Oesterreichischen Erbländern waren im Jahr 1787 nach den genauesten Berechnungen 15136 Catholische, 5857 Ketzerisch-Griechische, 1796 Reformirte, 560 Lutherische und 135 Unitarische oder Socinianische Pfarreyen, überhaupt 8348 sogenannte acatholische Pfarreyen, (Man sehe Almanach für catholische Geistliche. Wien 1786 und 1787) Klöster 1450, worunter 376 Frauenklöster waren. Ein Beyspiel, was den Kirchenvätern vor Augen lag, war das auserwählte Judenthum, welches in der ganzen damals bekannten Welt ein Gebietchen, wie etwa die vereinigten Niederlande besaß. Es konnte und konnten daher von Zeit der Entstehung des Christenthumes an eine christliche Kirche und mehrere Kirchen geben, die nicht zugleich das Glück hatten, herrschend im Staate zu werden, da Kirche und Staat zweyerley sind. Erstere soll gehorchen, wie sie drey Jahrhunderte Heiden gehorchte, letzterer soll herrschen; und ohne Buchdruckerey wäre die Reformation vielleicht, im guten Verstande, niemals herrschend geworden, da man Schriften, wie gewöhnlich, hätte verbrennen können.

So auch in Westphalen hätte der Protestantismus ohne Buchdruckerey und die damals schon existirenden übrigen Hülfsmittel, wie protestantische auswärtige Universitäten, unter den damaligen Umständen so verdrängt werden können, daß nach Jahrhunderten kaum eine ächte Spur davon in den Schriften der Catholiken mehr hätte können entdeckt werden.

Und das hatte vorzüglich das Hochstift Paderborn veranstaltet, dessen daran sehr betheiligter Marienmünsterische Abt Henrich Schröder, der für sein Diarium immer Dank verdient, den vierten Novem-

ber

ber dieses Jahres 1548 verstarb. Auch seine Marienmünsterische Benedictiner hatten Weiber genommen und waren Ketzer geworden. Er sperrete daher die Pfarrer der Marienmünsterischen Patronat-Pfarreyen ein, und ließ sich vom bischöflichen General-Vicar die Erlaubniß geben, allenthalben, wo er es nöthig fand, andere Pfarrer anzusetzen.

Cum videret passim non modo Clericos seculares, sed & Monachos postituto *honore casti* sacerdotii (der Ehestand war also ein Stand der Unkeuschheit und der Unehre) in execrabilia scorta & pellices, quas ipsi Conjuges appellabant, sine verecundia proruere &c. Litterae Marienmünst.

Ueberhaupt wurden einstweilen solche Anstalten getroffen, die auf nichts mehr, als auf Ausrottung der Reformation in Teutschland zielten. Der Kaiser nahm nicht nur 1549 den ehemaligen Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philip von Hessen gefangen mit sich in die Niederlande, sondern es wurden auch verschiedene Westphälische Ritter dahin vorgeladen, ihr Verbrechen, daß sie jenen Herren wider den Kaiser beygestanden, oder in ihren Diensten gewesen waren, (da doch die Reichsstände, als regierende Herren, schon Jahrhunderte lang auch das sogenannte Jus armorum, oder Bewafnungsrecht, auch wider einen seine Gewalt mißbrauchenden Kaiser, als einen Theil der Landeshoheit gehabt und ausgeübet hatten) mit Gelde abzubüßen, ja dieses Schicksal traf selbst den Grafen Wolrad von Waldeck, der damals gleichen Rang mit einem Landgrafen von Hessen hatte, wie dergleichen bedeutendern Grafschaften, in neuern Zeiten, ihre Würde durch Erhebung

zum

zum Fürstenstande zu behaupten suchten. Der Graf Conrad von Tecklenburg wurde der Herrschaft und des Amtes Lingen beraubet, welches Lingesche der Vater Bruder des jetzigen Grafen, Graf Nicolaus, 1526 dem Herzogthume Geldern, des Schutzes wegen, zu Lehne aufgetragen hatte, ohne daß damals daran gedacht werden konnte, daß jemals ein Kaiser dieses Herzogthum Geldern für sich einziehen könnte und würde. Und doch sollte der Graf von Tecklenburg jetzt, dieser Lehnsverbindung wegen, eine Felonie begangen haben, welche mit Caducität des Lingenschen bestrafet werden müßte. Aber dieses Lingen kam wieder ans Tecklenburgische.

Die Erzbischöfe und Churfürsten von Mainz und Cöln hielten in diesem Jahre 1549, zu Folge der Vorschrift des Kaisers, Provinzialsynoden zur Ausrottung der Ketzerey, wozu besonders die Archidiacone auf deren Visitationen gebraucht werden sollten, die nach Beendigung des Tridentinischen Concils eigene, aus dessen Schlüssen verfaßte, Glaubensbekenntnisse bekamen, die Haus vor Haus beschworen werden mußten, und so wurde Ketzerey so strafbar gehalten, als Ehebruch, Hurerey und überhaupt öffentliche Aergernisse. Selbst Hebammen mußten, ihres Amtes wegen, Glaubensbekenntnisse ablegen, damit die hinsterbenden Kinder mit einer orthodoxen Taufe verstürben, obschon die Taufe der neuern Ketzer für gültig gehalten wird.

Der Fürstbischof von Paderborn entschuldigte sich beym Churfürsten von Mainz in einem eigenen Briefe, daß Er der Mainzischen Provinzialsynode, besonders wegen der vom Kaiser ihm gegebnen Aufträge, nicht in Person beywohnen könnte. Dieses Schreiben,

welches

welches den Paderbornischen Commissarien zum Mainzer Concil mitgegeben wurde, fängt an:

Salutem & officiosam sui commendationem, Reverendissime in Christo Pater, amplissime Princeps ac Domine, multis nominibus nobis obſervande! und endiget: Interim ut reverendissima Paternitas vestra Christo Jesu Salvatori nostro commendata diu feliciterque vivat, precamur. Datum in arce nostra Novae domus (Neuhaus) die prima mensis Martii Anno ab orbe redempto supra sesqui millesimum quadragesimo nono. Rembertus Dei gratia Paderbornensis Ecclesiae Episcopus.

Auch im Braunschweig-Calenbergischen und Wolfenbüttelischen wurde die catholische Gegenreformation mit größter Gewaltthätigkeit gegen die Landschaften und die evangelischen Geistlichen durchgesetzt. Im Calenbergischen durch den Herzog Erich den Jüngern, der indessen zur Großjährigkeit und Regierung gelangt war, und nun alle evangelische Geistliche aus dem Lande jagte, den Superintendenten Anton Corvin aber gefänglich hinsetzen ließ, der nach einer dreyjährigen Gefangenschaft 1553 zwar wieder in Freyheit gesetzt wurde, doch binnen sechs Monaten hernach aus Gram verstarb.

Eben so verfuhr der indessen in Freyheit gesetzte Herzog Henrich der Jüngere im Wolfenbüttelischen.

Der Pabst Paul der Dritte, der erste Pabst seit Eröfnung des Tridentinisch-Bononischen allgemeinen Concils, und Sklave seiner unersättlichen Anverwandten oder Nepoten, wollte aus Freude über das Alles schon das Jubiläum des Jahres 1550 an-

kündigen, als ihm sein Nepot Octav Farnese nur die Wahl ließ, ihm entweder das Herzogthum Parma herauszugeben, oder sich zwingen zu lassen, daß Er, Farnese, sich vom Kaiser damit belehnen ließe, worüber der Pabst in Raserey gerieth, und den dritten Tag darauf, den 10ten November 1549, verstarb, und den siebenten Februar 1550 Julius den Dritten zum Nachfolger bekam.

Der Pabst, damit ihm das doch einmal fortzusetzende Concilium nicht gar zu überlästig würde, bestätigte vor allen Dingen noch einmal den Jesuiter-Orden, dessen Mitglieder er zu nützlichen Handlangern dabey gebrauchen konnte.

Französische Politik machte aber sowohl, als die Italienische Intrigue, dem heiligen Geiste dieses Afters-Concils so viele Schwierigkeiten, daß die päbstliche Bulle zur Zurückverlegung und Fortsetzung desselben zu Trident, wozu der erste May des folgenden Jahres bestimmt war, erst den 14ten November des Jahres 1550 erlassen werden konnte.

Der hierüber erfreuete Kaiser hielt nun abermals einen Reichstag in der fürchterlichen Reichsstadt Augsburg, die Reichsstände zu einer neuen Huldigung der Person des Kaisers und zur Annahme der künftigen Schlüsse des Tridentinischen Conciliums zu zwingen, wiewohl der päbstliche Stuhl der Meynung war, es bedürfe keines Concils, sondern nur Waffen, die Widerspenstigkeit derjenigen zu bezwingen, welche die Kirche nicht hören wollten.

Der einzige jetzige Churfürst Moritz von Sachsen, der nicht in Person, sondern durch seine Gesandte diesem Reichstage beywohnte, und keine Umstürzung der teutschen Freyheit, wie der Reformation in Teutsch-

land

land wollte, sondern durch die Verwechselung des Herzogthums mit dem Churfürstenthume Sachsen überflüssige Vergeltung für seine, an den unglücklichen ehemaligen Churfürsten Johann Friedrich, gemachte Ansprüche erhalten hatte, hatte das Herz, sich dahin zu erklären:

Er könne die Schlüsse des Concils nicht anders annehmen, als wenn die Theologen der Augsburgischen Confession gleichmäßige entscheidende Stimmen mit den catholischen Theologen dabey haben sollten, und wenn der Pabst für seine Person gar keine Stimme dabey hätte.

Ein Concilium ohne Pabst war das letztere Baselische zum Theile noch gewesen, und war nach dem Sinne derjenigen Catholiken, bey denen eine allgemeine Kirchenversammlung über den Pabst, als angeklagten Theil, ist, nur ein rechtmäßiges. Eine Stimme mußten die protestantischen Theologen nothwendig dabey haben; (denn Niemand kann ungehört verurtheilet werden,) und zwar eine entscheidende Stimme bey den sogenannten Disciplinarpunkten, von denen das Wohl und Wehe der Länder abhängt. Ueber die entschetdende Stimme bey bloßen Glaubenssätzen ließ sich noch viel disputiren, da die Grenze gewisser Glaubensartikel mit den Disciplinarpunkten so gar fein ist, z. B. bey der Lehre von sogenannten Ordensgelübden, woran catholische Landesherrn zu glauben scheinen, und doch die den Ländern so nachtheilige Klöster aufheben, welches damals bey protestantischen Regenten, die nicht daran glaubten, ein so großes Verbrechen seyn sollte.

Wie, wenn König Henrich der Zweyte von Frankreich, ehe er dem Churfürsten Moritz von Sachsen

seine Politik einflößte, mit seinen Baselischen Französischen Theologen, die noch zur Zeit, aus Haß gegen die Calvinisten, der Französischen Kirchenfreyheit Nichts vergaben, zu Rathe gegangen wäre? — Der Kaiser forderte abermal blinden Gehorsam; und dann ist nichts gerechter und gescheuter, als Gewalt mit Gewalt, oder wenn das noch zur Zeit nicht thunlich ist, mit List zu vertreiben. Die Churſächsischen Gesandten unterschrieben daher als mit diesem Reichsabschiede, und so siegte Französisch-Sächsische Denkkraft über Spanische krasse Despotie in jenem entscheidenden Moment, wie sie durch Todesschrecken Spanischer Inquisition zernichtet zu seyn schien.

Ein anderer Gegenstand dieses Reichstages war das Lieblingskind des Pabstkaisers, das Interim. Der nachgiebige Philip Melanchton hatte sich dazu bequemt, Nicolaus Amsdorf und Illyricus Flacius hingegen wollten Nichts davon wissen. Das gab Gährungen und Verfolgungen unter den Protestanten selbst, worüber die Jesuiten, die das angezettelt hatten, sich hämisch freueten. (Crypto-Calvinismus kam bald dazu, und aus der nämlichen trüben Quelle.) Am allerstandhaftesten hatte sich die so wichtige Stadt Magdeburg betragen, die mit Amsdorf und Flacius, die in ihren Ringmauern waren, sich so wenig an Interim als an eine ungerechte Kaiserliche sogenannte Reichsacht kehrte, die wider sie erkannt war. Schon mußte das Reich sechzigtausend Goldgulden Römermonat bezahlen, die Execution wider Magdeburg zu bestreiten. Vortreflich, wäre diese Execution nur nicht dem Churfürsten Moritz von Sachsen übertragen worden.

Ehe aber erzählet wird, wie ſich dieſer Churfürſt dieſes Auftrages entledigte, muß noch etwas aus der Paderborniſchen Geſchichte dieſes Jahres, die ohne Einſchaltung jener Reichs- und Kirchenangelegenheiten, die den unmittelbarſten Einfluß auf dieſes Hochſtift und deſſen Nachbarſchaft hatten, wohl ſehr mager ſeyn würde, nachgetragen werden.

Die ſo ſehr nützlichen und unentbehrlichen Klöſter ſuchten die jetzigen günſtigen Umſtände beſtmöglichſt zu benutzen. Das Kloſter Marienmünſter bewog den Fürſtbiſchof, ſeine Streitigkeit mit der nachgelaſſenen ketzeriſchen Witwe des Arnolds von Oeynhauſen zu Grevenburg, wegen der Güter zu Münſterbrok und der Fiſcherey zu Grevendik, zu vermitteln, worauf durch die Paderborniſchen und Lippiſchen Commiſſarien, Hermann von Viermund, Droſt des Amtes Oringenberg, und Hermann von Mengerſen, lippiſchen Droſt des Amtes Schwalenberg, dieſe Streitigkeit 1550, des Mitwochens nach Dreyfaltigkeit, entſchieden wurde.

Aber wie? etwa ſo, wie die Streitigkeit des Nonnenkloſters an der Gokirche in der Stadt Paderborn mit der Fürſtlichen Cammer und mit der Familie von Weſtphalen zu Fürſtenberg? Dieſes Nonnenkloſter wollte gewiſſe Grundſtücke in den ehemaligen im Soeſtiſchen Kriege zerſtörten Dörfern Tydboldinghauſen und Vesperte, etwa noch ums Jahr 1445, beſeſſen haben, die jetzt die Cammer und die Familie von Weſtphalen inne hatten.

Einer Verjährung der allerlängſten Zeit gegen jeden Weltlichen wären Cammer und gedachte Familie ſchon durch einen Beſitz von zehn Jahren, im vorliegenden Falle, bekanntlich geſichert geweſen; ge-

gen dieses Kloster aber, obschon Klöster nicht das Vorrecht von Kirchen haben sollten, da Klosterkirchen nur Privatbethäuser sind, durch eine Possession von vierzig Jahren, da nur der Pabst sich glücklich hinter der Ewigkeit von hundert Jahren verschanzet hat. Und dennoch wagte es dieses Kloster, einen über hundertjährigen Besitzstand in Zweifel ziehen zu wollen. Denn die ganze Rechtsmaterie von der Präscription beruhe nur auf deren gerichtliche Anerkennung, oder *in foro externo*, das gute Gewissen aber, oder das *forum internum*, erlaube sie nicht. Eine bekannte Chicane, wodurch die sogenante geistliche Jurisdiction fast alle Gerichtsbarkeit wegen des Textes: „Wenn dein Bruder wider dich sündiget, so sage es der Kirche," an sich gerissen hätte, und wodurch alle Verträge mit Stiftern und Klöstern auf Schrauben gestellt wurden.

Welches Beyspiel Paderbornischer Justiz dieser Zeit! Der Fürst selbst entschied, daß die Hofcammer diese Güter, die doch durch beschwerliche Titel (Titulo oneroso), und nicht blos durch eine rechtmäßige Präscription umsonst erworben seyn konnten, vielleicht nicht mit gutem Gewissen erhalten haben und besitzen könnte, das heißt, der Fürst entschied, daß diese über hundert Jahre besessenen Güter zwar bey deren Besitzern verbleiben, aber davon jährlich zehn Malter Rocken und Haber, zur Hälfte von der Hofcammer, zur Hälfte von der Familie von Westphalen, an erwähntes Kloster entrichtet werden sollten. Eben dieses jährliche Prästandum ist von diesem Kloster mit übelm Gewissen erhalten worden (mala fide), und müßte von Zeit der Entrichtung an, auch nach Jahrhunderten, so bald nur dieser sogenannte fromme Be-

trug

trug bemerkt wird, den Rechten nach wieder ersetzet werden. Die ganze darüber auf den 25ten Julii oder Jacobi 1550 errichtete Urkunde steht bey Strunck zum Beweise abgedrucket Seite 304 und 305. Tydbol-dinghausen lag übrigens im Matfelde, und war wenigstens damals eine Cammerpertinenz des Amtes Wünnenberg, Vesperte lag im Sintfelde, und gehörte damals 1550, wenn nicht noch der Familie von Westphalen zu Fürstenberg, das heißt diesen streitigen Gütern nach, da die Dörfer verschwunden waren.

Bey diesen Gesinnungen der catholischen Geistlichkeit war es übrigens ganz natürlich, daß sie sich der für die Weltlichen und für die Länder so vortheilhaften Reformation widersetzte, da der Mensch durch Eigennutz am meisten in Thätigkeit gesetzet wird, so daß viele Catholische endlich zu begreifen angefangen haben, daß sie nur für die Sache ihrer Geistlichen streiten, und daß einer oder anderer Glaubensartikel dem Gewissen, als der beste Schatz eines jeden Menschen, überlassen werden muß.

Der Kaiser hatte seine Staatsursachen, gegen die Reformation zu seyn, und begab sich daher mit seinem Bruder, dem Römischen Könige Ferdinand, nach Inspruck in Tyrol, dem Concilio zu Trident näher zu seyn, welches im May 1551 wieder seinen Fortgang erhielt. Dem Concil wohnten für dasmal die drey geistlichen Churfürsten, Sebastian von Heusenstamm zu Mainz, Johann, Graf von Isenburg zu Trier, und Graf Adolph von Schauenburg zu Cöln, bey. Sogar der Churfürst Joachim II von Brandenburg, der am Schmalkaldischen Kriege wider den Kaiser keinen Antheil genommen hatte, schickte sich staatsklug in die Zeit, und ließ dem Concilio durch seine Gesand-

ten ein Compliment machen; zumalen da sein zweyter Sohn, Friedrich, Fürst-Erz- und Bischof zu Magdeburg und Halberstadt war.

Der allerchristlichst-catholische König Heinrich II. von Frankreich hingegen verbot allen Französischen Bischöfen die Reise nach Trident, und ließ alle diejenigen Prälaten, die in entgegengesetzter Absicht sich schon in Rom oder sonst in Italien aufhielten, aufs schleunigste nach Frankreich zurück berufen.

Eben so ließ er den Schweizerischen Cantons und den Graubündern, sowohl catholischen als Zwinglischen Antheils, und zwar durch Peter Paul Vergerius, der vorher päbstlicher Legat gewesen, jetzt aber ein abtrünniger Ketzer geworden war, den Rath geben, daß sie keine Abgeordnete nach Trident schicken, oder wenn sie dort schon welche hätten, solche zurück rufen mögten.

Endlich schloß er den 5ten October dieses Jahres 1551 zu Friedewald in Hessen, durch den Bischof Johann Fraxin von Bajenne, ein Bündniß mit dem Churfürsten Moritz von Sachsen, mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen, dessen Vater Philip noch in Kaiserlicher Gefangenschaft war, und mit dem Markgrafen Albert von Brandenburg-Culmbach, vermöge wessen dem protestantischen Kriegsheere monatlich vierzigtausend goldene Lilien zugesagt wurden.

Indessen spielte der Churfürst Moritz von Sachsen seine politische Rolle gegen den Kaiser fort; gab der schon über ein Jahr saumselig von ihm belagerten Stadt Magdeburg zu verstehen, daß sie sich ihm ohne Gefahr ihrer und seiner Religion ergeben könnte, worauf diese Uebergabe auch den 9ten November erfolgte, und dem Kaiser eine sehr glänzende Capitulation

bekannt

bekannt gemacht wurde. Die Truppen aber, welche der Stadt beygestanden hatten, traten in Dienst des Herzoges Georg von Mecklenburg zurück, und in Churſächsischen Sold.

Und damit verging das Jahr 1551, worin der Herzog Friedrich von Holstein, Sohn des Königes Friedrichs des Ersten von Dänemark und Bruder des regierenden Herzogs Adolph von Holstein, dem verstorbenen Fürstbischofe Valentin von Teutleben im Bisthume Hildesheim succedirte.

Den 15ten Jänner des folgenden Jahres 1552 wurde das Friedewaldische Bündniß zu Chambort in Gegenwart des Markgrafen von Brandenburg-Culmbach vom Könige von Frankreich ratificirt.

Der Churfürst von Sachsen beschickte das Tridentinische Concil, seine Gesandte machten aber nicht, wie die Churbrandenburgische, dem Pabste auch ein Compliment, sondern drangen mit einer Französischen Theologie auf ein Baselisches Concilium acephalum, wobey der Pabst nicht präsidiren, sondern demselben unterworfen seyn sollte.

Allein selbst bis nach Trident waren schon unbestimmte Gerüchte von einem bevorstehenden Kriege gedrungen, so daß die drey geistlichen Churfürsten dem Landfrieden nicht traueten, sondern im Februar und März nach ihren Ländern zurückkehreten. Der Kaiser glaubte jedoch daran nicht, da ihm der Churfürst von Sachsen noch unlängst geschrieben hatte: Er würde ihm in Inspruck einen Besuch geben, und habe seinen Hofmarschall schon dahin geschickt, Quartier zu bestellen.

Und dennoch waren der Churfürst von Sachsen und der junge Landgraf Wilhelm von Hessen schon im

März an der Spitze eines fürchterlichen Heers, in der Absicht, den gefangenen Landgrafen von Hessen zu befreyen, aber auch teutsche Religion und Freyheit wieder herzustellen. Letzteres geschah bald in Franken, dann in Schwaben, und besonders schon den vierten April in der Reichsstadt Augsburg. Jetzt wurde der versprochene Besuch in Tyrol und Inspruck vollführet, und von Trident flüchtete Alles, was nur Beine hatte.

Zu gleicher Zeit hatte sich die Französische Armee in Bewegung gesetzet, die bald in Lothringen fiel, und zu einer Zeit, wie die Reformation in Teutschland den Stiftslanden zuwider war, aus Metz, Tül und Verdün machte, was der Kaiser aus Uetrecht gemacht hatte. Die Stadt Metz wurde zudem noch durch einen Bischof Robert von Lenoncourt dem Connetable Montmoranci den 9ten April in die Hände gespielet.

Obschon wohl nun auch solche Versuche auf Trier und Strasburg gemacht wurden, so war doch im Französischen Kriegsmanifeste nur die Rettung der teutschen Freyheit, aus angebohrner Liebe der Franken zu den Teutschen, zum Beweggrunde dieses Krieges angegeben worden. Auf diesem Kriegsmanifeste war zugleich eine Münze gepräget, welche auf der einen Seite zur Inschrift hatte: Henricus II. Galliarum Rex *invictissimus* (Allerunüberwindlichster); auf der andern das Sinnbild der Freyheit, nämlich einen Hut zwischen zweyen Schwerdtern, oben das Wort Libertas, unten: vindex libertatis Germaniae.

Kurz, dieses war die große Periode, worinn Europa, und Teutschland vorzüglich, ein anderes Staatsrecht erhielt, in dessen Corpore Juris Publici das weltliche Haupt der Christenheit ausgestrichen wurde,

wie

wie es eben die größte Macht in Händen hatte. Dieses war die große Epoche, worinn Moritz von Sachsen teutsche Redlichkeit mit Politik des südlichen Europa vereinigte, und das Alles war das Werk der Reformation, die jetzt noch keine 35 Jahre bestand. —

Der Kaiser und sein Bruder, der Römische König Ferdinand, waren in aller Eile in einer regnerischen Nacht von Inspruck nach Villach in Kärnten geflüchtet. Schon vor dieser Flucht war der ehemalige Churfürst und jetzige Herzog, Johann Friedrich von Sachsen, in Freyheit gesetzet worden. Er wollte sich aber nicht dem siegenden Churfürsten Moritz von Sachsen überlassen, sondern folgte dem Kaiser.

Nun vermittelten der Römische König, dessen Sohn Maximilian, und Schwiegersohn, Herzog Albert von Bayern, mit dem Churfürsten Moritz von Sachsen zu Linz in Oberösterreich gewisse Friedenstraktate, welche den 7ten August 1552 zu Passau in jenem berühmten Passauer Vertrage zusammen gefasset wurden, vermöge dessen der Landgraf Philip von Hessen nicht nur seine Freyheit wieder erhielt, sondern auch den Augsburgischen Confessionsverwandten Sicherheit und Ruhe Reichsgesetzlich zugesagt wurden.

Das hatte alsbald seinen Einfluß auf ganz Teutschland; wie dann auch in Westphalen, unter andern im Lippischen, die Reformation wieder hergestellt wurde.

Auch der seit einiger Zeit dem äußerlichen Anscheine nach catholische Fürstbischof von Münster, Minden und Osnabrück, Graf Franz von Waldeck, ließ die Osnabrückischen Protestanten die Markt- und

Catha-

Catharinenkirche ungehindert in Besitz nehmen, wobey es bis auf den heutigen Tag in dieser dem Magistrate nach Evangelischen Stadt geblieben ist.

Obschon nun wohl der Römische König auch mit den Türken, welche Ungarn und Siebenbürgen überschwemmt hatten, zu streiten hatte, so fiel doch der catholische Herzog, Henrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel, mit seinem Sohne Philip Magnus 1553 in Westphalen ein, sich an jene Westphälische Herren zu rächen, die dem Schmalkaldischen Bunde wovon er aus seinem Lande getrieben worden war, Beystand geleistet hatten.

Gedachter Herzog Philip setzte daher mit den Generalen, Christoph von Vriesberg und Johann von Münchhausen, über die Weser, drang durchs Lippische ins Osnabrückische, überrumpelte Iburg, woraus der Fürstbischof mit genauer Noth, mit seiner Frau zur linken Hand, Anna Poelmann, (das Kaiserliche Interim hatte die sogenannte Priesterehe verstattet), nach Münster entfloh. Iburg wurde jämmerlich geplündert, und darauf Osnabrück belagert, welches sich mit einer Brandschatzung von neun und zwanzigtausend Goldgulden rettete.

Von da gings aufs Hochstift Münster los, worinn Sassenberg und Warendorf weggenommen wurden. Doch wendeten die Münsterischen Landesstände ein weiteres Unglück dadurch vom Lande ab, daß sie dem Herzoge hunderttausend Goldgulden, seinem Bruder Julius aber das Hochstift Minden, mit Abdankung ihres Fürstbischofes des Hochstiftes Minden, zusagten.

Das an allen diesen Händeln unbetheiliget gebliebene Hochstift Paderborn konnte auch von diesem catho-

catholischen Herzoge nicht verschonet bleiben. Er legte demselben zur Last, daß es im vorigen Jahre dem Wolfenbüttelischen keinen Beystand wider den Grafen Volrad von Mannsfeld und dessen Französisch gesinntes Corps geleistet hätte, weswegen sein Vater, der Herzog Heinrich, gemüssiget gewesen wäre, ein größeres Heer zu besolden; daß es verstattet, oder vielmehr nicht verhindert hätte, daß einige edele und unedele Paderbornische Unterthanen Mannsfeldische Dienste genommen hätten, welches zu verhindern, bey der damaligen Macht des reichern niedern Adels und der bewafneten Städte, doch unmöglich war. Man sieht nebenher, welche Gesinnungen ein Theil der Ritterschaft mit den Städten in Ansehung der Religion hegten.

Indessen wendete das Paderbornische dadurch eine feindliche Invasion ab, daß es, wie das Mindesche, den Herzog Julius zum Coadjutor und künftigen Fürsten annahm, dann auf einer Zusammenkunft der Herzoge Henrich und Philip, wie auch des Fürsten und der landständischen Deputirten von Paderborn, zu Schildesche in der Grafschaft Ravensberg den 28ten April 1553 folgenden Vertrag schloß: Erstens sollten der Fürstbischof und die Landesstände den gedachten Herzogen fünf und zwanzigtausend Joachims-Thaler (Gulden) in zweyen Terminen entrichten. Nämlich die Hälfte davon auf den 13ten May, Samstages nach Christi Himmelfarth, zu Holzminden; die andere Hälfte ebendaselbst, auf den 27ten May, Samstages nach Pfingsten. Zweytens, bey der Postulation des Herzoges Julius zum Coadjutor von Paderborn sollte es sein Verbleiben haben, die päbstliche Bestätigung sollte der Herzog aber bekösti-

und nicht das Domcapitel. Drittens, der Fürstbischof und die Landesstände sollten dafür sorgen, daß die in der vorigen Wolfenbüttelischen Fehde den Herzogen oder ihren Unterthanen durch die Paderbörner entzogenen Güter wieder erstattet, oder an Werth ersetzt würden u. s. w.

Anfang und Ende dieses Vertrags ist von Strunck in einer lateinischen Uebersetzung abgedrucket worden: „Wir von Gottes Gnade Henrich der Jüngere, und von der nämlichen Gnade Wir Philip Magnus, Vater und Sohn, beide Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, (der Familie Name, Wolfenbüttel die Residenz dieser Linie, dieser Familie) für Uns, Unsere Erben und Unsere Nachfolger, an einem; und Wir von Gottes Gnade Rembert Bischof; und Wir Hugo Budde, Domdechant, Johann von Hörde, Domsenior, Henrich von Meschede, Domcantor, Volbert von Brencken und das ganze Capitel der Cathedralkirche zu Paderborn; und Wir Jodoc von Kanne, Widekind von Falckenberg, Wilhelm von Krevet, Conrad von Oynhausen, Friedrich Westphalen und Jodoc von Brencken; und Wir Ludolph Schnaerman, und Hermann Listing, Bürgermeistere zu Paderborn und Warburg, in Unserem und aller Prälaten, (Stift Bustorf, Abteyen Abdinghof, Marienmünster u. s. w.) Edeln, Städte und der ganzen Gemeinheit (Bauernstand) des Landes und Hochstiftes Paderborn Namen, für Uns und Unsere respective Erben und Nachkommen, am andern Theile: bekennen hiemit und thun kund jedermänniglich" — „Actum Schilske des Freytags nach Jubilate (dritter Sonntag nach Ostern, dieser Freytag war den 28ten April) im Jahre nach der Geburt Christi unsers Herrn und Erlösers 1553."

So

So gab auch ein catholiſcher weltlicher Herr einem Stiftslande zu verſtehen, daß die blühendeſte Epoche der Stiftslande vorbey wäre, wie dann ſeit der Reformation, und noch mehr ſeit des dreyßigjährigen Krieges, aller Wohlſtand wie alle Macht ſich aus den ſogenannten geiſtlichen Ländern, die bisher von Milch und Honig überfloſſen, und unter deren Krumſtab gut wohnen war, in die weltlichen Staaten zog.

Aber auch die benachbarten Grafſchaften Lippe, Schauenburg, Hoja, mußten dem Herzoge von Wolfenbüttel ſchwere Brandſchatzungen entrichten. Die Stadt Höxter im Corveyiſchen kam mit dreyßigtauſend Thalern weg.

Anno 1553. cives noſtri denuo Philippo Magno Brunſvicenſi pro mulcta dediſſe dicuntur ter mille *Joachimicos*, quod Ottoni Malsburgio liberum tranſitum permiſerint ſuper pontem Wiſeranum, (dieſe ſchöne Stadthöxteriſche Weſerbrücke wurde im dreyßigjährigen Kriege abgeſchoſſen, und es ſind nur Trümmern mehr davon vorhanden) Volrado Mansfeldienſe (Comite) tunc Fürſtenbergam (im Braunſchweigiſchen) incendente.

Erben in Addit. ad Chron. Huxar.

Die damaligen ſchon mittelmäßigen, aber nur zu Kriegeszeiten beſtehenden Heere waren lauter Freycorps, zum Theil mit neuen Waffen, aber noch Alle mit altem Fehde-Geiſte.

Indeſſen erhielt der Herzog Julius von Braunſchweig-Lüneburg zu Wolfenbüttel ſo wenig das Hochſtift Minden, als das Hochſtift Paderborn. Denn nach Abſterben des bisherigen Fürſtbiſchofes von Münſter

ster und Osnabrück und Administrators von Minden, Grafen Franz von Waldeck, am 15ten Julii noch eben dieses Jahres 1553 übertrug besagter Herzog Julius, weil seine beide Brüder Philip Magnus und Carl Victor im Treffen gegen den Markgrafen Albert von Brandenburg-Culmbach bey Sieversshausen am 9ten Julii dieses Jahres geblieben waren, das Bisthum Minden an seinen Vaterbruder Georg, der bisher Domprobst zu Cöln gewesen war, und in dem protestantischen Hochstifte Minden bis an sein Ende catholisch blieb.

Der Herzog Julius hingegen setzte den Stamm der heutigen Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel fort, und nahm nach dem Tode seines Vaters, des Herzoges Henrichs des Jüngern, dieses Stürmers gegen die Reformation, zu nicht geringerer Beruhigung beider Sachsen, Oberrheins, Niederrheins und Westphalens, die evangelische Landesreligion an, wozu er sich eifrig bekannte.

Das Bisthum Münster erhielt der dortige Domprobst Wilhelm von Ketteler, der bisher geheimer Rath des Herzoges von Cleve und Clevischer Gesandter am Reichstage zu Augsburg 1550, und beym Passauer Convente 1552 gewesen war.

Er hatte einen Nebenbuhler an dem Münsterischen Domherrn, Jodoc von Recke, der bisher Bischof zu Derpt in Liefland gewesen, und weil die Russen in Liefland gefallen waren, nach Münster geflüchtet war. Jetzt vertauschete er seine geistliche Braut oder die Münsterische Dompräbende mit einer körperlichen, und heyrathete die bisherige Nottelnsche Chanoinesse Johanne von Heiden. Sollte er wohl keine Ordines oder Weihungen gehabt haben?

Das

Das Hochstift Osnabrück bekam der catholische Graf Johann von Hoja, Sohn des Grafen Johann von Hoja, der ihn zu Wiburg in Finnland mit Margarethe, Schwester des Schwedischen Königes Gustav, erzeugt hatte. Dieser jetzige Fürstbischof von Osnabrück hatte erst in Schweden, dann in Frankreich, hernach in Italien studirt. Er redete und schrieb in sieben Sprachen: in der Schwedischen, Teutschen, Lateinischen, Griechischen, Französischen, Italienischen und Spanischen. Seiner Gelehrsamkeit wegen war er vorher Cammerrichter zu Speyer gewesen. Ehre für Westphalen!

Man bemerkt indessen das immer mehr auflodernde Licht dieser Zeiten auch beym teutschen Adel, der allgemach das Schwerdt mit der Feder vertauschte, hätte nur die heillose theologische Rechthaberey die edle Buchdruckerkunst nicht mit unverdaulichen Folianten beschäftiget, die heut zu Tage, wie Voltaire in seinem Siecle de Louis quatorse sagt, kein Mensch mehr liest, aber damals fast die einzige Beschäftigung gelehrter Klopfechter waren, bis der dreyßigjährige Krieg Teutschland um hundert Jahre in der Aufklärung zurück setzte, weil die Reformation in ihrem ganzen Umfange um ein Jahrhundert zu frühe kam.

Im teutschen Rom, in Cöln, starben in diesem Jahre 1553 den Sommer und Herbst durch fünf und zwanzig tausend Menschen, (wie hat doch die Bevölkerung dieser Stadt abgenommen!) und an einem einzigen Tage zweyhundert Menschen an der Pest. Die Jesuiten machten sich durch Bedienung der Kranken beliebt.

Im folgenden Jahre 1554 gab es im catholischen Westphalen die erste Contestation mit dem

päbstlichen Stuhle über die bischöflichen Rechte, seit Entstehung der Reformation.

Der neugewählte Fürstbischof von Münster hatte noch als Herzoglich Clevischer geheimer Rath vielen Umgang mit Georg Cassander und andern Clevischen Gelehrten gehabt. Gelehrt und der Ketzerey verdächtig zu seyn, war damals oft einerley.

Jetzt führte er mit gedachtem Cassander über die bischöfliche Eidesformel gegen den päbstlichen Stuhl: Ego Wilhelmus, (de Ketteler) Electus Monasterienſis, ab hac hora in antea fidelis (Lehnsterminus) & *obediens* ero beato Petro Sanctaeque Romanae Eccleſiae & *Domino noſtro* Julio III, ſuisque Succeſſoribus canonice intrantibus &c. eine Correſpondenz. Das, wie auch, weil er ſich nicht zur Annahme der bischöflichen Weihe ſoll verstanden haben wollen, welches eine Secularisation, oder wenigstens Verketzerung des Hochstifts befürchten ließ, verzögerte die päbstliche Confirmation, die er nach der gemeinen Meynung niemals erhielt, wiewohl der Jeſuit Strunck das Gegentheil behauptet, weil er im folgenden Jahre seinen Einzug hielt und gehuldiget wurde, auch mit den Fürstbischöfen von Osnabrück und Paderborn einen gemeinschaftlichen Gesandten, den Paderbornischen und Osnabrückischen Domherrn, Jodoc von Dincklage, nach Augsburg zur Abschließung des Paſſauiſchen Religionsfriedens ſchickte. Allein Handlungen, die in der Fürstlichen Würde ihren Grund haben, hangen von keiner ehemaligen erzbischöflichen und jetzt päbstlichen Bestätigung der Bischöfe ab; und die Formel der päbstlichen Bestätigungsbullen: Electionem (Poſtulationem) de perſona dilecti filii NN. Electi NN. in Epiſcopum

pum NN. — de fratrum noſtrorum (Cardinäle) conſilio auctoritate apoſtolica admiſimus, ac eundem NN. Electum dictae Eccleſiae in Epiſcopum praefecimus & Paſtorem, curam (Seelſorge) & *adminiſtrationem* (Landesregierung) ipſius eccleſiae ſibi (ei) in Spiritualibus & *temporalibus* plenarie comittendo, greift ins Oberlehnsrecht des Kaiſers und Reiches über die Stiftslande. Ueber dieſe Conteſtation wegen dieſer biſchöflichen Eidesformel, worinn noch die Neuerung gemacht worden war, daß der Fürſtbiſchof ſich alle mögliche Mühe geben ſollte, die Ketzer ſeiner Diöces auszurotten, verdient übrigens geleſen zu werden:

Antonius Matthaeus to. 8. Analect. vet. aevi in notis ad Catalogum Epiſcoporum Monaſterienſium Matthaei Tympii pag. 274.

Der Fürſt reſignirte indeſſen 1557 den 3ten December das Hochſtift Münſter, mit Vorbehalt einer jährlichen Revenue von tauſend Goldgulden, aber nicht in die Hände des Pabſtes, ſondern des Domcapitels, welches ſchon den Tag darauf Bernarden von Raesfeld zu ſeinem Nachfolger erwählte, worauf der vorige Fürſt bis 1582 als ein Privatus lebte, und zu Kosfeld in der von ihm erbaueten Capelle in der Jacobi Pfarrkirche begraben wurde.

Wie wenig tumultuariſch aber im Ganzen genommen die evangeliſchen Landesherrn mit den Klöſtern verfuhren, dieſes beweiſet auch die Benedictiner-Abtey Flechtorf im Waldeckiſchen, Paderborniſcher Diöces. Der Abt Meinulph dieſes Kloſters war den 15ten May 1554 verſtorben, und es lebten nur

noch drey Benedictiner darinn. Wenige catholische Landesherrn würden heut zu Tage eine solche Gelegenheit versäumen, ein Kloster aufheben zu können.

Wie daher diese Handvoll zur Wahl eines neuen Abtes schreiten wollte, ließ der damalige Graf von Waldeck diese Wahl verbieten. Dennoch wählten die Aebte von Abdinghof und Marienmünster compromißweise den Leisbornischen Stifts-, Münsterischen Benedictiner- Nonnen-Klosters und jetzigen catholischen Fräuleinstiftes Wiemärschen in der Grafschaft Bentheim, Johann Raden, in der Stadt Paderborn zum Abte von Flechtorf.

Die drey Flechtorfischen Benedictiner begehrten darauf vom Fürstbischofe von Paderborn die Confirmation und Benediction ihres neuen Abtes, und werden solche auch wohl erhalten haben, da besagter Abt, Johann Raden, Balthasar Hagmeister zum Nachfolger erhielt, der 1558 sich zur Reformation bekannte und das Kloster verließ, worin jetzt noch ein einziger alter Benedictiner, Namens Humbert, lebte. Jetzt ließ die Landesherrschaft, die jenen Frevel übersehen hatte, dieses verlassene Kloster zwar in Besitz nehmen, zugleich aber eine Versorgungsanstalt für zwanzig Arme daraus machen.

In eben jenem Jahre 1554 faßte die Reformation in der Reichsstadt Dortmund festen Grund, da sie aus den beiden andern Westphälischen Reichsstädten, Cöln und Achen, der öffentlichen Ausübung nach verdrängt ist, wie dann Cöln einem desfalsigen neuern Mandate des Kaiserlichen Reichshofraths noch keine Folge geleistet hat.

Der

Der Fürstbischof von Paderborn und der Graf Bernard von Lippe beendigten als Samtherrn der Grafschaft Schwalenberg-Oldenburg in diesem Jahre 1554 den 16ten May in der Stadt Lügde eine Gränzstreitigkeit mit dem Grafen Philip von Spiegelberg und Pirmont, durch Zwischenkunft oder Austrag des Grafen Otto von Holstein-Schauenburg und Sternberg.

Alle drey Grafen kamen in Person daselbst, von Seiten des Fürstbischofs aber, der vielleicht eine ketzerische Zusammenkunft vermied, oder auch schon wegen der Etiquette zwischen dem Fürsten- und schon sinkenden Reichsgrafenstande diese Auskunft traf, erschienen der Domprobst Philip von Westphalen, und die Domherrn: Volpert von Brencken, und Henrich von Meschede; der Hofmarschall Philip von Hörde, der Drost zu Herstelle Widekind von Falkenberg, und der Canzler Henrich von Cöln. Was aber diese Herrn für eine Entscheidung trafen, das steht nicht in des Jesuiten Struncks Fortsetzung der Schatenischen Paderbornischen Annalen, sondern in veteribus litteris cancellariae Paderbornensis.

Die Ketzerischen ehemaligen Herrn von Amelunxen im Corveyischen hatten eine Gränzirrung wegen ihrer gutsherrlichen Dörfer Amelunxen und Drenke und der Feldmarke der Paderbornischen Stadt Beverungen. Diese wurde nun auch durch die Vermittelung Ludolphs von Klenke und Melchiors von Steinberg (sollten diese Herrn nicht Commissarien des Fürsten von Corvey, als Landsherrn, gewesen seyn, da es die Gränzen mit einer auswärtigen Stadt betraf, wiewohl die von Amelunxen, jetzt die von Wolf Metternich, die hohe und niedere, samt der geistlichen Gerichtsbarkeit,

barkeit, oder sogenannte Causas mixti fori hatten und haben?) zu Beverungen den fünften Tag nach Galli (den 16ten October, folglich den 21ten) 1554 beygelegt. Außer diesen Vermitlern erschienen daselbst die Gebrüder und Gevetter: Reinhard, Johann, Gerhard und Ludolph von Amelunxen, von Paderbornischer Seite aber: die Domherrn, Henrich von Meschede und Volpert von Brencken, der Drost von Schwalenberg Herman von Mengersen, der Erbmarschall Johann von Spiegel, der Drost von Dringenberg Hermann von Biermund, der Hofmarschall Philip von Hörde, der Drost von Herstelle Widekind von Falckenberg und der Probst und Pfarrer an der Gohkirche, wie auch Canzler Henrich von Cöln.

Ex antiquis literis Beverung. uti supra.

Das Jahr 1555 gab der Catholischen, durch Bemühung der Jesuiten immer mehr Römisch-Catholischen Kirche, nach dem Tode Julii des Dritten und Marcels des Zweyten, der keinen vollen Monat regierte, einen neuen Pabst Paul den Vierten aus dem Hause Caraffa, von dem die Caraffinen oder kleinen Bouteillen den Namen haben, weil er selbige einführte, die Bedienten, die bisher rundgehende Pokale eingeschenkt hatten, zu entfernen, um freyer über Tafel von den critischen Angelegenheiten der Römischen Kirche reden zu können. In Frankreich wurden diese Caraffinen bald auch eingeführet, indeß die lieben Teutschen noch, besonders bey Feyerlichkeiten, bey rundgehenden, in einem Zuge auszuleerenden Pokalen, und beym Rundsgesange blieben. Wie die Caraffinen erst in Teutschland aufkamen, trunk man so einen Ort oder Viertelkanne in einem Schöpfen aus. Noch vom Jahre 1524 findet sich eine Urkunde von den damaligen Churfürsten

fürsten von Trier und Pfalz, von den Bischöfen zu Würzburg, Strasburg, Freysingen, Speyer, Uetrecht, Regensburg, fünf Rheinischen Pfalzgrafen, wie auch dem Markgrafen Casimir von Brandenburg und Landgrafen Philip von Hessen, worin es unter andern heißt: „Nachdem Wir Alle jetzunder eigner Person uff der Frölichkeit eines Gesellen-Schießens der Armbrust bey einander allhier zu Heydelberg gewesen, bey Uns bedacht und erfunden, daß aus — bishero gebrauchtem Zutrinken, vielerley Boßheit, Unrath und verderblicher Unwillen in ganzer teutscher Nation entstanden und erwachsen, darum Uns Gott dem Allmächtigen zu Lob und Zuvorkommen fernern Unrath, mit einander einhelliglich entschlossen, und bey unsern Fürstl. Worten einander zugesagt und versprochen, und thun das in Krafft dieses Brieffs, daß unser jeglicher Churfürst und Fürst obgemeldt, Wir seyn Geistlich oder Weltlich, nunhinführo hin für unsre eigne Person des Zutrinkens gantz oder halb uns enthalten, und müssigen, auch allen und jeglichen unsern Ober- und Unterampteleuten, Hoffgesind und Dienern, Unterthanen und Verwandten bey einer nahmlichen Straffe ernstlich gebiethen, dergleichen bey der Ritterschaft — fleißiglich bitten und daran seyn sollen und wollen, sich gleichermaßens, wie Wir des Zutrinkens gantz oder halb zu enthalten u. s. w. Wäre es aber, daß unser vorgemeldte Churfürsten und Fürsten einer oder mehr in die Niederlande, in Sachsen, (Westphalen) die Mark, (Brandenburg) Mecklenburg, Pommern oder dergleichen, da Zutrinken die Gewohnheit, käme, und über fleißig Weigerung Zutrinkens nicht geübriget seyn mögte, sollen dieselben solche Zeit mit ihrem Hoffgesind

und Dienern ungefährt und mit dieser Ordnung nicht gebunden seyn.“

Dahin gehört auch die Correspondenz vem Jahre 1539 zwischen dem catholischen Herzoge Henrich dem Jüngern von Braunschweig, Wolfenbüttel und dem ketzerischen Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen, worinn der Churfürst sich ausdrückt: „Daß Wir je zu Zeiten mit unsern Herrn und Freunden — einen guten Trunk in Frölichkeit gethan haben, gestehen Wir; können nicht sagen, daß Wir recht daran gethan haben; wollens auch nicht vertheitigen, sondern zu Gott verhoffen, Er werde Uns Gnade verleihen, daß solches künftig nachbleiben möge; berufen Uns übrigens auf männiglich, was Wir für ein Leben führen, da Wir alle Morgen unser Gebet zu Gott thun, auch in der heiligen Schrift lesen. — Und es beschuldige uns der von Braunschweig, wie er wolle, so wissen Wir doch für wahr, daß unser Trinken Uns nicht zu einem solchen Trunkenbolde gemacht, wie Herzog Henrich, der gleich des Morgens trunken ist.“ („Heißt uns auch ein Monstrum und Wunderthier in der Natur, Aesopum ꝛc., doch schmählich und unbedachtsam. Denn wiewohl wir nunmehro eines schweren Leibes sind, so haben wir doch Gottlob unsere Glieder vollkommen, auch unsere Gestalt einem rechten natürlichen Menschen gleich, ohne alle der Natur Mißgestalt, Mangel, Deformation und Gebrechen. Dazu hat uns Gott ein aufrichtiges Gesicht verliehen, daß wir den von Braunschweig und einen jeden Biedermann frölich dürfen ansehen.“ Der Herzog hatte den Churfürsten einen Ketzer, Abtrünnigen, Rebellen, Monstrum, Cain, Diabal und Trunkenbold gescholten, dagegen schrieb der Churfürst: „Verantwortung

wortung gegen des verstockten, gottlosen, vermaledeyten, verfluchten Ehrenschänders, bösthätigen Barnabas, und hirnsüchtigen Holofernes von Braunschweig, so sich Herzog Henrich der Jüngere nennt, unverschämt Calphurnisch Schand- und Lügenbuch." Ist es nun wohl zu verwundern, daß in Luthers Schriften dieser Zeit harte Ausdrücke vorkommen?—)

Hatte aber das Jahr 1555 der Römischen Kirche einen Pabst gegeben, dessen aus bösen Absichten eingeführte Caraffinen so guten Einfluß auf die Milderung und Verbesserung der Sitten hatten, so erhielt die seit 1530, als seit der Uebergabe der Augsburgischen Confession schon als Kirche existirende Reformation, jetzt 1555 reichsgrundgesetzliches Bürgerrecht und Mitherrschaft neben der Römischcatholischen Kirche im heiligen Römischen Reiche teutscher Nation. Und dieses durch den Passauer Religionsfrieden des Augsburgischen Reichstages 1555. Sept. 25., weil dieser Reichstag eine Fortsetzung des Passauer Vertrages oder Profanfriedens von 1552 war.

Vermöge desselben erhielten die Augsburgischen Confessionsverwandten Reichsstände und Landesherrn, wie Reichsstädte und Reichsritterschaft, nebst ihren Landschaften und Unterthanen, welche dadurch hauptsächlich bedacht wurden, von Kaiser und catholischen Reichsständen ungestöhrten Besitz ihrer Landesreligion. Die geistliche Gerichtsbarkeit auswärtiger Fürstbischöfe, die diese Stöhrung vorzüglich bewürket hatte, wurde in den evangelischen Staaten aufgehoben, und innerhalb den Gränzen der Stiftslande eingeschränket. Die eingezogenen geistlichen Güter, sie mochten nun vom Landesherrn, Ritterschaften und Städten eigent-

lich eingezogen seyn, und das konnte von den noch lebenden evangelischen Verwandten catholischer Fundatoren geschehen, oder zu milden Stiftungen und Schulanstalten (leider selten zur Verbesserung der nun verheyratheten Seelsorger) verwendet worden seyn, blieben in dem Zustande, worinn sie jetzt, bey Abschließung des Friedens, waren.

Der Religion wegen wäre nun wohl drey und sechszig Jahre hernach kein dreyßigjähriger Krieg entstanden, hätte es in Teutschland keine Stiftslande gegeben, dergleichen im übrigen Europa nur in Italien das päbstliche Gebiet mit der Residenz der ächten Römischen Kaiser und die Insel Malta mehr sind.

Eine in etwa gehobene Schwierigkeit wegen dieser Stiftslande war die ungestöhrte Ausübung der Reformation innerhalb den Gränzen derselben, welche die Stiftischen Städte im dreyßigjährigen Kriege zu Dörfern gemacht hat.

Die evangelischen Reichsstände hatten große Mühe, für ihre Glaubensverwandte in diesen sogenannten geistlichen Ländern, deren Herrn noch catholisch waren, eine am Tage vor dem Religionsfrieden vom Römischen Könige Ferdinand gezeichnete Erklärung zu erhalten, daß Ritterschaft, Städte und Communen, (in Städten und auf dem Lande) die in solchen Ländern sich zur Augsburgischen Confession bekenneten, davon nicht verdrängt werden sollten. Lünigs Reichsarchiv 1ster Theil S. 130.

Wie wurde das aber gehalten? z. B. in dem wichtigen Hochstifte Würzburg brachte der Fürstbischof Julius bey einer von 1585 bis 1587 in seinem Lande vorgenommenen Kirchenvisitation, auf Betrieb eines Jesuiten, über hundert tausend Menschen mit gewaltsa-

men

men und andern Mitteln zur Römiſchen Kirche zurück. Der Jeſuit hielt ihm darüber eine Lobrede, worinn die Ausdrücke vorkommen: Opus fuit coactione aliqua, ut qui ad nuptiale Convivium amice blandeque vocati venire ſuperbe recuſaverunt, venire tandem compellerentur. Ut qui tanquam furentes phrenetici filiique immorigeri curam medici & parentis diſciplinam neglexerunt, (eis nos) ligando, caedendo, tamen diligendo moleſtiam adferremus, vim adhiberemus. — Cur perditos filios non cogeret eccleſia, ut redirent, ſi perditi filii alios, ut perirent, *coegerunt?* (Catholiſche Gegenreformation) Si equus & mulus, quibus non eſt intellectus, morſibus & calcibus reſiſtunt iis, a quibus eorum Vulnera curanda contrectantur &c. Genug, wenn nicht zu viel.

Sang Triumphus Franconiae 1618. in *Gropp.* Scriptor. Würzb. Tom. I. p 644.

Wie berühmt ſind nicht die Salzburgiſchen Emigranten geworden? und doch ſetzte ſich bey allen ſolchen Vorfällen keine Armee des Corporis Evangelicorum in Bewegung.

Eine weit wichtigere Schwierigkeit wegen eben dieſer Stiftslande war hingegen der ſogenannte geiſtliche Vorbehalt, oder das reſervatum eccleſiaſticum, die in dieſem Paſſauiſchen Religionsfrieden, worauf der nachherige Weſtphäliſche Friede gebauet wurde, nicht gehoben wurde. Vermöge dieſes geiſtlichen Vorbehalts ſollte ein jeder Geiſtlicher, zu Folge der Entſcheidung des Römiſchen Königes, wogegen die Evangeliſchen Stände, als in einer Sache, worinn

keine

keine Stimmenmehrheit gelten könnte, ausdrücklich protestirten, der künftig seine Religion ändern würde, sofort seine geistliche Ehrenstelle und damit verbundene Vortheile verlieren. R. A. 1555. §. 18. Corp. Jur. Publ. S. 161.

Wenn es dabey bleiben sollte, so war der Vortheil auf catholischer Seite, nur Personen dieser Religion mit so zahlreichen einträglichen Pfründen zu versehen, und der Beybehaltung aller geistlichen Länder auf immer versichert zu seyn, viel zu groß, als daß man noch zu einer völligen Religionsgleichheit in Teutschland hätte Hofnung fassen können. Und so mußte noch ein dreyßigjähriger Krieg entstehen, wenn es übrigens eine für die Ruhe des Reichs heilsame Abänderung der Reichs-Cammergerichts-Ordnung eben dieses Reichstages 1555 wegen dergleichen Processe war, daß Cammerrichter (abwechselnd) und Beysitzer, desgleichen alle andere Personen des Cammergerichtes (z. B. bey der Churmainzischen Canzley) von beiden, der alten Religion und dann der Augsburgischen Confession geordnet werden sollten, hätten die Jesuiten nur nicht den Kaiserlichen erbländischen Hofrath mit zu einem concurrirenden Reichsgerichte zu erheben und Teutschland zu verwirren gewußt.

Der geistliche Vorbehalt hatte aber in der Folge einen wichtigen Einfluß auf die teutsche Reichsverfassung. Einmal wurde das richtige Verhältniß zwischen dem sogenannten hohen und niedern Adel, oder eigentlich zwischen dem protestantischen Reichsgrafenstande und dem catholischen Adel, gewaltig dadurch erschüttert. Denn dieser Adel führte nach dem Beyspiele der Reichsstände immer mehr das Recht der Erstgeburt ein, da die abgehenden Söhne fast allein die Domstifter einbekamen,

kamen, und zu geiſtlichen Chur- und Fürſtenthümern gelangten. Kriegte nun der Stammherr keine Erben, ſo machten die am einträglichen geiſtlichen Leben gewöhnten Cadets eine ſchlechte Vertauſchung eines halb Dutzends Präbenden gegen ein mittelmäßiges Gut. Der ihnen von ihren Jeſuitiſchen Hofmeiſtern mitleidig eingeflößte Erſatz für das Tridentiniſche Verbot der Prieſterehe: Si non caſte, tamen caute, machte ſie zudem zu ſchlechten Kinderzeugern, und ſo ſtarben immer mehr adliche Geſchlechter aus. Die Untheilbarkeit der einzelnen Familiengüter hatte zur Abſicht, daß jeder Stammherr ſeinen Stamm erhalten, jedes Dorf, jede Bauerſchaft einen Repräſentanten auf den Landtagen haben ſollte, der ihre Rechtſame vertreten könnte und ſollte. Sollte das aber ſo weit erſtrecket werden, daß eine oder andere edele Familie die Güter ſo vieler ausgeſtorbenen Geſchlechter verſchlucken, und dieſe ungetheilt auf einen einzigen Sohn vererben ſollte? — Was wurde nun aus der Repräſentation ſo vieler Dorfſchaften? Die Städte ſanken immer mehr von ihrem ehemaligen Flor herunter; die unedlen freyen Gutsbeſitzer nicht nur, ſondern auch der nicht mehr vollbürtige Adel (und dieſes Schickſal traf beſonders den auf die Vollbürtigkeit, wegen Abgang der Dompräbenden und Fräulein-Präbenden, nicht mehr ſtrengen proteſtantiſchen Adel,) wurde von der Landesſtandſchaft verdrängt. Hie und da führte ein Domherr von einem Gute auch, mithin eine doppelte Stimme, und ſo wurde Adel und Hierarchie in den Stiftslanden immer mehr eins, immer mehr einig, alles Uebrige nicht aufkommen zu laſſen. Aus Ländern, die, wie Osnabrück und Hildesheim, guten oder größtentheils aus proteſtantiſchen Edeln beſtunden, wurde aller

Pa-

Patriotismus verdrängt, wenn Oberländer westphälische Landespräbenden bekamen, und Einheimische das bloße Zusehen hatten. Im Osnabrückischen hat der zahlreiche evangelische Adel nur drey Dompräbenden, im Hildesheimischen der größtentheils protestantische Adel keine einzige.

Das blieb jedoch nur binnen den Gränzen der Stiftslande, aber im Reiche mußte sich der uralte, ehemals so mächtige Reichsgrafenstand gefallen lassen, wie die unbedeutenden eigentlich sogenannten Reichsprälaten, nur von vier sogenannten Grafen-Collegien vier Stimmen auf den Reichstagen zu führen, weil er die Macht nicht hatte, sich wie die Fürsten vom Passauer Religionsfrieden 1555 an bis zum Westphälischen Frieden 1648 Stiftslande zu erwerben, von denen man die gräflichen wie die fürstlichen geistlichen Cadets verdrängen wollte, so bald sie die Religion veränderten.

Endlich hatte der geistliche Vorbehalt noch seinen leidigen Einfluß auf den ungewissen religiösen Zustand der weltlichen Reichsländer selbst. Weltliche Herren veränderten ihre Religion, um die Krone Polen, um Präbenden und Stiftslande erhalten zu können. Nun hatten die Jesuiten ihr Spiel, durch diese Cadets, oder sonstige Vettern, auch ihre regierende Agnaten zur Annahme ihrer Religion bewegen zu können. War das durch die Vorspiegelungen: „es gäbe einen zweifachen Catholicismus, einen für den Pöbel, einen andern für große Herrn, Geistliche und denkende Köpfe, da doch bey Gott kein Ansehen der Personen ist, letzterer, Catholicismus und Protestantismus, wären fast eins ꝛc.“ mal fertig, so war auch das Simultaneum schon da. Nun hieß es umgekehrt, die

ketzeri

ketzerischen Landesherrn hätten ihre Unterthanen mit Gewalt Lutherisch gemacht, eben so könnten die jetzt wieder catholischen Herren sie wieder Catholisch machen. Jetzt gab es ein despotisches Jus reformandi, und aus diesem despotischen Jure reformandi floß die despotische Jesutterregel: Cujus est regio ejus est religio. Dem stand nun wohl der Status quo und das Normaljahr entgegen, allein dagegen hieß es wieder: Der Westphälische, wie alle Religionsfrieden, stritten wider das Gewissen, dürften und könnten nicht gehalten werden, sie wären nur ein Werk der Uebermacht. (,,Die Großen, sagt Montesquieu in seinem Esprit des Loix, schließen ihre Verträge gezwungen, Privatpersonen freywillig.'' Aber wehe der Menschheit, wenn jene gezwungene Friedensschlüsse nicht gelten sollten, und Heil derselben, wenn die Waffen eine gerechte Sache, wie beym teutschen und dreyßigjährigen Kriege, segnen.) Weil aber diese Scheinpolitik zu unpolitisch war, so wurde diese so rubricirte Gegenreformation in Simultaneum eingekleidet. Vermöge desselben sollte es neucatholischen Landesherrn erlaubt seyn, neben den Kirchen der Evangelischen, Kirchen der Catholischen zu bauen, da der Westphälische Friede künftigen reformirten Landesherrn lutherischer Territorien doch nur eine reformirte Hofkapelle verstattet. (Ausnahme ist, wenn Landesherr und Land schon verschiedener evangelischer Religion waren, wie im Schauenburgischen.) Wie viel mehr passet das auf weit mehr verschiedene catholische Landesherrn und protestantisches Land, da Reformirte und Lutheraner nur ein Corpus Evangelicorum ausmachen. Das schien übrigens nur noch nach Toleranz in einem intoleranten jesuitischen Munde zu schmecken.

schmecken. Die Protestanten könnten auch wohl ca-
tholischen Ansiedlern überflüssige Kirchen, und Kirchen-
güter, die sie doch den Catholiken weggenommen,
einräumen.

Von jenem Augsburgischen Reichstage 1555,
worauf der Passauer Religionsvertrag dieses Grund-
gesetz der teutschen Religionsverfassung zu Stande kam,
ist es auch merkwürdig, daß kein einziger Churfürst
demselben in Person, sondern alle, wie die meisten
Fürsten, nur durch Gesandte beywohnten. In Per-
son waren nur gegenwärtig: der Fürst Erzbischof
von Salzburg, die Fürstbischöfe von Würzburg, Eich-
städt und Augsburg, wie der Fürstabt von Kempten.
Von weltlichen: der Herzog Albert von Bayern, der
Herzog Christoph von Würtemberg und der Markgraf
Carl von Baden nebst einigen wenigen Andern.

Der Kaiser war alt, kränklich und grämlich über
die mißlungene Unternehmung auf Metz. Er übertrug
daher seine Stelle beym gedachten Augsburgischen
Reichstage seinem Bruder, dem Römischen Könige,
und dankte noch im nämlichen Jahre 1555 fürerst
die Niederlande auf seinen Sohn Philip den Zwey-
ten, den 25ten October, ab.

Der Passauische Religionsfriede dieses Augsburgi-
schen Reichstages hatte endlich das Schicksal, was
auch der Westphälische Friede erfahren mußte, näm-
lich vom Pabste Paul dem Vierten, der ohnehin schon
für die französische Parthie geneigt war, beym Rö-
mischen Könige Ferdinand widersprochen zu werden,
der sich natürlich mit der Uebermacht der Protestanten
entschuldigte, wie auch schon die Zeiten vorhanden
waren, worinn auf geistliche Protestationen in Staats-
und weltlichen Sachen nicht mehr Rücksicht genommen

wurde,

wurde, so daß man sich im Westphälischen Frieden durch eine eigne Clausel wider dergleichen Protestationen verwahrte, wo dann nur wieder gegen protestirt wurde.

Der König Ferdinand entschuldigte sich aber auch in einem Schreiben an Ignatz von Lojola, was wohl nicht alle Kenner der Reichsgeschichte wissen werden. Sein Brief an diesen Stifter des Jesuiter-Ordens stehet, wenn er anders ächt ist, Tom. 7. Sanctorum Julii in Comm. praevio ad Vitam S. Ignatii §. 44 & 45.

Er hatte in Wien schon ein Jesuiter-Collegium gebauet, und wollte auch eins in Prag bauen lassen. Den Catechismus des Jesuiten Canisius approbirte er, verbot aber alle lutherische Catechismen, und ließ an die zweyhundert lutherische Prediger aus Böhmen, worinn Hussiten, Calixtiner und Utraquisten aufs Neue aufgelebten, auf einmal vertreiben.

In diesem Jahre 1555 starb noch den 17ten März der Churfürst Sebastian von Heusenstamm zu Mainz, und erhielt den Mainzischen und Speyerschen Domherrn, Daniel von Brendel zu Homburg, den 18ten April zum Nachfolger, der einen mächtigen Nebenbuhler am Domprobste Pfalzgrafen Richard zu Simmern gehabt hatte, welcher sich hernach zur Reformation bekannte.

Dann beschloß auch in diesem Jahre der Fürst Abt Caspar von Hörsel zu Corvey sein Leben, worauf das Capitel Reinharten von Bucholz zu dessen Nachfolger aus der Abtey zu Gladbach im Jülichschen postulirte. Da die protestantische Stadt Höxter im ersten Jahre seiner Regierung die Minoriten verjagte, und der Fürst im folgenden Jahre der Stadt

das Privilegium ertheilte, daß im Corveyischen außer der Stadt keine Bierbrauerey geduldet werden sollte, so erräth man die Ursache des Grolles der Stadt gegen die Minoriten, welche Bernard von Galen, nach dem Westphälischen Frieden, wider das Normaljahr in eine protestantische Stadt mit gewafneter Hand wieder einführte. Dergleichen Privilegien waren übrigens keine landesherrliche Verleihungen neuer Rechtsame, sondern nur eine Bestätigung und Versicherung der hergebrachten, da nach Sächsischen Gewohnheitsrechten innerhalb einer Meile von einer Stadt keine Bierbrauerey geduldet werden darf. Höxter war damals, wegen seines Bierhandels, nach Bremen und weiter sehr berühmt.

Corvey verlor um diese Zeit das Nonnenkloster Kemnade im Braunschweigischen. Im folgenden Jahre 1556, den 20ten September, starb auch der Churfürst und Gegenreformator von Cöln, Graf Adolph von Schauenburg, und bekam seinen Bruder Anton, bisherigen Domprobsten zu Uetrecht und Lüttich, wie auch Probsten zu S. Gereon in Cöln, den 26ten Oct. zum Nachfolger.

Den 27ten October dieses Jahres starb zu Kiel im Holsteinischen der bisherige Fürstbischof von Hildesheim und Schleswig, Sohn des Dänischen Königs Friedrich des Ersten, und Sophien, Tochter des Herzoges Bugislaus von Pommern Stettin, und Bruder des regierenden Herzoges Adolph von Holstein. Er hatte die Weihungen niemals empfangen, den Ketzern in Hildesheim Kirchen eingeräumet, und in der Stadt dem Dominikaner- und Franciskanerorden ein Ende gemacht, so daß er ambiguae religionis genannt wird. Sein Nachfolger im Hochstifte Hildesheim,

heim, welches bis zum Jahre 1802 in allem 16 Klöster, worunter 6 Nonnenklöster, 4 Collgiatstifter und kein einziges Chanoinessenstift besaß, war Burchard von Oberg.

Endlich starb auch den 31ten Julii 1556 der Spanier Ignatz von Lojola, dieser ehemalige Hof-, dann Kriegsmann, Stifter und General des Jesuiterordens, zu Rom, 65 Jahr alt.

Bey seinem Tode waren schon an die hundert Jesuitercollegien vorhanden, in Teutschland in Wien, Ingolstadt in Bayern, wozu 1559 das zu München kam. Wie dann den Jesuiten in Bayern herrliche Stiftungen anderer Orden eingeräumet wurden, in Mainz und in Cöln. Bey der Aufhebung dieses Ordens, der kein Chor hatte, und überhaupt wegen seines Mitteldinges zwischen Ordens- und Weltgeistlichkeit den Zeiten angemessen war, war er zwanzigtausend Mann stark. Ohne Jesuiterorden wäre die Klösterreduction in den catholischen Staaten um ein Jahrhundert früher erfolgt, da alle andere Orden ihre Achtung verloren hatten. Der Pabst Urban der Achte nannte diesen Stifter eines Ordens, der, außer den Gelübden der übrigen, noch das eines blinden Gehorsames gegen den Pabst ablegen mußte, und doch im ersten Eifer gegen die Ketzer von Landesherrn und Bischöfen, wiewohl mit abwechselndem Glücke und Unglücke des Ordens, aufgenommen werden konnte, in dessen Canonisationsbulle: Virum, quem praelegerat Deus, ut eorum dux foret, qui portarent ejus (& Vicarii ipsius) Sanctissimum nomen coram gentibus & populis, (1552 war der Jesuit Franz Xaver schon als zehnjähriger Missionar in dem damals Portugiesischen Indien gestorben) qui-

que fideles ad verae fidei cognitionem inducerent, & *rebelles haereticos* ad illius unitatem revocarent (als abgefallene Unterthanen).

Der Kaiser Carl der Fünfte starb auch für Teutschland jetzt den bürgerlichen Tod, da er die Kaiserwürde seinem Bruder, dem bisherigen Römischen Könige, Ferdinand dem Ersten, überließ, nachdem er auch die Spanische damalige große Monarchie seinem Sohne Philip dem Zweyten übertragen hatte, wodurch das Haus Oesterreich in die teutsche Oesterreichische und die Spanische Niederländische Linie eingetheilet wurde, bis zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts die Spanische Linie erloschen.

Kaum war hierauf der Kaiser aus den Niederlanden nach Spanien abgereiset, wo er den 21ten Sept. 1558 starb, und eine jämmerliche Grabschrift zu Granada erhielt:

Hic jacet *intus* Carolus *Quintus*
Ora pro eo bis vel *ter* Ave Maria & Pater *noster*,

als unter andern Westphälischen Städten Soest, Lippestadt, Herforden, Minden, Ritberg, Osnabrück, Lemgo das Interim völlig abschafften und die Reformation aufs Neue wieder einführten. Der Graf Bernard von der Lippe hielt jetzt 1556 in Person mit allen seinen Räthen, Landständen aus dem Adel und den Städten, wie mit den Predigern der ganzen Grafschaft, einen Landtag und eine Synode zu Braeck, worauf im Namen des Grafen der älteste geheime Rath und Landdroste Christoph von Donop die Anrede hielt, zur Abschaffung des Interims und Wiederherstellung der Reformation ermunterte, welches

Geschäft darauf den vier Predigern: Moritz Piderit, Hermann Hamelmann, (beide westphälische Historiker) Gerhard Cote, und dem Hofprediger Johann Wilhelm Torrentin, übertragen wurde. Bey dieser Gelegenheit verließen die noch wenigen übrigen Augustiner zu Blomberg freywillig ihr Kloster, und nahmen bis auf zweye die evangelische Religion an.

Zur vaterländischen, wie zur Geschichte des Kampfes zwischen Licht und Finsterniß dieser Zeit, gehört es, daß der berühmte Brunn zu Pyrmont, welcher der heilige Brunn hieß, im Sommer dieses Jahres 1556 von vielen tausenden Menschen aus ganz Teutschland besuchet wurde, die, wie ein kleines Kriegsheer, noch unterm freyen Himmel verweilen mußten. Diese große Menge hatte das um diese Zeit übertriebene Gerücht, daß es kein Uebel gäbe, wovon dieser heilige Brunn nicht befreyete, um deswillen nach Pyrmont gelocket, weil einige Menschen daselbst von Krätze, sonstigem Ausschlage, bösen Flüssen, wie von Chiragra und Podagra geheilet waren.

Nun mußten alle Lahme, Taube, Blinde, mit dem Teufel besessene u. s. w. nach Pyrment, wo aber viele solcher Kranken statt der Genesung den Tod fanden, weshalb dieser Brunn im folgenden Jahre nicht so häufig besuchet wurde. Die mit dem Teufel besessen waren, kamen noch am besten fort, weil ein zauberischer Blinder, Namens Simon, ihnen die Teufeln aus dem Leibe sang. Neque dubium est, quin malorum omnium architectus Daemon huic etiam (dieses etiam ist ein Stich auf die Reformation) negotio se immiscuerit, schrieb der Jesuit Strunck im achtzehnten Jahrhundert. Merian, der die Topographiam Westphaliae schrieb, hat

die Ursache entdecket, warum der Pyrmonter Brunne nicht alle Uebel in der Welt mehr heilet: *propter infamia Scelera apud ipsum impetrata.*

Des Pyrmonter Brunnens erwähnte übrigens schon Henrich von Hervorden, der 1370 zu Minden starb: In Westphalia juxta oppidum Lûde Dioecesis Paderbornensis fons est, qui dicitur *Sacer fons*, de quo si quis pronus biberit, in faciem ejus exsilit, & quasi expergisci videtur. Ibidem est & alius fons, qui dicitur *fons bulliens.* Ille quasi quadratus est de quatuor lateribus aequalibus, & fundus subter rubeus ad pallorem declinans. Nil in ipsum influit, nec effluit; sed continue bullit, & sic sonore, quod ad jactum balistae potest audiri.

Monumenta Paderbornensia tit. Lüde.

Ein solcher fons resonus, der Bolderbrunn, ist auch im Paderbornischen bey dem Dorfe Altenbeck, der Ebbe und Fluth halten soll. Dieses unbedeutende Flüßchen quillt zum Theile aus einem kleinen See, fließt in das Flüßchen Becke, so sich beym Dorfe Nienbeck im Grunde verliert. Ueber Altenbeck waren ehemals Eisengruben, wie bey Bleiwisch Bleygruben. —

Veränderten aber viele Klösterlinge dieser Zeit ihren Stand mit ihrer Religion, so veränderten einige Nonnenklöster im Münsterischen nur ihren Stand, wenn im Paderbornischen Alles auf dem alten Fuße geblieben ist.

Das Münsterische bisherige Augustiner-Nonnenkloster Hohenholte wurde 1557 das heutige freyweltliche adliche Chanoinessenstift, aus Revange für Bödecke im Paderbornischen. Das war auch der Fall mit dem einträglichen ehemaligen Benedictiner Manns-

dann

dann Nonnenkloſter, und jetzigem freyweltlichen adlichen Stifte Wietmärſchen in der Grafſchaft Bentheim, aller Proteſtationen des Abtes von Leisborn im Münſteriſchen, das ſelbſt ein Chanoineſſenſtift geweſen war, ohngeachtet. Mögte der Bürgerſtand dabey nur nicht abermals vergeſſen worden ſeyn.

In eben dieſem Jahre 1557 entſtand auch in Münſter der für ganz Weſtphalen merkwürdige ſogenannte Erbmänner-Proceß durch folgende Veranlaſſung:

Der Domprobſt Bernard von Münſter (iſt jetzt eine proteſtantiſche Familie) ſtarb den erſten May, mithin im Pabſtmonat. Zu Rom wurde die vacante Präbende (nicht die wahlfähige Probſtey) an den Augsburgiſchen Domherrn und Münſteriſchen Erbmann Johann von Schenking vergeben. (Die Bayeriſchen und Schwäbiſchen Domſtifter erfordern nicht ſechszehn, ſondern, wie urſprünglich alle, nur acht Ahnen, und der Reichshofrath behauptet die Nothwendigkeit der Kaiſerlichen Confirmation jener Capitelsſtatute, die mehr als acht Ahnen erfordern.) Jetzt behaupteten Domcapitel und Ritterſchaft: die adlichen Erbmänner der Stadt Münſter wären nicht ritterbürtig, weil ſie ſtädtiſche Bedienungen bekleideten und an den ſtädtiſchen Geſetzen gebunden wären. Die ſämtlichen Münſteriſchen Erbmännerfamilien hingegen, die ſich dieſer ſie Alle betreffenden Sache annahmen, bewährten: ſie wären von ritterbürtigem Adel, und hätten ſich ſtets ritterbürtig verheirathet. Und weil es die Zulaſſung der Erbmänner zum Domcapitel betraf, ſo fingen die Erbmänner nach der damaligen Denkungsart den Proceß wider das Domcapitel zu Rom an, da in neuern Zeiten dem Römiſchen Hofe die Judicatur *ſuper ſtatu nobili-*

nobilitatis benommen ist. Kaserl. Wahlcapitulation Art. XIV. §. 1. Der Reichshofrath zog auch schon damals diesen Proceß an sich, und die Erbmänner triumphirten sowohl zu Wien als zu Rom; wenn diese Sache durch unzählige Rechtsmittel der Appellation, Revision u. s. w. dennoch aufgehalten wurde, bis erst 1709 der Kaiser Carl der Sechste (Joseph der Erste, denn Carl kam erst 1711 zur Regierung) ein geschärfteres Pönal-Mandat wider das Domcapitel zur Admission der Erbmänner erließ, als welche von ritterbürtigen Adel wären.

Diese Stadt-Münsterischen Erbmänner haben sich aber theils unter dem übrigen Adel, theils unter dem Bürgerstande verloren, sind endlich theils ausgestorben.

In dieses Jahr 1557 fällt auch die Erlöschung des Stammes der bisherigen Grafen von Tecklenburg, da der Graf Conrad von Tecklenburg den 5ten März mit Hinterlassung einer einzigen mit seiner Hessischen Gemahlin Mechtild erzeugten Tochter verstarb. Diese Tecklenburgische Erbgräfin Anna heirathete den Grafen Everwin von Bentheim, und brachte die Tecklenburgischen Gebiete an Bentheim.

Eben so beschloß der, im Treffen von Saint Guintin zwischen den Spaniern und Franzosen auf Spanischer Seite den 10ten August dieses Jahres gebliebene, Graf Philip von Spiegelberg und Pyrmont dieses Geschlecht.

Von seinen hinterlassenen dreyen Schwestern bekam Ursula den Grafen Hermann Simon, Bruder des regierenden Grafen Bernard von Lippe, zum Gemahle, welcher, da er seiner Ketzerey wegen keine Paderbornische Dompräbende bekommen konnte, mit dieser ältesten, mithin Erbgräfin, die Grafschaften

Spiegel,

Spiegelberg und Pyrmont zu erheirathen hofte. Die Herzoge Henrich und Erich von Braunschweig belehnten ihn auch mit der Grafschaft Spiegelberg.

Wegen der Grafschaft Pyrmont aber bekam er Schwierigkeiten mit dem Fürstbischofe von Paderborn. Denn dieser glaubte jetzt, die Grafschaft Pyrmont einziehen zu können. Der Graf stützte sich hingegen auf das Compromiß von 1525, vermöge dessen der Graf Friedrich, der Vater des jetzt verstorbenen Grafen Philip, die Grafschaft Pyrmont überkommen hätte. Dagegen wurde von Paderbornischer Seite wieder eingewendet: die Schiedesrichter hätten in der Substanz geirret, da sie gemeinet hätten, alle Paderbornische Lehne ließen die weibliche Succession zu, (aber nicht wenigstens Pyrmont?) wie das aus den Worten ihres Laudi: „Wie dann solches im Stift von Paderborn Herkommen und Gebrauch ist" abzunehmen, und doch ganz unrichtig wäre, mithin könne auch gar kein Anspruch aus diesem Compromiß hergeleitet werden.

Diese Controvers veranlaßte, daß der Graf bey Lebzeiten dieses Fürsten nicht zum Besitze der Grafschaft Pyrmont gelangte. Wurde aber diese Streitigkeit, nach der neuen Art, mit der Feder abgemacht, so wurde eine andere noch sehr auf die alte Weise mit der Faust befochten, wiewohl der Ausgang davon bewies, daß dieses nicht mehr gelten sollte.

Der Graf Johann von Ritberg hatte bisher einen unversöhnlichen Groll gegen die mit ihm verwandten Grafen von Lippe gehegt, weil die Lippischen 1547 dem Landgrafen Philip von Hessen, nach dessen Sieg über den Herzog Henrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, in der Einnahme von Ritberg Beystand

geleistet hatten. Und dieser Groll, wiewohl die Sache die Grafen von Lippe für ihre Personen nicht betraf, hatte sich auch damals noch nicht gelegt, nachdem der schon verstorbene Vater dieses Grafen von Ritberg, der Graf Otto, mit dem Landgrafen von Hessen wieder ausgesöhnet und in seine Grafschaft wieder eingesetzt worden war. Nach seines Vaters Tode wüthete er vielmehr nur desto stärker wider die Grafen und Unterthanen der Grafschaft Lippe, zuletzt hatte er im vorigen Jahre 1556 den 20ten November noch einen Einfall ins Lippische unternommen, dem regierenden Grafen Bernard hundert und vierzig gemästete Schweine entführet, aus dem Hause des Drosten Johann von Wendt zu Lipperode mehr als zehn tausend Goldgulden erbeutet, und der Frau Drostin, während der Abwesenheit ihres Mannes, ihre goldene Kette vom Halse, ihre Armbänder von ihren Armen, ihre Ringe von ihren Fingern, kurz, ihr allen Schmuck vom Leibe genommen.

Piderit. Chron. Lip. Chytraeus l. 18.
Saxon. Chron. Tremon.

Nun verklagte der Graf von der Lippe den Grafen von Ritberg als einen Landfriedebrecher bey den Kreisausschreibenden Fürsten des Westphälischen Kreises. (Diese Kreisausschreibende Fürsten waren erst seit 1555 aufgekommen. In Westphalen sind solche: Münster beständig, und Cleve und Jülich abwechselnd.)

Diese erkannten die Strafe des Landfriedebruches auf den Grafen von Ritberg, und die Execution derselben auf den Grafen von der Lippe, (weil der Westphälische Kreis keine Kreistruppen und keine Kreisobersten hat, wie auch keine Kreistage hält,) versprachen

sprachen ihm auch hiebey die etwa nöthige Kreishülfe.

Jetzt drang der Graf von Lippe mit Lippischen und Paderbornischen Truppen ins Ritbergische, äscherte das Jagdhaus zu Holte ein, ließ in den Dörfern Neuenkirchen und Verle plündern, bekam auch die Stadt Ritberg den 19ten December ein.

Der Graf war indessen auf das benachbarte in einer sumpfigten Gegend liegende, beschwerlich einzunehmende Schloß geflüchtet, so daß es nicht zu erobern war, bis daß sogar Cölnische und Clevische zu Anfange Jänners 1558 hinzugekommene Hülfsvölker es erst den 2ten Junii einbekamen, nachdem die Besatzung ausgehungert war. Ein Beweis der damals schlechten Westphälischen Canonade.

Der Graf ging nun, auf einem kleinen weißen Stocke gestützet, heraus, und gab sich dem Rathe des Herzogs von Cleve und Jülich, Caspar von Quernheim, zum Gefangenen. Dieser führte ihn zuerst nach Ritberg, von da den 5ten Aug. in einem verschiessenen Wagen (hierunter muß man sich vier zusammengeschlagene Bretter, als den ersten Ursprung unserer heutigen Kutschen, denken) nach Burich, Wesel im Clevischen gegenüber. Von Burich wurde er 1560 nach Cöln ins Martinikloster gebracht, worin er 1564 kümmerlich verstarb.

Das war wohl eine traurige Erlöschung des bisherigen Hauses Ritberg! Denn dieser Graf Johann hatte mit seiner Gemahlin, Gräfin Agnes von Bentheim, nur zwey Töchter, Ermegard und Walburg, hinterlassen. Ermegard, als Erbin der Grafschaft Ritberg, wurde erst mit dem Grafen, Erich von Hoja, und nach dessen frühzeitigem Tode

mit

mit dem Grafen Simon von Lippe, Sohne dieses Grafen Bernards, vermählet. Piderit. Chytraeus loc. cit. *Imhof.* Not. Procer. Imperii l. 9.

Walburg aber, welche Esen, Stedesdorf und Witmund (in Ostfriesland) zum Brautschatze erhielt, bekam den Grafen Enno von Ostfriesland zum Gemahle.

Weil indessen ihre Schwester Ermegard in beiden Ehen keine Kinder erzeugt hatte, so fiel auch die Grafschaft Ritberg an Ostfriesland. Auct. cit.

Die Uebertragung der Kaiserwürde von Carl dem Fünften auf seinen Bruder Ferdinand dem Ersten war übrigens zwar schon geschehen, hatte aber noch nicht die Genehmigung des Reichs. Daher kam noch eine feyerliche Spanische Gesandtschaft den 24ten Febr. 1558. (den 21ten Sept. starb Carl) auf einem Churfürstlichen Collegialtage zu Frankfurt, die Churfürstliche Einwilligung hiezu zu erhalten. Die Churfürsten gaben solche, fanden aber bey dieser Gelegenheit gut, sowohl von Ferdinanden eine erneuerte Wahlcapitulation den 14ten März beschwören zu lassen, als unter sich den 18ten März ihre Churverein zu erneuern, und in beiden eine neue Stelle, die sich auf den inzwischen geschlossenen Religionsfrieden bezog, einzurücken. So daß von nun an ein Kaiser Advocat beider Religionstheile und Kirchen in Teutschland wurde. Es ist bekannt, wie ungewöhnlich und unverdaulich das Alles dem Französischgesinnten Pabste Paul dem Vierten ankam, der nicht begreifen konnte, daß ein Römischer Kaiser, der seine Würde niederlegen wollte, seine Krone nicht in die Hände des Pabstes deponirte, daß ketzerische Churfürsten sich eine

Kaiser-

Kaiserwahl und Wahlcapitulation zueigneten. Eben so bekannt ists aber auch, daß der damalige Reichs-Vicecanzler, Doctor Seld, auf die päbstliche Behauptung: Carl der Fünfte sey nicht mehr bey gesundem Verstande gewesen, (Querela inofficiosi Testamenti) als er die Vollmacht zur Resignation ausgestellt habe, erwiederte: „Man sagt auch von Ihro Heiligkeit, sie sey unterweilen um schlechte Sachen dermaßen ungeduldig und zornig worden, daß sie die Cardinäle, so Ihro Heiligkeit ganz unterthänigklich zugesprochen, mit Stecken zu Zeiten geschlagen, daraus dann viel Leute Anzeigung nehmen, als ob Ihro Heiligkeit Alters und anderer Zufälle halber nicht wohl mehr bey Vernunft und Sinnen sey."

Hingegen ist es eine kleine Ergänzung der Reichsgeschichte aus des Jesuiten Strunck Fortsetzung der Schatenischen Paderbornischen Annalen, daß der Cölnische Doctor und jetzige Bonnische Probst, Johann Gropper von Soest, dem der ketzerische Bruder des ketzerischen Churfürsten von Cöln und Administrators von Paderborn, Hermann, Grafen von Wied, diese Probstey hatte überlassen müssen, jetzt 1558 als Cardinal den Kaiser Ferdinand dem Ersten vertheidigte, weil die Teutschen es nicht mehr zugeben wollten, daß ihnen ein Kaiser vom päbstlichen Stuhle aufgedrungen würde, da sich die Zeiten geändert hätten. Darüber verschrieen ihn die päbstlichen Räthe als einen Ketzer, worüber er sich nach einer viertägigen Fieberkrankheit den 13ten März 1559 zu Tode ärgerte, aber vom Pabste eine rühmliche Leichenrede erhielt, worin sich der Pabst unter andern ausdrückte: Dominum Gropperum non *amisimus*, sed ad Deum *praemisimus*.

Car-

Cardinal Gropper von Soest erhielt ein feyerliches Begräbniß in der Kirche der Teutschen zu Rom, zu den Füßen des Pabstes Adrians des Sechsten, (dieser Uetrechter und ehemalige Hofmeister Carls des Fünften und den Römern zu ehrliche Pabst ruhet also nicht bey den übrigen Päbsten im Gewölbe unter der Peterskirche) und folgende Grabschrift:

Domino Joanni Groppero, Religionis Fideique Catholicae propugnatori acerrimo, post incredibiles labores summis cum periculis pro ecclesiae ac religionis Catholicae conservatione, magno semper & invicto animo exantlatos, multaque praeclara *literarum monumenta* edita, ob perpetuam fidei pietatisque constantiam, incomparabilem doctrinam, summasque Virtutes, absenti nec quicquam minus cogitanti in Sacrum Romanae Ecclesiae Cardinalium Collegium cooptato, praematura adhuc morte, & quando sui opera in primis desiderabatur, ex humanis erepto, fratri piissimo atque optime merito, Godefridus & Casparus Gropperi fratres, alumni (in Collegio Germanico) moestissimi posuere. Vixit annis LVIII. diebus XVIII. Obiit III. Idus Martii Anno MDLIX.

In diesem Jahre 1558 starb auch der Churfürst Graf Anton von Schauenburg zu Cöln, nach seiner Zurückkunft von Frankfurt, den 18ten Junii, und bekam den Grafen Gebhard von Mansfeld, bisherigen Dompropsten zu Uetrecht und Propsten zu S. Georg in Cöln, den 26ten Julii zum Nachfolger, da schon fast keine Sprossen des hohen Adels mehr Stiftslande erhalten konnten, als aus protestantischen Häusern, wenn sie nur für ihre Person catholisch waren.

Der teutsche Orden verlor 1559 auch Liefland durch einen Einfall der Russen, so daß auch die Griechische Kirche sich mit der Evangelischen in die Beute der Lateinischen oder Römischen getheilet hat. Nach des Heermeisters Walthers von Plettenberg Tod 1535 waren ihm in dieser Würde gefolget Hermann von Brüggenei, genannt Hasenkamp, † 1549, Johann von Reck † 1551, Henrich von Galen † 1557, Wilhelm von Fürstenberg, starb als Gefangener in Moscovien, nachdem er vorher auf Gotthart von Ketteler resignirt hatte, der ein Ketzer wurde, wie ganz Liefland lutherisch ist. Die liefländer trugen viel dazu bey, daß die Russen, diese bekanntlich so toleranten Russen, außer gegen die Person des Pabstes, oder vielmehr gegen den päbstlichen Primat, sie vom Joche des teutschen Ordens befreyten.

Im Paderbornischen wurden 1559 den 13ten Junii und 18ten Julii zweyerley Irrungen ausgeglichen. Die erste wegen Waldung und Eichelnmast der Stadt und des Nonnenklosters Wildbadessen durch die Fürstlichen Commissarien Hermann von Biermund, Drost von Dringenberg, Widekind von Falkenberg, Drost von Herstelle, Henrich von Cöllen, Canzler, und Philip Poet, Landrentmeister.

Die letzte wegen Gränzberichtigung zwischen dem Paderbornischen Böckgau und dem Lippischen Amte Lipperode durch Commissarien beider Herrn auf einer Zusammenkunft zu Delbrück. Paderbornische Commissarien waren: der Osnabrückische Domcantor Gisbert Budden, Widekind von Falkenberg, Drost von Herstelle, und Schönberg von Spiegel; lippische Commissarien waren: Anton von Donop, Franz von Kersenbrock

senbrock und Ludolph Kottmann, Bürgermeister von Lemgo.

Der mürrische, vier und achtzigjährige, bey der Königin Elisabeth von England, beym Kaiser, beym Könige von Spanien verhaßte, von Frankreich seit Henrichs des Zweyten Tod verlassene Pabst Paul der Vierte, war den 18ten August 1559 verstorben. Noch in seinen letzten Zügen war das über seine Abgaben erboste Rom in Aufruhr, der Pöbel drang aufs Capitol, hieb der päbstlichen Statue Nase und den rechten Arm, zwey Tage hernach den Kopf ab, trug diesen Kopf durch die Straßen Roms, warf ihn in die Tiber. Was wäre aus der päbstlichen Macht geworden, hätte der neue Pabst Pius der Vierte nicht sogleich bey Antretung seines Amtes zu Anfange des Jahres 1560 Ferdinanden den Ersten feyerlich als Kaiser anerkannt, und die Reassumtion des Tridentinischen Concils zugesagt, da in Frankreich der Prinz Ludwig von Condé, Bruder des Königes Anton von Navarra, schon unter andern Großen ein Calvinist war, und den Thron des Guisischen zehnjährigen Königes Carls des Neunten untergrub?

Der Frankreich benachbarte Churfürst Friedrich von der Pfalz wurde auch, wie der Heidelbergische Professor Wilhelm Clebit, ein Calvinist, und der über seine Augsburgische Confession immer mehr nachdenkende Philip Melanchton starb bald darauf den neunzehnten April 1560. Das veranlaßte eine Zusammenkunft Evangelischer Chur- und Fürsten vom 20ten Jänner 1561 an zu Naumburg zur Erläuterung der Augsburgischen Confession und Bestimmung der rechten Auflage derselben. Es waren unter andern deswegen zu Naumburg: Friedrich, Churfürst von der

Pfalz,

Pfalz, August, Churfürst von Sachsen, (kein Churs Brandenburg) Johann Friedrich, Herzog von Sachsen, Wolfgang, Pfalzgraf am Rhein, Christoph, Herzog von Würtemberg, Ulrich, Herzog von Mecklenburg, Philip, Landgraf von Hessen, Carl, Markgraf von Baden, und noch viele andere Fürsten, Grafen und Herren mehr, theils in Person, theils durch Gesandte. (Pommern, Braunschweig-Lüneburg, Holstein in Ober- und Niedersachsen, Brandenburg in Franken, Pfalz-Neuburg in Bayern, Grafen, Reichsstädte, Reichsritter.)

Das hieß Europa gezeigt, daß es im heiligen Römischen Reiche teutscher Nation ein unrömisches Corpus Evangelicorum gäbe, allein diesesmal nicht so sehr in politischer als theologischer Absicht. Bisher zeigte der geistliche Vorbehalt eben nicht die besten Aussichten. Nun mußte noch ganze dreyßig Jahre Blut darüber vergossen werden, ob die Jesuiten Recht hätten oder nicht, daß unter den Augsburgischen Confessionsverwandten die Reformirten nicht begriffen werden könnten.

„Theile und herrsche" war stets der Grundsatz des heidnischen und christlichen Roms, wenn weltliche und geistliche Waffen nicht mehr erklecken wollten. Der Pabst Pius der Vierte schickte mit Anfang des Jahres 1561 Nuntien in alle Welt zur Wiedereröffnung des Tridentinischen Concils, wozu Kaiser, Spanien, und jetzt auch der König von Frankreich bereit waren. Und so wurden auch zwey päbstliche Nuntien, Johann Franz Commendonus und Zacharias Delphinus, beide Venetianer, Einer für Oberteutschland, der Andere für Niederteutschland, zum Kaiser geschicket.

Dieser rieth nun den päbstlichen Nuntien unmaßgeblich an, auch mal einen Versuch bey den protestantischen Fürsten Teutschlandes zu wagen, die eben zu Naumburg einen religiösen Polnischen Landtag hielten; er würde ihnen Kaiserliche Gesandte mitgeben, damit sie desto bessern Eingang fänden.

Die Nuntien reiseten also in Gesellschaft Kaiserlicher Gesandten nach Naumburg, begehrten eine Privataudienz bey den Churfürsten von der Pfalz und Sachsen, die ihnen sehr politisch nicht verstattet wurde, doch wurde ihnen durch den Churfürsten von der Pfalz den 4ten Februar angezeiget, daß der ganze Convent ihnen am folgenden Tage Audienz geben würde.

An diesem Tage, den 5ten Februar 1561, wurden sie von vier Abgeordneten des Convents unter einer Ehrenwache, welche man damals Geleite nannte, aus ihrem Hotel in die Versammlung abgeholet. Hier hatten sie eben ihr Creditiv übergeben, als ihnen gesagt wurde: Sedeant Dominationes Vestrae, worauf sie sich auf einem eigends für sie verfertigten, mit Seide ganz behangenen Thron setzten. (Seide war damals noch selten. Kaiser Carl der Fünfte trug ein seidenes Plätchen auf seinem kalen Kopf, da man noch keine Perüquen hatte.)

(Feyerliche Stille.) Die Nuntien: „Der Pabst liebe die teutsche Nation, er trage Verlangen, die Religionsirrungen im Reiche in Liebe, Sanftmuth und Friede beyzulegen, er bedauere, daß täglich immer mehr Secten entstünden, (Gemurmel in der Versammlung) fände ein allgemeines Concilium daher für nothwendig, und ermahne: den Schlüssen desselben beyzupflichten."

(Privat-

(Privatunterredungen in der Verſammlung.) Der Churpfälziſche Canzler erwiederte Namens des Convents: „Sie hätten dasjenige, was ſie, Nuntien, Ihnen Namens des Pabſtes vorgetragen hätten, aufmerkſam angehöret; dieſe Angelegenheit wäre aber zu wichtig, als daß ſogleich darüber könnte entſchieden werden, ſie, Glieder dieſer Verſammlung, müßten daher noch erſt darüber berathſchlagen, ehe ſie ſich zu Einem oder Andern erklären könnten.“

Hierauf wurden die Nuntien auf die nämliche Art in ihr Hotel zurück begleitet, wie ſie daraus abgeholt worden waren. Cardinalis Pallavicini Hiſt. Concil. Trident. L. 15. c. 3.

Indeſſen hate der Convent das päbſtliche Ausſchreiben des Concils, wie die Päbſtlichen an jeden einzelnen Chur- und Fürſten gerichteten Breves angenommen, und nun fielen die Aufſchriften dieſer Breven: Dilecto filio &c. in die Augen. Kaum waren daher die Nuntien wieder in ihrem Hotel, als ihnen nach einer Viertelſtunde dieſe Breven mit folgenden Worten wieder zugeſtellet wurden: Magnifici Domini! Principes noſtri, dum apud eos fuiſtis, in literis Pontificiis non animadverterunt verba illa: *Dilecto filio*. At ubi poſtmodum conſpicati ſunt, ſe a Romano Pontifice nominari filios, hujusmodi titulum una cum literis dedignati ſunt.

Pallav. l. c. n. 4.

Den zweyten Tag hernach, nämlich den 7ten Februar, kündigten zehn Chur- und Fürſtliche Räthe den Nuntien in ihrem Hotel an: Non eſſe opus, ut hoc in loco moram longiorem facerent, nullam Pontificis auctoritatem a ſe agnoſci, ideoque

que nec futurum, ut concilium ab eo indictum per se suosque Theologos aut oratores (Gesandte) adeant.

Pallav. l. c. n. 5.

Nach diesem feyerlichen Abschiede auf ewig, reiseten die Nuntien von Naumburg weg. Delfinus nach den evangelischen Reichsstädten Nürnberg, Augsburg, Frankfurt, Strasburg u. s. w. Commendonus erst nach Berlin, weil die Churfürstin von Braudenburg catholisch war, dann nach Niederteutschland zum eben noch lebenden catholischen Herzoge Henrich von Braunschweig zu Wolfenbüttel, zum catholischen Herzoge Wilhelm von Cleve, zum Erzbischofe und Churfürsten von Cöln, und zu den Fürstbischöfen Westphalens. Diese Herren Niederteutschlandes bezeugten zwar ihr Gefallen an der Reassumtion des abgebrochenen Tridentinischen Concils. Wenige dachten aber daran, solches zu besuchen oder zu beschicken.

Pallav. l. c. c. 5. n. 2.

Unter diesen Wenigen war der Fürstbischof von Paderborn, der, seines schier sieben und achtzig jährigen Alters und seiner Podagrischen Umstände ohngeachtet, sich erklärte, nach Trident reisen zu wollen, wenn Gesundheit und Stärke es nur erlauben würden.

Pallav. l. c.

In Paderborn stand damals der Probst und Pfarrer der Gokirche Gerhard Rötken in Ruf. Der gab nun in diesem Jahre 1561 eine Rede (Orationem) de veteribus Ecclesiae cerimoniis & consuetudinibus heraus, und behauptete darin unter andern: Quadragesimale Jejunium esse traditionem Apostolicam, (wichtige Controvers auch im achtzehnten Jahrhundert des Paderbornischen Francisca-

ners

ners Molkenbur, da von dieser Fasten kaum ein Andenken mehr vorhanden ist) & scripturam sacram e sanctorum Patrum interpretatione explicari oportere. (Welche Vermischung wichtiger und unwichtiger Dinge, hätten aber die unter sich uneinigen Väter mehr als historischen Glauben, wozu dann Concilien?) Dagegen schrieb der Lemgoische Prediger Hermann Hamelmann, dessen Historia Evangelii renati, welche das Schicksal der Reformation, vorzüglich in Niedersachsen, Westphalen und Niederrhein, mithin in ganz Niederteutschland enthält. Jene Oration Rötkens wurde übrigens zu Cöln bey Godefried Godenau 1561 gedruckt, woraus sich schließen läßt, daß Paderborn damals noch keine Buchdruckerey hatte.

Doch das Tridentinische Concilium, welches jetzt zehn Jahre unterbrochen war, hub 1562 den 18ten Jänner wieder an, und endigte sich 1563 den 4ten December unter dem Pabste Pius dem Vierten, nachdem es unter Paul dem Dritten 1545 den 13ten December angefangen hatte, und durch päbstliche Intriguen mal nach Bononien verwiesen worden war, so daß man kaum acht Jahre seines wahren Bestandes rechnen kann, da es nicht ohne Absichten, wenigstens achtzehn Jahre nach den Ausgaben der Schlüsse dieses Concils, ohne historische Kenntnisse gerechnet, gedauert zu haben scheinet.

Bey der ersten Sitzung dieses reassumirten Tridentinischen Concils waren etwas über hundert Bischöfe, bey den folgenden mehrere. Die französischen Bischöfe, diese Wortführer des Baselischen Concils, kamen später an. Aus Teutschland und von wegen des Kaisers waren zu Trident: Marcus von Altemp,

Cardinal Bischof von Constanz, Ludwig von Madrutz, Cardinal Bischof von Trident, Anton Muglitz, Erzbischof von Prag und Kaiserlicher Gesandter, Georg Drascowitz, Bischof von Fünfkirchen und Kaiserlicher Gesandter, Hercules Rettinger, Bischof von Lavant, Leonard Haller, Weihbischof von Eichstädt, Augustin Baumgärtner, Gesandter des Herzoges Albert von Bayern, Georg Hohenwarter, Gesandter von Basel, Johann Gothard, Gesandter von Regensburg, Felician Ninguarda, Jesuit und Theolog des Fürst-Erzbischofes von Salzburg, und Johann Covillon, Jesuit und Theolog des Herzoges Albert von Bayern. Von den übrigen teutschen geistlichen und weltlichen Fürsten war Niemand so wenig in Person, als durch Gesandte zugegen.

Cardinalis Pallavicini in Historia Concilii Tridentini L. 15. c. 9 n 3.

Nun aber hatte Teutschland damals ohne Oesterreichische Erblande mehr als die heutigen 24 catholischen Erz- und Bisthümer: Mainz, Trier, Cöln, Salzburg, Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Passau, Freysingen, Regensburg, Brixen, Trident, Basel, Chur, Augsburg, Constanz, Strasburg, Speyer, Worms, Hildesheim, Paderborn, Münster, Lüttich, (Osnabrück.) Von diesen hatten die drey geistlichen und damals einzig catholischen Churfürsten mit dem Tridentinischen Concil Nichts zu schaffen, der Primas des catholischen Teutschlandes, Chur-Mainz, vertrat nicht die Rechte der teutschen catholischen Kirche; von diesen nur zu 24 angenommenen Chur- und Fürstlichen Erz- und Bischöfen geschahen nur von 6 Namens Erwähnungen.

Die

Die Bischöfe von Constanz und Trident waren unter diesen 6 Cardinäle, mithin fürs Römische Interesse gewonnen, die Bischöfe von Basel und Regensburg schickten Gesandte (Oratores), aber auch Stimmführende Theologen? — Salzburg wurde durch einen Jesuiten vertreten. Mithin ließe sich etwa gegen den einzigen Stimmführer von Eichstädt Nichts einwenden.

Das Tridentinische Concil kann also nicht einmal für ein Nationalconcil der Teutschen außer Oesterreichischen Kirche, wovon der Kaiser nur Advocat, nicht aber Landesherr ist, gelten, geschweige für eine allgemeine Kirchenversammlung.

Der Protestantismus ließ die geistlichen Fürsten als Fürsten in ihrer Würde. Die evangelischen Fürsten behaupteten nur, daß ihre evangelische Agnaten auch Fürsten dieser Stiftslande seyn könnten, aber Rom schrieb diesen geistlichen catholischen Landesherrn durch bestochene Italienische Bischöflein und ihre Jesuitische Handlanger Gesetze vor, welche sie in ihren Gebieten befolgen sollten. Keine Nation ist durch das Tridentinische Concil mithin mehr gekränkt, als wie die Teutsche, und doch sprachen die päbstlichen Nuntien zu Naumburg von Liebe des Pabstes zur teutschen Nation.

Keines Churfürsten, keines Fürsten erwähnte dieses Concil, außer des Einzigen, damaligen Herzogs von Bayern, der als weltlicher Fürst, der keine Stimme in Glaubenssachen haben soll, einen Gesandten, zugleich aber auch politisch einen Theologen, und unpolitisch grade einen Jesuiten schickte.

Das Tridentintsche Concil bekam und nahm keine Notiz davon, daß es in Teutschland Churfürsten

mit königlichem Rang gäbe. Welche Rolle konnten jetzt die chimärischen Cardinäle Theater-Königlein, ohne Land, ohne Sand, spielen?

Kaiser Carl der Fünfte hatte Concilium und Interim gewollt, seinen teutschen Grands de Spagne vorzuschreiben, was sie nach Kaiserlicher Machtvollkommenheit glauben und halten sollten. Das Interim war gescheitert, scheiterte auch das Concil, was wäre aus der Kaiserlichen Macht geworden? Kaiser Ferdinand der erste schickte den Böhmischen Erzbischof von Prag und den Ungarischen Bischof von Fünfkirchen, mithin keinen einzigen ächten Teutschen, nicht mal aus dem Burgundischen oder Osterreichischen Kreise als Bischöfe und als Gesandte nach Trident. Rom sah nur, wenn nicht das weltliche, doch das erste Haupt der Christenheit, nicht das teutsche Reich; der einzige Herzog von Bayern war gegen den Kaiser wie ein Edelmann mit einer Herrlichkeit in einem Territorio eines Reichsfürsten.

Die ganze Oesterreichische Kirche in Teutschland und Böhmen, die doch zwey Erzbischöfe (Wien und Prag) und etwa sechzehn Bischöfe hat, wurde durch den einzigen Bischof von Lavant repräsentirt; und was war dieser Bischof von Lavant in den Augen der übrigen Europäischen Gesandten und Bischöfe weniger, als ein Bischof von Würzburg?

Doch diese politische Schande Teutschlandes hat der Westphälische Friede ausgelöschet.

Der schändliche Orden, der die Seele von dem Allen war, ist nicht mehr. Der letzte Jesuiter-Rector in Mainz bekam so einen fühlbaren Abschied, die Thüre des Cabinets wurde so hörbar hinter ihm zugeschlagen, der Executor ging mit einem so rothen Gesichte hin-

hinweg, daß die Schildwache in der Antichambre sogar sagte: „Der muß es gekricht haben,“ wie lange wird aber sein Tridentinisches Machwerk noch bestehen? —

Rechtschaffenheit läßt sich nicht ganz unterdrücken, wenn die Bosheit bey einem Menschen auch noch so sehr die Ueberhand genommen hat. Und so konnte der Cardinal Pallavicini, der es fühlte, daß eine Handvoll Bischöfe, und unter diesen verhältnißmäßig eine Schaar Italienischer, in aller Eil Glaubensartikel für die ganze catholische Kirche zusammengestoppelt hatte, verläumderisch genug schreiben: „die teutschen Ketzer hätten die catholischen geistlichen und weltlichen Herren mit Gewalt verhindert, nach Trident zu reisen, oder auch nur Gesandte dahin zu schicken, wie auch der Kaiser dem päbstlichen Legaten zu verstehen gegeben hätte.“

Pallav. in Histor. Concil. Trid. L. 15. c. 9. n. 3.

Welche in die Augen fallende Unwahrheit! Die drey geistlichen und damals nur catholischen Churfürsten, der catholische Herzog von Cleve, Jülich, Berge, Graf von der wichtigen Mark, nebst der Stadt Cöln, deren Gebiete alle an einander lagen, sollten nebst den angränzenden Fürstbischöfen von Münster, Osnabrück, Lüttich, den angränzenden sämtlichen damaligen Kaiserlichen Niederlanden, Hildesheim u. s. w. nicht die Macht gehabt haben, Gewalt zu verhindern, die ihnen oder ihren Gesandten wäre entgegen gesetzt worden, nach Trident reisen zu können? Und doch geschah zu Trident keine Meldung der geistlichen Churfürsten des Niederrheinischen, wie der Fürstbischöfe des Oberrheinischen Kreises, außer Basel, so wenig als

der Fürst-Bischöfe des Westphälischen und Niedersächsischen Kreises. Eben so wenig des Nachbars des Fürstbischofes von Trident, nämlich des zu Brixen, dem, wie allen Fürstbischöfen der Oesterreichischen, Schwäbischen, Fränkischen und Bayerischen Kreise die vereinigte Herzoglich-Bayerische und Oesterreichische Macht zur Hand war.

Welche Absichten konnten die evangelischen Fürsten auch dabey haben? Jene catholische Landesherren, denen die Schlüsse der Tridentinischen Kirchenversammlung anstanden, konnten solche in ihre Länder einführen, ohne zu Trident gewesen zu seyn, oder dort Gesandte gehabt zu haben.

Die Zeit war nicht mehr, wie ehemals unter dem Churfürsten Moritz von Sachsen, daß die Schlüsse des Tridentinischen Concils mit Gewalt der in der Nähe befindlichen Oesterreichischen Waffen in die protestantischen Gebiete sollten eingeführet werden; und doch zerstreuete Moritz nur die Kaiserliche Macht, nicht die Väter zu Trident, die ohne Ursache sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hatten. Welche Begriffe mußten sich aber Franzosen, Spanier, Italiener, die das Innere von Teutschland nicht kannten, bey solchen Vorspiegelungen, von der mit evangelischer Gewissensfreyheit streitenden Intoleranz der Protestanten machen?

Es waren aber ganz andere Ursachen vorhanden, die so viele teutsche geistliche und weltliche Chur- und Fürsten abhielten, nach Trident zu reisen, oder auch nur Gesandte dahin zu schicken. Das damals mächtigste Haus Cleve, nächst dem Oesterreichischen, stand mit diesem, wegen des Herzogthumes Geldern, nicht in dem besten Vernehmen, es hatte an Frankreich

keine

keine Stütze mehr. Welche Etiquette sollten seine Gesandten gegen den Kaiser beobachten, da es mächtiger war, als alle damalige Churhäuser? welche gegen die Herzoglich-Bayertische?

Sollten die geistlichen von ihren weltlichen Collegen verlassenen Churfürsten sich auch für ihre Personen von den mit teutschem Gelde stolzen Cardinälen prostituiren lassen?

Viele geistliche Fürsten, ihrer schlechten Erwartungen von diesem Concilio nicht zu gedenken, waren endlich bessere Landesregenten als Theologen und Latinisten, wozu ihre Beamte waren. Geschickte Theologen waren damals im lieben Teutschlande selten, und die gefährlich geschickten Jesuiten waren, außer Mainz und Cöln, nur noch in Oesterreich und Bayern, und es galt gar hohe Sachen mit den feinen Italienern und Franzosen.

Es ist eine wahre Geschichte mit einem Abte eines bekannten Hildesheimischen Klosters auf einer Synode im Mittelalter, worauf auch ein päbstlicher Legat erwartet wurde, der bey der Abreise seinen Prior frug: Was er dem Italiener sagen sollte? der Prior erwiederte: Er sollte ihm nur den ersten besten Ort im Hildesheimischen, der ihm einfiele, nennen. Auf der Synode machte der Legat dem Abte sein Compliment; Quomodo valetis reverende Domine? Der Abt: „Poppenburg, Steuerwald.“ Der Legat zu seinen Landsleuten: Est Graecus. Robertsons Geschichte Kaisers Carls des Fünften hat ähnliche Concilien-Anekdoten.

Wenn endlich der Kaiser Ferdinand der Erste wahrlich dem päbstlichen Legaten zu Trident hat beybringen lassen, daß die Protestanten die Catholiken

mit

mit Gewalt verhinderten, Antheil an den Tridentinischen Berathungen zu nehmen, so war das eine politische Uebertreibung der Macht der Protestanten, den übeln Eindruck, den der Passauer Vertrag zu Rom wegen der vermeinten Nachgiebigkeit des Kaisers gemacht hatte, wieder auszulöschen, da der Kaiser einmal ein Concilium haben wollte und mußte, aber ein ganz anderes, als wie es am Ende ablief.

Denn die so sehr vom Kaiser und von andern Mächten betriebene Priester-Ehe und der Gebrauch des Kelches für die Layen wurde nicht nur nicht eingeführet, da das Baselische Concil doch den Kelch verstattet hatte, der Cölibat der Geistlichen wurde vielmehr von diesem sogenannten allgemeinen Concilio feyerlich genehmiget, welches zu Basel schwerlich geschehen seyn würde, wenn die Utraquisten die Priester-Ehe verlangt hätten. Die Ordensgelübde erhielten durch die wider alle vorherigen Kirchengesetze hinzugekommenen neuen Jesuiter, Capuziner, Theatiner und andere Orden nicht nur neue Approbation, sondern der Jesuiterorden hatte auch ein neues Gelübde eines blinden Gehorsames gegen den Pabst aufs Tapet gebracht, und zum auffallenden Beweise, daß italienische Ränke und spanischer Starrsinn zu Trident das Ruder geführet hatten, wurde recht nach dem südlichen Clima, worin eine frühere Reife statt hat, das sechzehnte Jahr festgesetzet, womit Klostergelübde abgelegt werden könnten, da doch die Verordnung des Canonischen Rechts, daß die Subdiaconatweihe, welche nur den ehelosen Stand zur Folge hat, nicht vor dem zwey und zwanzigsten Jahre empfangen werden sollte, beybehalten wurde. Und um die bisherigen Ehen der Geistlichen zur linken Hand zu verdrängen, wurde noch die Canonische

nonische Regel, daß der eheliche Consens eine Ehe ausmache, abgeschaft, und dafür die Tridentische Eheschließung vor dem Pfarrer und zweyen Zeugen eingeführet u. s. w. da es doch noch lange, vorzüglich in Ungarn und dortigen Gegenden, verheyrathete Geistliche gab, und es bey der Priester-Ehe der mit den Catholiken vereinigten Griechen nach wie vor sein Bewenden behalten mußte.

Verschiedene Controverse hingegen, z. B. über den Ablaß, der zu der großen Trennung die unerwarteste Veranlassung gegeben hatte, wurden übergangen, und wie sich allgemach immer mehr Französische Bischöfe einfanden, wurde dieses Concil, als ein der päbstlichen Macht so anstößiges allgemeines, geschwind aufgelöset.

Die Französischen Bischöfe vorzüglich weinten bey ihrem Abzuge von Trident bitterlich, und diese Thränen flossen aus einer andern Quelle, als der Zärtlichkeit, wie der Cardinal Pallavicini behauptet.

Pallavicini in Hist. Concil. Trident. l 24. c. 8. n. 9.

Die Protestanten wurden durch den Hergang und die Schlüsse dieses Concils nicht sehr erbauet. Chyträus schrieb unter andern davon: Die 3 & 4. Decembris Tridentini Patres *brevibus decretis, paucisque Verbis immensum* deterrimarum superstitionum & idolatricorum abusuum *pelagus* con*cluserunt* exeunte anno 1563.

Chytraeus L. 20. Saxon. in fine.

Und was das Schlimmste war, so erzählte nicht lange nachher der Venetianische Servitenmönch, Paul Sarpi, in seiner Geschichte des Tridentinischen Concils, daß die Italienischen Bischöfe ganze Tiefen von

Mauleseln mit Geldsäcken beladen hätten, welche ihnen für ihre Stimmen zu Trident gegeben worden wären.

Sehr wenig erbaulich spricht auch der, gegen die Protestanten so unbillige, gegen die Landeshoheit der teutschen Reichsstände so unglimpfliche, Wienerische große Historiker Schmidt in seiner Geschichte der Teutschen von dem ausführlich von ihm abgehandelten Tridentinischen Concilio.

Indessen aber Rom seinen hierarchischen Geifer zu Trident ausströmte, verlor es 1562, da Preußen und Liefland schon das Römische Joch abgeschüttelt hatten, auch Curland. Der Westphälische Edelmann und Teutsch-Ordens-Heermeister, Gothard von Ketteler, wurde ein Ketzer und Herzog des ketzerischen neuen Herzogthumes Curland und Semgallen.

In welches Gedränge von mächtigen Griechisch-ketzerischen Russen, lutherischketzerischen Preußen, Liefländern, Curländern, Schlesiern und Türken kam das immer mehr griechisch, lutherisch, calvinisch und socinianisch-ketzerische und jüdisch-ungläubige Polen, dieses einzige catholische Gebiet außerhalb des südlichen Europas? Ungarn und Siebenbürgen wurden der Tummelplatz aller möglichen Religionsverwandten. Wie spotteten Türken und Juden über die Verfolgungen der Christen gegen Christen, die in der Türkey Schutz fanden!!!

In Niederteutschland vertauschte die wichtige Reichsstadt Bremen das sogenannt Lutherthum mit der reformirten Religion. Die Eifersucht zwischen dem churfürstlichen und herzoglichen Hause Sachsen gab Teutschland eine neue blühende Universität Jena, da außer Wittenberg und Marburg schon das ehemalige

lige erzcatholische Leipzig, Heidelberg, Tübingen u. s. w. protestantische Universitäten waren.

Frankreich und Italien giengen, unter dem Drucke des widernatürlichen Tridentinischen Concils, sowohl als das freye England, von den sogenannten herrschenden Systemen ab. Das ehemalige Vaterland der Arianer wurde der ursprüngliche Sitz des Socianismus, bald der Verwerfung aller Offenbarung. Lälius Socinus, der jetzt 1562 starb, und seines Bruders Sohn Faustus Socinus, der 1604 starb, beide aus Siena im Florentinischen gebürtig, verwarfen die Gottheit Christi, die Erbsünde, die Genugthuung Christi, die Auferstehung der Gottlosen, im Angesichte Roms.

Noch während des Tridentinischen Concils war es in Frankreich zwischen den Calvinisten oder Hugonotten und Catholiken, oder vielmehr zwischen der Condeischen und Guisischen Parthie zu einem blutigen Bürgerkriege gekommen. In dem darauf erfolgten Frieden wurde den Großen des Reichs die freye Ausübung der reformirten Religion durch die Departements verstattet, dem Französischen niedern Adel aber nur auf seinen Rittersitzen. In den Städten der Departements, worin, bis auf den siebenten März, diese Religionsübung gewesen wäre, sollte sie in einer oder in zweyen Städten des Distrikts in Wesen bleiben. In jedem Departement sollte wenigstens in einer Stadt in der Vorstadt eine Kirche der Reformirten seyn.

In dieser Lage der Kirchenangelegenheiten bestätigte der Pabst Pius der Vierte im Consistorio der Cardinäle im folgenden Jahre 1564 den 26ten Jänner die Schlüsse der Tridentinischen Kirchenversammlung, ließ sie drucken, und schickte diese Druckschriften

ten durch Nuntien an alle catholische Mächte, solche zur Publication derselben und zur gewaltsamen Einführung in ihren Staaten, vermöge des sogenannten weltlichen Armes, zu bewegen. Denn man befürchtete in Rom, daß zwar wohl nicht eben die Tridentinischen Glaubenserklärungen, aber doch die kirchlichen Disciplinarpuncte, Schwierigkeiten finden würden, schreibt der Cardinal Pallavicini.

Pallav. Hist. Trid. Conc. L. 24. c. 9 bis 11.

Daß diese Römischen Ahndungen gegründet waren, dieses bewies insonderheit Frankreich. Und was würde dieses Reich ohne Haß gegen die dem regierenden Guisischen Hause nachtheilige Condeische Calvinisten gethan haben? — Der Hof verweigerte nicht nur, sondern verbot die Promulgation der Schlüsse des Tridentinischen Concilii, weil die Lehre der Reformirten darin zu heftig angegriffen wäre, wodurch die fürchterlichen Hugonotten nur noch mehr gereitzet werden würden, weil darin verboten wäre, Präbenden in Commenden zu verleihen, wie von undenklichen Zeiten doch in Frankreich hergebracht wäre, weil der Einwilligung der Aeltern in die Ehen der Kinder so unglimpflich gedacht wäre u. s. w. Weswegen alle Ehen der Kinder ohne Einwilligung der Aeltern aus weltlicher Macht für einen raptum oder ungültigen Jungfernraub erkläret wurden.

Pallav. l. c.

So viele Schwierigkeiten als in Frankreich, welches über das Verbot der Priesterehe und über das Befragen der Italiener zu Trident aufgebracht war, fand das Concil in andern catholischen Ländern zwar nicht, wiewohl fast in keinem Lande alle Verordnungen desselben

den beobachtet werden, wie z. B. in den Westphälischen Domstiftern Münster, Osnabrück und Paderborn keine Subdiaconatweihe zum Genusse einer simplen Dompräbende erfordert wird. Allein der Kaiser Ferdinand der Erste, der die Verstattung der Priesterehe nicht hatte bewürken können, drang doch auch nach geendigtem Concil auf den Gebrauch des Kelches für die Layen, weswegen der Pabst Pius der Vierte sich gemüssiget sah, verschiedenen teutschen Bischöfen Vollmacht zu geben, den Kelch in ihren Diöcesen wieder einzuführen.

Pallav. l. c. l. 24. c. 9.

Seltsame Veränderung der Dinge! Ehemals hatten Päbste sich gegen die allgemeinen Kirchenversammlungen gesetzet. Noch im Tridentinischen Concil war das gewöhnliche Anathema darauf gelegt, wenn man jemals wieder auf ein allgemeines Concilium dringen würde, jetzt betrieb Rom die Execution der Schlüsse des letzten allgemeinen Concils. Aber wer kennt nicht ihre Beschaffenheit? und die bey denselben gespielten Cabalen des Jesuiterordens?

Dieser Orden ist eines nur zu sehr verdienten Todes gestorben; Spanien und Portugal, die nebst Bayern die Tridentinischen Schlüsse am unbedingtesten annahmen, jagen in einem Hui die Jesuiten, diese Geißeln der Menschheit, aus ihren entferntesten Besitzungen in die offene See ohne Nahrung, ohne Ruder; der letzte Jesuiter-General wurde in Rom mit Steinen und Dreck beworfen, und starb unter dem Pabste Clemens dem Vierzehnten oder Ganganelli den Tod der Missethäter in der Feste Engelsburg.

Die Schlüsse des Tridentinischen Concils waren der päbstlichen Macht und der apostolischen Cammer

noch nicht zuträglich genug. Eine eigene Congregation der Cardinäle beschäftigte sich mit Auslegung derselben zur weitern Verschmälerung der weltlichen Macht und der bischöflichen Rechtsame. Das hieß recht: der Pabst ist über die generalen Concilien, ist Despot der Menschheit. Seine geldgierigen Nuntien behaupteten, päbstliche Bullen könnten ohne Placet promulgirt werden, und doch hatte der Pabst um die Aufnahme der Tridentinischen Schlüsse bey den Mächten bulen müssen. So beißt zuletzt die Schlange in denjenigen wohlthätigen Busen, der sie erwärmet hat.

Das alles beweiset indessen die Dunkelheit der Tridentinischen Concilienschlüsse. Die Französischen, für die catholischen Staaten trotz aller Jesuitischen Verläumdungen wohlthätigen Jansenisten, setzten die Kirche wieder auf den Richterstuhl der Päbste, stürzten den Jesuiterorden, begruben nebst der veralteten Bulle in Coena Domini die Jesuitische Bulle: *Unigenitus*, und damit alle einseitige Römische Cardinälswinkelauslegungen des Tridentinischen Concils. Im siebzehnten und noch mehr in unserm achtzehnten Jahrhundert standen die Satzungen dieses Concils wieder in ihrer vorigen Dunkelheit da, und nun werden sie wegphilosophirt; wegphilosophirt in Frankreich, wegphilosophirt in Oesterreich, wegphilosophirt in einem Theile von Bayern und im catholischen Schwaben, wie am Rheinstrome; das Danzerische Licht (Danzer Einleitung in die christliche Moral) zum Beyspiele, wenn auch einem scholastischen Recensenten selbst in Gotha das Licht dieses Benediktiners die Augen blendete, wird doch auch in das catholische Westphalen dringen.

In

In Westphalen und dessen Nachbarschaft hatten sich indessen folgende Begebenheiten ereignet: Der Churfürst Johann Gebhard von Cöln, aus dem protestantischen gräflichen Hause Mannsfeld, starb den 2ten November 1563. Und da schon ein Wahlconvent der Churfürsten zu Frankfurt zur Römischen Königswahl Maximilians des Zweyten, Sohnes des Kaisers Ferdinands des Ersten, vorhanden war, so wählte das Cölnische Domcapitel bald den bisherigen Domdechanten Fridrich aus dem protestantischen, damals gräflichen, jetzt fürstlichen Hause Wied, zu dessen Nachfolger, der schon den 23ten November zu Frankfurt war. Ein Beyspiel Niederteutschlandes, daß Domcapitel der geistlichen Churländer keine Rechte sede vacante ausüben können, welche blos an der Person eines Chur- oder besonders privilegirten Fürsten haften, z. B. das Chur-Mainzische Reichs- und Churdirectorium und Reichscanzleramt in Teutschland, das Salzburgische Condirectorium mit Oesterreich-Burgund im Reichsfürstenrath.

Zum Beweise der steigenden Aufklärung in Westphalen dient es, daß die seit Absterben ihres Gemahles, des Grafen Bernhards von der Lippe, verwitwete Gräfin Catharina, gebohrne Gräfin von Waldeck, ihrem einzigen Sohn Simon nach Strasburg auf die hohe Schule schickte.

Der famöse Gregorianische Calender sollte aus päbstlicher Machtvollkommenheit eingeführet werden, weil die Anordnung über Feyer- und Festtage zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehöre; der allerchristlichste König Carl der Neunte von Frankreich hingegen führte schon 1564 eine neue Zeitrechnung ein, gemäß welcher das neue Jahr von nun an mit dem ersten Jän-

ner, und nicht mehr mit dem veränderlichen Osterfeste anfangen sollte.

Allein Licht ist nicht für das im Trüben fischende Rom. Zu Wien befestigte sich schon der Runius Delfinus. 1565 schickte der den 9ten December dieses Jahres schon sterbende Pabst Pius der Vierte den Jesuiten Canisius (beißender Hund gegen die Ketzer ist der von seinen Ordensbrüdern ihm beygelegte Ehrenname) nach Teutschland. Er kam mit noch einem Jesuiten auch nach Paderborn, Osnabrück und Cöln. In Cöln rieth er zur Censur der Druckschriften unter Strafe der Verbannung der dagegen handelnden Buchhändler, zur Nichtduldung des Aufenthaltes der Ketzer in der Stadt Cöln, zur Verfassung eines Glaubensbekenntnisses aus den Schlüssen der Tridentinischen Kirchenversammlung. Er ging auch zum Herzoge Wilhelm von Cleve, Jülich und Berge, Graf von der Mark und Ravensberg, diesen Herrn zu ermahnen, nicht von der catholischen Religion seiner Vorfahren abzuweichen, das Tridentische Concil in seinen Staaten einzuführen, und dazu behülflich seyn zu wollen, daß es auch andere catholische Herren in ihren Gebieten promulgirten.

Der Herzog ließ ihm durch seinen Canzler antworten: Er dächte bey der Religion seiner Vorfahren zu verbleiben, was aber die Einführung des Tridentinischen Concils beträfe, so würde darüber auf dem nächsten Reichstage deliberirt werden, was dann vom Reiche beschlossen würde, das würde er auch befolgen.

So erzählt Sachinus in Historia Societatis Jesu in Vita Canisii parte 3. lib. 2.

Der lemgoische Prediger Hamelmann in seiner Historia Evangelii renati pag. 1010. hingegen schreibt: der Herzog hätte, wie der Jesuit Canisius sich bey ihm anmelden lassen, gesagt: „Was will dieser Bösewicht? ich wollte, er und alle Jesuiten versöffen im Rheinstrome.“ Beides läßt sich mit einander vereinigen. Nach eben dieses Hamelmanns Erzählung sagte der Herzog bey der Nachricht vom Tode des Pabstes: „Was Neues! der Pabst ist gestorben, seine schöne Thaten haben seine Heiligkeit nicht vom Tode befreyen können.“

Indessen waren die Türken nach einer Verheerung der Italienischen Insel Malta, auf Anreizung des Großfürsten von Siebenbürgen, bis zu den Gränzen Ungarns vorgerücket, welches Königreich bald von ihnen fürchterlich mitgenommen wurde. Deswegen verlangte der nunmehrige Kaiser Maximilian der Zweyte auf dem Augsburgischen Reichstage im März 1566. Subsidien von den Reichsständen. Damit nun den protestantischen Reichsständen für deren Bewilligung von diesem toleranten Kaiser, der in seiner Jugend einen Informator gehabt hatte, der in Wittenberg studiert hatte, und einen evangelischen Hofprediger hielt, auch unterm 18ten August 1570 den vielen Protestanten seiner Erblande neue Religionsfreyheiten verlieh, keine neue Vortheile eingeräumt werden mögten, so erschien auch der Cardinal Commendonus als Legat des neuen Pabstes Pius des Fünften auf diesem Reichstage.

Er lud zu diesem Endzwecke die catholischen Churfürsten, Fürsten und übrige Reichsstände zu einer Privatunterredung in seinem Hotel ein. Es erschienen auch die drey geistlichen und catholischen Churfürsten

von Mainz, Trier und Cöln, der Herzog von Cleve, Jülich und Berge, der Herzog von Bayern, der noch lebende für seine Person catholische Herzog Henrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, der noch von Trident aus ein Schreiben vom Cardinal Stanislaus Hosius erhalten hatte, nebst den Cardinälen Fürstbischöfen von Constanz und Augsburg, (Ersterer, Marcus von Altemp, war zu Trident gewesen, und nicht ohne Absichten waren die Fürstbischöfe von Trident, Constanz und Augsburg um diese Zeit Cardinäle) und einigen andern Fürstbischöfen in Person, andere aber durch Gesandte bey ihm. Diesen stellete nun der Legat vor: Ut *sacrilegis* Lutheranorum Principum conatibus ardenter se opponerent, quemadmodum haud aegre possent, sin in turanda religione veteri tam inter se concordes forent, quam adversarii nostri in eadem *evertenda*: deinde ut unanimi consensu etiam reciperent *concilium Tridentinum*, in quo & Fidei Christianae dogmata a sapientissimis *omnium nationum* viris integerrime discussa, & saluberrimae leges ad reformandam Cleri Populique *disciplinam* summa cum industria constitutae essent.

Hierauf antwortete der Churfürst von Mainz nach genommener Rücksprache mit den übrigen Churfürsten und Fürsten: Agnoscere se, vera esse haec omnia, quae de animis voluntatibusque jungendis tam copiose graviterque disseruisset; ideoque & se magnopere adnixuros, ut remedia ab ipso proposita suis *vulneribus* adhiberent. *Concilium* quoque *Tridentinum* a se recipi, sanctequ omnes polliceri, quod ejusdem legibus citra omnem exceptionem obtemperare velint

in eis, quae ad fidem & *cultum Sacrorum* (lateinische Liturgie, da die lateinische Sprache doch in unsern Tagen hin und wieder bey den Tauf- und Copulationshandlungen abgeschaffet ist, dahin gehören die fürs ganze Oesterreichische oder Kaiserliche Militär eingeführten teutschen Lieder bey der lateinischen Messe. Der Italiener, Franzose, Spanier, Portugiese versteht fast ganz seine lateinische Messe, wie aber sind wir Teutsche zu Trident vergessen worden, deren Sprache doch schon anfing, eine so hohe Cultur zu bekommen! Die Jesuiten waren freylich Erz-Teutschverderber, und so bekamen Franzosen und Italiener eben nicht die besten Begriffe von der teutschen Sprache und Cultur, und das wuste auch der Franzose Voltaire Friedrich dem Einzigen einzuflößen. Welche barbarische Begriffe sich die Italiener auch noch von der heutigen teutschen Sprache machen, das beweiset die Abhandlung des Pabstes Benedikts des Vierzehnten von der Messe, die er als Cardinal Lambertini schrieb) attinent. In aliis vero, quae ad solam *disciplinae* rationem spectant, *aliqua reperiri*, *quorum executio huic tempori nondum conveniat*; (was wäre aus Rom ohne Reformation und Jesuiten, die ohne Reformation kein Glück gemacht hätten, geworden!) sed in aliud pacatius magisque tranquillum tempus *differri* debeat: atque ideo petere se ab eo, velut *rerum germanicarum scientissimo*, ut ad obtinendam eorum dilationem apud summum pontificem auxilio sibi & adjumento sit.

Vita Joannis Francisci Commendoni l. 3. c. 2. pag. 234. seq.

Dank dem Paderbornischen Jesuiten Strunck, daß er die Grundursache meldet, warum auf dem Augs-

burgischen Reichstage 1566 der geistliche Vorbehalt nicht abgeschaffet werden konnte, wenn doch der Passauische Augsburgische Profan- und Religionsfriede von 1552 und 1555 aufs Neue wieder bestätiget wurde, welches die evangelischen Chur- und Fürsten und übrige Reichsstände nach einem kleinen Anstoße gegen die Politik, da sie den reformirten Churfürsten von der Pfalz zur Wiedereinführung des Lutherthumes in seinem Churfürstenthume beym Kaiser belangt hatten, sehr politisch veranlaßte, diesen Churfürsten zum Mitgliede der Augsburgischen Confessionsverwandten im Angesichte des Reichs aufzunehmen, wodurch sich die Jesuiten hätten belehren lassen sollen.

Die Römer hatten bey ihren Contrakten oder bürgerlichen Verträgen eine Arrham, wir Teutsche haben einen Weinkauf, die teutschen Niederländer sungen 1566 unter Becherklang und Rundgesang: Vivent les Gueux, weil der zweyte Nero, der spanische König Philip der Zweyte, die Jesuitischen Schlüsse des Tridentinischen Concils durch Gewalt der Dominicaner-Inquisition auf teutschem Grunde und Boden einführen wollte. Dieses Vivent les Gueux war der Niederländische Weinkauf zu dem großen Contrakte: Uetrechter Union 1579, und der Spanische Reuekauf des zwölfjährigen Bestandes oder Waffenstillstandes 1609 und des Münsterischen Friedens 1648.

Wie viel haben doch den catholischen Mächten Dominicaner, Jesuiten, Constanz, Trident geschadet! Welchen Einfluß hatte aber dieses: Vivent les Gueux, das vorzüglich in denen Gegenden noch erst erscholl, worin jetzt der rebellische Capuziner-Pseudopatriotismus spukt, auf Europa, Teutschland und — Paderborn!

Selt-

Seltsam! Die wenigsten Niederländer, die Vivent les Gueux sangen, waren reformirt oder lutherisch. Nur haßte Niederland Inquisition und Trident, und doch erhielten die reformirten Niederländer den Namen Gösen. Ihre französische Brüder hießen Hugonotten, weil sie ihre erste Versammlung unterm Thore des Schlosses Hugos Capets zu Tours, dieses Stammvaters der vormaligen Könige von Frankreich, hielten, von deren Throne die Condés die Guisen verdrängen wollten. Die Condés triumphirten, aber Henrich der Vierte, dieser Liebling der Franzosen, sagte: „Eine französische Krone ist wohl eine Messe werth.“ Aber in seinen Adern floß Calvinisches Blut. Er machte die reformirte Religion zur Mitherrscherin Frankreichs. Der König der Franzosen heißt wahrlich stolz genug Ludwig der Sechszehnte Capet, denn das Haus Capet Bourbon ist das älteste Europäische Haus.

Seltsam über seltsam! Den Ketzern wollte man das Tridentinische Concilium aufdringen, und die Catholiken selbst wollten es nicht annehmen. Im Hochstifte Münster hatten alle Classen der Clerisey, vom Domcapitel an bis zum mindesten Vicar und Dorfpastor, ihre eheliche Frauen, zu Folge des Interims des Kaisers Carls des Fünften. Die Frauen der Domherrn und Canonicorum führten die Ehrentitel: Pröbstinnen, Dechantinnen, Cantorinnen, Cüstertinnen u. s. w. tout comme chez nous, wie zu Magdeburg u. s. w. Der Pabst Pius der Fünfte schrieb ein scharfes Abmahnungsschreiben deswegen an den Fürst-Bischof Bernard von Raesfeld, drohete aber nicht mit dem Banne, sondern mit der Ungnade Gottes, wenn er auf diesem Wege (tali via) die

Ketzereyen der benachbarten Landschaften ins Hochstift einschleichen ließe. (Ohne Reformation wäre die Priesterehe allgemein geworden.)

Der gute Fürst-Bischof hielt den vierzehnten October 1566 eine Synode, zeigte darauf das päbstliche Breve, sprach davon, daß man es doch wohl befolgen müßte. Die Domherrn sagten: „Das wollen wir nicht.“ Der Fürst-Bischof sollte vor seiner eigenen Thüre kehren, (ut ab expurganda domo propria initium faceret) ob er nicht selbst eine Hausfrau hätte?

Die ganze Noblesse machte Parthie mit dem Domcapitel. Der Fürst-Bischof ging nach Wolbeck, berief das Domcapitel zu sich, und dankte den 25ten October 1566 des nämlichen Jahrs in die Hände des Capitels ab, das den gelehrten Fürst-Bischof, Graf Johann von Hoja zu Osnabrück, Tages darauf zu seinem Nachfolger postulirte.

Annales Monasterienses Mſ. *Masen* in Mſ. Collect. Hist. Paderborn. Chytraeus L. 21. Saxon. Und der Jesuit Strunck Annal. Pad. pag. 381 & 382.

Dieser neue Fürst-Bischof von Münster erhielt durch Betrieb des Cardinals Commendoni im folgenden Jahre die päbstliche Confirmation wegen des Bisthumes Münster, die gut Römisch Translation genannt wurde, und die Beybehaltung der Administration des Hochstiftes Osnabrück. Beyde Urkunden waren vom 23ten Julii 1567. In letzterer hieß es aber: *Volumus* autem, quod antequam regimini & administrationi dictae ecclesiae Osnabrugensis — te in aliquo immiscеas, in manibus Venerabi-

nerabilium fratrum nostrorum, *Paderbornensis & Acconensis Episcoporum*, (welche Combination eines Reichsfürsten mit dem Münsterischen Weihbischöflein Johann Critte, der sein papiernes Bisthum Accon in der Türkey nicht, ohne Gefahr gespießt zu werden, besuchen konnte!) seu alterius eorum *fidelitatis debitae praestes Juramentum* juxta formam, quam sub bulla nostra mittimus introclusam.

Daß doch der Jesuit Strunck diese formam introclusam nicht anführt; gewiß ist Etwas wider die Ketzer darin. Gegen Kaiser und Reich versteht sich am Rande. Volle zwölf Jahre war aber der neue Fürst-Bischof von Münster schon Administrator des Hochstiftes Osnabrück, und hatte doch noch keine Weihungen empfangen. Freylich ging alles deswegen im Osnabrückischen seinen Gang. Angehende junge catholische Geistliche ließen sich vom Weihbischofe consecriren, und doch sollte dieses ketzerischen Administratoren der Stiftslande nicht erlaubt seyn. Der Westphältische Friede gab einzig in diesem Osnabrückischen einer alternativen Ausnahme von dieser Regel statt, nachdem gerechte Rache gegen den ungerechten geistlichen Vorbehalt siebzehn Stiftslande verketzert hatte: Bremen, (Hamburg) Magdeburg, (Mainz, Trier, Cöln, Salzburg) Halberstadt, Minden, Verden, (Lübeck) Ratzeburg, Schwerin, Camin, Havelberg, Brandenburg, Meißen, Merseburg, Naumburg, Zeitz, (Uetrecht). Der allerchristlichste König von Frankreich machte sich zum Souverain von Besançon, Metz, Tül, Verdün; macht ein und zwanzig gegen vier und zwanzig gebliebene erz- und bischöfliche Stiftslande; ohne die Caprise des geistlichen Vorbehaltes wären die secularisirten Erz- und Hochstifter Teutschlan-

des,

des, und noch wohl mehrere Andere geworden, wie Osnabrück. Ohne Rom, Trident und Jesuiten hätten Catholiken und Protestanten sich brüderlich im heiligen Römischen Reiche getheilet.

Doch der Fürst-Bischof von Münster und Administrator von Paderborn las den fünften October dieses Jahres 1567 den neunzehnten Sonntag nach Dreyfaltigkeit im Münsterischen Kloster Bentlage seine erste Messe, ließ sich zugleich daselbst von seinem Weihbischofe unter Assistenz dreyer Benedictiner-Aebte von Leisborn im Münsterischen, Iburg im Osnabrückischen und Abdinghof von Paderborn zum Bischofe weihen, um gegen den geistlichen Vorbehalt nicht anzustoßen und nicht zwey Fürstenthümer zu verlieren.

Aber jener lehns- und Huldigungseid, den die geistlichen Chur- und Fürsten dem Pabste schwören müssen, ohne eine Handbreit Grundes von ihm zu Lehne zu haben, hatte um diese Zeit verschiedene Folgen. Jene würdige Reichsglieder, die bey dem höhern Lichte der Zeiten ihre Obliegenheiten gegen Kaiser und Reich und die Incompatibilität derselben mit diesem päbstlichen Eide fühlten, kamen sehr ins Gedränge; einige schrieben nach Rom, wenn der Pabst nicht bessere Bedingungen einginge, so müßten sie lutherisch werden; andere machten dem Reiche ein Opfer mit ganzen Chur- und Fürstenthümern. Das that jetzt auch der Churfürst Graf Friedrich von Wied zu Cöln. Welches Märterthum hat doch das gräfliche, jetzt fürstliche Haus Wied, Roms wegen erdulden müssen! Und dieses langmüthige, tolerante Haus verstattete doch 1755 den Capuziner-Klosterbau in der Residenz Dierdorf, und bekam Ungelegenheiten darüber mit dem Corpore Evan-

Evangelicorum, das gerne den Dierdorfiſchen Catholiken Toleranz vergönnet hätte, nur dieſes Ungeziefer nicht aufs Neue in einem evangeliſchen Gebiete gepflanzet zu ſehen wünſchte, wie es auch wieder verſchwunden iſt, und Weltgeiſtlichen Platz gemacht hat. So wie Braunſchweig-Lüneburg, als es zur Chur gelangte, den Catholiken gerne eine Kirche mit Thurm und Glocken in Hannover einräumte, ſich aber beym Wiener Hofe ausbedung, daß kein Mönch und kein Jeſuit an dieſer Kirche ſtehen ſollte, indeſſen die teutſchen und franzöſiſchen Reformirte in Hannover nur Bethäuſer haben.

Schon im fünften Jahre hatte der Churfürſt von Cöln dieſes Churfürſtenthum, das Herzogthum Weſtphalen und das Feſt Recklinghauſen, ohne die päbſtliche (erzbiſchöfliche) Confirmation erhalten zu haben, weil er dieſen Eid ſeinem Gewiſſen gemäß nicht ſchwören konnte und nicht wollte. Umſonſt hatte ihn der päbſtliche Cardinal-Legat deswegen auf dem vorigjährigen Augsburgiſchen Reichstage erinnert, jetzt drohete der Pabſt Pius der Fünfte, dieſer heilige Pabſt Pius der Fünfte, wonach der jetzige Pius der Sechſte heißt, mit Abſetzung eines Churfürſten.

Der Churfürſt von Cöln ließ ſich aber von einem Italieniſchen Fürſten nicht abſetzen. Er dankte den 25ten October 1567 in die Hände des Erz-Capitels ab, das den 23ten December nämlichen Jahres den Dechant zu S. Gereon in Cöln, den Grafen Salentin von Iſenburg, zu ſeinem Nachfolger wählte, mithin wieder einen Herrn aus einem proteſtantiſchen Hauſe.

Vita Pii V. To. I. §. Maji. Kleinſorg. in Hiſt. Mſ.

Doch

Doch das Königreich Schotland rächete zu gleicher Zeit die Römische Mißhandlung Teutschlandes; es machte die reformirte Kirche zur herrschenden.

„Ich kann mich mit Frankreich nicht vergleichen," sagte in unsern Tagen unter andern der Fürst-Bischof von Speyer, „meine Obliegenheiten gegen Kaiser und Reich verstatten es nicht," indessen Frankreich schon Jahrhundert durch behauptet hat: ganz Lothringen, ganz Elsaß wäre mit völliger Souveränität, mit teutscher Kaiserlicher Oberherrlichkeit und Reichsständischer Landeshoheit abgetreten worden, ohne daß Rom auch nur einen Anspruch auf Hoheit und Lehnbarkeit der teutschen Stiftslande machen kann, und doch einen Lehns- und Huldigungseid von den geistlichen Chur- und Fürsten und Reichsprälaten empfängt, die erz- bischöfliche Bestätigung in einen Lehnbrief einkleidet. *Fidelis & obediens* ero — praefecimus *te* — in spiritualibus & *temporalibus*.

Der alte orthodoxe Fürst-Bischof von Paderborn bekam eben vor seinem Ende noch Verdrüßlichkeiten wegen des Pfarrers der Marktkirche in Paderborn, Martin Hoitband, der selbst vom Jesuiten Strunck als ein unbescholtener Mann gerühmet wird, nur daß er das Unglück hatte, sich zur Augsburgischen Confession zu bekennen, welches sich dadurch erst äus serte, daß er seinen mit der Pest oder einer sonstigen ansteckenden Krankheit behafteten Pfarrkindern, ders gleichen Patienten um diese Zeit auch unter andern wieder zu Dortmund, Münster u. s. w. waren, das Abendmal unter beyden Gestalten reichte, die Nothwendigkeit davon behauptete, worauf er die Lieder auf die Heiligen ausließ, teutsche, oder, was damals einerley

einerley war, lutherische Lieder einführte, die Messe unterließ, die Lehre vom Fegfeuer verwarf u. d. m.

Der Fürst befahl ihm, das Lutherthum fahren zu lassen, er erwiederte: das könnte er nicht; und so verlor er seine Pfarrey.

Er that zwey vergebliche Reisen zum Cammergerichte nach Speyer, darauf eine nach Cassel mit Vorschreiben seiner Pfarrkinder an den Landgrafen.

Der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel nahm sich auch des verlassenen Pfarrers an, und erließ ein Fürschreiben für ihn an den Fürsten von Paderborn, der sich in einem Rückschreiben vom 12ten November gedachten Jahres auf den geistlichen Vorbehalt bezog. Dieser zu Dringenberg geschriebener Brief des Fürsten von Paderborn ist teutsch abgedruckt in der Apologia Hoitbandi Marpurgi 1580. Strunck lieferte eine lateinische Uebersetzung davon.

Die Anrede ist: „Durchlauchtigster Fürst! besonders lieber Herr und Freund;" die Courtoisie: „Euer Liebden." Die Entschuldigungsgründe lassen sich denken. Der Landgraf von Hessen würde seinen Religionsbruder, den Pfarrer Martin Hoitband, nicht verlassen haben, hätte ihn der Magistrat der Stadt Höxter nicht zum Pfarrer an die Petrikirche berufen, da Jacob Reutel einen Beruf nach Eimbeck im Hannöverischen bekommen hatte.

Aber das Austheilen des Abendmales unter beiden Gestalten hatte den Ketzer erst verrathen. Ein untrüglicher Pabst denkt nicht wie der andere. Pius der Vierte hatte den Gebrauch des Kelchs verstattet, es wollten immer mehrere Layen diese Verstattung haben, nun schafte der nächste Nachfolger dieses Pabstes, nämlich Pius der Fünfte, denselben wieder ab.

Er

Er schrieb daher an den Fürst-Bischof von Passau: Si vere *Catholici* essent, sanctam matrem Ecclesiam magis revererentur, & potius *vere catholicos*, quam haereticos horum temporum in usu tam divini ac venerabilis Sacramenti sibi imitandos esse statuerent. Si sub una Specie perinde Christum *integrum*, ac sub utraque sumi credunt, sicuti credere debent, cur una Specie contenti non sunt? cur immutari ritum ecclesiae tam antiquum & ab omnibus Catholicis nationibus per tot saecula observatum, volunt? Si autem id non credunt, hoc ipso se nomine tantum Catholicos esse, re ipsa autem cum haereticis sentire ostendunt. — Itaque metus ille, ne denegato usu sacri calicis ad haereticos transeant, movere te non debet. Si enim id facturi sunt, jam certum habeas, eos non esse pura synceraque fide, *nec pro veris Catholicis habendos*. Hansiz. Hist. Ep. Pass. pag 628. seq. Anders als dieser Dominicaner-Pabst Pater Michael Gisler dachte das allgemeine Baselische Concilium.

So hartnäckig der Fürst-Bischof von Rom dem Kelch verweigerte, so hartnäckig verweigerte der Fürst-Bischof von Paderborn dem ketzerischen gräflichen Hause Lippe die Belehnung über Pyrmont. Die verwittwete Gräfin von Lippe hatte dem Herzoge von Cleve vorstellen lassen: dem Grafen Hermann Simon, Bruder ihres verstorbenen Gemahles Bernard und Gemahle der Gräfin von Pyrmont, wäre vom Fürst-Bischofe und von den Landesständen zu Paderborn Hofnung gemacht worden, mit der Grafschaft Pyrmont belehnt zu werden. Ihre Lippische Räthe bemüheten sich nun,

diese Belehnung auf ihren Erbgrafen Simon und dessen Erben mit zu erstrecken. Dazu mögte ihr der Herzog beym Fürsten zu Paderborn doch behülflich seyn. Der Herzog von Cleve schrieb auch deswegen ein zu Düsseldorf den ersten März dieses Jahres 1567 datirtes Fürschreiben für die Gräfin von Lippe an die Paderbornischen Stiftsstände, so im Domarchive aufbewahret wird, aber ohne Erfolg. Denn der Fürst-Bischof belehnte Niemanden mit der Grafschaft Pyrmont.

Doch der über neunzigjährige Fürst-Bischof Rembert von Kersenbrock zu Paderborn starb nach einer ein und zwanzigjährigen Regierung den 12ten Februar 1568 zu Dringenberg, und wurde zu Paderborn im Dom begraben. Er war ein großer Eiferer für die Justiz, so daß er Gewaltthätigkeiten und Plünderungen, wenn sie auch von Rittern begangen waren, mit dem Tode bestrafte, und zum Wahlspruche hatte: Fiat Justitia, etsi pereat mundus.

Es war aber keine Gerechtigkeit, den Augsburgischen Confessionsverwandten der Marktpfarre in der Stadt Paderborn ihren evangelischen Pfarrer zu nehmen und einen catholischen aufzudringen, worüber in der Folge die heillosesten Gährungen entstanden, da das jus reformandi hingegen sich so weit erstrecken soll, daß ein Landesherr fremden Ansiedlern seiner Religion, auch bey dem Widerspruche des Landes, Religionsübung soll verstatten können. — Was müssen die Spötter der Offenbahrung dazu sagen, daß sie schier allenthalben ein Werk der Gewalt wurde, sobald man über die drey ersten Jahrhunderte hinausgeht, wenn es gleich im Ganzen wahr bleibt, daß die Reformation in allen Staaten und Ländern von unten auf vom Volke, und

nicht von oben her bey den Landesregenten anfing. Sie wäre allgemein geworden, hätten es die Landesherren überall ihrem Interesse gemäß gefunden, und hätten Rom und Jesuiten nicht mit einer künstlichen Vermischung von Licht und Finsterniß einen eigennützigen Catholicismus geprediget. — Denn wer kann wol den Catholicismus dieser Zeit für einen die Menschheit, wie er soll, auch hienieden beglückenden Catholicismus des Evangeliums halten? — Wenn es gleich ewig wahr bleibt, daß die Reformation zu stürmisch hin und wieder durchgesetzet wurde, so verdient doch eine aus einer catholischen Feder geflossene Schrift von beyden Religionstheilen gelesen zu werden, welche manchen Protestanten vielleicht unerkannte Wohlthaten mehr schätzen lehren kann. Jene Schrift ist: Christ. Friedrichs Menschenfreunds Untersuchung der Frage: Warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder sogar viel größer, als der catholischen? Salzburg und Freysingen 1772. 96 S. 8. Diesem muß des verstorbenen Fuldischen Domherrn von Bibra Abhandlung: Welche sind die Mängel der deutschen catholischen Stiftslande, und welche die Mittel, solchen abzuhelfen? hinzugesetzet werden. Man lese doch auch ja auch: Sartori Staatsrecht der deutschen Stiftslande. — Heil den catholischen Staaten, wenn das heillose Tridentinische Concil durch richtige Erklärungen unschädlich gemacht wird. Dieses empörende Concil ist auf keinem Reichstage zum Reichsgrundsatze gemacht worden. Kein Reichsgesetz, keine Kaiserliche Wahlcapitulation erwähnt desselben. Nur die Jesuiten haben einzelnen catholischen Reichsständen ihr Tridentinisches gut besoldetes Machwerk eigennützig eindogmatisirt. Kirche

und

und Staat hatten ihre wichtigsten Ursachen, diesen strafbaren Orden zur verdienten Strafe zum Besten der Menschheit abzuschaffen. Die Werke der Finsterniß dieses Ordens müssen, wie der Orden selbst, cum infamia cassirt werden. — Wir kehren zur Paderbornischen Geschichte zurück. —

XLII. Johann, Graf von Hoja † 1574.

Schon den zehnten Tag nach dem Absterben des Fürst-Bischofes Rembert von Kersenbrock, nämlich den 22ten Februar 1568, postulirte das Domcapitel den Fürst-Bischof von Münster und Osnabrück, den Grafen Johann von Hoja, zu seinem Nachfolger. Die Beschleunigung dieser Wahl und Vollziehung derselben außerhalb der bischöflichen Cathedralstadt zu Neuhaus war durch die in Paderborn der Religion wegen entstandenen Unruhen veranlasset worden. Die Nachricht von seiner Wahl erhielt der Fürst-Bischof durch einen Wahlbotschafter im Hochstifte Münster, wo er den eilften Jänner dieses Jahres seinen Einzug gehalten hatte. Er meldete seine Wahl zum Hochstifte Paderborn sogleich nach Rom an den Cardinal Alexandrinus, mit dem Ersuchen, den Pabst Pius den Fünften durch Vorstellungen der in Paderborn gährenden Unruhen zur Beschleunigung der Confirmation dieser Postulation zu vermögen.

Allein die Vereinigung dreyer Bisthümer in einer Person waren für Rom abermals eine schickliche Gelegenheit, der Confirmation wegen, die zwar nicht verweigert werden darf, dennoch bemerken zu lassen,

daß die Regel: die Bestätigung der Wahlen dürfe nicht verweigert werden, allgemach an Römische Ausnahmen gebunden werden sollte; und wann war hiezu wohl ein besserer Zeitpunkt als im ersten Eifer gegen die Ketzer? Damit daher dieser nicht erkalten und nicht wider Rom entzündet werden mögte, so mußte gedachter Cardinal dem postulirten Bischofe melden: „der Pabst hätte ihm das Bisthum Paderborn einstweilen übertragen, bis daß über die Nothwendigkeit der begehrten Confirmation ein Erkenntniß erfolgt seyn würde.“

An diesem Römischen Gängelbande ließ sich dieser römisch gelehrte Fürst-Bischof leiten, und übte eine Gewalt über die Gewissen aus, die nur durch ein Jus Canonicum und durch die Denkungsart der damaligen Zeit gerechtfertiget werden konnte.

Der vormalige Pfarrer der Marktkirche der Stadt Paderborn, Martin Hoitband, fand sich aus Höxter wieder auf seiner Canzel ein, predigte nach der Reformation, welcher nun nur noch mehrere Paderbornische Bürger beypflichteten, und den Landgraf Wilhelm von Hessen unter andern evangelischen Herren zu Hülfe riefen.

Dieses veranlassete den neuen Fürst-Bischof, sich im August nach Paderborn zu begeben, den Pfarrer Hoitband im Kloster Abdinghof vor sich zu lassen, und ihn zum Beweise oder Wiederrufe seiner Lehre zu nöthigen. Hoitband vermied weißlich diese zwecklose gelehrte Klopfechterey, und erwählte so wenig das eine als das andere.

Nun bedrohete der Fürst-Bischof die Stadt mit einem feindlichen Angriffe, wenn sie ihren Pfarrer nicht

von

von sich ließe, der darauf sein Glück zu Soest an der Walburgskirche fand.

Diese für Rom so glorreiche That des nur noch postulirten und in den Augen der Römer vom Pabste commendirten Bischofes veränderte die Gesinnungen Pius des Fünften, der sich bisher nicht getrauet hatte, dem nämlichen Subjekte die Confirmation über mehrere Bisthümer wider die Satzung des Tridentinischen Kirchenrathes zu ertheilen.

So gleich durfte es Rom nicht wagen, sich über ein für allgemein gehaltenes Concilium hinaus zu setzen. (*Molestе* tulimus, non potuisse nos *postulationem* de persona tua ad Ecclesiam Paderbornensem ab illius Capitulo factam — obstantibus Canonicis Sanctionibus & sacri Concilii Tridentini Decretis admittere; Impediunt enim, venerabilis Frater, ut nosti, aliarum duarum Ecclesiarum onera, quae sustines).

Allein die Verdienste des postulirten Bischofes konnten einen glänzenden Denkmantel auf die neue zweifelhafte Behauptung werfen, diese Postulation wäre eine päbstliche Commende, und die Confirmation der freyen Wahlen könnte auch wohl mal bis zum Wiederrufe ertheilet werden. (Postquam ea (Ecclesia Paderbornensis) tibi per literas dilecti filii nostri, Cardinalis Alexandrini, nostro nomine scriptas, *commendata* fuit, Nos — *commendationis* nostrae tempus ad nostrum & Sedis Apostolicae *beneplacitum* prorogamus. — Non obstantibus constitutionibus & ordinationibus Apostolicis, ac in synodalibus & provincialibus conciliis editis *generalibus* vel specialibus constitutionibus, & ipsius ecclesiae Paderbornensis

Juramento, *confirmatione* apostolica &c.) So war diese Confirmationsbulle vom 6ten Nov. 1568 in Römische, dereinst spitzfindige Subtilitäten eingekleidet.

Gleiche Bewandniß hatte es mit dem päbstlichen Schreiben an den Domdechant und das Domcapitel, worin es zu Anfange heißt: *Postulationem* de persona venerabilis fratris Joannis Episcopi Monasterienfis (auch die an den Fürst-Bischof gerichtete Bulle erwähnet nur des Hochstiftes Münster, nicht des Osnabrückischen) ad Ecclesiam Paderbornensem — nequaquam admittendam duximus, obstantibus Canonicis sanctionibus ac sacri Tridentini Concilii decretis propter onera, quae is sustinet aliarum duarum Ecclesiarum. — Postquam ei fuit per literas dilecti filii nostri Cardinalis Alexandrini, nostro nomine scriptas *commendata* (ecclesia Paderbornensis) — commendationem praedictam ad nostrum & Apostolicae Sedis beneplacitum duximus prorogandam, ipsum administratorem in Spiritualibus & *Temporalibus* Ecclesiae Paderbornensi constituentes.

Der Kaiserliche Lehenbrief Maximilians des Zweyten vom Dato Wien den letzten November ist von Strunck nicht abgedruckt worden.

Der solchergestalt bestätigte und belehnte Fürst-Bischof begab sich im Februar des folgenden Jahres 1569 nach Neuhaus, und ließ daselbst die ständischen Deputirten zu sich kommen. Namens des Domcapitels kamen dorten: der Domprobst Wilhelm von Westphalen und der Senior Philip von Westphalen; wegen der Ritterschaft: der Dynast Johann von Büren, der Drost zu Dringenberg Friedrich von Westphalen, Philip von Hörde zu Böke, Schöneberg

von

von Spiegel zu Desenberg; dann wegen der Städte die Consuln von Paderborn, Warburg und Brakel.

Durch die Vermittelung derselben kam es den eilften Februar zu folgendem Vertrage zwischen dem Fürsten und der Stadt Paderborn: „Der Magistrat und die Bürgerschaft daselbst sollten alle ältere und neuere Recesse und Verträge halten. Die Stadt sollte keine Veränderung oder Neuerung in der Religion machen, keine Kirchendiener, welche der Bischof an der Marktkirche oder sonsten ansetzen würde, verdrängen oder verdrängen lassen; welche solche verdrängen würden, sollten von der Stadt entweder bestrafet oder dem Fürsten überliefert werden. Die Consuln und Senatoren sollten wegen ihrer Nachsicht gegen die aufrührerischen Bürger zwar auf Fürbitten einiger (protestantischen) Stände und Räthe bey ihren Ehren und Aemtern bleiben, doch aber beym Fürsten ihre Nachsicht abbitten. Es sollte dem Fürsten endlich frey stehen, die Urheber der vorherigen Unruhen durch Criminalprocesse zu belangen oder ihnen Gnade angedeihen zu lassen."

Den vierten Tag darauf, nämlich den 15ten Februar 1569, hielt der Fürst-Bischof unter einem Gefolge von dreyhundert Personen seinen Einzug in die Stadt Paderborn, empfing den Huldigungseid und verlieh allgemeine Amnestie des Vergangenen, kehrte aber bald wieder nach Münster zurück.

Kaum hatte sich der Fürst entfernet, als eine zwistige Domdechantwahl neue Irrungen erzeugte. Nach dem Absterben des Domdechants Volbert von Brencken hatte ein Theil der Domherren Wilhelmen von Schilder, ein anderer Henrichen von Meschede erwäh-

let. Letzterer hatte zwar die wenigsten Stimmen für sich, wie die des Domprobsten Wilhelms von Westphalen, des Seniors Philip von Westphalen, des Scholasters Raban von Hörde, Godfrieds von Raesfeld und Dieterichs von Meschede, allein diese Herren hatten alle Weihungen, und daher Stimmenrecht. Für Erstern aber hatten lauter Ungeweihete, nur den Diacon Wilhelm von Hatzfeld und den Subdiacon Bernard von Büren ausgenommen, ihre Stimmen gegeben. Fehlte es übrigens auch den sonstigen Votanten für den Herrn von Meschede an den Weihungen, so fehlte es ihnen doch nicht an Rechtgläubigkeit, wie den Votanten für den Herrn von Schilder. Denn ohne daß sieben unter den Schilderischen Votanten keine Ordines hatten, (also hatten damals von 22 Domherrn, ohne die beyden Competenten zur Dechaney zu rechnen, nur sieben Weihungen, funfzehne aber keine Weihungen) waren zweye ohne rechtmäßige Ursachen abwesend gewesen, zwey andere gar irregulär und excommunicirt, da sie im Niederländischen Kriege den Niederländischen Ketzern wider Seine Catholische Spanische Majestät Beystand geleistet hatten. (So hatte Herr von Schilder dreyzehn Stimmen, Herr von Meschede neune.)

Der Pabst ließ daher einen über diese streitige Domdechantenwahl zu Rom (nicht mehr zu Mainz) geführten Proceß zum Besten Henrichs von Meschede den 19ten April des folgenden Jahres 1570 entscheiden, da die streitige Wahl den 9ten März des verflossenen Jahres vor sich gegangen war.

Der Fürst-Bischof blieb aber das ganze Jahr 1569 über nicht aus dem Paderbornischen. Denn nachdem er im Münsterischen das Hofgericht errichtet

hatte,

hatte, wie von diesem ehemaligen Reichscammerrichter die erste Münsterische vom Kaiser Maximilian dem Zweyten confirmirte und 1571 zu Münster gedruckte Hofgerichtsordnung herrühret, so ertheilte er den letzten August 1569 zu Paderborn allen Paderbornischen Vasallen die Belehnung. Auf diesem feyerlichen Lehntage hatte auch der Graf Hermann Simon von Spiegelberg, Bruder des verstorbenen Grafen von Lippe, das beym vorigen Fürsten vergeblich nachgesuchte Glück, seiner Gemalin Ursula, ältesten Schwester des letzten Grafen von Spiegelberg und Pyrmont, wegen, für sich und seine männliche Leibeserben mit der Grafschaft Pyrmont belehnet zu werden. Sein einziger Sohn Philip verstarb 1583, und beschloß also diesen Stamm der Grafen von Spiegelberg und Pyrmont.

Zu den merkwürdigen Verrichtungen unseres berühmten Fürst-Bischofs gehöret es, daß er 1570 im September die Tochter des Kaisers Maximilians des Zweyten, Anna, dem Könige Philip von Spanien zur Braut bis in die Niederlande zuführte.

Den 13ten Jänner dieses Jahres hatte er schon zur Unterdrückung der Reformation im Hochstifte Osnabrück einen Befehl an den Osnabrückischen General-Vicar Conrad von der Burg erlassen, dessen Eingang ist: Joannes Dei & Apostolicae Sedis gratia Episcopus Osnabrugensis, Monasterienſis & Paderbornensis; daß zweymal im Jahre, im Frühlinge und im Herbste, ein Synd gehalten werden, und kein geistlicher Vorsteher oder Seelsorger davon entfernt bleiben sollte. Die sämtlichen bisherigen Osnabrückischen Synodalacten wurden übrigens 1653 zu Cöln

gedruckt, und mögen wohl ein nicht unwichtiger Beytrag zur Westphälischen Geschichte seyn.

Im Paderbornischen aber wollte sich die Reformation immerhin noch nicht vertilgen lassen, auch der Dynast Johann von Büren hatte in seiner Herrschaft vielmehr Geschmack daran gefunden. Der Fürst-Bischof erließ daher den 23ten Jänner 1570 nachdrückliche Schreiben ans Domcapitel mit dem Inhalte: daß alle Archidiaconen ihre Kirchen aufs schleunigste visitiren, und über den Zustand der Religion in deren Sprengeln berichten sollten.

Dessen zu Folge berichtete der Domprobst und Archidiacon von Büren, Wilhelm von Westphalen, den 7ten April: die Synodalvisitation wäre verwichene Fastenzeit durch seine Commissarien Georg Holthausen, Pfarrer der Marktkirche, und Jodoc Ottenjäger, Beneficiat im Dom, aufs fleißigste vollzogen worden. Zu Salzkotten, Delbrück, Elten, Böck, Thüle, Berne, Borken, Beken, Schwanen, Dahlheim, Dornhagen, Bödeke, Haren, Brenken, und Ludorf (Lurp) wäre alles noch auf catholischem Fuße; zu Büren aber und in sämtlichen Dorfschaften der Herrschaft Büren wären alle Pfarrer Ketzer geworden, sie wären nicht beym Synd erschienen, sie hätten kein Oel für die Kranken, das hochwürdige Sacrament wäre nicht in ihren Kirchen, sie brauchten bey der Taufe ungeweihetes Wasser, und betrügen sich überhaupt nach lutherischer Manier. Auch zu Wevelsburg, welches die Bürensche Herrschaft Pfandsweise unterm Fürst-Bischofe, Erich von Braunschweig, bekommen hätte, hätte dieselbe einen lutherischen Pfarrer aus Braunschweig angesetzet.

In der Stadt Paderborn wären zwar alle Pfarrer catholisch, sie hätten sich aber darüber beschweret, daß sich in der vergangenen österlichen Zeit nur zehn bis zwölf erwachsene Communicanten in jeder Pfarrkirche vorgefunden hätten, alle übrige aber hätten das heilige Abendmal entweder zu Wevelsburg oder zu Ostschlangen im Lippischen, drey Stunde von Paderborn, empfangen.

Auf diesen Bericht ließ der Fürst-Bischof alle evangelische Pfarrer aus der Herrschaft Büren vertreiben, und an deren Stellen catholische ansetzen, konnte aber dennoch den Herrn von Büren nicht zum Uebergange zur catholischen Kirche vermögen. Er verordnete übrigens noch, daß Niemand in den Städten oder Dörfern des Hochstiftes Paderborn die Sacramente außerhalb seiner Pfarrey empfangen sollte.

Zu Cöln gab in diesem Jahre 1570 der Carthäuser Lorenz Surius sein berühmtes dem Pabste Pius dem Fünften gewidmetes und von ihm belobtes Leben der Heiligen heraus, welches nach dieses Pabstes Meynung auch ad refellenda haereticorum maledicta allertauglichst wäre.

Im folgenden Jahre 1571 erließ Joannes Dei & Apostolicae Sedis gratia Episcopus Osnabrugensis, Monasterienſis & Paderbornensis, Comes de Hoja von Iburg aus den 18ten März eine Verordnung an den Osnabrückischen General-Vicar, daß die Schlüsse des Tridentinischen Concils im Hochstifte Osnabrück auf nächster Frühlingssynde eingeführet werden sollten, jedoch sollte auch noch eine eigene sogenannte Reformation verfasset und eingeführet werden. (Aliam adhuc reformationem conficitibique extradi curabimus.)

Auch in den Hochstiftern Münster und Paderborn wurden jetzt das Tridentinische Concil und ein aus dessen Satzungen verfaßter Catechismus eingeführet, wie aus einer Bulle des eben noch lebenden Pabstes Pius des Fünften Venerabili fratri Joanni Episcopo Monasterienſi ac Osnabrugenſis & Paderbornenſis Eccleſiarum *Adminiſtratori* vom 3ten November erhellet, worin dem Fürst-Bischofe die verlangte päbstliche Erlaubniß ertheilet wird, in seinen sämtlichen Diöcesen auch eine teutsche Uebersetzung des Römischen aus den Tridentinischen Decreten gezogenen Catechismi zu veranstalten und einzuführen. Der ursprüngliche lateinische Catechismus des gedachten Pabstes wurde im folgenden Jahre 1572 unter folgendem Titel zu Cöln abgedruckt: Catechismus ex decreto concilii Tridentini ad Parochos, ante quidem Pii V. Pontificis Maximi juſſu conſcriptus, nunc autem in IV. libros, certaque Capita diſtributus, & ſummariis Capitum, pluribusque ad marginem Scripturarum, ac Patrum teſtimoniis illuſtratus, *nihil* interim prorſus in textu *addito*, *imminuto* aut *mutato*. Mandato & authoritate Reverendiſſimi in Chriſto Patris, S. R. J. *Principis* & Domini, (eine Titulatur, welche die Fürsten von Paderborn selbst noch nicht führten) D Joannis, ex Comitibus de Hoja, Epiſcopi Monaſterienſis, nec non Osnabrugenſis & Paderbornenſis Eccleſiarum Adminiſtratoris *perpetui*, editus Coloniae apud Gervinum Calenium & heredes Quentelios Anno Chriſti nati MDLXXII.

(Vor einigen Jahren hat der Churfürst und Erz-Bischof von Mainz eine Prämie auf einen verbesser-

ten

ten Catechismus, ohne päbstliche Erlaubniß, gesetzet.)

Im Politischen erlebte der Fürst-Bischof den 22ten May 1571 die Erlöschung des bisherigen Stammes der Herrn von Plesse mit dem Tode des Dieterichs von Plesse, der seinen unbeerbten Sohn, Christoph, bereits überlebt hatte, worauf der Landgraf Wilhelm von Hessen diese Herrschaft in Besitz nahm. Der Ort Plesse hatte nebst eilfhundert Hufen oder Mansen Landes, der gemeinen Meynung nach, ehemals zum Hochstifte Paderborn gehöret. Nach so unzuverlässigen Nachrichten, als Lebensbeschreibungen der Heiligen sind, hatte der Bischof Meinwerk von Paderborn, der aus dem Hause Geldern war und schwerlich in dieser Gegend Erbgüter hatte, diese seine Erbgüter bey der Einweihung der Domkirche den 15ten September 1015 derselben vermacht. Der Auctor Vitae Meinwerci hat hievon folgendes: Episcopus autem de bonis hereditariis in Saxonia positis urbem firam in loco, qui Plesse dicitur, cum undecies centum mansis jam ante ecclesiae traditis, ipso die (dedicationis) recognoscendo & reiterando ecclesiae delegavit & confirmavit. Tomo I. Sanctorum Junii c. 4. in fine.

Schaten behauptet, diese Plessische Erbgüter des Bischofs Meinwerk hätte seine Mutter nutznießlich, also doch nicht eigenthümlich, untergehabt, und es bliebe auch nach dieser Behauptung zweifelhaft, wo sie herrührten?

Der Bischof Bernard der Zweyte von Osede hatte 1192 die Burg Plesse an den Kaiser Henrich den Sechsten gegen andere Güter nach Strucks Bericht vertauschet, und Struck beziehet sich deswegen auf

eine Urkunde dieses Jahres bey Schaten, die man wenigstens in diesem Jahre vergeblich sucht. Die Urkunde vom Jahre 1195 hingegen, worin dieser Vertausch wegen seines Nachtheiles für das Bisthum Paderborn wieder aufgehoben wird, steht im gedachten Jahre abgedruckt, und enthält folgendes: Mandamus igitur & districte praecipimus, quatenus jam dictus Episcopus & ecclesia Paderbornensis castrum Plesse & universa ejus pertinentia cum omni jure & plenitudine, sicut prius habuerant, deinceps teneant, & in pace possideant, & a nullo unquam in iisdem bonis & castro molestentur.

Aus dieser Urkunde ersieht man auch, daß das Gut des Grafen Sifrids im Bisthume Paderborn gegen die Burg Plesse dem Bisthume Paderborn abgetreten worden war, und jetzt wegen der Zernichtung dieses Vertausches an den Kaiser zurück fiel: Volentes ut praedium Comitis Sifridi in Episcopatu Paderbornensi situm, quod ipsi Episcopo & Ecclesiae suae in concambium dederamus, nostrae deinceps vacet potestati.

In spätern Jahren wurde die Herrschaft Plesse, nach dem Berichte Adolphs Overham, einer davon benannten Familie vom Hochstifte Paderborn zu Lehen verliehen; und Johann von Plesse leistete 1300 auf Simon und Judas Tag, oder den 28ten October, wegen der Burg Plesse und der Stadt Hammenstede, dem Bischofe Bernard von Paderborn die Lehnshuldigung. Overham in Notis ad vitam B. Meinwerci pag. 351. Allein von 1277 bis 1307 war Otto, Graf von Ritberg, Fürst-Bischof zu Paderborn.

Für

Für die Kirchengeschichte eines catholischen Stiftslandes ist es merkwürdig, daß der Pabst Gregor der Dreyzehnte das schon vom Julius dem Dritten 1552 für fünf und zwanzig teutsche dem geistlichen Stande gewidmete Jünglinge gestiftete, aber wieder in Verfall gerathene Collegium Germanicum, zum Besten von hundert Alumnen 1573, wie im vorigen Jahre in Frankreich die berüchtigte Bluthochzeit vorgefallen war, und die Französischen und Niederländischen Calvinisten Rom erschreckten, erweiterte, und durch diese Lockspeise zu einer Zeit, worin nach den Tridentinischen Kirchenschlüssen jedes Bisthum ein Seminar haben sollte, mit geringen Zinsen große Capitalien zu erhaschen wuste. Denn in diesem teutschen Collegio wurden, wie in dem Trojanischen Pferde, nach Strunckes Ausdruck, teutsche Fürst-Bischöfe, Domherrn und Prälaten zu den tüchtigsten Streitern für die catholische Religion (Hoheit des Pabstes) erzogen.

Der Fürst-Bischof von Münster, Paderborn und Osnabrück drang jetzt 1573 auch in den Hochstiftern Osnabrück und Paderborn, seiner Schwäche wegen, auf die Wahl eines Coadjutors, aber noch vergeblich, da bereits im vorigen Jahre der zehnjährige Sohn Johann Wilhelm des Herzogs Wilhelm von Cleve und Jülich, der letzte seines Stammes, zum Coadjutor des Hochstiftes Münster erwählt worden war.

Der Fürst-Bischof von Münster, Osnabrück und Paderborn, Graf Johann von Hoja, ein Kenner von sieben Sprachen, ein Rechtsgelehrter und eifriger Theolog seiner Zeit, der seiner Wissenschaften wegen Reichscammerrichter gewesen war, starb

den

den 5ten April 1574 zu Abhausen im Münsterischen, im fünf und vierzigsten Jahre seines Alters, an der fallenden Krankheit, und wurde in der Domkirche zu Münster begraben.

XLIII. Salentin, Graf von Isenburg † 1577.

Da also mit seinem Tode drey Hochstifter erledigt waren, so succedirte zwar im Hochstifte Münster der bisherige Coadjutor Herzog Johann Wilhelm von Cleve, Jülich und Berg, allein seines zwölfjährigen Alters wegen wurde ihm ein Collegium aus dem Domcapitel und der Ritterschaft zur Seite gesetzet, das acht Jahre lang in seinem Namen das Hochstift regierte.

Dieser Herzog kam auch für das Hochstift Osnabrück in Vorschlag, allein die Wahl fiel auf den Herzog Henrich von Sachsen-Lauenburg, einen eifrigen evangelischen Herrn, aus, der seiner Religion wegen keine päbstliche Confirmation erhielt.

Im Paderbornischen hingegen wurde bereits den 2ten April der bisherige Churfürst und Erzbischof von Cöln, Graf Salentin von Isenburg, zum Fürsts Bischofe postulirt, und vom Pabste Gregor dem Dreyzehnten den 4ten September bestätiget.

Obschon der neue Fürst-Bischof noch keine Priester-, geschweige bischöfliche Weihe hatte, so verweigerte ihm der Pabst diese Confirmation doch keineswegs, sondern verstattete ihm vielmehr, die bischöflichen Ordensverrichtungen durch einen Weihbischof ausüben zu lassen. (Pontificalia Officia, quo ad ea, quae

sunt

sunt ordinis, durante tua administratione hujusmodi, per Suffraganeum a te deputandum in civitate & dioecesi Paderbornensi exerceri faciendi — plenam & liberam facultatem & potestatem concedimus.) Eine Partheylichkeit für einen catholischen Herrn, der schon sieben Jahre ohne Weihung Churfürst von Cöln war, die mit dem päbstlichen Betragen gegen den evangelischen Fürst-Bischof von Osnabrück seltsam contrastirt, und an allem dem Blute schuldig war, das im dreyßigjährigen Kriege der Religion und des geistlichen Vorbehaltes wegen vergossen wurde, worüber auf dem Regensburger Reichstage 1576 abermals Contestationen entstanden. Alle Stiftslande hätten indessen bleiben können, was sie waren, hätte man bey evangelischen Herren derselben, wie bey catholischen, Fürsten und Bischöfe unterschieden.

Uebrigens verdient es dieser Confirmationsbulle wegen noch bemerket zu werden, daß diese Confirmation in den gewöhnlichen Ausdrücken abermals bis auf weitere päbstliche Verfügung ertheilet wurde. (Te dictae Ecclesiae Paderbornensis in eisdem Spiritualibus & temporalibus *Administratorem* auctoritate apostolica tenore praesentium *ad nostrum & Sedis Apostolicae beneplacitum* facimus, constituimus, & deputamus.)

Der solchergestalt postulirte und bestätigte Fürst-Bischof hielt den neunten December dieses Jahres mit einem Geschwader von tausend Reutern, nicht, wie sonst gewöhnlich, in einer bischöflichen Kleidung, sondern, weil er nicht geweihet war, im Harnisch, seinen Einzug in Paderborn, wo er im Capitelhause folgenden Eid ablegte:

Nos Salentinus, Dei (sola) gratia *Sanctae* Colonienſis Eccleſiae Archiepiſcopus, Sacri Romani Imperii per Italiam Archicancellarius, Princeps Elector, Weſtvaliae & Angariae Dux *Adminiſtrator Paderbornenſis* — Redditus Epiſcopi Paderbornenſis & Epiſcopalis menſae ejusdem non alienabimus, ſed integraliter conſervabimus, alienatos pro poſſe noſtro recuperabimus, nec recuperata alienabimus. Praepoſitum, Decanum & Capitulum, ac ſingulos de Capitulo & Eccleſia Paderbornenſi in diſciplina, in Jure ſuo, in libertatibus & conſuetudinibus licitis & honeſtis conſervabimus; & univerſa bona ad Capitulum & Singulos pertinentia ſicut noſtra conſervabimus ac defenſabimus &c. — Omnia & ſingula ſupradicta Nos Salentinus Archiepiſcopus & Adminiſtrator ſupra dictus libenter ſervabimus, & Capitulo noſtro Paderbornenſi promittimus. Sic nos Deus adjuvet & *Sancta Dei Evangelia.* Datum ſub noſtro Sigillo & manus noſtrae propriae Subſcriptione, die Jovis, nona menſis Decembris Anno Domini milleſimo quingenteſimo ſeptuageſimo quarto.

Zu ſeinen Verrichtungen gehört, daß er mit dem Herrn Caſpar von Fürſtenberg dem Regensburger Reichstage 1576 perſönlich beywohnte, als Churfürſt von Cöln, das unterm Churfürſten Dietrich, Graf von Mörs, den Grafen von Schauenburg für ſieben zehntauſend fünfhundert und funfzig Goldgulden verpfändete Feſt Recklinghauſen wieder einlöſete.

Als Fürſt-Biſchof von Paderborn löſete er in eben dieſem Jahre die Stadt und Burg Beverungen, wie auch die Zehnten zu Nieheim und die Mühlen

bey

bey Salzkotten wieder ein, ohne daß Strunck meldet, wem diese Pertinenzien, und wofür solche versetzet gewesen wären. Auch rühret ein viele tausend Goldgulden werthes silbernes Tafelgefäß von seiner Freygebigkeit her, wenn es anders noch vorhanden ist, zum Hofinventar der Fürst-Bischöfe von Paderborn.

Durch Nichts zeichnete er sich aber mehr aus, als durch die Stiftung des Salentinianischen Gymnasii zu Paderborn, dem er das verlassene Minoritenkloster samt dessen Gütern einräumete. (Die Minoriten zu Paderborn waren zur Reformation übergegangen, jetzt sind Minoriten zu Herstelle und Franciskaner zu Paderborn) Diese Stiftung vermehrte er mit eigenen und Domcapitularischen Schenkungen. Zum ersten Rector dieses Gymnasii ernannte er den berühmten Magister und Verfasser der Münsterischen Wiedertäufergeschichte Hermann von Kersenbrock, der sich in seinem im zweyten Jahre nachher herausgegebenen Catalogo Episcoporum Paderbornensium: Magister Hermannus Kerssenbroch, Scholae Paderbornensis & Collegii Salentiniani moderator nannte. Nach und nach erhielt dieses Gymnasium mehrere Magister und Präceptoren, wurde aber bald ein Raub der alles verschluckenden Jesuiten, die eine sogenannte Universität nach ihrer Art daraus machten. Es muß aber beträchtliche Besitzungen gehabt haben, da der Fürst den 6ten Februar des folgenden Jahres 1577 in einem eigenen noch vorhandenen, aber von Strunck ins Lateinische übersetzten Edikte einen zeitlichen Domdechant, Domscholaster und Domsenior, wie auch einen zeitlichen geistlichen Hofrichter oder Official zu Curatoren desselben ernannte. Dieser zeitliche Official hieß damals Lubert Meier,

Domdechant war Henrich von Meschede, Domscholaster war Wilhelm von Schilder, Domsenior Philip von Westphalen.

Die zufällige Vereinigung des Churcölnischen Herzogthumes Westphalen und des Fürstenthumes Paderborn in seiner Person suchte der Churfürst dazu zu benutzen, die vieljährigen Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen Churcöln und Paderborn über die beyden Engerischen Ortschaften, Erwete und Westerkotten, wie auch über die Westerkottenschen Salzwerke, durch zwey Schiedesrichter von beyden Theilen entscheiden zu lassen. Paderborn behauptete diese Gerichtsbarkeit oder Hoheit aus einer Schenkung des Kaisers Conrads des Zweyten vom Jahre 1027, worin dieser Kaiser den Curtem regalem Erwete cum omnibus ad eam pertinentibus areis, aedificiis, terris cultis & incultis, cum *banno* & mercatu apud eandem curtem haberi solito, Paderbornensi Ecclesiae perpetualiter habendam übergeben hätte, *Schaten* ad annum 1027, wie auch einer langwierigen Ausübung dieser Hoheit, Churcöln hingegen stützte sich auf eine Verleihung des Kaisers Friedrichs des Ersten des ganzen Herzogthums Westphalen und Engern an Churcöln vom Jahre 1180, welche aber nicht mehr enthalten konnte, als in der damaligen Herzoglichen Macht des geächteten Herzoges Henrich des Löwen begriffen gewesen war, wie auch auf einige Ausübung dieser Hoheit. Der Streit währete aber noch viele Jahre hindurch.

Im Frühlinge dieses Jahres 1577 bereisete der Churfürst einen Theil des Paderbornischen, nahm unter andern den sogenannten Bullerbrunn oder Bullerborn bey Altenbeken, der täglich einige Stunden lang

gar kein Wasser hat, dann wieder mit einer Menge Wasser hervorrauscht oder bullert und strenge wegfließt, wie auch die Sennerheide, ferner die Gegend, worin Varus von Armin geschlagen wurde, dann bey Wevelsburg und Brenken die Schanzen der ehemaligen Hunnen und des wider sie siegreichen Henrichs des Ersten oder Vogelstellers in Augenschein.

Den 26ten August dieses Jahres 1577 war er wieder zu Arnsberg im Herzogthume Westphalen, und bestätigte daselbst in einer noch vorhandenen Confirmationsurkunde die den 1sten Julii vollzogene Wahl des neuen Domprobsten Theodors von Fürstenberg, der auch Domherr zu Trier war, an die Stelle des verstorbenen Domprobsten Wilhelm von Westphalen, nach der genauesten Erkundigung über die Rechtmäßigkeit dieser Wahl, und nachdem der neue Domprobst in die Hände des Bischofes hatte schwören müssen. Diese Urkunde ist für die erloschenen bischöflichen Rechtsame zu merkwürdig, daß sie nicht der Hauptsache nach angeführt zu werden verdienen sollte: Salentinus Dei gratia Sanctae Colonienſis Eccleſiae Archiepiſcopus, Sacri Romani Imperii per Italiam Archicancellarius, Princeps Elector, Weſtvaliae & Angariae Dux, nec non Adminiſtrator Eccleſiae Paderbornenſis, Comes & Dominus in Iſenburg. Venerabili, devoto, nobis dilecto Theodoro a Fürſtenberg, Cathedralis Eccleſiae noſtrae Paderbornenſis *electo* Praepoſito Salutem in Domino. Cum ſuperioribus diebus proximus praedeceſſor tuus Guilielmus Weſtvael praetactae eccleſiae, dum viveret Praepoſitus, vitam cum morte commutaſſet, eaque ratione defuncto illo Decanus & Capi-

tulum Ecclesiae consultum iri volentes alium in demortui locum subrogare sategerint, compertum *relatumque* nobis est, te vocatis vocandis, omnium concordantibus Suffragiis in Praepositum saepe dictae Ecclesiae electum esse, *supplicatumque* sit, ut te, *Majorum nostrorum more*, auctoritate nostra *ordinaria* (episcopali) *confirmare* dignaremur. Itaque hujusmodi precibus inclinati, *decretoque electionis* praefatae *nobis praesentato*, ac per nostros ad hoc deputatos Commissarios, *uti moris & juris est*, diligenter *discusso*, & *rotulo testium* per eos examinatorum per nos *viso* & *examinato*, quum supra dictam electionem de persona tua *rite* & *canonice* factam constet, eandem auctoritate nostra *ordinaria* approbavimus, admisimus, & confirmavimus, prout approbamus, admittimus & confirmamus; tibique (*recepto abs te primitus juramento solito*) praesentium tenore *committimus*, ut *munus praepositurae* subeas, omniaque quae huic dignitati incumbunt, expedias faciasque.

Das damalige Domcapitel bestand, wie aus dem Wahlinstrumente erhellet, aus folgenden zwanzig wählenden Gliedern und eigentlichen Capitularen, so daß, den gewählten Domprost abgerechnet, damals zwey der Wahl- und Capitelsstimmen unfähige Domherrn und eine Präbende vacant waren.

Jene waren: 1) Henrich von Meschede, Domdechant, 2) Philip von Westphalen, Senior, 3) Moritz von Spiegel, 4) Bernard von Büren, 5) Georg von Spiegel, 6) Jodoc von Borch, Domcämmerer,

cämmerer, 7) Wilhelm von Hatzfeld, 8) Walter von Brabeck, 9) Roser von Westrem, 10) Zerchius von Westrem, 11) Alard von Quernheim, 12) Melchior von Plettenberg, 13) Wilhelm von Schilder, Domscholaster, 14) Johann von Hörde, 15) Hermann von Winkelhausen, 16) Henrich von Pappenheim, 17) Friedrich von Wendt, 18) Dieterich von Raesfeld, 19) Rotger von Horst, 20) Johann von Hanxleden.

Allein der wohl nicht ohne Ursache noch ungeweihete Erzbischof und Churfürst von Cöln und Administrator des Hochstiftes Paderborn, Graf Salentin von Isenburg, resignirte oder renuntiirte letzteres Fürstenthum den 5ten September 1577 dem dortigen Domcapitel, und darauf den 14ten September das Churfürstenthum Cöln dessen Erzcapitel, vermählte sich den 10ten December nämlichen Jahres zu Bonn mit der Tochter des Grafen Johann von Aremberg, Antonia Wilhelmine, sein Stamm erlosch aber schon in seinem Sohne Ernst.

XLIV. Henrich IV. Herzog von Sachsen-Lauenburg † 1585.

Zu seinem Nachfolger im Fürstenthume Paderborn wurde den vierzehnten October dieses Jahres 1577 der Erzbischof von Bremen und Administrator von Osnabrück, Herzog Henrich von Sachsen-Lauenburg, durch eine Stimmenmehrheit postulirt, da auch der Domprobst Theodor von Fürstenberg einige Stimmen für sich hatte.

Da dieser Herr evangelischer Religion war, so läßt sich auf die religiösen Gesinnungen der meisten damaligen Paderbornischen Domherrn schließen; doch glaubt Strunck, daß sie auf eine Erklärung dieses Herrn vom Jahre 1575, welche Strunck in einer Urschrift des Osnabrückischen Archivs gelesen haben will, zu viel gebauet hätten; doch enthält diese Erklärung nur: „Er hätte bey Seiner päbstlichen Heiligkeit aufs demüthigste und mit aller schuldigen Willfährigkeit (humillime & cum omni obsequentia debita) um die Confirmation angestanden, selbige wäre ihm aber bisher wider alle Erwartung durch hämische Vorstellungen einiger Beneider vorenthalten worden; er verzweifele aber dennoch nicht gänzlich daran, daß er solche endlich nicht noch nach seinem und der Seinigen Verlangen erhalten würde.“ Zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts wird man dieses nicht für ein Glaubensbekenntniß eines Römischcatholischen halten, da auch die Glieder der römischcatholischen Kirche die Bestätigung der Bischöfe blos für eins der vielen erworbenen päbstlichen Vorrechte halten. Dafür hielt auch der mindere Theil der Paderbornischen Domherrn damals diese Erklärung nicht. Dennoch wurde dieser Herr als Administrator des Hochstiftes Paderborn anerkannt, nachdem er den 16ten November mündlich und schriftlich gelobet hatte, ein halbes Jahr im Bremischen, ein viertel Jahr im Osnabrückischen, und ein viertel Jahr im Paderbornischen sich jährlich aufhalten oder residiren zu wollen.

Noch merkwürdiger für die religiösen Meynungen dieser Zeit war die Wahl Gebhards von Waldburg Truchseß zum Erzbischofe und Churfürsten von Cöln gegen seinen Competenten, den Herzog Ernst

von

von Bayern, der nur ein Votum weniger hatte als sein Nebenbuhler, und ihm am Römischen Hofe doch nachstehen mußte, da der Pabst Gregor der Dreyzehnte Gebharden die Confirmation ertheilte. Bey einem für die Reichsgeschichte selbst so berühmten Churfürsten, als Graf Gebhard von Waldburg Truchseß war, auf den die Evangelischen in Teutschland so große Hofnung setzten, verdient es bemerkt zu werden, daß ein evangelischer Herr eines schon erloschenen Hauses am Niederrhein die Mehrheit des Cölnischen Erzcapitels zu seiner Wahl bewogen hatte, und das war Graf Hermann von Rüenaar, der auch die Grafschaft Mörs besaß, so zum Fürstenthume erhoben wurde.

Jener Competent um die Chur Cöln, Herzog Ernst von Bayern, bereits Fürst-Bischof von Hildesheim und Freysingen, kam im folgenden Jahre 1578 in Collision mit dem Fürst-Erzbischofe von Bremen und Administrator von Osnabrück und Paderborn, Herzoge Henrich von Sachsen-Lauenburg, über das Hochstift Münster. Der Fürst-Bischof von Münster, Herzog Johann Wilhelm von Cleve, Jülich und Berg, hatte nämlich wegen des Absterbens seines Bruders Carl Friedrichs, das 1575 zu Rom während eines Jubiläi, so an die hundert tausend Menschen nach Rom zog, erfolgt war, dem Münsterischen Domcapitel erkläret: „Er wäre bereit zu resigniren, wenn sein Schwestersohn, gedachter Herzog Ernst von Bayern, zu seinem Nachfolger postulirt werden würde.“

Der Domdechant Godfried von Raesfeld und die ältern Domherrn waren hiemit zufrieden, der Statthalter und Domscholaster Conrad von Westerholt, nebst den meisten, vorzüglich den jüngern, Domherrn hin-

gegen waren heimlich für den Herzog Henrich von Sachsen-Lauenburg geneigt. Um aber doch den Fürst-Bischof zur Resignation zu bewegen, gaben sie ihm Hofnung zur Wahl des Herzoges Ernst von Bayern. Diese Resignation geschah daher den 23ten Februar dieses Jahres, jedoch mit der Protestation, daß diese Resignation null und nichtig seyn sollte, wenn die Wahl nicht auf den Herzog von Bayern fallen würde.

Das hinderte jedoch den Statthalter, Herrn von Westerholt, nicht, in seiner Verstellung fortzufahren, und den Wahltag zu bestimmen.

Unter den dreyen Scrutatoren war eben dieser Statthalter und Domscholaster von Westerholt einer mit, nur waren die beyden andern Domherrn unter diesen Scrutatoren von der Bayerischen Parthie; zudem spielten diesesmal der Domcapitularische Syndicus, der Notar und die beyden Zeugen eine größere Rolle, als ihnen sonst bey Wahlen gebührte. Denn der auf den Domscholaster von Westerholt mißtrauische Domdechant von Raesfeld hatte mit ihnen verabredet, daß sie ein Geräusch mit den Füßen machen sollten, wenn der Herr von Westerholt seine Stimme für den Herzog von Sachsen-Lauenburg abgeben würde. Abgeredeter maßen kratzte auch der Domsyndicus mit einem Fuße über den Boden, als wenn er einen Auswurf austreten wollte, wie ihm das Westerholtische Billet überreicht wurde. Auf dieses Zeichen stand der Domdechant auf, ging aus der Wahlversammlung, die andern Domcapitularen folgten ihm nach, und aus der Wahl wurde nichts.

Auf dem nächsten Münsterischen Landtage wurde den 14ten März dieses Jahres 1578 durch die Abgeordneten

ordneten des Fürst-Bischofes und des Herzoges von Bayern die Resignation des Erstern wegen Nichterfüllung des Bedingnisses derselben wiederrufen, zugleich der Statthalter und Domscholaster Conrad von Westerholt einer Treulosigkeit gegen das Land, hernach zu Rom beym Pabste Gregor dem Dreyzehnten des Verdachtes der Ketzerey beschuldiget, da er einem ketzerischen Herrn zum Nachtheile eines catholischen gefröhnet hätte.

Der Pabst erließ hierauf sogleich zwey Bullen. In der einen derselben annullirte und cassirte er die Resignation oder Renuntiation des Fürst-Bischofes von Münster, weil sie ohne päbstliche Einwilligung geschehen wäre; in der andern citirte er den Statthalter und Domscholaster von Westerholt nach Rom, sich daselbst innerhalb sechzig Tagen in Person über die gegen ihn angebrachten Beschuldigungen zu rechtfertigen.

Der Statthalter ließ diese Bulle zwar an einem Baume seines Hofplatzes aufhängen, allein es erfolgte eine anderweite päbstliche Bulle, worin ihm alle seine Kirchenwürden und Einkünfte so lange vorenthalten wurden, bis er sich zu Rom verantwortet haben würde. Er reisete also nach Rom, verlor dort seinen Proceß, und vertauschte seine Münsterische Statthalterschaft und Dompräbende mit einer Canzlerstelle der wichtigen damaligen Grafschaft, und des heutigen wichtigen Fürstenthums Ostfriesland. Herr von Westerholt und die übrigen Münsterischen für den Herzog von Sachsen-Lauenburg stimmenden Domherrn sahen wohl die Resignation ihres Fürst-Bischofes nach der heutigen Praxi für eine ohne päbstlichen Consens gültige Dimission oder Renuntiation an, die ihnen die

Wahl

Wahl seines Nachfolgers frey ließ, nicht aber für eine nach dem Herkommen den päbstlichen Consens erfordernde Resignation zu Gunst eines Dritten, nämlich des Herzoges von Bayern. Die bloße Hofnung, die diesem Herrn, so zu sagen, außergerichtlich gemacht wurde, verpflichtete nach der sonst nicht unbekannten Gewohnheit eben nicht zu seiner würklichen Wahl, um von dem Fußkratzen des Domsyndici nichts zu erwähnen. — Der Fürst-Bischof von Münster verschob übrigens seine Resignation bis auf den 1585 erfolgten Tod des Herzoges Henrich von Sachsen-Lauenburg, Fürst-Erzbischofes zu Bremen und Bischofes zu Osnabrück und Paderborn.

Dieser Herr gab in diesem Jahre 1578 völlige Religionsfreyheit für das Hochstift Paderborn, worauf sich die ganze Hauptstadt Paderborn, sowohl Magistrat als Bürgerschaft, öffentlich für die Reformation erklärte. Unter den Geistlichen, welche sich dazu bekannten, waren Georg Holthaus, Domprediger und Pfarrer an der Pancrazkirche, und Hermann Kersting aus Wiedenbrück, Pfarrer an der Busdorfskirche, der, weil die Canoniken dieser Stiftskirche sich ihm widersetzten, den Gottesdienst in der Lorenzcapelle auf der benachbarten Geyerstraße verrichtete.

Der für diese Religionsfreyheit vom Jesuiten Strunck so sehr gelästerte Fürst, von dem er doch schreibt, daß er nicht das Geringste zum Nachtheile der Catholiken verfügt hätte, hielt im Julius dieses Jahres 1578 seinen Einzug zu Neuhaus und Paderborn, bey welcher Feyerlichkeit ihm der Rector des Salentinianischen Gymnasii, Hermann von Kerssenbrock, seinen zu Lemgo gedruckten Catalogum Episcoporum Paderbornensium überreichte.

Von

Von Paderborn zog der Fürst in die andern Städte des Hochstiftes, und so auch nach Salzkotten, wo er einen unter seinem Vorfahren, dem Grafen Salentin von Isenburg, erhobenen Streit über den Salzschatz mit Consens des Domcapitels beylegte, ohne daß gemeldet wird: wie? er bestätigte aber den 2ten August die alten Rechtsame, Freyheiten und Privilegien der Salzherrn, verordnete zugleich, daß zu Salzkotten eine neue Korn- Oel- und Walkemühle gebauet werden sollte.

Wie aber die Baumaterialien zu diesen Mühlen schon zum Theile herbey geführet worden waren, wurde bemerket, daß das Flüßchen Heder, welches sonst Wasser genug für Salzkotten lieferte, weniger Wasser als sonst mit sich führte, und nachdem nach der Ursache dieser Veränderung geforscht worden war, sieh da, so ergab sich, daß die Augustiner des Klosters und ehemaligen Chanoinessenstiftes Bödecke, ihrer Mühle auf der Alme mehr Wasser zu verschaffen, die Zugänge des Wassers aus der Alme in die Heder verstopfet hatten. Der Fürst erließ daher folgendes Schreiben an den Sograsen zu Salzkotten, welches Struuck ins Lateinische zu übersetzen für gut befand, und wohl nicht gänzlich ins damalige Teutsche wieder übersetzt werden kann:

„Lieber Getreuer! Wir haben erfahren, daß der Vater und das Convent Unseres Klosters Bödecke sich unterstanden haben, einige Erdgänge, wodurch das Wasser Unseres Flusses Alme sich in Unsern Fluß Heder zum merklichen Zuwachse desselben ergießet, zu verstopfen, und dadurch Uns und Unserer Mühle in der Stadt Salzkotten einen Schaden zuzufügen. Wir hätten dieses keinesweges von ihnen erwartet, und

Wir werden dadurch billig bewogen, dieses ihr Erkühnen zu seiner Zeit zu vergelten. Damit Uns aber dadurch kein Schade geschehe, so befehlen Wir dich mit diesem, daß du nicht weniger, als wie bisher von Unsern dortigen Mühlencuratoren (Curatoribus) geschehen ist, den vorigen Wasserlauf durch Wegräumung seiner Hindernisse wieder herstellest, und dich hieran auf keine Art verhindern lassest. Wenn du dieses thun wirst, so wirst du Unsere ernstliche Willensmeynung erfüllen ꝛc. Gegeben auf Unserer Residenz Fürstenau den siebenten November 1578." Das Original dieses Schreibens ist noch im Archiv der Stadt Salzkotten vorhanden. Uebrigens war Fürstenau die Landresidenz der evangelischen, wie Iburg der catholischen Fürst-Bischöfe des Hochstifts Osnabrück.

Im Paderbornischen, wie fast allenthalben, wo die Reformation keinen festen und dauerhaften Bestand erhalten konnte, mußte der Jesuitismus zur Geißel derselben dienen.

Der Domprediger und Pfarrer der Pancrazkirche Georg Holthausen war gestorben. Jetzt besetzte das Domcapitel die Pancrazpfarre mit einem catholischen Geistlichen, Namens Hermann Hünnecken, der aber bald darauf sich zur evangelischen Religion seiner Pfarrgenossen bekannte.

Die Dompredigerstelle hingegen war nicht immer mit der Pancrazpfarre verbunden, daher ließ das Domcapitel dieselbe noch unbesetzt.

In der ganzen Paderbornischen Diöces war hiezu kein taugliches Subjekt. Man nahm also seine Zuflucht zu Jesuiten, die mit einem Gelübde eines blinden Gehorsames am päbstlichen Stuhle gebunden waren,

ren, die künstlich Catholicismus und Pabstthum zu vermischen, einen doppelten Catholicismus, einen für den denkenden, einen für den grösern Theil zu predigen, bey Zeiten nachzugeben, bey Zeiten zu verfolgen wußten u. s. w.

Welcher Schwindel mußte einen aufkeimenden halb secularen, halb regularen Orden befallen, in allen catholischen Staaten dem wahren Seelsorgerstande vorgezogen zu werden! Reizte man den Orden nicht, sich erst ins Amt der Pfarrer, dann der Bischöfe zu mischen, und so alle catholische Staaten zu einem einzigen Sprengel des Bischofes zu Rom zu machen? — Vorzüglich die geistlichen Chur- und Fürsten Teutschlandes, ihrem Genie nach mehr Fürsten als Bischöfe, opferten die bischöflichen Rechtsame aus Intoleranz einem sie unmerklich beherrschenden Orden auf, bis daß Jansenisten die Episcopalverfassung wieder herstellten.

Doch das Paderbornische Domcapitel begehrte in einem Schreiben vom 19ten Februar 1580 einen Domprediger vom Jesuitencollegio zu Heiligenstadt im Mainzischen Eichsfeld.

Aus diesem Collegio kam der Pater Christian Halver mit einem Jesuiten-Bruder zuerst den 26ten März, Tages vor Palmsonntag, zu Paderborn, und logirte in dem beym Dom gelegenen Benedictinerkloster Abdinghof. Hat aber eine solche nur für ihr Interesse lebende, mit Nichts an der in ihren Augen so verdorbenen Welt gebundene Gesellschaft mal einen Finger, so weiß sie bald die ganze Hand zu erhalten. Den 26ten Julii dieses Jahres 1580 war schon der zweyte Heiligenstädtische Jesuit, Pater Stephan Lohn, zu Paderborn.

Dieses

Dieses Uebel befestigte sich schon, da die Stelle des indessen verstorbenen Paters Halver durch den Pater Leonhard Ruben ersetzt wurde. Und so wurde schon den 24ten October dieses Jahres 1580 diesen beyden Jesuiten die Dompredigers-Wohnung am Ikersberge, innerhalb des Domes, eingeräumet, und so wurde die Paderbornische Dompredigerstelle auf ewige Zeiten ein Eigenthum der Jesuiten, wenn die Ewigkeit ihres mit dem immer mehr steigenden und nicht mehr zu unterdrückenden Lichte der Zeiten streitenden Ordens nur nicht von zu kurzer Dauer gewesen wäre. Diese Dompredigerstelle prophezeihte allen Predigerstellen der Paderbornischen Diöces ihr Schicksal; und um die künftigen Pfarrer derselben dazu empfänglicher zu machen, mußten sie von den Vätern der Gesellschaft Jesu gebildet werden, kurz, das Salentinianische Gymnasium mußte eine Jesuitische hohe Schule werden.

Den letzten October dieses nämlichen Jahres 1580 erhielt dieses Jesuitenpaar schon die Bartholomäicapelle zum Privatgottesdienste, und die daran liegende Wohnung zur sogenannten Residenz. Die Capelle mußte in eine, wie gewöhnlich, kostbare Jesuitenkirche, diese Residenz in ein förmliches, nicht Kloster, sondern Collegium verwandelt werden. Zum erstern geschah schon auf Weihnachten der wichtige Schritt, daß in dieser Jesuitercapelle, wie in einer Pfarrkirche, das Abendmal ausgetheilet wurde, welches aber nur zwölf Communicanten empfingen, und man schließt daraus auf die damals geringe Anzahl der Catholiken in Paderborn. Was stand also wohl der Jesuitischen Alleinherrschaft, so lange es noch keine Jansenistische Ketzerey gab, wehl mehr im Wege, als

der

der Protestantismus? Dieser, ja dieser mußte also auf alle und jede Art ausgerottet werden. Die Paderbornische Residenz ließ sich bald in eine größere, oder in ein Collegium verwandeln, wenn sich die Jesuiten nur vermehrten, diese eifrigen Arbeiter im Weinberge des Herrn. Schon im November dieses ihres ersten Paderbornischen Jahres 1580 ging ein Mitglied dieser fruchtbaren Gesellschaft nach Marienmünster, ein anderes nach Gehrden, auf die benachbarten Lippischen, Hessischen und andere Ketzer und auf die etwa zu verdrängenden Benediktiner ein wachsames Auge zu halten.

So fand endlich der Jesuiterorden Eingang in Niederteutschland zu Paderborn, Münster, Hildesheim, Osnabrück, Emmerich, Düsseldorf, Essen u. s. w. außer dem schon früher von ihm besessenen Cöln, wo schon ein päbstlicher Nuntius vergeblich auf den Untergang der Niederländischen Ketzer lauerte, und sich mit der Religionsveränderung des Cölnischen Erzbischofes und Churfürsten Grafen Gebhards von Waldburg-Truchseß verewigte.

Der Fürst-Erzbischof von Bremen und Administrator von Paderborn und Osnabrück hatte dem Allen ruhig zugesehen, und suchte sein Recht auf das Hochstift Münster, das sich auf eine Stimmenmehrheit gründete, indessen durchzusetzen.

Den 24ten April mehrerwähnten Jahres 1580 hielt er mit einem großen Gefolge vom Osnabrückischen aus durch die Höchster Pforte seinen Einzug in die Stadt Münster, und wurde mit dem groben Geschütze begrüßet. Er fand die meisten Domherrn noch für ihn geneigt, die schon zu einer neuen Wahl zu seinem Besten schreiten wollten, als der von seinen

Widersachern hievon heimlich benachrichtigte Herzog Wilhelm von Cleve und Berge, nebst seinem Sohne, Johann Wilhelm Fürst-Bischofe von Münster, schon mit einem Corps Truppen zu Pferde und zu Fuße vor der Stadt war, woraus der Fürst von Bremen, Osnabrück und Paderborn zur genauen Noth ins Osnabrückische flüchten konnte. Jetzt bewog die Bayrische Parthie den Fürst-Bischof, der damals eben achtzehn Jahre alt war, die Regierung dieses Hochstifts so lange führen zu wollen, bis daß er sich vermählen würde.

In dem durch die Einführung des Gregorianischen Calenders in den catholischen Staaten merkwürdigen Jahre 1582, worin es in der Reichsstadt Achen schon zu Thätlichkeiten gekommen war, weil den dortigen zahlreichen und vermögenden Evangelischen kein öffentlicher Gottesdienst und Antheil an städtischen Aemtern hatte verstattet werden wollen, und schon von dem durch Jesuiten beherrschten Kaiser Rudolph dem Andern einseitig Execution gegen die Ketzer zu Achen auf den Herzog von Cleve, Jülich und Berge, und den Fürst-Bischof von Lüttich, welches seit 1581 der mehrgedachte Herzog Ernst von Bayern, Fürst-Bischof von Hildesheim und Freysingen war, erkannt worden war, konnten auch die vielen Evangelischen in der Reichsstadt Cöln das Menschenrecht der Ausübung des Gottesdienstes nicht erhalten, begnügten sich daher, solchen im benachbarten Dorfe Mechtern (Mühlheim am Rhein) ausüben zu können. Damit nun dieser Gottesdienst der Cölnischen Reformirten zu Mechtern nicht gestöhret werden mögte, hatte der Graf von Rüenaar diesen Ort mit vier Rotten bedecket.

Dieses

Dieses war für den Cölnischen Magistrat ein unverzeihliches Attentat, und bewog ihn zum hochweisen Edicte, daß kein Cölnischer Bürger, bey Verlust des Bürgerrechtes, außerhalb der Stadt gottesdienstlichen Conventiculn beywohnen sollte; und da dieses dennoch geschah, so ließ er aus dem groben Geschütze auf Mechtern schießen, wie die Reformirten zum drittenmale daselbst dem Gottesdienste oblagen.

Hierauf folgte ein abermaliges Edict: daß alle diejenigen, welche seit 1566 sich in der Stadt aufhielten und nicht catholisch werden wollten, innerhalb vier Wochen aus der Stadt weichen, die aber darin bleiben und auswärtigen religiösen Versammlungen beywohnen würden, willkührlich bestrafet werden sollten.

Aus diesem noch 1741 vom Jesuiten Strunck belobten Betragen des Cölnischen Magistrates und einer andern damit verbundenen Begebenheit entspann sich ein Religionskrieg, der nicht ohne Einfluß auf den größten Theil Westphalens, und namentlich auf das Hochstift Paderborn, blieb.

Der Churfürst Graf Gebhard von Waldburg-Truchseß zu Cöln hatte nämlich schon auf dem Reichstage zu Augsburg dieses Jahres 1582 die Rechtsfrage in Vorschlag gebracht, ob geistliche Fürsten, wenn sie sich von der catholischen Religion zur evangelischen, oder umgekehrt, bekennten, ihre Länder Zeitlebens beybehalten könnten? Eine Frage, die von den evangelischen Reichsständen bejahet, von den catholischen aber verneinet wurde, und daher, wie die Executionssache der Reichsstadt Achen, unentschieden blieb.

Obschon nun der Churfürst einen Befehl an die Stadt Soest erließ, alle sogenannte Neuerungen in

der Religion abzuändern, auch dem Doctor und Historiker Gerhard von Kleinsorgen, wie dem Jesuiten Peter Michaelis den Auftrag gab, in Werl, im Herzogthume Westphalen, ein Jesuiter-Collegium und Gymnasium zu errichten, auch erklärte, ein Weihbischof sollte im Herzogthume Westphalen die Confirmation oder Firmung ertheilen, so beweiset dieses nicht seine Heucheley, sondern seine Toleranz; denn sein erzbischöflicher Befehl an die Stadt Soest bezog sich nur auf die dortige Walburgskirche, deren Probst eben erst die Reformation angenommen hatte, damit nur diese Kirche auch den Catholiken verbliebe.

Im September und October dieses nämlichen Jahres 1582 ließ er übrigens den Erzbischof von Bremen und Administrator von Paderborn und Osnabrück, Herzog Henrich von Sachsen-Lauenburg, den Grafen Johann von Nassau, Bruder des Prinzen Wilhelms von Oranien und andere evangelische Herrn zu sich nach Arensberg kommen, mit ihnen die Maaßregeln zu verabreden, welche er zu treffen hätte, wenn er im Nothfalle sich und andern Evangelischen in seinen eigenen Staaten eine ungehinderte Religionsübung mit Gewalt der Waffen verschaffen müßte, worauf er den vierten November nur mit einer größern Escorte, als wie gewöhnlich, aus Furcht gegen seine eigene Unterthanen, wieder in Bonn eintraf. Bald darauf schickte er Befehle an den Westphälischen Landrentemeister zu Arensberg, sich in allen wichtigen Vorfällen nach den Rathschlägen des benachbarten Administrators von Paderborn, als seines besondern Freundes, zu richten, demselben, wenn er es verlangen würde, alle Städte und Burgfeste des Herzogthumes Westphalen zu eröfnen. Darauf ließ er eine Werbung

bung im Cölnischen anstellen, Besatzung im Chanoinessenstifte Dietkirchen in Bonn legen, und die Chanoinessen, wie es heißt, daraus vertreiben, wenn anders dieses nicht ein Unternehmen der Besatzung gewesen, oder das Stift sich die landesherrliche Ungnade nicht zugezogen? Auch Poppelsdorf, Godelsberg, Kessenich und andere benachbarte Ortschaften bekamen wider die hergebrachte Gewohnheit Besatzungen.

Aus dem Schlosse Brül wurden die silbernen und goldenen Geräthe genommen, damit sie vermünzet und zum Solde der Truppen verwendet werden könnten.

Dem Magistrate der Stadt Bonn wurden die Schlüssel der Stadt abgenommen und die Bürger entwafnet. Nichts aber war für damalige Zeit an einem Landesherrn verhaßter, als daß er die Minoriten aus Bonn vertreiben ließ.

Daß er aber seine nothgedrungene Ursachen zu seinem bisherigen Verfahren gehabt haben mußte, erhellet aus seinem den neunzehnten December dieses Jahres 1582 erlassenen Patente, des Inhaltes: „Die Gnade Gottes hätte ihn aus den Finsternissen des Pabstthumes in das helle Licht der Erkenntniß seines beseeligenden Wortes geführet, er begehre daher weiter nichts, als für seine Person ohne Gewissenszwang in seiner Würde bleiben, und seinen Unterthanen öffentliche Ausübung einer unverdorbenen Religion verstatten zu können. Jedoch wolle er keines Einzigen Gewissen beschwehren, sondern die Ausübung beyder Religionen dem Religionsfrieden gemäß verstatten; er dächte auch keinesweges das Erzcapitel um die freye Wahl zu bringen, dasselbe sollte vielmehr dieselbe,

sobald er aus diesem Thale der Thränen abgefordert seyn würde, ohne alle Widerrede ausüben.“

So dacht ein Churfürst nach einem Jesuitischen Zeugnisse selbst, an dem Jesuitische Schriftsteller sonst alle nur erdenkliche Schmähungen verschwendet haben.

Ganz dem Geiste jenes Patentes gemäß war auch das vom sechszehnten Jänner alten Styles des folgenden Jahres 1583, worin er erklärte: „Einige Edele und Andere seiner Erzdiöces hätten eine freye Religionsübung nach der Augsburgischen Confession von ihm begehret, dieses Begehren hätte er mit gutem Gewissen nicht abschlagen können, damit er den göttlichen Geboten und der Pflicht eines guten Regenten nicht widerstrebte, welche erforderte: dem Könige der Ehre die Thore zu eröfnen und ihn mit offenen Armen zu empfangen. Daher erlaube er nach gepflogener Berathung mit seinen Freunden sehr gerne, und gebe allen Prälaten, Grafen, Herrn, Vasallen, Städten, Dörfern und andern Gemeinheiten seiner Diöces allgemeine Gewalt, die Religion nach Inhalt der Augsburgischen Confession ohne Stöhrung irgend einer Obrigkeit ausüben und üben lassen zu können; jedoch dergestalt, daß denjenigen, welche bey der catholischen Religion verharren wollten, gänzlich keine Bedrückung, keine Verfolgung, keine Anfechtung, keine Schmähung begegnen sollte.“

O der damaligen Zeiten! Ein solcher Regent konnte Feinde, vorzüglich im Domcapitel haben; er hatte auch kein geringes Aergerniß gegeben, daß er sich, da er doch die presbyteriale Weihung empfangen hatte, den 2ten Februar dieses Jahres 1583 mit der Gräfin Agnes von Mansfeld vermählet

hatte, ohne zu Rom die Erlaubniß dazu zu erkaufen.

Die Churcölnische Landesvereinigung des Jahres 1550, welche durch die der Religion wegen veranlaßte Absetzung des Churfürsten, Grafen Hermanns von Wied, in ihrer jetzigen Vollständigkeit entstanden war, enthielt nämlich: „Daß, wenn ein Churfürst die alten Landesrecesse verletzen, ohne Einwilligung der Stände Werbungen anstellen," (Nothwehre ist auch Privaten erlaubt) „Besatzungen in seine Burgfesten und Schlösser legen, (add. 1550.) und in der Religion Neuerungen anfangen würde, (war nicht geschehen) und nach geschehener Warnung vom Domcapitel davon nicht abstehen würde, so sollte das Domcapitel sämtliche Stände des Erzstiftes zum Landtage berufen, alsdann sollten die Stände an dem dem Churfürsten geschworenen Eide nicht mehr gebunden seyn, sondern dem Domcapitel sollte die Regierung zustehen." (Wie lange? —)

Vermöge dieser Churcölnischen Landesvereinigung glaubte sich nun das Cölnische Erzcapitel, oder vielmehr glaubten solches einige Capitularen, einen Landtag sämtlicher Stände auf den 27ten Jänner dieses Jahres 1583 nach Cöln ausschreiben zu können.

Ganz Westphalen, ganz Niederrhein, ja ganz Teutschland war auf den Ausgang dieses sonderbaren Landtages eines einzigen mittelmäßigen Churfürstenthumes aufmerksam, besonders da es dem Churfürsten darauf nicht an getreuen Anhängern auch im Domcapitel fehlte.

Denn der Cölnische Domprobst Graf Georg von Witgenstein, der Erzbischof von Bremen und Administrator von Paderborn und Osnabrück, der schon

den 19ten Jänner sich zu Cöln, wo er auch Domcapitular war, eingefunden hatte, die Domgrafen und Herrn: Graf Hermann Adolph von Solms, Thomas, Freyherr von Kriechingen und Johann, Freyherr von Winnenburg, waren von der Parthie des Churfürsten.

Wider ihn aber waren: der Bruder des Erzbischofes von Bremen, der Chor-Bischof und Domthesaurar Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg, der Domdechant Graf Anton von Schauenburg, der Vicedechant Graf Christoph von Tengen, der Domscholaster Graf Adolph von Manderscheid, die Grafen Wilhelm und Johann von Salm, und die meisten übrigen Domcapitularen, welche durch die Gesandten des Kaisers und anderer catholischer Fürsten in ihrer Meynung bestärket wurden, da in ruhigeren Zeiten ein Kaiser diesen ganzen Landtag wohl annullirt haben mögte.

Der erste Tag dieses Landtages wurde mit Vorlesung alles dessen, was der Churfürst wider die Landesvereinigung unternommen haben sollte, und mit der Anfrage an die Stände zugebracht, was nun ihre Meynung sey? Ganze drey Tage lang konnte keine Vereinigung über diese Meynung zu Stande kommen, besonders da der Domgraf von Solms sich geäußert hatte: „Die ihrem Churfürsten widerstrebenden Domcapitularen handelten unüberlegt; wenn sie in ihrem Betragen fortführen, so würden sie nicht nur im Churfürstenthume Cöln, sondern im ganzen Reiche die schädlichsten Spaltungen erregen.“ Eine ähnliche Sprache führten der Herzog Johann von Zweybrücken und die Gesandten anderer evangelischer Fürsten mit der hinzugefügten Drohung: „Daß, wenn dem

Churfürsten von Cöln der Religion wegen etwas Widerliches begegnen würde, alsdann die übrigen evangelischen Churfürsten ihm mit Feuer und Schwerdt beystehen würden."

Von den Ständen des Herzogthums Westphalen war nur Otto von Wolmeringhausen zugegen, der sehr zum Besten des Churfürsten eiferte, wiewohl bald hernach ein Schreiben der dem Churfürsten ungetreuen Theiles der Westphälischen Stände von Arensberg her ankam, worin dieser Theil seine Abwesenheit entschuldigte, und im Allgemeinen nur erklärte, „sich nach der Landesvereinigung richten und keinesweges davon abweichen zu wollen."

Diese Erklärung der Stände des Herzogthums Westphalen, wofür sie gelten sollte, schien dem Domdechant Grafen Anton von Schaumburg hinlänglich, seine Meynung dahin zu äußern: „Da das Betragen des Churfürsten wider die Landesvereinigung offenbar stritte, und es nicht geduldet werden könnte, daß wider dieselbe statt der alten heiligen catholischen Religion eine neuere der Augsburgischen Confession dem Erzstifte fälschlich aufgedrungen werden sollte, so könnte er, so könnte Niemand ohne Verlust des Seelenheiles solches zugeben, sondern die Landesvereinigung müßte gehalten werden."

Darauf erfolgte den 1sten Februar das Conclusum der Mehrheit der Stände: „Truchseß hätte sich vergangen, das Domcapitel rechtmäßig verfahren, die Erzstiftischen Stände müßten mit gesamter Hand die Landesvereinigung wider Truchseß handhaben."

Nun wurde nach Linz, Andernach und andere mit Churfürstlichen Truppen noch nicht besetzte Städte der Befehl erlassen, nur dem Domcapitel zu gehor-

chen und sich wider ihren Landesfürsten zu bewafnen.

Der Fürst-Erzbischof von Bremen und Administrator von Paderborn und Osnabrück protestirte wider das Alles, und verließ schon den Tag darauf die Stadt Cöln.

Sein Bruder, Herzog Friedrich von Lauenburg, Cölnischer Domcapitular und Chorbischof, hingegen hatte sich schon am Abend vorher entfernet, die von den Churfürstlichen Truppen besetzten Städte und Burgfesten unter die Botmäßigkeit des Domcapitels zu bringen. Dieses gelang ihm auch mehr durch geschwinde Entschließung, als Gewalt, mit den Städten Kaiserswerth, Brül, Hülkerath und Linnich, worüber ihm der Kaiser Glück wünschen ließ.

Die evangelischen Fürsten hatten ein solches schleuniges und tumultuarisches Verfahren gegen einen Churfürsten nicht erwartet, und stelleten daher jetzt erst Werbungen zu seiner Rettung an.

Allein schon den 1sten April war der Churfürst, als ein excommunicirter Rebell wider die Römische Kirche, vom Pabste Gregor dem Dreyzehnten abgesetzet, und das Cölnische Domcapitel zu einer schleunigen neuen Wahl bevollmächtiget. Den 23ten May war der Erzherzog Ernst von Bayern, Fürstbischof von Lüttich, Hildesheim und Freysingen, der sich schon über zwey Monate in Cöln aufhielt, neuer Churfürst von Cöln. Die ihrem rechtmäßigen Churfürsten getreuen Domcapitularen: der Domprobst Graf Georg von Witgenstein, die Domcapitularen Graf Hermann Adolph von Solms, Johann, Freyherr von Winnenberg, und Thomas, Freyherr von Kriechingen hingegen wurden vom päbstlichen Nuntius

zu Cöln excommunicirt und ihrer Präbenden entsetzet, und diese That der Cölnischen Nuntiatur ist nun in unsern Tagen wider den Churfürsten von Cöln, einen kaiserlichen königlichen Prinzen, in öffentlichen Schriften als ein Beyspiel der Nothwendigkeit dieser Nuntiatur Niederteutschlandes wider die Ketzereyen der Cölnischen Churfürsten angeführet worden, und in der That hat sich seit der Zeit die päbstliche Nuntiatur zur Strafe der Intoleranz und des Hochverraths stets in Cöln erhalten.

Der duldende Churfürst hatte sich auf das Gerücht dieser Greuel schon den 4ten Februar, alten Styles, von Bonn entfernet, und seine Zuflucht nach Dillenburg zum Grafen Johann von Nassau, Bruder des Prinzen Wilhelms von Oranien, genommen, jedoch das Churcölnische Archiv und die Geräthe des Schlosses Brül mit sich geführet, aus welchen letztern er jetzt Münzen zur Besoldung seiner Truppen prägen ließ.

Von hieraus schickte er unter andern den Herrn Otto von Wolmeringhausen und den Bürger der Stadt Geseke, Johann Grote, ins Herzogthum Westphalen, ihrem Herrn hier die Gemüther zu gewinnen.

Die Ritterschaft und vorzüglich die Städte waren hier im Ganzen noch so guten Willens, daß der Churfürst schon den 14ten Februar zu Medebach war, welche Stadt nebst Winterberg, Hallenberg, Stadtberge, Volkmarssen, wie überhaupt die an der Hessischen und Waldeckischen Gränze gelegenen Westphälischen Städte, schon die Reformation angenommen hatten. Zwey Tage nachher befand sich der Churfürst zu Brilon, wo die evangelische Religion durch den

Hes-

Hessischen Pfarrer Valentin Schone den 17ten Februar eingeführet wurde. Der catholische Pfarrer Swickard Steffens, und seine Capelläne Wilhelm Koch und Johann Röggeradt wurden durch die gedachten Otto von Wolmeringhausen und Johann Grote befraget: „Ob sie sich nicht auch zur Reformation bekennen wollten?“ Der Pfarrer verweigerte solches, die Capelläne aber bekannten sich dazu. — Nun wurde diesen beyden Capellänen die Pfarrkirche eingeräumet, der bisherige catholische Pfarrer aber an der Spitalscapelle zum Behufe der wenigen Catholiken in Brilon gesetzet, und darüber der Churfürst sehr verschrieen.

Denn daß dieser catholische Geistliche am bald darauf folgenden Osterfeste, wie ganz Brilon das Abendmahl entweder von einem reformirten oder evangelischen Geistlichen empfangen hatte, aus der Stadt vertrieben wurde, das konnte wohl nicht, wie doch durch die Geschichtschreiber geschehen, dem Churfürsten zur Last gelegt werden.

Den 18ten Februar dieses Jahres 1583 war der Churfürst zu Arensberg, wo noch kein Exercitium der evangelischen Religion statt hatte. Er ließ deswegen auch hier seine gefährliche Religionsfreyheit verkündigen, wie sich Strunck ausdrückt. Weswegen aber war diese Religionsfreyheit den damaligen Catholiken so gefährlich, als weil die Lasten ihrer Clerisey unerträglich waren? Dann schrieb er hieselbst einen Landtag auf den 11ten März aus. Tages darauf erschien der Churfürst in Person mit einem großen Gefolge aufm Rathhause, und ließ durch den reformirten Rath des Grafen Johann von Nassau, Doctor Jacob Schwarz, den Ständen solche Propositionen eröfnen, welche auf die

der-

dermalige Lage des Churfürsten passeten, und sich leicht denken lassen. Dann wurde die Westphälische Ritterschaft an die Churfürstliche Tafel gezogen, wobey alle Anwesende mit aufgehobener Hand dem Churfürsten mit Gut und Blut beyzustehen schworen.

Am folgenden Tage hielten die Hessischen und Braunschweigischen Gesandten Schutzreden für den Churfürst, der Rath Schwarz aber legte den Westphälischen Ständen eine von ihm verfaßte rechtliche Widerlegung der Absetzung des Churfürsten vor.

Viele Stände waren darauf der Meynung, man müsse erst nach alter Gewohnheit das Gutachten der Churfürstlichen Beamten des Herzogthumes und der Stände anderer Landschaften einholen, ehe in dieser gar beschwehrlichen Sache etwas entschieden werden könnte. Das Gutachten der Beamten des Herzogthumes fiel aber in der Hauptsache auf nichts Entscheidendes aus, sondern enthielt nur: „Diese Sache beträfe nicht nur den Westphälischen Theil des Churfürstenthums Cöln, sondern das gesamte Churfürstenthum; die Landesvereinigung wäre von den Ständen des gesamten Churfürstenthumes, und nicht nur von denen des Herzogthumes Westphalen errichtet worden, dessen Kräfte nicht hinreichten, allein und für sich selbst einen beschwehrlichen Krieg zu führen."

Der Rath Schwarz aber übergab ein rechtliches Bedenken, welches in dieser dringenden Sache auf eine schleunige Entschließung der Stände zielte, und vom Herrn Otto von Wolmeringhausen bey der Ritterschaft und vom Herrn Johann Grote beym Städtischen Collegio in Umlauf gesetzet wurde.

Nun entstand eine Spaltung sowohl unter den Städten, als wie unter der Ritterschaft, ein Theil

wollte ein bestimteres Gutachten vom Landdrosten und von den übrigen Churfürstlichen Beamten, ein anderer thätige Maaßregeln zum Besten des bedrängten Churfürsten haben. Doch werden unter den vielen Westphälischen Städten nur Werl, Rüden, Menden und Attendorn genannt, welche noch ein näheres Gutachten der Beamten des Herzogthumes verlangten, ehe sie sich erklären könnten. Da aber auch die Westphälische Ritterschaft zahlreich ist, und damals noch wohl zahlreicher war, so ists dem Geschichtforscher aus einem Jesuitischen Geschichtschreiber unmöglich, zu bestimmen, welche Meynung die Mehrheit für sich hatte.

Genug, der Herr Johann Grote meldete dem Churfürsten: „Das Responsum des Herrn Rath Schwarz wäre von den Ständen des Herzogthumes Westphalen (vorzüglich im Städtischen Collegio) genehmiget worden.“

Der Churfürst ließ darauf dieses Responsum als ein Landesgesetz des Herzogthumes den 15ten März publiciren.

Was würde ein catholischer Landesherr in dieser Lage der Sache wohl gethan haben, wenn seine evangelische Unterthanen, wie dermalen die catholischen, seinen Thron untergraben hätten, an dem sich nur der Pabst, kein Kaiser und Reich vergriffen hatte? Würde er sie nicht, nach dem tagtäglichen Beyspiele dieser Zeiten, aus dem Lande getrieben haben, da dieses geschah, wenn die Protestanten auch nur Religionsübung verlangten?

Der Churfürst war wider die wenigen catholischen Städte des Herzogthumes Westphalen aufgebracht. Er ließ daher den 22ten März den Ziegenhainischen

Superin

Superintendenten Valentin Schone aus dem Hessischen durch den Herrn von Wolmeringhausen in die Pfarrkirche zu Werl einführen, wogegen sich nur der Stadtrath, nicht aber die Bürgerschaft, setzte. Die Bürgerschaft ließ vielmehr den ersten May eine Supplique an den Churfürsten um Erhöhung des Gehaltes ihres evangelischen Pfarrers Caspar Motte aus Henneberg in Sachsen übergeben.

Den 25sten März waren Herr von Wolmeringshausen und der Hessische Superintendent Schone zu Geseke, wo sie von den Rathsherrn und von der Bürgerschaft in Triumph eingeholet und zu einem städtischen Gastmahle gezogen wurden, wobey die Stadt Gut und Blut für die Augsburgische Confession aufzuopfern schwur.

Zu Rüden fanden diese Churfürstliche Commissarien die Bürgerschaft für die Reformation geneigt, den Magistrat aber abgeneigt, und verfügten wohl nichts zum Besten der Bürgerschaft. Denn diese supplicirte den 9ten May beym Churfürsten, wie er sich eben wieder aus dem Nassauischen zu Arensberg befand: „Der Magistrat der Stadt Rüden hätte sich der evangelischen Lauterkeit widersetzet, die Bürgerschaft aber sehnte sich sehr darnach, und begehre daher inständigst, daß diese doch zu Rüden, wie in andern Westphälischen Städten, nach Inhalt der Augsburgischen Confession statt haben mögte.

Der Churfürst zog den Tag darauf mit einiger Mannschaft nach Rüden, ließ eine genaue Untersuchung der Sache daselbst anstellen, darauf die beyden Hauptkirchen den Evangelischen, den sehr wenigen Catholiken aber die Hospitalskirche einräumen, die beyden Bürgermeister Johann Hartmann und Helmig

Lohs

Lohn aus der Stadt verweisen, den Stadtrichter Werner Schlaun aber ins Gefängniß werfen, und schaffete seine vorige Verordnung, daß der Magistrat nur mit Catholiken besetzet werden sollte, wieder ab.

So hatte der von den damaligen Catholiken mißhandelte Churfürst verfahren, ehe er den 25ten May zu Werl seine Absetzung und die Wahl des Herzoges Ernst von Bayern erfahren hatte.

Welcher Charakterzug dieser Zeit! Auf das Gerücht dieses hochverrätherischen Attentats ließ der Churfürst die meisten Werlischen Bürger zu sich kommen, ging darauf mit ihnen in die Weinschenke der Stadt, traktirte sie nach Herzenslust, und sagte, wie er selbst den ersten Trunk that: „Nun kenne ich meine Feinde, ihr aber, was werdet ihr zur Vertheidigung meiner und des göttlichen Wortes thun, was ich euch angeboten habe?“ —

Bald hernach wurden der Landdrost, Graf Everhard von Solms, der Churfürstliche Geheime Rath und Droste zu Bilstein, Caspar von Fürstenberg, der Landrath und Droste zu Balve, Johann von Droste zu Erwite, der Landrath Johann Kleinsorgen, der Official des geistlichen Gerichtes zu Werl, Henning Rhamm und der Stadtsecretär zu Arensberg, Anton Blankebiel, unter andern aus dem Lande verwiesen und ihre Güter confiscirt.

Der Werlische Bürgermeister Johann Godden mußte ein vierwöchiges Gefängniß, und der andere dortige Bürgermeister Gerhard Brändis eine unbekannte Strafe leiden.

Der catholische Pfarrer Bernard Tütel zu Werl, ein Norbertiner des Klosters Weddinghausen bey Arensberg, die Werlischen Vicarien und beyde Ludi-

Magi-

Magistern wurden des Landes verwiesen. Der Magister oder Schulrector, Johann Platen, kam diesem landesherrlichen Befehle nicht nach, und war den 10ten August noch in Werl.

Der Churfürst ließ ihn daher gefänglich hinsetzen, die Besatzung riß ihn aber aus seinem Verhafte in eine Pulvermühle, worin sie ihn sehr mißhandelte. Nach zwölf Tagen wurde er jedoch, vermöge Churfürstlichen Befehles, seines Gefängnisses entlassen und an die Gränze gebracht, wobey der Pöbel die Schimpfworte gegen ihn ausstieß: „Hätte er zu Marburg oder Rostock die Augsburgische Confession studieret, so hätte er sein Glück machen können.“ Worte, welche die Geschichtschreiber dieser Zeit dem ketzerischen Churfürsten und seinem Anhange zur Last legen.

Zum Unglücke mußte der stürmische Graf Adolph von Nüenaar mit seinen Truppen nicht nur die rebellischen Norbertiner zu Weddinghausen zu Arensberg vertreiben, sondern auch unerlaubte Gewaltthätigkeiten in diesem Kloster ausüben, den catholischen Gottesdienst zu Arnsberg wider den Willen der meisten Bürger verbieten, und dagegen den der Reformirten einführen.

Dieser Graf von Nüenaar entflammete den gerecht entrüsteten Churfürsten, der ihn mit den beyderseitigen Truppen ins Drostenamt Bilstein begleitete, und da dieses Drostenamt dem verwiesenen Herrn Caspar von Fürstenberg verpfändet worden war, so wurden Bilstein, Attendorn, Olpe und Drolshagen feindselig heimgesuchet, wiewohl bald darauf die Geistlichkeit der Stadt Attendorn die Reformation einführte, worüber der Churfürst so sehr erfreuet wurde, daß er mit seiner Gemahlin auf offenem Markte unter Musik der

Bergleute nach dem Genie dieser Zeit tanzte, obschon seine Feinde sich daran ärgerten.

Eben so wurde zu Erwite, Störmede, Miste, Anrochte, Kaldenhart und in andern Städten und Dörfern der catholische Gottesdienst abgeschaffet, wobey die Geschichtschreiber doch bemerken, daß dieses in manchen Ortschaften mit gutem Willen der Einwohner geschehen wäre.

Man muß den so sehr verunstalteten Charakter dieses unglücklichen Churfürsten nur beurtheilen. So lange er in seiner rechtmäßigen Würde von seinen eigenen catholischen Unterthanen unangetastet geblieben war, so lange erscheinet er auch nach der schmähsüchtigen Schilderung der catholischen Biographen seiner Zeit als ein aus Ueberzeugung eifriger Reformirte, der aber gerecht und duldsam gegen Catholiken, wie gegen Evangelische war, der den Erzbischof (Bischof) vom Churfürst (Fürsten) zu unterscheiden wußte, da jener bey einer Religionsveränderung seine Pfründe, nicht aber dieser sein Land, ohne Ungerechtigkeit verlieren kann.

Auch noch da, wie er durch den schändlichsten Hochverrath seiner Länder beraubet worden war, züchtigte er nur jene Catholiken, die sich Majestätschänderisch an seine Churwürde vergriffen hatten, und der catholische Gottesdienst wurde nichts weniger als im ganzen Herzogthume Westphalen abgeschaffet.

Das einzige, was ihm noch zur Last gelegt wird, ist, daß er dem gemeinen Manne beygebracht haben soll: „Er sollte doch keine Messe hören; denn sie wäre eine Abgötterey, da in derselben Geschöpfen Gottes (Brod und Wein) seine Ehre gegeben würde.“ Dieses soll in den letzten Trubeln zu seiner Rettung

von

von ihm gesagt worden seyn, und dann enthielten diese Worte im Munde eines Reformirten gegen Menschen, die in ihren Meynungen wanketen, die Sprache der Ueberzeugung.

Auf dem Kirchhofe zu Werl soll er einem neben ihm stehenden Soldaten gesagt haben: „Durchbohre, Lieber! dieses Kreuzbild, und wenn es dann Blut vergießt, so bringe es zu mir" (so werde ich catholisch werden). Leidenschaftliche Sprache eines Märtirers seiner Ueberzeugung in der Zeit eines abergläubischen Bilderdienstes. Die damaligen catholischen Geschichtschreiber waren schlechte Psychologen und Kenner der Menschen, die sie doch, wie der Ergründer der Herzen und Nieren, zu beurtheilen wagten.

Das waren die Worte und Handlungen eines Churfürsten und gebohrnen Reichsgrafen, der in der Geschichte ein von Gott verworfener Mensch, Gottesräuber, Dieb, Hurer u. s. w. genennet wird, und dem alle Gewaltthätigkeiten zur Last gelegt werden, welche seine und die Rüenaarischen Truppen an Kirchen, Heiligthümern und Geräthe der Catholiken begingen. Einige dieser Kirchengeräthe ließ der Churfürst in seinem nothgedrungenen Kriege mit der Aufschrift vermünzen: „Endlich sieget doch die gute Sache" (Tandem bona Causa triumphat), der Gewissensfreyheit. Wie viele Kirchengeräthe wurden aber in damaligen Zeiten und im dreyßigjährigen Kriege von catholischen Herrn vermünzet, Ketzer zu schlachten! Dann glaubte man doch nicht, was ein Canonicus zu Meschede in diesem Westphälischen Kriege glaubte: „Daß ein silbernes Kreuzbild, welches aus der Meschedischen Kirche in die Münze getragen wurde, Schmerzen empfände." Ein Glaubensbekenntniß, das

der Jesuit Strunck noch 1741 eines Abdruckes zum Beweise der Truchsessischen Greuel werth hielt.

Eine sorgfältige Sammlung aller dieser Truchsessischen sogenannten Greuel aus einem Klockner in seiner Historia Paderbornensi, aus einem Kleinsorgen in seinem Diario, aus einem Isselt in seinem Bello Colonienſi und aus einem Strunck, der eine last Schmähungen aus jenen Quellen geschöpfet, sind doch ein wichtiger Beytrag zur unpartheyischen Biographie eines für die Reichsgeschichte und für die Reformation so wichtigen, aber nicht genug bekannten Churfürsten.

Die übrigen Churfürsten des Reichs hielten jetzt in der Truchsessischen Sache im October 1583 einen Churfürsten-Tag zu Frankfurt. Von Seiten des Churfürsten Truchseß stelleten dessen Gesandte die Herrn: Otto von Wolmeringhausen und der Nassauische Rath Jacob Schwarz den 10ten October vor: „Der Graf von Truchseß wäre von Zeit seiner Wahl und Bestätigung an in rechtmäßigem und ungestöhrtem Besitze seiner Churwürde mehrere Jahre hindurch gewesen, er müsse daher in den neulich erst ihm entzogenen Besitzstand wieder hergestellet werden, ehe und bevor Kaiser und Churfürsten über die Sache selbst entscheiden könnten.“ (Ein Recht eines jeden spolirten Privaten.)

Dagegen wendeten die Gesandten des neulich zum Churfürsten von Cöln gewählten Herzoges Ernst von Bayern: die Cölnischen Domherrn: Graf Salentin von Isenburg und Godfried Gropper, (Doctor Domherr) wie auch die Herrn Caspar von Fürstenberg und der Canzler Franz Burchard am folgenden Tage ein: „Eine Wiederherstellung in den vorigen Stand hätte

nur

nur bey einer auf beyden streitigen Seiten zweifelhaften Rechtsame statt, nicht aber, wenn der eine Theil, wie dermalen der Graf Truchseß, seine ehemalige Befugniß offenbar verloren hätte. Denn der Graf Truchseß hätte gemäß des Augsburgischen Religionsfriedens §. Und nachdem sein Recht an der Insul des Cölnischen Erzstiftes (die bischöfliche Mütze oder Insul, und der Chur- oder Fürstenhut sind verschieden, und der geistliche Vorbehalt war von den evangelischen Reichsständen widersprochen worden,) verloren, und das Cölnische Domcapitel hätte nicht nur zur neuen Wahl schreiten können, sondern auch müssen," wobey der Churfürst Truchseß mit den gehässigsten Farben geschildert wurde.

Bey so bewandten Umständen fiel der Ausspruch des größern catholischen Theiles der Churfürsten, denn die Gesandten des reformirten, wegen seines Antheils an den Niederländischen Händeln beym Kaiser verhaßten Churfürsten von der Pfalz waren nicht zugegen, zum Nachtheile des Grafen Gebhards von Waldburg Truchseß, und zum Vortheile des Herzoges Ernst von Bayern aus. Der Rath Schwarz starb zum Unglücke des abgewürdigten Churfürsten bald darauf. Der neue Churfürst von Cöln, Herzog Ernst von Bayern, hingegen hatte sich schon der wichtigsten Städte des Erzstiftes bemächtiget, und schloß seit den 17ten December dieses Jahres 1583 die Residenz Bonn aufs engste ein.

Alle diese Cölnischen und Westphälischen Trubeln waren nicht ohne Einfluß aufs Hochstift Paderborn geblieben.

Der Fürst-Erzbischof von Bremen und Administrator von Paderborn und Osnabrück, Herzog Hen-

rich von Lauenburg, der zum redendesten Beyspiele, wie die Evangelischen den geistlichen Vorbehalt verstanden, seine Stiftslande Zeitlebens beybehielt, hatte auf dem erwähnten Landtage zu Cöln, wo er Domherr war, unter andern auch den Grafen Philip von Pyrmont, Brudersohn des Grafen Simon von Lippe, unter seinem Gefolge gehabt. Gedachter Graf von Pyrmont hatte aber in Cöln keinen Aufenthalt finden können, sondern sich zu Deuts mit einiger Mannschaft Reuterey aufhalten müssen, wo er sich eine Krankheit zuzog, an der er den eilften Februar mehrgedachten Jahres 1583 in der Blüte seines noch nicht drey und zwanzig jährigen Alters, noch unvermählt, verstarb. Seine Mutter, die Gräfin Ursula von Pyrmont, hatte sich über den Tod dieses ihres einzigen Sohnes so sehr betrübet, daß sie ihm schon den sechsten März in die Ewigkeit nachfolgte.

Daraus waren nun neue Lehnsstreitigkeiten zwischen dem Hochstifte Paderborn und dem Grafen Philip Ernst von Gleichen und dessen Brüdern, als Söhnen der Gräfin Walburg, Schwester der Gräfin Ursula von Pyrmont, erwachsen.

Diese Grafen von Gleichen hatten nämlich behauptet: „ihre Mutter wäre der Succession sowohl fähig gewesen, als deren Schwester, die Mutter des verstorbenen Grafen Philip, die ihrer Meynung nach der weiblichen Erbfolge gemäß mit Pyrmont belehnet worden wäre,“ und hatten sich daher von den Pyrmontischen Beamten diese Grafschaft in Besitz geben lassen.

Hingegen drang das Paderbornische Domcapitel in den Fürst-Bischof, daß er die Grafschaft Pyrmont dem Hochstifte mit gewafneter Hand wieder erwerben sollte,

sollte, denn der Vater des verstorbenen Grafen Philip wäre damit nicht aus einem Erbfolge-Rechte seiner Gemahlin Ursula, sondern aus einer neuen Gnade und unter dem ausdrücklichen Bedingnisse belehnet worden, daß sich diese Belehnung nur auf seine männliche Nachkommenschaft erstrecken sollte.

Der Fürst-Bischof belagerte auch die Burg Pyrmont, vom September an, mit fünfhundert Mann, ließ aber diese Belagerung aufheben, nachdem er durch Kaiserliche Avocatorien oder Abmahnungsschreiben dazu und zur Ueberlassung dieser Sache an den Weg Rechtens beym Reichs-Cammergerichte zu Speyer angewiesen worden war.

Diese Kaiserlichen Avocatorien waren aber, nach dem Urtheile Strucks, dem diese Staatsschriften nun mal nicht zu Gesichte gekommen sind, nur eine Erdichtung des Fürsten, der einem lutherischen Grafen nicht wehe thun, und seine Truppen lieber zum Besten des Cölnischen Churfürsten Gebhard Truchseß gebrauchen wollte. Daß man doch so gerne andere nach sich beurtheilet, Haereticis non est servanda fides.

Die dem Landfrieden so angemessenen Kaiserlichen Avocatorien, da der Graf von Gleichen ohne Gewaltthätigkeiten zum Besitze der Grafschaft Pyrmont gelanget war, sollen aber vermuthlich um deswillen niemals existiret, und das ganze Hochstift Paderborn im letzten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts deren Existenz doch geglaubet haben, und nicht so gescheid gewesen seyn, als der einzige Jesuit Strunck 1741 war, weil in einem Schreiben des Fürsten an den Herrn von Wolmeringhausen vom Dato Dringenberg den 3ten October 1583 folgendes enthalten ist: „Wir haben mit besonderem Wohlgefallen vernommen, daß

die getreuen Stände des Herzogthumes Westphalen ihrem Herrn, dem Erzbischofe und Churfürsten, so beständig anhangen, und ihm ihre schuldige Hülfe nach ihren Kräften so willfährig und fertig leisten. Daher zweifeln Wir auch nicht, daß der barmherzige und getreue Gott durch seine Gnade dieser Sache einen ihren Wünschen angemessenen glücklichen Ausgang verleihen werde. — Ich halte auch dafür, daß sie von den Churfürsten, Fürsten und Ständen unserer Religion nicht werden verlassen werden; so viel Uns betrift, so werden Wir so viel leisten, als Unsere Kräfte vermögen, da Wir hiezu, als Cölnischer Domcapitular, verpflichtet sind."

Doch dieser Fürst wird auch von den jesuitischen oder catholischen (denn das war damals einerley) Schriftstellern dieser Zeit mit Truchsessischen Farben geschildert, weil er auf dem Landtage dieses Jahres 1583 dem Verlangen einiger Stände gemäß alle ketzerische Prediger nicht aus dem ganzen Paderbornischen Gebiete vertreiben wollte; vielmehr sich bemühet haben soll, einige in ihrer Ueberzeugung wankende jüngere Domcapitularen zum Uebergange zur Reformation zu bereden.

Nichts war jedoch strafbarer an ihm, als daß er vergeblich auf Entfernung der Grundursache alles Unheiles so vieler Länder dieser Zeit, nämlich der Jesuiten aus Paderborn, drang, welche sich auch schon das Paderbornische Gymnasium zugeeignet hatten, und die Jugend zum Hasse der Ketzer ohne Rücksicht auf das Beste von ganzen Ländern entflammeten.

Dagegen war das Nonnenkloster zu Wildhassen den Jesuiten desto angenehmer, weil dessen Abtissin bey Gelegenheit, daß von einer Wilhassischen Reformation

tion

tion oder Veränderung des städtischen Regimentes die Rede war, die Clausel dieser sogenannten politischen Reformation zu bewürken wußte, daß der Stadtpfarrer sorgfältig darüber wachen sollte, daß im catechetischen Unterrichte der Jugend Nichts wider den Catholicismus (Jesuitismus) gelehret würde. Jede Religion hat das Recht, auf ihre Aufrechthaltung zu wachen, allein das Nichts in einer politischen Reformation greift ins Weltliche und in die Gewissen, wenn der Jesuit Strünck übrigens nichts weiter vom politischen Inhalte dieser politischen Reformation meldet.

Die Geschichte des ketzerischen Fürst-Erzbischofes von Bremen und Administrators von Paderborn und Osnabrück contrastirt übrigens auffallend mit der Geschichte des ketzerischen Churfürsten Truchseß von Cöln.

Dieser wurde vom Pabste Gregor dem Dreyzehnten abgesetzet. Jenes wegen schrieb eben dieser Pabst den 6ten Februar 1584 ans Paderbornische Domcapitel: „Man mögte doch im Paderbornischen die Jesuiten beybehalten, und dem Satan vom ketzerischen Bischofe, diesem Hirten in Wolfskleidung, ferner allen möglichen Widerstand entgegen setzen, und wenn hiezu die Kräfte seiner Feinde nicht hinreichten, so stünden ihnen die väterlichen Dienste des Pabstes stets bereit.“

So wußte und so weiß Rom sich stets in Zeiten und Umständen zu schicken! — Indessen hatte der durch die benachbarten Trubeln im Herzogthume Westphalen erhitzte Pöbel auch im Paderbornischen allerhand Unfug in den Kirchen der Catholiken getrieben, spöttische Processionen u. s. w. angestellt, ohne daß nähere Meldung davon geschiebt, wozu derselbe,

wie das bekannte Lied heißt, durch den Fürsten angereizet worden seyn sollte.

Jedoch Bonn ging den 28ten Jänner dieses Jahres 1584 an die Bayerischen über. Nun drangen der Herzog Ferdinand von Bayern, Bruder des neuen Churfürsten von Cöln, und der Spanische General Johannes von Manrique ins Fest Recklinghausische, und von da ins Herzogthum Westphalen. Der Churfürst Truchseß zog sich mit den Seinigen über die Lippe nach Wesel, und von da nach Zütphen, in der Absicht, die Truppen der Generalstaaten, welche eben Zütphen belagerten, an sich zu ziehen, und mit dieser Verstärkung das Herzogthum Westphalen wieder zu erobern.

Allein der Herzog von Bayern grif mit einer geschickten Wendung sein sechshundert Reuter und zweyhundert Musquetier starkes Corps den letzten März bey Burg im Zütphenschen an, erschlug fünfhundert Mann, machte die übrigen, und unter diesen den natürlichen Sohn Itel oder Eitel Henrich des Herzoges von Braunschweig, der bald darauf an seinen Wunden zu Kaiserswerth verstarb, zu Gefangenen, eroberte eine reiche Beute, und darunter eine weiße seidene Fahne mit der Aufschrift: „Der Herr ist meine Stärke;“ Dominus fortitudo mea.

Der Churfürst Truchseß flüchtete mit tausend Reutern des Grafen von Rüenaar, dessen Burgstadt Bedburg schon den Feinden preis gegeben worden war, nach Holland zum Prinzen Wilhelm von Oranien.

Im Herzogthume Westphalen und im Fest Recklinghausen, woselbst nur Dörsten seinem rechtmäßigen Churfürsten abgefallen war, Recklinghausen hingegen und das Schloß Westerholt des gleichnamigen Herrn

alsdann

alsdann erst erobert werden konnten, wie Westphalen schon über war, wurde nun Alles mit größter Gewaltthätigkeit auf catholischen Fuß wieder hergestellet.

Die Truchsessischen und Niederländischen Sachen hingegen erlitten den 7ten Julii dieses Jahres 1584 den bekannten harten Schlag, daß der Prinz Wilhelm von Oranien durch Balthasar Girard zu Delft erschossen wurde. Der Pater Mus hatte dem Prinzen den Tod an dieser Stelle eines ehemaligen Nonnenklosters zu Delft aus göttlicher Eingebung, wie noch so viele Catholiken in den vereinigten Niederlanden glauben, vorher verkündiget. Der gemeinen Meynung nach hatte ein Jesuit zu Trier dem Girard die Ermordung dieses vom Könige von Spanien für vogelsfrey erklärten Prinzen als ein verdienstliches Werk angerathen; der Jesuit Strunck schreibt dem Hasäus in Annal. Brabant. nach: „Girard hätte in seinem peinlichen Verhöre gesagt: Er hätte diese Mordthat aus Eingebung Gottes verübt."

Der Churfürst Truchseß begleitete die Leiche mit den Worten des ersten Verses des hundert und sieben und dreyßigsten Psalmes: „Wir saßen an den Gewässern zu Babylon, und weinten, als wir an Sion dachten."

Man kann endlich die Geschichte dieses merkwürdigen Churfürsten, der den 21ten May 1601 zu Strasburg, wo er Domdechant gewesen war, sein Leben beschloß, ohne Erben mit seiner Gemahlin, Gräfin Agnes von Mannsfeld, zu hinterlassen, weswegen das Cölnische Domcapitel nicht befürchten konnte, daß er wider seine Zusage die Cölnische Chur für

seine Familie erblich machen würde, nicht beschließen, ohne noch einer Anekdote von ihm zu erwähnen.

Und diese besteht in einem vorgeblichen Schreiben der Königin Elisabeth von England an ihn, welches der Jesuit Strunck aus den Manuscripten des Jesuiten Türck, und dieser aus einem anonymischen lutherischen Schriftsteller genommen haben will. Dieses Schreiben ohne Jahr- und Tagzahl enthält nach Strunck's lateinischer Uebersetzung, ohne daß man die Ursprache desselben weiß, folgendes:

„Vielgeliebter Herr ꝛc. Ihre Bemühungen, die Reformation in Ihrer Erzdiöces einzuführen, sind mir zwar sehr angenehm zu vernehmen gewesen, allein es betrübte mich hernach eben so sehr, daß ich vernehmen mußte, Sie hätten dieses mehr aus Liebe zum Ehestande, als wie zur wahren Religion unternommen." (Ist dieser Brief ächt, so macht er der Königin, wie so vielen Protestanten, Ehre. Sie war aber übel berichtet.) „Weisere und fromme Menschen sahen das Unglück voraus, worin Sie sich stürzen würden, da es unmöglich ist, dasjenige zu vermeiden, was die Folge einer blinden Leidenschaft seyn muß. Sie können sich daher nicht darüber beklagen, daß Sie allenthalben verlassen werden, klagen Sie vielmehr über sich selbst, daß Ihre unvorsichtige Maaßregeln Ihnen den Beystand ihrer Freunde entzogen haben. Alle Ihre Handlungen waren Beleidigungen der Römisch-catholischen, und konnten von den Protestanten selbst nicht gutgeheißen werden." (Noch einmal, diese große Königin war von ihrem reformirten Religionsverwandten Churfürsten im lutherischen und catholischen Teutschlande übel berichtet.) „Welche Hülfe können Sie sich also wohl von einem oder andern Theile versprechen?

In-

Indessen rühret Ihr Unfall mein Herz aufs innigste, und zwar um desto mehr, weil ich kein Mittel zu Ihrer Rettung sehe. Deswegen ist es einzig noch übrig, daß Sie in Ihrem traurigen Zustande, worinn Sie durch Ihre eigne Schuld gerathen sind, Trost in sich selbst suchen. Ja, Ihre Geduld muß jetzt so groß seyn, als wie ihre Behutsamkeit, wie ich gewünschet hätte, hätte seyn sollen, wenn Sie sich den Kummer ersparet hätten, den Sie sich selbst zugezogen haben. Uebrigens leiden es die dermaligen Zeitumstände nicht, Ihrem Begehren zu entsprechen, Ihnen einen Aufenthalt in meinem Reiche zu geben, und ich habe meinem Gesandten im Haag bereits den Auftrag gegeben, Ihnen die Ursache davon zu eröfnen. Ich bitte Gott, daß er Sie stets unterm Schatten seines Schutzes nehmen wolle.“

Der Englische Gesandte im Haag hatte, nach eben diesen Nachrichten, den Auftrag bekommen, dem Churfürsten ein Geschenk von zwey tausend Reichsthalern zu verehren.

Der Freund des Churfürsten Truchseß, der Fürst-Erzbischof von Bremen und Administrator von Osnabrück und Paderborn, Herzog Henrich von Sachsen-Lauenburg, starb den 22ten April alten Styles 1585 an den Folgen eines Sturzes vom Pferde am achten April, so damals der Palmsonntag war, nachdem er von Bremer-Vörde wieder nach Bremen geritten und eben vor der Canzley war, im fünf und dreyßigsten Jahre seines blühenden Alters. Er war, wie so viele catholische Geistliche dieser Zeit, mit Anna Bestorp zur linken Hand verehelicht.

Nach seinem Tode feyerten die Paderbornischen Protestanten, wie die Cölnischen, ihr großes Trübsals-Jubiläum, ohne daß sie, wie so viele ihrer Brüder in so vielen andern Ländern, im Westphälischen Frieden sich eines bessern Schicksals erfreuen konnten; und doch noch Heil ihnen, wenn ihnen auch nur der Westphälische Friede gehalten worden wäre.

XLV. Theodor von Fürstenberg

† 1618.

Da mit dem Tode des evangelischen Fürst-Erzbischofes von Bremen und Administrators von Osnabrück und Paderborn, Herzoges Henrich von Sachsen-Lauenburg, drey Stiftslande erlediget worden waren, so erhielt ersteres Erzstift wieder ein evangelischer Herr, nämlich der Herzog Johann Adolph von Holstein.

Zum Hochstifte Osnabrück waren neun, meistens evangelische Competenten. Da aber der Kaiser Rudolph der Andere sehr auf die Wahl eines catholischen Herrn drang, so fiel solche den 20ten Julii auf den dortigen Domdechanten Wilhelm von Schenking vom Hause Bevern im Münsterschen aus; und da derselbe schon nach fünf Tagen verstarb, so wurde der Cölnische Domcapitular Graf Bernard von Waldeck den 25ten October zum Fürstbischofe von Osnabrück postulirt, dessen Glaubensbekenntniß den 29sten Jänner neuen Styles des folgenden Jahres 1586 der vertrie-

bene

bene Bischof von Harlem in Holland und nunmehrige Münsterische Weihbischof Godfried von Mierlo im Münsterischen Kloster Marienfeld aufnahm, solches nach Rom zum Pabste Sixtus dem Fünften zu schicken, die Confirmation zu erhalten. Zeuge dieser Handlung war unter andern der Probst Theodor von Beck zu Stadtberge. (Praesentibus — Theodoro a Beck *exempti* & Imperialis Monasterii Montis Martis *Paderbornensis* Dioecesis Praeposito.)

Das Fürstbisthum Paderborn erhielt den 26ten May alten, und den 5ten Junii neuen Styles dieses Jahres 1585 der Paderbornische Domprobst und Probst des Collegiatstiftes zu Meschede, Theodor von Fürstenberg, der den 24ten September nämlichen Jahres vom berühmten Pabste Sixtus dem Fünften bestätiget wurde.

Der neue Fürst-Bischof erhielt Glückwünsche von verschiedenen Römischen Herrn, unter andern vom Cardinale Ludwig Madrutz, und vom General des Jesuiterordens Claudius Aquaviva.

Ersterer schrieb ihm den 27ten October dieses Jahres 1585 unter andern: Ea semper de pietate & Virtute Dilectionis *vestrae* audiveram, ut *restitutionem* & *reformationem* illius Dioecesis (catholische Gegenreformation) a Dilectione vestra exspectandam judicem. Communicavi itaque statim hoc gaudium meum Sanctissimo Domino nostro & Cardinalium Collegio, omnesque tam desiderato nuntio recreavi.

Letzterer den 8ten September: Confidunt omnes, Dei domum, quae jam dudum temporum vitio variis modis afflicta & labefacta fuerat,

jam

jam reverendiſſimae *Dominationis* veſtrae zelo, prudentia ac vigilantia ad ſuum Splendorem revocatum iri, futurumque brevi, ut *haereſum* ac reliquorum errorum labe purgata Domino ac Salvatori ſuo, cujus Sanguine redempta eſt, in Sanctitate & veritate ſerviat.

Der Cardinal Caraffa hatte die Confirmation bewürket, und dafür ein Dankſagungsſchreiben erhalten. Er antwortete darauf im folgenden Jahre 1586. Abundantia humanitatis *tuae* factum eſt, ut mihi gratias agendas putaveris, quod opera mea Chriſtianis tuis virtutibus debita tibi praeſto fuerit in negotio confirmationis iſtius Eccleſiae, quae Paſtorali Vigilantiae tuae commiſſa eſt. Equidem ut majora tui cauſa cupio, ita Te ad gubernacula Paderbornenſis Eccleſiae admoto ratus ſum, non tam tuis Commodis atque ornamentis, quam ipſius *Eccleſiae rationibus*, & popularium tuorum *Saluti* proviſum ac proſpectum iri.

Dieſe Römiſchen Ehrenbezeugungen erhielt der Fürſt-Biſchof dafür, daß er das Domcapitel oder die Mehrheit deſſelben noch während der letzten Sedis-Vacanz dahin vermogt hatte, das Salentinianiſche Gymnaſium zu Paderborn, woran bisher nur zwey Jeſuiten in weltgeiſtlicher Kleidung geſtanden hatten, der Geſellſchaft Jeſu gänzlich einzuräumen. An welcher Pabſtwahl, an welcher Biſchofswahl dieſer Zeit hatten die Jeſuiten nicht Antheil, bis der Minorit Ganganelli Pabſt wurde, und der letzte Jeſuiter-General Ricci beym Geläute des neuen Pabſtes ſagte: „Da läutet unſere Todtenklocke.“

Das

Das neue jesuitische Gymnasium zu Paderborn hatte bey seiner Eröfnung am 1sten May hundert und vierzig, und zu Ende dieses ersten Schuljahres 1585 an die dreyhundert meistens ausländische jesuitische Schüler.

Der Herzog Johann Wilhelm von Cleve, Jülich und Berg, Graf von der Mark und Ravensberg, resignirte nun auch das Hochstift Münster dem Münsterischen Domcapitel zum Besten des Churfürsten von Cöln, Herzoges Ernst von Bayern, der auch den 18ten May postulirt wurde, worauf Ersterer sich den 16ten Junii dieses Jahres 1585 mit der Markgräfin Jacobe von Baden zu Düsseldorf vermählte, der letzte unfruchtbare Zweig des 1609 mit ihm erloschenen großen Hauses Cleve.

Der Fürst-Bischof von Paderborn hielt den 16ten Julii 1586, nachdem er schon im vorigen Jahre auch die kaiserliche Belehnung erhalten hatte, seinen Einzug von Neuhaus aus in die Stadt Paderborn. In seinem Gefolge waren der Fürst-Abt Theodor von Corvey und der Graf Simon von Lippe mit der sämtlichen Paderbornischen Ritterschaft und einer glänzenden Reuterey.

Darauf zog er zur Huldigung nach Warburg, Brakel, Borgentreich und andern Städten des Hochstiftes.

Den 16ten December dieses Jahres verlieh er, vermöge seiner Wahlcapitulation, dem Domcapitel eine peinliche Gerichtsstätte zu Lippespringe zum Behufe aller Delinquenten in den domcapitularischen Ortschaften, Kraft seiner kaiserlichen Belehnung mit den Regalien und mit Vorbehalt der kaiserlichen Feudalität, (dieses ehemaligen Fehm- oder Hochgerichtes

vermuthlich) auch mit den Bedingnissen, diese peinliche Gerichtsbarkeit durch weltliche (der Rechten kundige) Richter, nach Vorschrift der peinlichen Halsgerichtsordnung (des Kaisers Carls des Fünften von 1532) ausüben zu lassen, die Verbrecher mit angemessenen Strafen zu belegen, auch diese peinliche Gerichtsbarkeit nicht zum Nachtheile seiner Landeshoheit zu mißbrauchen. Der Fürst nannte sich diesesmal: „Von Gottes Gnaden (allein) Wir Theodor, erwählter und bestätigter (wohl noch nicht gtweiheter) „Bischof (noch nicht Fürst) zu Paderborn."

Am Frohnleichnamstage dieses Jahres 1586 hatte die Jesuiterschule zu Paderborn schon an die vierhundert auswärts her zusammengeraste Schüler. Diese begleiteten das Hochwürdige mit brennenden mit Blumen umwundenen Fackeln, wie die Fürstlichen oder Dom- und Bustorfskirchen-Musikanten mit ihren musikalischen Instrumenten, und doch reizte diese jesuitische Neuigkeit fast nur die Domherrn und Bustorfischen Canoniken mit ihren Leuten zur Folge dieser Procession, wenn übrigens blos diese Feyerlichkeit in einigen evangeltschen Zuschauern eine Rührung bis zu Thränen, welche aber keine kalte, bleibende Ueberzeugung im Geiste und in der Wahrheit ist, bewürkte. Nachher hatten die Kirchenvorsteher ihre Mühe, alle dergleichen tückische Kinderpossen der Jesuiten, hinter welchen eine Schlange unter Blumen steckte, dem tändelnden grosen Haufen wieder zu entwöhnen.

Dergleichen zeitliche Rührung einer ausschweifenden Einbildungskraft verhinderte auch nicht, daß die Bürger zu Paderborn die Jesuiten aufs äußerste verachteten, nachdem daselbst, wie zu Mainz, eine Schrift bekannt gemacht worden war, worin behaup-

tet

tet wurde, vier Jesuiten in Cracau in Polen wären wegen begangener Sodomie verbrannt worden. Warum sollte auch das nicht geglaubet werden, da diese Gesellschaft Jesu zu Trident, wie von Abschaffung des Cölibats der Geistlichen die Rede gewesen war, die Moral geprediget hatte: Si non caste tamen caute?

Dieses Jahr 1586 war überhaupt den Jesuiten zur Befolgung ihrer Plane in Westphalen nicht günstig, da am 24ten October der Domdechant zu Münster und Domherr zu Paderborn, Godfrid von Raesfeld, der dem ketzerischen Fürst-Erzbischofe von Bremen und Administrator von Osnabrück und Paderborn, dem weiland Herzoge Henrich von Sachsen-Lauenburg, das Hochstift Münster verwehret hatte, und schon damit umgegangen war, den Paderbornischen Jesuiten eine Wohnung in Münster zu verschaffen, mit Tode abging.

Jedoch erließ er ein Legat von vier und zwanzig tausend Thalern zum Behufe des Baues eines Jesuiter-Collegii zu Münster, und den Paderbornischen Jesuiten sein ganzes Hausgeräthe seiner Paderbornischen Curie und den jährlichen Zinsenertrag von vierhundert Thalern.

Mit dem dem Hochstifte Paderborn benachbarten Fürstbisthume Minden ging 1587 eine Begebenheit vor, welche die damaligen Plane der Hierarchie mit Westphalen ins Licht setzet.

Der letzte Mindensche Fürst-Bischof war ein evangelischer Herr, nämlich der älteste Prinz Henrich Julius, des Herzogs Julius von Braunschweig, gewesen, der sich aber vermählet und das Hochstift Minden renuntiirt hatte.

Jetzt trat also eine zweyjährige Sedisvacanz im Mindenschen ein, und wiewohl sich der Herzog Julius von Braunschweig mit glücklichem Erfolge für seinen anderweiten ebenfalls evangelischen Prinzen Philip Sigismund bemühet hatte, da das Mindensche Domcapitel geneigt war, seinem Verlangen zu entsprechen, wenn der Herzog dem Hochstifte einige Aemter der Grafschaft Hoja, welche davon abgekommen seyn sollten, zurück erstatten würde, so zogen sich doch die Berathschlagungen darüber in die Länge, und die einer Wahlzeit bestimmte canonische Frist verstrich.

Jetzt eignete sich der Erzbischof und Churfürst von Cöln als Metropolitan des Bisthumes Minden ein ehemaliges erzbischöfliches Devolutionsrecht zu, und behauptete, den bischöflichen Stuhl zu Minden besetzen zu können. Darüber entstand ein Rechtsstreit zwischen Chur-Cöln und dem Mindenschen Domcapitel, fast nach dem Geiste der sogenannten Emser Punctationen, wiewohl nicht vor ernannten vom Pabste bestätigten Commissarien, sondern vor dem päbstlichen Nuntius Franz Bonhom, der auch zum Besten nicht des Römischen, sondern des Cölnischen Stuhles entschied, der darauf den Cölnischen Domdechant Graf Anton von Schauenburg, diesen heftigen Gegner des ehemaligen Churfürsten Truchseß von Cöln, zum Fürst-Bischofe von Minden ernannte. Und so mußte aus einer trüben Quelle hierarchischer Intoleranz ein wichtiges erstorbenes Metropolitanrecht zum neuen Leben entspringen.

Zu Paderborn gaben sich die Jesuiten 1588, in diesem Jahre des Unterganges der Spanischen sogenannten unüberwindlichen Flotte und des steigenden Glückes der vereinigten Niederlande, viele Mühe,

Pro-

Proseliten für ihren Catholicismus allenthalben her zu machen, so daß sich jetzt in Allem an die sieben hundert und funfzig Communicanten, meistens junge Leute, des Abendmahles der Catholiken einfanden.

Der Jesuit Oliver Manarâus, Visitator der teutschen Provinzen seines Ordens, wußte diese jesuitischen Verdienste, und die Fundation eines förmlichen Collegii zu Paderborn, dem Fürsten zu Neuhaus so sehr zu empfehlen, daß derselbe erwiederte: „Die Jesuiten lägen ihm sehr am Herzen, und er hätte die Sorge für sie bereits dem Domcapitel empfohlen.“

Wie der Fürst am Weihnachten 1588 zu Bödecke war, überreichte ihm der Prior dieses Klosters des Gobelinus Persona Cosmodromium entweder in Urschrift des Verfassers oder in Abschrift eines Andern auf Pergament. Der Fürst schrieb darauf: Ex coenobio nostro in Bödicken hic liber a Priore ejusdem oblatus est nobis ibidem in die Nativitatis Christi, anno 1588. Theodorus a Fürstenberg Episcopus.

Diese Handschrift, so viel richtiger ist, als die Abdrücke desselben durch Meibom und andere, schenkte der Fürst 1612 dem Jesuitercollegio zu Paderborn.

Die Jesuiten hatten bisher in Westphalen nur zu Paderborn Eingang gefunden. Jetzt bestätigte der Churfürst von Cöln und Fürst-Bischof zu Münster u. s. w. Herzog Ernst von Bayern, die Fundation des verstorbenen Münsterischen Domdechants und Paderbornischen Domherrn Godefrieds von Raesfeld, eines Jesuitercollegii zu Münster zu vier und zwanzig tausend Thalern, worauf der Jesuit Peter Michael, mit dem Zunamen Brillmaker oder Brillenmacher,

(vermuthlich wegen seiner mathematischen Kenntnisse) der schon bey verschiedenen Gesandtschaften catholischer Herren gebraucht worden war, nebst seinem Collegen, Pater Melchior Kernthen, den 24ten Februar dieses Jahres 1588 fürerst gute Aufnahme im Münsterischen beym Domherrn Henrich von Raesfeld, und durch diesen Canal bey den übrigen Domherrn fanden, vom Domcapitel bald auch zwey Vicarien Curien auf der Stelle des nachherigen Collegii angewiesen bekamen, und schon im folgenden Jahre das Münsterische Gymnasium inne hatten.

In den bischöflichen Städten wurden die Jesuitercollegien in der Nähe des Domhofes, in den weltlichen Ländern bey den Residenzen an den Märkten der Hauptstädte u. s. w. angelegt.

Der Fürst-Bischof von Paderborn hatte aber 1589 im vierten Jahre seiner Regierung noch gar keine Weihung, welches an evangelischen Fürsten der Seligkeitslande zu Rom doch ein so großes Verbrechen war, und obschon der Fürst schon Domprobst gewesen war.

Er ließ sich also in diesem einzigen Jahre 1589 zum Subdiacon, Diacon, Priester und Bischofe weihen.

Er hatte zu dem Endzwecke schon in einem Schreiben vom 18ten Junius dieses Jahres an den päbstlichen Nuntius Octavius Bischof von Calatin zu Cöln (nicht an den Churfürsten von Cöln, einen gebohrnen Herzog von Bayern, oder lieber an den Churfürsten von Mainz als Metropolitan des Bisthums Paderborn) darauf angestanden, daß dem Cölnischen Weihebischofe die Vollmacht ertheilet werden mögte, ihm sothane Weihungen zu ertheilen.

Der

Der Nuntius antwortete ihm hierauf den 25ten Junii folgendermaßen: Illustrissime (die Italiener sind mit Titularen, besonders an geistliche Herren, auch vom niedern Adel, freygebig) & Reverendissime Princeps, Domine observandissime! Ex literis Illustrissimae & Reverendissimae Dilectionis vestrae decima octava Junii datis, se Sacris *Sacerdotii* (in sensu generali) Ordinibus initiari proposuisse intellexi. Quod ut illi felix Faustumque sit Deum optimum maximum precor. Ac ob eam causam ad Dominum Suffraganeum Colonienſem scripsi, ut ad illum accedere (quam primum licebit) eique sacros Sacerdotii Ordines juxta Sanctorum Canonum decreta conferre vellet: ac etiam juxta petitionem Illustrissimae aç Reverendissimae Dilectionis vestrae Domino Suffraganeo particulari diplomate (welches theuer genug bezahlt werden mußte) hujusmodi Ordines extra statuta tempora conferendi potestatem impertivi &c.

Die Feyerlichkeiten dieser Weißungen beschreibt der Bruder des Fürst-Bischofes, der Landdrost Caspar von Fürstenberg des Herzogthumes Westphalen, in seinem Diario oder Tagebuche folgender Gestalt: Anno 1589. 27. Julii Reverendissimus ordinatur in Subdiaconum, 29. in Presbyterum Neuhusii, 30. per Suffraganeum Colonienſem Laurentium Fabricium astantibus infulatis Abbatibus in Marien-Münster & ab Abdinghof, ministrantibus fratre Friderico de Fürstenberg, Metropolitanae Moguntinensis, Cathedralis Paderbornensis & aliarum Collegiatarum S. Albani, S. Petri & S. Victoris tum intra tum extra muros Mo-

guntiae Canonico Capitulari & Seniore Rosero a Westrem Praeposito in Meschede; Filiis meis Joanne Godefrido de Fürstenberg Metropolitanarum Ecclesiarum Moguntinensis & Trevirensis Domicellari & Friderico de Fürstenberg Ecclesiae Cathedralis Paderbornensis & Ecclesiae Collegiatae Equestris Ordinis ad S. Burchardum Herbipoli Domicellari Episcopales baculos tenentibus; praesente Praeposito Fritzlariensi Joanne a Wamboldt solenniter Episcopus consecratus.

Indessen spielten die Jesuiten ihre Rolle fort; ihre Schüler führten in Gegenwart des Fürsten am Fastnacht ein Schauspiel oder eine sogenannte Action auf. Das gefiel dem Fürsten so wohl, daß er ausrief: „Die catholische Religion wäre in diesen ungerechten Tagen von den Jesuiten erhalten worden, und würde auch in Zukunft gegen alle Anfechtungen ihrer Gegner erhalten werden.“

Man schließt wohl daraus, daß dieses Drama religiösen Inhaltes, vielleicht ein Pasquill auf die Protestanten gewesen, welches mit dem Fastnacht sonderbar absticht.

Die Jesuiten verloren sonst zwar mit dem Tode des Domdechanten Henrich von Meschede am 21ten November 1589 einen Wohlthäter, bekamen aber einen andern an dem neuen Domdechant Arnold von Horst am 24ten Jänner 1590 wieder, der nebst den Herrn Joachim von Langen, Theodor von Plettenberg und Wilhelm von Ledebur, die alle zu geistlichen Stellen gelangten, zu Rom im teutschen Collegio studiert hatten.

Der

Der evangelische Magistrat der Stadt Paderborn hingegen verbot den Bürgern seiner Religion, den Predigen und dem catechetischen Unterrichte der Jesuiten beyzuwohnen, und der Bürgermeister Bote vigilirte selbst auf den Vortrag der Jesuiten und auf ihre Zuhörer.

Der Fürst-Bischof ließ im Sommer 1590 den Grund zum nördlichen, wie zum westlichen Flügel des Residenzschlosses Neuhaus legen, womit in den folgenden Jahren fortgefahren wurde, so daß Neuhaus unter diesem Fürsten Theodor von Fürstenberg seine heutige Gestalt bekam.

Uebrigens geschieht von Neuhaus ums Jahr 1013 zuerst im Leben des Bischofes Meinwerk Erwähnung, maßen sich dessen Mutter Athela gegen Verschenkung ihrer übrigen Güter an die bischöfliche Kirche dieses Neuhaus mit seinem Zubehör in ihrem Witwenstande, den sie doch nachher mit dem zweyten Ehestande mit dem Grafen Baldrich vertauschte, Zeit ihres Lebens vorbehielt. Ad filium suum Episcopum in Patherbrunnon venit, & oblatis ei bonis ad temporalis vitae subsidia sibi delegatis *Novam domum* cum attinentiis ejus, quam diu viveret, sibi ab eo concedi *petiit.*

Hagiographi Antwerpienses Tomo I. Sanctorum Junii C. 9.

Zum zweytenmale kömmt Neuhaus 1245 in einem Kaufbriefe der Priorin (die Abtey war wohl vacant) und des Klosters Gehrden vor, worin dessen Güter zu Burg bey Neuhaus der Abtissin Mabilla und dem grauen Kloster an der Gaukirche zu Paderborn verkauft werden. Mabiliae Abbatissae & Conventui grisei ordinis ad S. Olricum in Paderborne

burne — bona in Burch. cum pertinentiis suis sita prope Novam domum Domini Paderburnensis Episcopi.

Zum drittenmale redet Gobelin in seinem Cosmodromio Aetate 6. c. 66. von Neuhaus, wobey er aus alten Handschriften anführt, das Castrum novum oder Neuhusium wäre in vielen Fehden des Bischofes Otto aus dem gräflichen Hause Rittberg 1281 mit den Bürgern der Stadt Paderborn von diesen verbrannt und verwüstet worden.

Dieser Fürstbischof und seine nächsten Nachfolger stelleten Neuhaus zwar wieder her, aber von ihren Bauten ist nichts mehr vorhanden.

Der erste Erbauer des heutigen Schlosses Neuhaus war seit 1361 der Fürstbischof und Abt zu Corvey, Henrich von Spiegel, der den heutigen südlichen Flügel, so über die andern ein wenig hervorraget, massiv aufführen ließ.

An diesem Flügel ließ der Fürst Erich, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, so von 1509 bis 1532 regierte, den östlichen Flügel nach Paderborn zu aufbauen, den sein nächster Nachfolger Hermann, Graf von Wied, so bis 1546 an der Regierung war, bis an den südlichen Flügel vollführete.

Jener Bau wurde aber durch einen Streifzug des Grafen Johann Philip von Falkenstein und Obersteins mit seinen Truppen der Staaten der vereinigten Niederlande, in Westphalen, woran die Niederländischen, wie die Spanischen Truppen, im Cölnischen Truchsessischen Kriege Geschmack gefunden hatten, fürerst sehr verhindert.

Denn gedachtes Niederländische Corps, welches die nun aufgehobene Abtey Marienfeld im Münsterischen

schen

schen unter andern hart mitgenommen hatte, war schon den 30ten December dieses Jahres 1590, welches eben ein Sonntag war, zu Delbrück im Paderbornischen, ohne daß hier noch die mindesten Gegenanstalten getroffen worden waren.

Der Fürst entfloh von Neuhaus, welches unter diesem Baue ganz offen lag, wie die Hauptstadt Paderborn von ihren evangelischen Einwohnern, nach dem Tone dieser Zeit, den Niederländern hätte eingeräumet werden können.

Zum Glücke kannten diese ihre Vortheile nicht, und wendeten sich daher nach einer Plünderung zu Delbrück nach Anreppen, Scharmede, Bentfeld, Elsen, Wewer, Oberntorp, Niederntorp, Haren, Brenken, Bödecke, wo das dortige Kloster natürlich herhalten mußte, indessen auch der Herr Arnold von Brenken das Brenkische Familien-Archiv und die köstlichsten Hausgeräthe verlor, wenn sich die Chroniken am meisten über die Engländer beschwehren.

Nachdem dieses Corps in dieser Gegend zwey Tage lang geplündert, gesengt, gebrennt, und das andere Geschlecht genothzüchtiget hatte, wandte es sich am Neujahrstage 1591 nachs Herzogthum Westphalen nach der Gränzstadt Geseke, welche ihrer damaligen Vertheidigungsanstalten wegen, da die Trübsalsperiode der Städte erst sieben und zwanzig Jahre nachher, nämlich 1618 mit dem dreyßigjährigen Kriege anhub, den Feind außerhalb ihren Ringmauern hätte halten können, aber denselben aus Anhänglichkeit gegen ihren ehemaligen Churfürsten Truchseß und die nur zum Scheine unterdrückte reformirte Religion gerne aufnahm.

Allein zu ihrem Unglücke; denn dieses Corps blieb nicht, wie es versprochen hatte, nur eine oder andere Nacht ohne Schaden der Einwohner zu Geseke, sondern ganze vierzehn Tage durch, welche mit der größten Grausamkeit durchgebracht wurden.

Die Stände des Herzogthums Westphalen kamen weitern Unheilen durch eine Brandschatzung von achtzehntausend Thalern, wie die Stände des Fürstenthumes Paderborn mit eilftausend Thalern zuvor, worauf dieses Streifcorps sich durchs Münsterische und Osnabrückische ins Geldrische nach Zütphen zurückzog, vor welcher Stadt der Graf von Falkenstein und Oberstein erschossen wurde, wenn gleich bald darauf Zütphen, Nimwegen im Geldrischen, wie Deventer im Oberyssselschen in die Hände der vereinigten Niederländer, unter Anführung des tapfern Prinzen Moritz von Nassau-Oranien, geriethen.

Unter diesen Westphälischen Trubeln war den eilften März 1591 der catholische vom Pabste bestätigte Fürst-Bischof von Osnabrück, Graf Bernard von Waldeck, verstorben, und es traten als Competenten dieses Hochstiftes evangelische und catholische Herrn auf. Unter den erstern waren der Erz-Bischof von Bremen, Herzog Johann Adolph von Holstein, und der Bischof von Verden, Herzog Philip Sigismund von Braunschweig; unter den letztern der Bischof Theodor von Fürstenberg zu Paderborn, und der Bischof Graf Anton von Schauenburg zu Minden, welche, als Catholiken, ein Mandat des Kaisers Rudolphs des Andern für sich hatten.

Da aber das Osnabrückische Domcapitel sich seine Wahlfreyheit nicht nehmen lassen wollte, so fügten sich demselben unter fünf und zwanzig Domherrn

nur

nur viere, die übrigen hingegen, sowol Catholische als Evangelische, gaben dem Fürst-Bischofe von Verden, Herzoge Philip Sigismund von Braunschweig, ihre Stimmen, weil das Hochstift Osnabrück einen mächtigen Herrn wider die Streyfereyen der Spanier und Niederländer nöthig hätte, dieser von ihnen postulirte Herr auch nicht unbillig gegen die Catholiken dächte, und (wie alle evangelische Fürsten der Stiftslande) gesinnet wäre, sich vom Pabste bestätigen zu lassen.

Dieses Osnabrückische größtentheils aus Catholiken bestehende Domcapitel verfuhr selbst in diesen Tagen des Unsinnes so weise, daß es hernach seinem postulirten Fürst-Bischofe, wie römische Chicanen die Confirmation in die länge ziehen wollten, die Landesadministration übertrug. Jedoch gab es zwar noch kein Jesuitercollegium zu Osnabrück, aber doch schon in der Nachbarschaft zu Münster und Paderborn.

Das Gewissen der vielen catholischen Domherrn wurde gerühret, durch diesen Schritt den päbstlichen Rechten etwa zu nahe getreten zu haben. Alle hatten wohl damalige Begriffe von den kaiserlichen Rechten, welche sieben und funfzig Jahre nachher der Westphälische Friede erst 1648 mit den Rechten der Landeshoheit vereinigte.

Der postulirte Fürst mußte den 22ten August dieses Jahres 1591 den Revers von sich geben, daß er das Hochstift Osnabrück aufgeben wollte, wenn seine Postulation zu Rom verworfen werden sollte. Ein teler Revers in erleuchtetern Zeiten, da über eine canonische Wahl Rom nicht zu erkennen hat, und die Confirmation nicht verweigern darf.

Im Paderbornischen machten die Jesuiten in diesem Jahre 1591 einen wichtigen Proselyten an dem

bisher ketzerischen Bürgermeister der zweyten Hauptstadt des Hochstiftes, Herbold von Geismar zu Warburg.

Dieser neu Bekehrte entfernte fürerst den reformirten Schulrector wegen verschiedener wider ihn angebrachten Klagen nicht nur von seiner Stelle, sondern besetzte solche auch mit einem Candidaten, der bey den Jesuiten studiert hatte. Der vorige Rector hatte die städtische Jugend verwildern lassen. Diese war nun bald nicht nur gesitteter und besser unterrichtet, sondern auch catholisch. Der lutherische Conrector legte seine Stelle nieder, und ein ehemaliger jesuitischer Schüler bekam auch diese Stelle.

Auch wider den ersten reformirten Stadtpfarrer waren Klagen erhoben worden. Herr von Geismar setzte ihn unter Auctorität des Fürsten ab, und räumte die Pfarrey einem catholischen Pfarrer ein. So lautet wenigstens die Jahrgeschichte des Jesuitercollegii zu Paderborn.

Dieses Collegium kam 1592 erst recht zu Stande, da das verlassene Minoritenkloster, von dessen Alterthum ein noch vorhandener päbstlicher Ablaßbrief vom Jahre 1289 zeugt, worin völlige Nachlassung der Sünden allen denjenigen versprochen wird, die den Minoriten in Wiederaufbauung ihres eben verbrannten Klosters behülflich seyn würden, dazu verwendet wurde.

Dieses Minoritenkloster war 1577, nachdem dessen Mönche die Reformation angenommen und solches verlassen hatten, vom Fürst-Bischofe Graf Salentin von Isenburg, der auch Churfürst von Cöln war, dem von ihm gestifteten Salentinischen Gymnasio vermacht worden.

Die

Die Provisoren dieses Gymnasiums hatten aber das Klostergebäude und seinen Baumgarten grösserm Vortheils wegen 1582 an Elmerhaus von Harthausen, einen evangelischen Herrn, für zweytausend Thaler verkauft. Von dessen Söhnen, Georg, Gottschalk, Hermann und Elmerhaus, Gebrüdern von Harthausen, kaufte der Fürst solches in gegenwärtigem Jahre 1592 für zweytausend vierhundert Thaler, und schenkte selbiges in einer Urkunde vom zehnten Julius dem Jesuiter-General Claudius Aquaviva, oder vielmehr den Paderbornischen Jesuiten.

Diese Schenkungsurkunde fängt an: Theodorus Dei Gratia Episcopus Paderbornensis, universis & cunctis praesentes literas inspecturis vel legi audituris Salutem in Domino; und endiget: Datae 10. Julii 1592. ex arce nostra Newhausen.

Der Inhalt derselben ist: „Zu Folge der Satzungen des Tridentinischen Kirchenrathes müsse er, Bischof von Paderborn, auf den Unterricht der Jugend vorzüglichen Bedacht nehmen, hiezu aber wären die Jesuiten besonders tauglich, die auch seine meistens leider mit der Ketzerey behafteten Unterthanen zurück führen, (reducendis) und mit der catholischen Religion die Wohlfahrt des Landes (also sind protestantische Länder nicht glücklich) gleichsam jure postliminii wieder herstellen würden" u. s. w.

Wie gerne bestätigte das Alles der Pabst Clemens der Achte den 24ten October 1592!

So viel Vergnügen Paderborn Rom jedoch machte, so vielen Verdruß verursachte ihm Osnabrück.

Der postulirte Fürst-Bischof von Osnabrück, Herzog Philip Sigismund von Braunschweig, bemühete sich, zu Folge seines dem Domcapitel ausgestellten Reverses, um die päbstliche Confirmation, konnte

sie

sie aber nicht erhalten, weil er seine Ketzerey nicht fahren lassen wollte.

Der päbstliche Nuntius zu Cöln sandte vergeblich zweymal den Cölnischen Domherrn Doctor Jacob Middendorp und den ersten Rector des Jesuitercollegii zu Münster, Peter Michael, mit dem Zunamen Brillmacher, an ihn, diese bedroheten ihn eben so vergeblich mit der Verweigerung der päbstlichen Confirmation und kaiserlichen Belehnung, wenn er nicht catholisch werden würde.

Eine dritte Gesandtschaft dieser Proselytenmacher zu Wiedenbrück am 19ten October dieses Jahres 1592, daß er doch nur heimlich ein catholisches Glaubensbekenntniß ablegen mögte, weil die päbstliche Confirmation ohne Zweifel darauf erfolgen würde, war eben so fruchtlos.

Vorzüglich wollten die verwitwete Frau Mutter dieses Prinzen, Hedwig von Brandenburg, sein Bruder, der regierende Herzog Henrich Julius von Braunschweig, die Osnabrückischen evangelischen Ritter und Städte so wenig von einem heimlichen als öffentlichen Glaubensbekenntnisse etwas wissen.

Aber nun zeigte sich die bisher unter Blumen versteckte jesuitische Schlange in ihrer natürlichen Gestalt. Die Gesandten des Nuntii gingen wieder nach Osnabrück, schalten auf das Domcapitel, daß es einen lutherischen (lieber einen reformirten —) Herrn erwählet hätte, beschworen dann die Domherrn bey ihrem Seelenheile, beym alten catholischen Glauben zu bleiben, dafür zu sorgen, daß der postulirte Fürst dem Catholicismus keinen Schaden zufügte, und seinem vorigjährigen Versprechen gemäß abdankte, wenn er die päbstliche Bestätigung nicht erhielte. Ersteres

sagte

sagte der Fürst sehr willig zu, zu letzterem aber wollte er sich keinesweges mehr verstehen.

Im folgenden Jahre 1593, worin der König Henrich der Vierte von Navarra zwar die reformirte Religion mit der catholischen verwechselte, und für eine Messe eine französische Krone erhielt, aber beyde Religionen in ganz Frankreich im ächtesten Verstande zu herrschenden Landesreligionen werden ließ, (ein Glück, dessen sich die sogenannten Hugonotten bis 1685 unter Ludwig dem Vierzehnten zu erfreuen hatten) faßte der Jesuitismus in Westphalen festen Fuß.

Die päbstliche Genehmigung der Stiftung des Jesuitercollegii zu Paderborn vom 24ten October 1592 kam erst den 27ten Februar dieses Jahres 1593 nebst den Briefen des Jesuitergenerals Claudius Aquaviva zu Paderborn an, und wurde noch am nämlichen Tage dem Fürst-Bischofe in Gegenwart des Abtes von Abdinghof (dessen glänzende Benediktinerperiode nun vorbey war) überreicht.

Den 22ten April ließ der Fürst den von Harthausischen Kaufbrief, wodurch er Eigenthümer des ehemaligen Minoritenklosters geworden war, nebst den Schlüsseln dieses Klosters durch seinen Bruder Caspar von Fürstenberg dem Pater Friedrich Wachtendonck, Präsidenten der Jesuiter bisherigen Residenz, in Gegenwart des Canzlers Georg Jacobi, des Domherrn und Probstes zum Bustorf, Melchior von Plettenberg, und des Münsterischen Jesuiterrectors, Peter Michael Brillmacher, feyerlich überliefern.

Der Fürst-Bischof schrieb dieser jesuitischen Introduction wegen in seinem Libello Rationum: „Hanc domum Dei ab Ordine desertam & plane prophanatam authoritate ordinaria (episco-

pali) confirmante summo Pontifice Clemente VIII. (disapprobante Clemente XIV.) Patribus Societatis Jesu tradidi, spe recuperandae, restaurandae, retinendae, adipiscendae vel acquirendae vetustissimae a Christo & suis Apostolis ad nos devolutae religionis Catholicae, *vel* Romanae & orthdoxae."

Der erste Jesuiterrector in Münster, Pater Peter Michael Brillenmacher, der seine Collegiatkirche schon über die Hälfte fertig hatte, dedicirte jetzt 1593 dem Fürsten von Paderborn ein Controvers-Büchlein, und setzte allen, die es lasen, seiner Meynung nach eine Brille auf.

Dieses jesuitische Glück erlitt jedoch einen gewaltigen Stoß, nachdem Johann Castel, der kaum seine Studien im Jesuitercollegio zu Paris vollendet hatte, einen Anfall auf das Leben des Königs Henrichs des Vierten von Frankreich und Navarra am 27ten December 1594 gewagt hatte.

Denn wiewohl die vor fünf Jahren am Könige Henrich dem Dritten durch den Dominikanermönch Jacob Clement verübte Mordthat keine Verfolgung der Dominikaner in Frankreich veranlasset hatte; so wurde doch jetzt das Jesuitercollegium in Paris durchsuchet, und man fand in einer Handschrift des Jesuiten Guignard die Behauptung: „daß der ketzerische König Henrich der Vierte der französischen Krone nicht werth wäre."

Dieser Pater Guignard wurde darauf aufgeknüpfet, und alle Jesuiten mußten als Verführer der Jugend Frankreich räumen, wiewohl sie eben dieser König nach einem neun- bis zehnjährigen Exil zurück berief.

Der Jesuitismus, oder was damals einerley war,

der Catholicismus, hatte indessen auch in Paderborn schon Gährungen veranlasset.

Schon im November vorigen Jahres war eine Missethäterin auf die Domfreyheit geflüchtet, und weil sie nicht gutwillig hatte ausgeliefert werden wollen, da diese Auslieferung gegen die sogenannte geistliche Immunität streiten sollte, auf Geheiß des evangelischen Stadtmagistrates mit Gewalt davon und ins Gefängniß gezogen worden.

Ein Mörder sollte Asil in der Curie des Domherrn Hermann von Kettler gefunden haben, diese Domcurie wurde daher mit Wachen besetzet und mit einer Durchsuchung bedrohet, wenn derselbe nicht ausgeliefert werden würde.

Die Domherrn ließen daher endlich diese Durchsuchung unter Zuziehung einiger Domofficianten und nach Einlegung einer Protestation zu, worauf der Verbrecher doch nicht entdecket wurde.

Da aber dieses wider die fürstlichen Befehle vom Stadtmagistrate unternommen worden war; so wußte das Domcapitel, nachdem der Fürst der Stadt bereits alle Zufuhr abgeschnitten hatte, beym damaligen Reichscammergerichte zu Speyer unterm Vorwande, der Stadtmagistrat hätte wider das bisherige Herkommen nicht erst um die Auslieferung sothaner Verbrecher angehalten, den neunten März dieses Jahres 1594 ein Mandatum de non offendendo cum inhibitione zu bewürken, welches den 14ten April der Stadt durch den Cammerboten insinuirt wurde.

Der Grund zu dieser Erbitterung zwischen dem Domcapitel und der Stadt lag aber darin, daß ersteres dem einzigen noch übrigen evangelischen Pfarrer Hermann Tünneken der Marktkirche nicht hatte ver-

statten wollen, seinen glaubensgenossenen Kranken auf der Domfreyheit das Abendmahl zu reichen. Zwar mußten die Domherrn, ihrer Sicherheit wegen, auf einige Zeit aus der Stadt weichen, jedoch wurde die Harmonie für dasmal noch wieder hergestellet.

Auf dem Lande hingegen wurde das evangelische Religionswesen bey jeder nur möglichen Gelegenheit verdränget. In der Stadt Büren hatte die Abtissin Johanna von Stockhausen des benachbarten Klosters Holthausen auf Verlangen des Dynasten Joachim von Büren den Degenhard Rötteken zum reformirten Pfarrer noch vor zweyen Jahren angesetzet.

Jetzt 1596 setzte der Fürst-Bischof von Paderborn, ohne auf den Widerspruch des regierenden Herrn von Büren zu achten, diesen reformirten Pfarrer ab, und räumte diese auswärtige Pfarrstelle einem catholischen Geistlichen, Jodoc Pistorius, ein.

Alle evangelische Geistliche auf dem Lande ließ er so lange bey Wasser und Brod hinsetzen, bis sie sich entweder zur catholischen Religion bekenneten oder auf ihre Pfarrstellen verzichteten.

Alles dieses wurde mit dem Anfange des Baues eines Jesuitercollegii in der Stadt Paderborn in diesem Jahre 1596 bekrönet.

Das den Jesuiten bereits eingeräumte ehemalige Minoritenkloster war nämlich für Jesuiten zu schlecht. Damit es nun ein prächtiges Collegium und Gymnasium werden könnte, so hatte der Fürst im vorigen Jahre auch noch ein der Abtey Hardehausen gehörendes und im ehemaligen Minoritengarten fast eingeschlossenes Haus, woraus nachher die Bierbrauerey der Jesuiten wurde, dazu gekaufet. Nun sollte in diesem Jahre 1596 der erste Stein zu dem neuen Collegio gelegt werden.

Der

Den 5ten Junii dieses Jahres, auf S. Bonifaz Tag und am Anniversario seiner Wahl, zog also der Fürst-Bischof feyerlich von Neuhaus in Paderborn ein, ging hinter der Domgeistlichkeit in einem Gefolge von vier Aebten, (vermuthlich von Abdinghof, Marienmünster, Hardehausen und Bödecke) der Landesritterschaft und der Senatoren der vorzüglichsten Städte, wie der Beamten der Dycasterien und des Hofes, Processionsweise zur Bartholomäi-Capelle, worin die Jesuiten ein musicalisches hohes Messeamt hielten. Nach geendigtem Gottesdienste ging der Zug in nämlicher Ordnung zum Bauplatze, in dessen Nachbarschaft der erste Grundstein in einem Hause auf einem Wagen lag, wovon er durch einige edele jesuitische Schüler gehoben und auf den Bauplatz zum Fürsten gebracht wurde. Der Fürst-Bischof segnete nun diesen in der Mitte, wie gewöhnlich, etwas ausgehölten Stein unter den hergebrachten Cerimonien ein, füllete seine Aushölung mit einem silbernen und goldenen, mit passenden Inschriften beprägeten, Schaustücke eigenhändig aus, schlug über diese ausgefüllete Hölung eine kupferne Platte, worin folgende Buchstaben und Inschrift gegraben waren: Q. F. F. F. Q. S. E. A. D. O. M. Q. G. C.

Diese Buchstaben sollen nach des Jesuiten Strunck Urtheil bedeuten: Quod felix, faustum, fortunatumque sit, & ad Dei optimi maximique gloriam cedat.

Die Inschrift heißt; Anno reparatae Salutis 1596. die 5. Junii, indictione 9, gubernante Ecclesiam universalem Ss. D. Papa Clemente 8. Theodorus a Fürstenberg, D. G. Episcopus Paderbornensis, ad Fidei Catholicae *incrementum*,

tum, pro singulari *sua* liberalitate, hoc novum Collegium Patribus Societatis Jesu, ex fundamento, isto novo lapide collocato, aedificare coepit.

Diesen dergestalt behandelten Stein legte nun der Fürst zum ersten Grundsteine des neuen Jesuiten-collegii unter Pauken- und Trompetenschalle, welches durch andere musicalische Instrumente und durch Verse Declamationen der jesuitischen Schüler unterbrochen wurde.

Nach dieser Feyerlichkeit speisete der Fürst bey den Jesuiten auf fürstliche Kosten, wohnte nach der Tafel einem Drama der jesuitischen Schüler bey, welche die längst verstorbenen Vorfahren seiner und der mit ihm verwandten Familien mit ihren Wappen vorstelleten, die ihrem fürstlichen Nachfahren zu seinem eben unternommenen großen Werke Glück wünschten, und um eifrige Fortsetzung desselben anhielten, worauf der Fürst ganz vergnügt nach Neuhaus zurück zog.

Aus dem ehemaligen Minoritenkloster in Paderborn wurde also ein Jesuitercollegium. Das durch die Reformation ebenfalls erloschene Kreuzherrn-Kloster zu Falkenhagen hingegen wurde bedrohet, ein Eigenthum des ketzerischen Grafen von der Lippe zu werden. Das war für diesen Fürst-Bischof von Paderborn zu dieser Zeit zu hart, besonders da der Provincial der Kreuzherrn noch 1567, nachdem der Falkenhagische Prior Herman Wegge ein Ketzer geworden war, diesem Kloster aus dem Kreuzherrn-Convent zu Rüremund einen Geldrischen Edelmann Christoph von Dart zum Prior vorgesetzet hatte, der erst neulich 1589 den 16ten März verstorben war.

Sein

Sein Nachfolger Alexander Backhaus und seine sieben nebst einem Bruder noch übrige Geistliche hatten sich erst neulich zur evangelischen Religion bekannt, und gar Weiber genommen, und nun wollte der Graf von der Lippe dieses verlassene Kloster der ehemaligen Grafschaft Schwalenberg als eine vacante Sache in Besitz nehmen. Diesem kam aber der Fürst-Bischof von Paderborn, als Mitherr der Grafschaft Schwalenberg, wiewohl nur dem kleinern Theile nach, dadurch in so weit zuvor, daß er sich am vierzehnten October dieses Jahres 1596 mit dem Grafen Simon von der Lippe über die Hälfte dieser Falkenhagischen Klostergüter glücklich genug verglich.

Die Jesuiten zu Paderborn hatten aber zweye von den ehemaligen Falkenhagischen Kreuzherrn wieder zur catholischen Religion bekehret, und gar einen davon gegen Hausknechts-Dienste in ihrem Collegio nach seiner Bekehrung Zeit Lebens unterhalten; Verdienste, die dereinst mit den Paderbornischen Gütern dieses erloschenen Klosters belohnet werden mußten.

Das Hochstift Paderborn erlitt 1597 im März wieder einen Streifzug der Niederländischen Truppen, die eben wieder unter andern Lingen, so fast funfzig Jahre schon unter Oesterreichischer Spanischer Botmäßigkeit gewesen war, erobert hatten. Sie wurden anfänglich zwar von den Paderbornischen zurückgetrieben, mußten aber doch zuletzt mit vier tausend Thalern abgefunden werden.

Den fünften Jänner dieses Jahres 1597 hatte der Fürst von Paderborn mit dem Landgrafen Moritz von Hessen, so der erste reformirte Landgraf, und für seinen Relegionsverwandten, ehemaligen Cölnischen Churfürsten Truchseß zu spät an die Regierung ge-

kommen war, unter Vermittelung dessen Vaterbruders, des Landgrafen Ludwig und des Grafen Simon von der Lippe, nach mehreren Congressen zu Warburg und Corbach im Waldeckischen, einen langwierigen Proceß am Reichscammergerichte zu Speyer folgendermaßen verglichen:

„Das ehemalige Kloster und die Stadt Helmershausen sollte mit aller Gerichtsbarkeit, (Landeshoheit) Gütern, Zehnten und sonstigen Rechtsamen und Einkünften (Cameralgefälle) in der Gewalt des Landgrafen Moritz, wie dessen Erben und Nachfolger, so lange stets verbleiben, als von den sämtlichen dermaligen Hessischen Landgrafen Mannestamm vorhanden seyn würde. Bey Erlöschung desselben aber sollte Helmershausen ans Hochstift Paderborn ohne Verhinderung durch andere (weibliche) Successoren zurück fallen. Eben so sollte die Herrschaft Schönenberg, das Schloß Drendelburg, die Burg und Stadt Liebenau, wie der Reinharz-Wald mit den Dörfern und einzelnen Wohnungen, (hominibus) mit aller Gerichtsbarkeit und sonstigen Nutzungen (der Landeshoheit und der Cameralgefälle) ewig und erblich dem Landgrafen Moritz und dessen Erben und Nachfolgern (in der Regierung) gehören. Hingegen sollten der Landgraf Moritz und seine Successoren auf immer allen Ansprüchen auf Kalenberg, Schwalenberg, Oldenburg und Beverungen entsagen. Endlich sollte das Dorf Wetteringen stets und unwiderruflich beym Landgrafen, das Dorf Herlinghausen (sich verloren, vielleicht im dreyßigjährigen Kriege) aber beym Bischofe von Paderborn verbleiben; mit Vorbehalt jedoch alles Rechtes und aller Gerichtsbarkeit, so die (Hessischen)

Herrn

Herrn von Malsburg bisher im Dorfe Herlinghausen gehabt hätten und noch hätten.“

So unangenehm dieser Vergleich für den Fürst-Bischof von Paderborn war, so unangenehm war ihm der Landtag dieses Jahres 1597, den er auf den 17ten März ausgeschrieben hatte.

Denn kaum hatte er um Geldbeyträge zum Behuf des damaligen Türkenkrieges angestanden, als die theils lutherische, theils reformirte Ritterschaft mit ihren religionsverwandten Bürgermeistern der Städte Versammlungen in den Nebenzimmern anstelleten, und nach gepflogenen Berathschlagungen dem Fürsten erklärten:

„Sie würden keinen einzigen Heller bewilligen, wenn ihnen keine Gewissensfreyheit und kein Gebrauch des Abendmahles unter beyden Gestalten verstattet würde.“ Der Fürst erwiederte: „Wie! Sie glaubten ihn durch diese schändlichen Mäkler (infames nundinas) zwingen zu können. Er wollte lieber das Leben für die Erhaltung des alten Römischcatholischen Glaubens aufopfern, als dieser zügellosen Frechheit nachgeben, und sich zu diesen ihren gottlosen Forderungen, welche den heiligsten Gesetzen der Kirche widerstrebten, erniedrigen. Sie könnten thun, was sie wollten; er forderte keine Beyträge für sich, sondern für den Kaiser, nicht zu seinem, sondern zu des Reichs Behuf.“

Die Ritterschaft und die Städte beharreten auch auf ihrer Verweigerung, und suchten das Domcapitel, wiewohl vergeblich, zu gewinnen, schalten auf die Jesuiten, als die Urheber alles Unheiles und die Untergraber aller christlichen (auch politischen) Freyheit, droheten mit Zerstöhrung des angefangenen Collegii,

allein der Fürst ließ noch während des Landtages am 21ten März den bisher unterbrochenen Bau desselben fortsetzen.

Der Bau des Jesuitercollegii wurde indessen durch eine ausgebrochene ansteckende Krankheit oder Pest abermals verhindert, welches den Jesuiten eine Gelegenheit gab, sich durch Bedienung der Kranken beliebt zu machen.

Die Jesuiten bereiteten auch in diesem Jahre 1597 verschiedene Unholde, Zauberer und Hexen aus den Paderbornischen Dörfern Attelen, Ettelen und Hengeleren zum Tode. Eine von diesen Hexen hatte durch Hülfe ihres Liebhabers, des Teufels, ihren Mann vom Balken oder obersten Stockwerke des Hauses auf den Boden desselben durchs Balkenloch geworfen, wodurch derselbe das Genicke zerbrochen hatte und gestorben war. Eine andere hatte ihren Mann und einige Kinder durch Gift hingerichtet, das ihr der Teufel gereichet hatte. Beyde wurden mit glühenden Zangen zerrissen und darauf verbrennet.

Allein ein Bauer aus dem Dorfe Attelen, Namens Franke, war, nach des Jesuiten Strunck Ausdruck noch im Jahre 1741, ein veralteter eingefleischter Teufel, der durch diesen Bauer fast alle seine höllischen Künste ausübete, die er nur durch Menschen verrichten kann. Schon in seiner ersten Jugend hatte sich Franke dem Teufel verlobet, und von ihm drey übernatürliche Bohnen mit dem Befehle erhalten, eine Jungfer zu tödten, ihr den Kopf abzuschneiden, den Kopf drey Fuß tief zu vergraben, und im eröfneten Munde desselben jene drey Bohnen unter vorgeschriebenen Ceremonien zu pflanzen, daraus würden drey andre Bohnen erwachsen, wovon eine, wenn er sie

im

im Munde hielte, die Würkung haben würde, daß er unsichtbar würde, die andere, daß er sich in einen Wolf oder in ein jedes andere Thier, das er nur wollte, die dritte, daß er sich in eine jede leblose Sache nach Willkühr verwandeln könnte.

Franke hatte seine teufelische Lektion so gut studieret, als ein jesuitischer Schüler. Er notbzüchtigte unweit Corbach im Waldeckischen in einem Walde ein Mädchen, ermordete es, schnitt ihm den Kopf ab, trug denselben in einem Sack nach Arolsen, vergrub den Kopf und die drey Bohnen daselbst nach Vorschrift seines Lehrmeisters.

Die versprochenen Bohnen kamen hervor, und Franke verübte durch deren Hülfe unerhörte Greuel. Von solchen Schelmstücken, die allenfalls noch einiges Licht vertragen, war unter andern, daß er bekannte: „Er hätte durch Hülfe jener Bohne, wodurch er sich unsichtbar hätte machen können, nicht nur viele Mordthaten und Diebstähle begangen, sondern auch andere Unthaten verübet. Durch Hülfe jener Bohne, vermöge welcher er sich in einen Wolf oder sonstiges schädliches Thier verwandelt hätte, hätte er in diesen Gestalten Menschen und Vieh sehr beschädiget, ja mehrmalen getödtet.“

Der Missethäter wurde auf einer Schindkarre zur Gerichtsstätte geschleppet, auf derselben auf einen Tisch hingespannt. Nun wurde ihm der Leib aufgeschnitten, das Herz ausgerissen und ihm ins Gesicht geworfen, der Körper geviertelt und verbrannt, der Kopf abgeschlagen, ein wenig im Feuer gebratet, darauf auf einen eisernen Pfahl gesteckt, woran unter dem Kopfe ein hölzernes Bild eines Wolfes hing.

Die

Die Hinrichtung geschah auf einem Hügel unweit Attelen, der davon noch der Frankenberg heißt.

Diesen Teufeleyen kann man jene des sogenannten Scribonius oder Bernards aus dem Dorfe Haren im Jahre 1579 hinzufügen, der den Namen Scribonius daher erhielt, weil er als Küchenjunge des Klosters Bödecke viel in der Asche schrieb, hernach aber durch Hülfe einer ihm von seiner Mutter, einer Hexe, gereichten Feder, die er in der linken Hand als ein Amulet hielt, sich unsichtbar machen und alle ihm angelegte Ketten und Bände zerreißen konnte, sich eine Räuberrotte warb, die sich einander mit Blut aus ihren Fingern besprützte, der heiligsten Dreyeinigkeit, Jesu, der Maria und allen Heiligen ewige Feindschaft im Leben und Sterben schwur, und bis ins Herzogthum Westphalen die größten Grausamkeiten beging.

Scribonius wurde erwischt, nach Wevelsburg entführet, aber entfloh durch Hülfe des Teufels, stieß sich jedoch auf dieser Flucht an einen Stein und verlor seine Glücksfeder, wurde am Herren Ziegelhaus auf der Clause unweit Paderborn zum zweytenmale ergriffen, sagte nun: „Ihr glaubet mich recht feste zu haben, aber der, dem ich mich verlobet habe, wird mich schon aus euern Händen retten.“

Allein die Glücksfeder war fort. Scribonius kam nach Neuhaus, von da nach Dahlheim, wo er, weil er hier die meisten Mordthaten begangen hatte, mit glühenden Zangen zerrissen, am Leibe aufgeschnitten, das Herz ihm ins Gesicht geworfen, der geviertelte Körper auf vier Gerüsten gelegt wurde. Als er auf der Gerichtsstäte die Kohlen sah, sagte er zum Henker: „Bringe mir diese Kohlen, damit ich meine Hände ein wenig erwärme.“ Während der

Marter

Marter sah er beständig auf seinen rettenden Teufel, einen großen schwarzen Raben, der auf einem benachbarten Baume saß, wie dieser aber wegflog, fing er sehr an zu schreyen.

Eine ähnliche Strafe erfuhren Strumhänschen und Andere von dieser Rotte. Die Hexen-Mutter des Scribonius, die selbst an einem Morde Antheil hatte, flüchtete in Soldatenkleidung ins Hessische, wurde aber entdecket und zu Cassel hingerichtet.

O der Heiligen-Legenden-der Amuletten-u. s. w. Religion und der Jesuiterphilosophie! Nun aber den Faden der Geschichte wieder anzuknüpfen, so schmeckte es um diese Zeit 1597 im Nonnenkloster Holthausen nicht nach Hexerey, sondern nach Ketzerey, theils der Lutherischen, theils der Reformirten. Der Abt von Altenkamp im Cölnischen bekam daher vom Fürst-Bischof von Paderborn als Visitator und Generalvicar des Cisterzienser-oder Bernardinerordens in Niederteutschland den Auftrag, dieses Kloster zu visitiren, der aber die Aebte von Marienfeld im Münsterischen, und von Hardehausen im Paderbornischen dazu bevollmächtigte.

Wie diese die Visitation übernahmen, war die der Ketzerey verdächtige Abtissin Johanna von Stockhausen eben verstorben. Die Visitatoren ernannten deswegen eine Nonne aus dem Kloster Himmelpforte, im Herzogthume Westphalen, zur neuen Abtissin von Holthausen, versetzten auch mehrere Nonnen von Himmelpforte und Wormeln im Paderbornischen nach Holthausen, das sich durch Veränderung der Tracht so gerne, wie so viele Nonnenklöster dieser Zeit, in ein Canonissinnenstift verwandelt hätte.

Dergleichen Neckereyen in Religionssachen wurden aber ernstlicher, als der commandirende General der Spanischen Truppen in den Niederlanden, die im übrigen Westphalen schon brandschatzten, Franz von Mendoza, Admiral von Arragonien, am 10ten December 1598 von Rees im Clevischen aus folgendes Schreiben, so bey Meyer L. 1. steht, an den Fürst-Bischof von Paderborn erließ:

Illustrissime & Reverendissime Princeps ac Domine! Quid acerbitatis & irritamenti malorum bellum in se habeat secumque trahat, nemini ignotum est. Unde Illustrissimam & Reverendissimam Dominationem vestram scire volumus, Regium Exercitatum non voluntate aut libidine, sed necessitate communis periculi & Utilitatis in Westphaliae Oras introductum ac per *Stipendiorum prorogationem pabulique inopiam* licentius latiusque vagatum. A vestrae Illustrissimae ac Reverendissimae Dominationis Dioecesi vix possumus cohibere *famelicum* & *nudum* militem; cum in Castris nostris passim divulgatum sit, Illustrissimae ac Reverendissimae Dominationis vestrae Subditos magna ex parte *haereticorum deliramenta* & *insanas opiniones* sequi, saepe *in Conventibus publicis tumultuari*, *ac religionis libertatem violenter poscere*, concionatores Lutheranos suis sumptibus in primaria Civitate Paderbornensi sustentare, & contra voluntatem Illustrissimae ac Reverendissimae Dominationis vestrae fovere ac retinere. Quapropter Illustrissima ac Reverendissima Dominatio Vestra videat, quo pacto amoveat tempestive tales *Sectarios*, ne flagellum in *innocentes* etiam accersat.

sat. Addo & hoc, si longior hiems cogeret nos nolentes etiam ad vestram Dioecesim declinare, & invenirentur hujusmodi *diabolici Seductores* in Civitate, miles Catholicus neque a *Suspendio* illorum, neque a rapinis, quod alioquin ubique prohibemus, aliorum Civium (das Aufknüpfen der Ketzer war also erlaubt) sibi posset temperare. Haec Illustrissimae ac Reverendissimae Dominationi Vestrae significanda duximus, ut in tempore super his respondeat nobis, quibus nihil gratius erit, quam audire, suos subditos esse obedientes & in fide Catholica Stabiles. Deum rogamus, ut Illustrissimam ac Reverendissimam Dominationem vestram diu incolumen servet. Ex Castris in Rees 10. Decembris Anno 1598.

Illustrissimae ac Reverendissimae Dominationis Vestrae addictissimus, Magnus Admiralius Arragonum

Der Fürst ließ dieses Schreiben von der Domcanzel verkündigen und den Magistrat der Stadt Paderborn den 27ten December wegen der Spanier warnen, wenn er die evangelischen Geistlichen der Marktkirche nicht wegschaffete. Der Magistrat erwiederte: „Er würde die Stadt im Nothfalle schon vertheidigen,“ und erbat sich heimlich Beystand vom Landgrafen von Hessen.

Die Stadt Salzkotten hingegen getrauete sich nicht, einen Jesuiten, den ihr der Fürst, statt ihres evangelischen Pfarrers, den sie samt dem evangelischen Rector innerhalb vier und zwanzig Stunden unter Strafe von hundert Goldgulden aus der Stadt lassen sollte, gesetzt hatte, zum zweytenmale zu verjagen, weil sie

mit

mit dem Fürsten am Reichscammergerichte zu Speyer wegen eines neuen von ihm in der Nachbarschaft zum Nachtheile des städtischen angelegten Salzwerkes einen Proceß hatte.

Hatten aber die Jesuiten dem Spanischen Großadmirale die Ketzerey des Hochstiftes Paderborn so getreu geschildert und ihn zu einer Invasion des Landes gereizet, so entstand jetzt ein Gerücht: „es wären Kreuzherrn und Minoriten im Lager des Großadmirals, welche sehr in ihm drüngen, ihren Orden Falkenhagen und das Minoritenkloster zu Paderborn, so ihnen die Jesuiten geraubt hätten, mit gewafneter Hand wieder verschaffen zu wollen.“

Der Fürst schickte daher zu Anfange des Jahres 1599 den Jesuiterrector Friedrich Wachtendonck zum Großadmirale, sich über dieses Gerücht belehren zu lassen, und um Verschonung des Paderbornischen Gebietes zu bitten. Der Admiral erklärte jenes Gerücht für erdichtet, und versprach: „das Paderbornische vermeiden zu wollen.“

Der Fürst schickte nun den 24ten Jänner 1599 zwey Commissarien von Neuhaus nach Paderborn, mit dem Befehle an die Stadt, daß ihm die Schlüssel der Pancraz- oder Marktkirche ausgeliefert werden sollten, wozu die Stadt aber nicht zu bewegen war. Jetzt wurde diese noch einzige Kirche der Evangelischen gesperret, und blieb verschlossen bis zum ersten May, wie ein Augenzeuge Martin Klockner in seiner Historia Paderbornensi schreibt.

Darüber entstand eine solche Erbitterung wider die Jesuiten, deren erloschenem Orden noch in unsern Tagen einige Catholiken Verdienste um die catholische Religion anrechnen, da ihre Unternehmungen doch

nirgend

nirgend Ueberzeugung, sondern Gewalt und zeitliche Vortheile zum Grunde hatten, daß sie täglich auf eine Flucht bedacht waren, und zu dessen Behufe ihre besten Geräthe stets in Bereitschaft hatten. Wahr ist es, einzelne Glieder dieses heillosen Ordens wurden bey dessen Erlöschung in den Spanischen und Portugiesischen Staaten unverantwortlich mißhandelt; — allein welche Flüche des Himmels hatte dieser Orden so vielfach durch Mißhandlung so vieler Länder, unzähliger catholischer und anderer Familien auf sich geladen!

Die Jesuitisch-Spanische Tiranney in Westphalen, vorzüglich wider die Ketzer, veranlaßte aber schon Convente evangelischer Fürsten zu Erfurt, Frankfurt und Cöln, worauf Klagen beym Kaiser Rudolph dem Andern, der sich selbst durch Jesuitisch-Spanische Rathschläge leiten ließ, erhoben, und Rüstungen wider die Spanier, die noch neulich den Grafen Wirich von Falkenstein und Oberstein, nachdem sie dessen Schloß Broeck (Brück) durch Capitulation einbekommen hatten, treulos ermordet hatten, verabredet wurden.

Der Spanische Großadmiral warf aber auf dem Cölnischen Convente alle Schuld auf die Niederländer, vorzüglich auf die sich immer mehr auszeichnenden Holländer, und auf den Beystand, den die evangelischen Fürsten des teutschen Reiches denselben leisteten, da diese doch auch ohne Religionsinteresse ihre gegründeten Ursachen hatten, von den mit ihnen verwandten Niederländischen Häusern alle Gewaltthätigkeiten so viel möglich abzuwenden.

Jener Vortrag der Spanischen Oratoren oder Gesandten hatte jedoch die Würkung, daß viele

Reichsstände, vorzüglich die catholischen, auf einen anderweiten Convent zu Coblenz drangen, wenn die evangelischen und einige catholische hingegen Defensivanstalten zur Vertreibung der Spanischen, wie der Niederländischen Truppen, aus dem Reiche haben wollten.

Obschon nun wohl die Spanier Westphalen den 12ten und 13ten April dieses Jahres 1599, mit Ausnahme einiger Cölnischen und Clevischen Städte, welche letztere, nach dem Beyspiele von Wesel, immer mehr, vorzüglich die reformirte Religion annahmen, endlich räumeten; so stelleten doch die evangelischen Reichsfürsten, und unter diesen der Landgraf Moritz von Hessen im Fuldischen, immer mehr fürchterliche Werbungen an.

Dieses Hessische Heer war schon im May von Herstelle her durchs ganze Hochstift Paderborn zerstreuet und den 15ten May in Paderborn selbst, wo es von dem städtischen Cavallerie- und Infanteriecorps mit fliegenden Fahnen eingeholet wurde.

Die Stadt hatte schon dreyzehn Tage vorher, so bald die Hessen die Gränzen des Hochstiftes betreten hatten, die Marktkirche eröfnet, und ihrem Pfarrer Hermann Tünneken die Canzel derselben eingeräumet, ohne die geringste Gewaltthätigkeit zu verüben, obgleich übrigens die Hessen, nach dem Style damaliger Zeit, auch nicht zum Besten verfuhren, und erst den letzten Junii das Paderbornische verließen, worauf sie durch Braunschweiger, Anspacher und andere verstärket ein Heer von etwa zwanzigtausend Mann ausmachten, und unter Anführung des Grafen Simon von der Lippe nach den Niederrhein zogen.

Da

Da es aber diesem zusammengesetzten teutschen Heere zuletzt übel gegangen war, und viele mit der Disenterie behafteten Hessen ins Paderbornische flüchteten, so breitete sich dieses damals so schreckliche Uebel, woran auch aus festen Körpern die Eingeweide stückweise abgeführet wurden, auch in diesem Lande aus, und hörte erst mit Anfang Septembers auf.

Kaum hatte dieses Unheil aufgehöret, als ein anderes, nämlich eine Spaltung in der Stadt Paderborn zwischen Magistrat und Bürgerschaft, entstand, da letztere vom erstern jene Kriegssteuer wieder haben wollte, welche die Stadt dem Hessischen Corps, unterm Versprechen der Wiederbezahlung des Landgrafen von Hessen selbst, vorgeschossen hatte.

Doch hatte das keine weitere Folgen, da der Magistrat deswegen ein Schreiben an den Landgrafen erließ, der in damaligen Zeiten beym schlechten Glücke jenes teutschen Heeres, so lange noch keine stete nur dem Bürger und Bauer empfindliche Krieges- und andere Abgaben üblich waren, für kein gemeinschaftliches Unglück haften konnte.

Die Stadt hatte einmal durch Hülfe der Hessen ihre Religionsfreyheit erhalten; die Hessen, wie andere teutsche Truppen, hingegen vergebliche Kosten verwendet. Hätten Jesuiterränke die Stadt nicht um ihre Religionsfreyheit, wie um ihren Flor gebracht, und hätte eine evangelische Stadt in der Folge um Ersetzung der Kosten angehalten, die zum Besten der evangelischen Religion verwendet worden waren, so würde von einem solchen Durchlauchtigen Hause keine Treulosigkeit zu erwarten gewesen seyn, wenn anders jenes Versprechen des Landgrafen auf rechtlichen und nicht blos historischen Beweisthümern beruhet, und nicht

längstens erfüllet worden. Der Jesuiter Pater Michael Strunck hätte wenigstens keine Beleidigungen des Hauses Hessen niederzuschreiben, und kein Fürstlich Paderbornischer Hofbuchdrucker Schirmer solche noch 1741 abzudrucken wagen sollen.

In jenen Trubeln der Stadt suchte der Fürst-Bischof übrigens diejenigen auszuforschen, welche die Marktkirche wieder eröfnet hatten, ohne doch solche entdecken zu können.

Für die bedrängten Protestanten war es aber ein Trost, daß im benachbarten Hochstifte Minden, nach dem am 16ten Februar dieses Jahres 1599, des letzten des ersten Jahrhunderts der Reformation, erfolgtem Absterben des catholischen Fürst-Bischofes, des Grafen Anton von Schauenburg, der Herzog Christian von Braunschweig, ein Sohn des Herzoges Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg und ein allgemein beliebter Fürst an die Regierung kam.

Der Fürst-Bischof von Paderborn gab sich nämlich 1600, wie das Hochstift abermals eine von den Niederländischen Truppen angedrohete Invasion mit zweytausend fünfhundert Thalern abwenden mußte, alle nur mögliche Mühe, die evangelischen Pfarrer und Schullehrer in allen Kirchsprengeln seiner Diöces zu verdrängen; für seine Jesuiten hingegen bewürkte er den 25ten Februar die päbstliche Collation der Bartholomäicapellaney in der Domkirche, und der Fabians- und Sebastianscapellaney in der Busdorfischen Collegiatkirche, wie der Paderbornischen Hälfte der Falkenhagenschen Güter.

Kein Wunder, daß die Jesuiten so sehr für die päbstliche Machtvollkommenheit eiferten, da Landesherrn und Bischöfe ihnen das Eigenthum anderer,

wie

wie hier Capellaneyen, übertragen konnten, wenn nur päbstliche Bullen solche Ungerechtigkeiten canonisirten. Waren ihnen geistliche und weltliche Herrn nicht mehr zu Willen, so hatten sie ein Rebellenprivilegium an der päbstlichen Allmacht, bis auch diese vor diesen ihren Janitscharen beben mußte.

Noch zur Zeit spuckte das jesuitische Gift so weit, als es nur konnte. Der Kaiser Rudolph der Andere fing das erste Jahr des siebzehnten Jahrhunderts mit Vertreibung der protestantischen Geistlichen aus Oesterreich, Steyermark, Kärnten, Krain u. s. w. an. Eben so machten es der Churfürst Herzog Ernst von Bayern zu Cöln und der letzte catholische Herzog Johann Wilhelm von Cleve, Jülich und Berg in ihren Ländern, und letzterer auch in der Reichsstadt Achen. Und doch nahm die Reformation allenthalben, wo sie nur nicht durch Gewalt verhindert wurde, selbst in Klöstern, überhand.

Das war nun auch der Fall mit dem Nonnen kloster Brenkhausen im Corveyischen, mit dessen Nonnen und Gütern die Pröbste aus dem Paderbornischen Kloster Hardehausen, ein Libor Bolte, ein Bernard Kopperschmidt, ein Peter Kranz, nach einander nach Herzenslust gelebet hatten, so daß die Zeloten unter den Nonnen bereits 1574 ihre Zuflucht zum Fürst-Abt Reinhard von Corvey hatten nehmen müssen, wie aus einer Relation dieses Fürsten ans Domcapitel zu Paderborn vom 30ten April gedachten Jahres erhellet.

Besagter Fürst-Abt hatte daher damals schon diesen Bernardiner-Nonnen seines Landes einen seiner Benediktiner zum Probste oder Administrator der Klostergüter, und einen andern von siebzig Jahren

zum Beichtvater gesetzet, ohne daß der Abt von Hardehausen Einwendungen gegen diese Handlung der Landeshoheit gemacht hatte.

Wie aber gedachter Fürst-Abt von Corvey die Abtissin Margarete Teves von Brenkhausen wegen einiger von ihr ausgestoßenen Schmähungen ihres Amtes entsetzet hatte, so wandte sich dieselbe an den Abt von Hardehausen und an den Abt Johann Wachtendonck von Altenkamp im Cölnischen, als Generalvicar und Visitator des Bernardiner- oder Cisterzienserordens in Niederteutschland. Was vermögen doch Ordensinstitute selbst wider landesherrliche und Bischöfliche Macht nicht! Der Fürst von Corvey mußte die Corveyischen Benediktiner aus einem Nonnenkloster seines Landes entfernen und ihre Stellen wieder mit auswärtigen Hardehausischen Mönchen besetzen lassen.

Nun ging aber der alte Nothstand zu Brenkhausen wieder an, und die Dorfpfarre zur lutherischen Ketzerey über, die auch dem Kloster bis auf zwey Nonnen und zwey sogenannte Laischwestern behagte.

Diesen Unheilen machte daher der jetzige Fürst-Abt Theodor von Beringhausen zu Corvey 1601 dadurch ein Ende, daß er dieses Bernardinerinnenkloster nicht in ein Canonissinnenstift, sondern in ein Benediktinerinnenkloster nach der Bursfeldischen Congregation verwandelte.

Diese Metamorphose des Klosters Brenkhausen bestätigte erst achtzehn Jahre nachher, nämlich den 18ten Julii 1619 (nachdem der Fürst Theodor von Beringhausen zu Corvey bereits 1616 verstorben war, der auch deswegen in der Bestätigungsbulle: Bonae Memoriae genannt wird) der päbstliche Nuntius zu

Cöln,

Cöln, auf Ansuchen der Bursfeldischen Benediktinercongregation.

Das Jesuitercollegium zu Paderborn war in der Mitte des Jahres 1602, nachdem sechs Jahre, aber ziemlich unterbrochen, daran gearbeitet worden war, schon fertig, auch der Thurm auf dem Eingange desselben stand schon da, nur noch ohne Spitze. Diese wurde jetzt den 29ten Julii dieses Jahres 1602 darauf gesetzet, der Fürst wohnte auch dieser Feyerlichkeit bey, und ließ an der Kugel der Thurmspitze folgende Inschrift setzen: Vetera transierunt; ecce nova facta sunt omnia! (zielet auf die Proselytenmackerey der Jesuiten, wie wenn der Fürst hätte vorhersehen können, daß 1773 diese Worte einen ganz andern Sinn hätten bekommen sollen) Anno 1602. Clemente 8. Pontifice Maximo, Rudolpho II. Imperatore, Reverendissimus & *Illustrissimus* (gratiosissimus (gnädigster) Dominus, D. Theodorus a Fürstenberg, Ecclesiae Paderbornensis Episcopus, sacri Romani Imperii Princeps huic aedificio, ad honorem in primis Dei, *Ecclesiae* Utilitatem, reipublicae emolumentum, (daß sich Gott erbarme!) ac Juventutis erudiendae gratia a fundamentis erecto fastigium imposuit vicesima nona Julii.

Der auf die Unterdrückung des Protestantismus so sehr bedachte Fürst-Bischof ließ in diesem Jahre auch ein Rituale oder eine sogenannte Kirchen-Agende des Hochstiftes zu Paderborn unter folgendem Titel drucken: Agenda Ecclesiae Paderbornensis per Reverendissimum in Christo Patrem & *Illustrissimum* Principem ac Dominum, D. Theodorum Episcopum Paderbornensem &c. in gratiam (zum

Behufe) Pastorum suae Dioecesis recens evulgata — — Paderbornae excudebat Matthaeus Pontanus, Anno Domini MDCII.

Wie diese Kirchenagende, wornach allein der öffentliche Gottesdienst eingerichtet werden sollte, publicirt wurde, bekam der Fürst neue Contestationen mit den Pfarrsprengeln Cörbecke und Rhedar, da diese, wie die dortigen Ritter von Spiegel und Mengersen, noch evangelischer Religion waren, wie es einige Linien von Spiegel noch sind.

Der Fürst erließ daher den letzten März dieses Jahres 1602 Pönalmandate zur Annahme der Agende auf zweyhundert Goldgulden auf gedachte Ritter, ließ auch durch den Amtmann zu Dringenberg Execution darauf vollführen, der den Rhedarischen verschiedene Pferde, und den Cörbeckischen zweyhundert Schaafe pfänden ließ.

Gemeldete Ritter beschwerten sich beym Domcapitel über diese Pfändung, da keine Execution in diesen Dörfern ohne Requisition ihrer Gerichte geschehen dürfte, wie solches in dem ihnen verliehenen Privilegio des Bischofes Bernard enthalten wäre. Sie ersuchten daher das Domcapitel, die Zurückgabe des gepfändeten Viehes bewürken zu wollen.

Von Seiten des Fürsten wurde hierauf erwiedert: Die höchste Gerichtsbarkeit im ganzen Lande, und folglich auch in diesen beyden Dörfern desselben, gebührte ohnstreitig ihm, besonders da die von Spiegel und von Mengersen seine Vasallen wären, und alle ihre Rechtsame von ihm zu Lehne hätten. Diese Oberherrlichkeit hätte niemals von irgend einem Bischofe veräußert und auf einen Weltlichen (recht Jesuitisch) übertragen werden können; das Privilegium

des

des Bischofs Bernard würde also unrichtig auf gegenwärtigen Fall angewendet. Denn die Rhedarischen und Cörbeckischen hätten sich seiner Kirchenordnung beharrlich widersetzet, und dieses nicht nur auf Anreizung derer von Mengersen und Spiegel, sondern auch auf deren Verbot, daß sie in dieser (Gewissens-) Sache ihrem Fürsten nicht gehorchen sollten. Er hätte daher die gerechtesten Ursachen gehabt, zur Erhaltung seines Ansehens wider diese Widerspänstigen ohne Requisition mit Execution zu verfahren. Würden aber die Cörbeckischen und Rhedarischen auch jetzt noch sich der Kirchenordnung gehorsamst unterwerfen, so sollte ihnen das gepfändete Vieh ohne weiters zurückgestellet werden.

Allein die Herrn von Spiegel und Mengersen schrieben auf den 13ten May dieses Jahres 1601 nicht einen Landtag, wie ehemals ein Theil des Cölnischen Domcapitels unter dem Cölnischen Churfürsten Truchseß, sondern einen Convent der zahlreichen damaligen evangelischen Ritterschaft des Hochstiftes Paderborn nach Lichtenau aus; nicht, wie das Cölnische Domcapitel, ihren rechtmäßigen Fürsten aus Intoleranz abzusetzen, sondern ihre Gewissensfreyheit zu retten. Nach gepflogener Berathung meldeten die bedrängten Ritter dem Domcapitel von diesem Convente aus: Sie beharreten bey der Rückgabe des gepfändeten Viehes, und wenn dieses nicht bald zurückgestellet würde, so wären sie gezwungen, Hülfsmittel zu ergreifen, welche dem Fürsten unangenehm seyn würden.

Den 28ten May wurde ein anderweiter Ritterconvent zu Paderborn gehalten, den jetzt die Städte Paderborn und Brakel durch ihren Beytritt verstärkten, auch der Domdechant Rötger von Horst, den

der Domsyndicus Johann Möller dazu beredet hatte, und die Domherrn Hermann von Keppel und Joachim von Langen pflichteten demselben bey.

Was darauf beschlossen worden, das läßt sich aus dem Erfolge abnehmen; denn in der Nacht vom letzten May auf den ersten Junii zogen funfzig Reuter und ein Haufe Fußvolkes städtischer Garnison aus Paderborn nach Steinheim, erbrachen das dortige Amthaus und befreyeten die den Cörbeckern gepfändeten und dorten aufbewahrten Schaafe. Dann gings im Triumpf nach Brakel, wo die Pferde der Rhedarischen losgelassen wurden. Den Tag darauf wurden dem Amtmanne zu Dringenberg, der doch nur die Befehle seines Herrn vollführet hatte, über hundert Hämmel aus dem Amte Beverungen abgetrieben.

Der Fürst verschmerzte den hierüber gefaßten Groll bis auf Margaretentag, oder den 20ten Julius, wie eben ein Capitel der Domherrn gehalten wurde, und der Fürst unerwartet im Capitelhause erschien, jenen Vorfall erzählte und die Domherrn über ihre Meynung davon befragte; worauf der Domdechant von Horst und drey andere Domherrn die Parthie jener Ritter nahmen, wofür der Domdechant durch den bischöflichen Official mit der Kirchencensur beleget, ihm der Zugang in die Domkirche, wie überhaupt jede geistliche Verrichtung untersagt wurde.

Dadurch entzündete sich die Zwietracht aber nur desto mehr; denn die Herrn von Spiegel gaben öffentliche Erklärungen heraus, jene Agende oder Kirchenordnung würde niemals von ihnen und den Ihrigen angenommen werden; die Stadt Brakel nahm ihren vom Fürsten entsetzten evangelischen Pfarrer wieder an; die evangelische Ritterschaft, die Städte Paderborn

und

und Brakel hielten Convente über Convente zum Nachtheile der catholischen Religion und des bischöflichen Ansehens, wie der Jesuit Strunck schreibt, aber wohl nur zur Wiedereinführung der evangelischen Religionsübung in alle Städte und Dörfer, woraus sie, wie aus der zweyten Hauptstadt, Warburg, gewaltthätiger oder listiger Weise verdränget worden war.

Allein den 10ten November des folgenden Jahres 1603 kam, nicht zu Speyer (Wetzlar) oder auch nur Wien, sondern zu Prag, nicht ein kaiserliches Reichsmandat, sondern ein erbländisches jesuitisches des Kaisers Rudolphs des Andern heraus: vermöge dessen das gepfändete Vieh an seine Pfandungsstellen zurückgeliefert, den geistlichen wie den weltlichen Verfügungen des Fürst-Bischofes unter Strafe von vierzig Marken reinen Goldes sofort nachgelebet, und wie dem Allen nachgekommen worden, innerhalb sechs und dreyßig Tagen angezeiget werden sollte. Jede Klage gegen den Fürsten sollte übrigens durch den Weg Rechtens, (zu Speyer) nicht eigenthätlichen Verfahrens (zu Prag) entschieden werden.

Wie sich hierauf der Domdechant und die drey andern Domherrn betragen, das ist nicht bekannt. Vermuthlich schickten sie sich in die jesuitische Zeit; die Ritterschaft hingegen reclamirte 1604 den Beystand des Landgrafen Moritz von Hessen, bis anderweite kaiserliche Mandate sie davon abzustehen und eine große Geldstrafe zu erlegen zwangen.

Welche Gelegenheit für die Jesuiten, im Trüben zu fischen, besonders da auch in der jetzt noch eine kleine Zeitlang wichtigen evangelischen Hauptstadt Paderborn die weit aussehendsten Gährungen zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft entstanden waren!

Nach

Nach der Erzählung waren die städtischen Aemter ein erbliches Eigenthum gewisser Familien geworden. Diese städtischen Aristokraten hatten die Strafgefälle des Fürsten nicht aus ihrem eigenen Vermögen, sondern aus dem städtischen Aerario bestritten, welches darüber so herunter gekommen war, daß es die jährlichen Ausgaben nicht mehr entrichten konnte.

Die Bürgerschaft hatte deswegen schon Vorstellungen gemacht, aber vom Magistrate zur Antwort erhalten: Jene Gelder wären zum Besten der evangelischen Religion verwendet worden.

Jetzt übergaben vier und zwanzig Zunftmeister und fünf und zwanzig Deputirte die Beschwerden der Bürgerschaft dem Magistrate mit der Drohung, daß der Ruhestand der Stadt nur von schleuniger Abstellung dieser Beschwerden abhangen würde.

Dieses bewog den Magistrat, den 16ten December 1600 in die Abstellung des siebenten Artikels dieser Beschwerden und die neue Einrichtung zu willigen, daß aus allen fünf Vierteln der Stadt eigene beeidigte Rechnungsführer und Cämmerer ernannt werden sollten.

Dessen zu Folge bekamen aus dem Kampviertel Johann Hövelmann, aus dem Westviertel Sebastian Tom (zum) Berge, aus dem Königstraßerviertel Arnold Drom, aus dem Mashofer- oder Ueckerviertel Walter Kote, und aus dem Statelhofer- oder Bierstraßerviertel Joachim Wettes diese neuen Stellen.

Diese heilsame Einrichtung veranlaßte aber zufällig das größte Unglück für die Stadt. Denn wie im folgenden Jahre 1601 diese neuen Cämmerer Rechnung ablegten, und es sich ergab, daß die städtischen Einkünfte vormals übel verwaltet worden wären, drang

die

die Bürgerschaft mit Ungestüm auch auf die Abschaffung der übrigen Beschwerden, bewaffnete sich wider den Magistrat, und wählte Libor Wiegers oder Wichards aus dem Uecker- oder Maspoforviertel zu ihrem Anführer.

Dieser für die Paderbornische Geschichte so merkwürdige Mann war zu Paderborn in einem vorzüglichen Hause an der ersten Paderquelle, welche von der dortigen Pferdetränke die Börne Pader (Paderquelle oder Brunn) heißt, gebohren und erzogen worden, hatte eine reiche Heyrath gethan, und war 1581 Rathsherr oder Senator geworden, aber in diesem seinem Amte mit den beyden Bürgermeistern in kostspielige Processe gerathen.

Weil jedoch beyde Bürgermeister Rechtsgelehrte waren, der Senator Wichards hingegen der Rechte unkundig war, und seinen Proceß durch Anwälde hatte betreiben müssen, so hatten ihn die Bürgermeister um seinen Wohlstand, um seine Rathsstelle und selbst um den Aufenthalt in seiner Vaterstadt gebracht.

In dieser seiner Noth hatte er sich zu Schervede niedergelassen und daselbst zum Nachtheile des benachbarten Klosters Hardehausen Wirthschaft geführet, da dieses Dorf an der Waldeckischen Gränze liegt.

Wie ihm hier seine Frau gestorben war, setzte er sich mit seiner zweyten Frau zu Warburg in der Vorstadt, und erhielt die damals einträgliche Provisorstelle des dortigen Petershospitals, bis ein Streit mit dem Magistrate auch hier seinem Glücke ein Ende machte, und er eine Zeitlang ins Gefängniß auf dem Rathhause gerieth.

Indessen waren in Paderborn alle diejenigen verstorben, die seine Entfernung aus dem hiesigen Se-

nate

nate und aus dieser Stadt bewürket hatten. Dieses bewog ihn, seine Hospitalsprovisorsstelle zu verkaufen und nach Paderborn zurück zu kehren.

Wie ihn die Bürgerschaft in ihrem Aufstande wider den Magistrat erwähntermaßen zu ihrem Anführer erwählet hatte, reizte er aus Rache gegen die Nachkommen seiner verstorbenen Feinde die Bürgerschaft nur desto mehr, stellete ihr den ehemaligen Flor und den jetzigen Verfall der Stadt vor, worin ehemals ganze Körbe mit Geld gekommen wären u. s. w. Der Rechtsgelehrte Wolfgang Günter vermehrte durch seine heftige Deductionen gegen den Magistrat die Hitze, bis daß die Bürgerschaft den 11ten Februar dieses Jahres 1602 gewafneter Hand das Rathhaus bestürmete, den eben versammleten Consuln und Senatoren das Aeußerste drohete, wenn nicht auch die übrigen Artikeln der Beschwerdeschrift abgestellet würden, und da der Magistrat solches verweigerte, drey Tage lang ohne alle Nahrung oder Feuerung ins Rathhaus zu lassen, belagerte, bis daß sie den 14ten Februar vermöge eines fürstlichen Strafbefehles zu zweytausend Goldgulden diese Belagerung aufheben mußte.

Wie sich jedoch der Proceß der Bürgerschaft mit dem Magistrate in die Länge zog, stellete erstere tumultuarische Zusammenkünfte auch in der Domkirche an. Darüber beschwerten sich die Domherrn beym Fürsten, und baten denselben, alle dergleichen Zusammenkünfte zu verbieten, welches der Fürst auch that.

Nun stieß die Bürgerschaft Drohungen wider die Domherrn aus: „Nun sähe man, wie eben diejenigen mit ihr verführen, welche sie, Bürgerschaft, mit ihren Wachen beschützen, in hohen Ehren halten und von allen öffentlichen Lasten befreyen müßte, wofür

diese

diese den Fürsten (auf Betrieb der Jesuiten) reizten, die Stadt um ihren Wohlstand, und was das allertraurigste wäre, um das reine Wort Gottes und um die evangelische Lehre zu bringen."

Diese Mißhelligkeit zwischen der Stadt und dem Domcapitel dauerte ins folgende Jahr 1603 fort; sie schickte den 3ten Jänner ihren Deputirten Wolfgang Günter zum Domcapitel, der demselben vorstellete: „Dem Domcapitel wäre bekannt, wie unverantwortlich die Einkünfte der Stadt bisher vom Magistrate verwaltet worden wären. Die Stadt hätte darüber ihre Klagen beym Fürsten angebracht, und der hätte mit einem für die Stadt geneigtem Gemüthe schon voriges Jahr mehrere Commissarien ernennet, welche mit fünf und zwanzig städtischen Deputirten, welche Friede und Ordnung liebende Männer wären, diese Sache in reife Ueberlegung gezogen hätten. Da aber diese städtischen Deputirten ihrer Deliberationen wegen zuweilen hätten gemeinschaftliche Berathschlagungen anstellen müssen, so hätte das Domcapitel nicht nur den Verdacht einer Rebellion auf dieselben geworfen, sondern auch den Fürsten bewogen, diese Zusammenkünfte ihrer Gefährde wegen zu verbieten, da doch nur die Absicht derselben wäre, die unterdrückte Stadt endlich einmal von den Erpressungen gewinnsüchtiger Menschen zu befreyen. Die Stadt bäte daher das Domcapitel, dergleichen verkehrten Argwohn aufzugeben, und sich nur erklären zu wollen, ob dasselbe es mit der Bürgerschaft oder mit dem Magistrate hielte."

Der Domdechant Arnold von Horst stand auf und erwiederte Namens des Domcapitels: „Daß die Bürgerschaft auf eine bessere Verwaltung des städtischen Aerarii, und sonst auf Mittel bedacht wäre, wie

der

der verarmten Stadt wieder aufgeholfen werden könnte. Das wäre dem Domcapitel sehr angenehm, und das Domcapitel wäre sehr bereit, der bedrängten Stadt in allen billigen Dingen Hülfe zu leisten." (Das ist die Sprache eines Domdechants von Forstmeister.) „Jene Zusammenkünfte aber wären nicht nur von den fünf und zwanzig Deputirten, sondern von hundert und mehrern unruhigen Köpfen, und nicht nur zuweilen, sondern täglich angestellet worden, und würden noch angestellet. Dieses geschähe in der Domkirche und mit solchem Ungestüme, daß aller Gottesdienst fast unterbleiben müßte. Dieses Verfahren hätte allein nur beym Domcapitel die Furcht vor einer Rebellion, welche wohl mehr die Folge solcher Conventikeln gewesen wäre, erregt, und dasselbe bewogen, beym Fürsten um das Verbot derselben anzuhalten. Würde die Stadt dergleichen besonders in der Domkirche hinführo vermeiden, so würde das Domcapitel sich in den Rechtsstreitigkeiten der Bürgerschaft mit dem Magistrate für keine Parthie erklären."

Dieses würkte so sehr auf Günter, daß derselbe es dahin brachte, daß die Domkirche nachher nicht mehr zu Versammlungen der Bürgerschaft gebraucht wurde.

Der Fürst verbot den Tag darauf, nämlich den vierten Jänner 1603, daß bey der bevorstehenden Magistratswahl Niemand aus dem vorigen Magistrate, wie auch nicht von dessen dermaligen Anklägern, zu Bürgermeistern oder Rathsherrn erwählet werden sollte.

Wie aber der 14te Jänner, als der gewöhnliche Wahltag, vorhanden war, und die vier und zwanzig Zunftmeister nach altem Herkommen zur Wahl der

Raths-

Rathsherrn auf dem Rathhause bey einander waren, stand Libor Wichards mit einem Haufen seiner Anhänger vor dem Rathhause, und erschreckte die Zunftmeister mit Drohungen, wenn sie die Rathsherrn nicht aus seiner Parthie wählen würden. Wie die Wahl vorbey war, drang er aufs Rathhaus, ernannte Bürgermeister, Rathsherrn und Cämmerer nach seinem Sinne, wogegen der Fürst den neuen Magistrat befahl, den Wichards beym Kopfe zu nehmen und gefänglich hinzusetzen.

Der neue Magistrat unternahm aber dieses nicht, setzte vielmehr den bisherigen Stadtsecretair, den Licentiat Philip Berning, ab, und den Wolfgang Günter an dessen Stelle wieder ein.

Das alles bewog mehrere von denen fünf und zwanzig Deputirten der Stadt, welche mit den Fürstlichen Commissarien zur Untersuchung der städtischen Irrungen ernannt waren, ihr Geschäft abzudanken.

Der Fürst schickte nun den achtzehnten Jänner abermals einige Commissarien ins Kloster Abdinghof mit der Weisung an den neuen Magistrat (der also nicht abgesetzt werden durfte), den Wichards von allen gerichtlichen Untersuchungen wieder den vorigen Magistrat, den Günter aber von allen städtischen Deliberationen und vom Stadtsecretariat zu entfernen.

Wie jedoch der Magistrat auch diesem Befehle nicht nachkam, weil er beyde Männer nicht entbehren könne; so erließ der Fürst den funfzehnten Februar auf einem im Dorfe Schwaney gehaltenen Landtage ein geschärfteres Mandat unter Strafe von fünfhundert Goldgulden an den Magistrat, daß er dem vorigen Mandate nachleben, oder innerhalb acht Tagen rechts-

beständig anzeigen sollte, warum er nicht verpflichtet wäre, solches zu befolgen?

Nun ließen die Bürgermeister und Rathsherrn, nach gepflogener Berathung mit den Zunftmeistern, dem Günter und Wichards anzeigen, daß sie sich zu Folge Fürstlichen Befehles aller städtischen Angelegenheiten enthalten sollten.

Kaum war dem Wichards dieses bekannt gemacht worden, als er mit seinem Anhange wieder aufs Rathhaus drang, und dem Magistrate vorstellte: „Er wäre von der Bürgerschaft schier gezwungen worden, ihre Sache wider den vorigen Magistrat vorzunehmen, er hätte sich hiezu bis auf Leib und Leben eidlich verpflichtet. Das hätte aber, ohne häufige gemeinschaftliche Berathschlagungen und Zusammenkünfte zu halten, nicht geschehen können, wenn dieses dem Bischofe und den Dompfaffen mißfallen hätte, wenn sie hieraus Rebellion prophezeyhet hätten, so müßte er solches geduldig leiden. Er wollte indessen in seinem guten Unternehmen fortfahren, und mit seinen Anhängern lieber Ehre, Güter und Leben verlieren, als die Wohlfarth der unterdrückten Stadt der Gnade des Fürsten vorziehen. Er sähe es sehr gut ein, wohin diese Strafbefehle des Fürsten zielten, nemlich nach Wiedereinsetzung des vorigen Magistrates, und durch diesen Weg nach willkührlicher Herrschaft in der Stadt auch in Religionssachen."

Hierauf wandte er sich mit den Worten zu seinen Anhängern: „Ob sie dieses nicht mit ihm dafür hielten?" Sie antworteten: „Ja, Ja, dieses Alles halten wir auch dafür."

Der Magistrat meldete dieses mit der Entschuldigung dem Fürsten: „Er, Magistrat, könne ohne

Gefahr seines Lebens in der dermaligen Gährung keine Maasregeln nach des Fürsten Willen ergreifen."

Der Fürst ließ es noch zur Zeit dabey bewenden, indessen allgemach lauter Anhänger des Wicards neue Deputirte der Stadt zur Untersuchung der gegen den vorigen Magistrat angebrachten Denunciation waren, bis daß Günter sich den vierten October dieses Jahres 1603 eben zu Neuhaus befand, und auf Fürstlichem Befehl eingesperret wurde.

Jetzt war aber die Gährung in der Stadt Paderborn nur desto größer. Das Volk drang den eilften November aufs Rathhaus, und wollte vom Magistrate eine Verordnung haben, vermöge dessen „der Fürst keinen Bürger der Stadt Paderborn sollte anhalten oder hinsetzen lassen können. Wenn der Fürst mit einem Bürger einen Proceß hätte, so sollte er selbst in Paderborn erscheinen, sein Pferd (große Herrn fuhren gewöhnlich noch nicht, sondern ritten) an einen Ring oder Haken des Rathhauses binden, die Audienz des Magistrates sich ausbitten, seine Klage anbringen, die Urtheile erwarten, Recht nehmen und Niemanden in der Stadt Recht setzen." (Die Stadt Höxter hatte ehemals dergleichen Gerichtsbarkeit in Klagesachen des Fürsten von Corvey gegen einen Höxterischen Bürger. Sieh (gedrucktes) unterthänigstes Pro Memoria (ans Reichskammergericht) in Judicial-Sachen Bürgermeister und Rath, auch Deschanten und Gemeinheitsvorsprachen der Stadt Höxter Appellationum & Mandatorum S. C. wider den Herrn Fürsten zu Corvey (seit 1782.).

Und wie der Magistrat zu einer solchen Verordnung nicht zu bewegen war, rief das Volk: „Sehet! unsere Bürgermeister und Rathsherrn halten es mit

den Feinden der Stadt, wer weiß, ob sie nicht selbst den unschuldigen Günter dem Fürsten ausgeliefert haben?"

In diesem Verdachte wurde das Volk noch mehr bestärkt, wie der Fürst um diese Zeit den Befehl erließ, daß die sämtliche Bürgerschaft den zwölften November sich viertelweise außerhalb der Stadt stellen, und ein Viertel nach dem andern vor dem Fürsten vorbey ziehen und seine Willensmeynung vernehmen sollte. Denn die Bürgerschaft zerstreute sich am frühen Morgen des andern Tages durch die ganze Stadt, verriegelte die Thore, und ließ drey Tage durch nichts in oder aus der Stadt passiren.

Dieses Unternehmen wurde durch das ausgestreuete Gerücht gerechtfertiget: „Der Fürst hielte im oberwaldischen Distrikte des Hochstiftes einige bewafnete Mannschaften in einem Hinterhalte bereit, welche, indessen die Bürgerschaft außerhalb der Stadt wäre, die ihrer Besatzung entblößte Stadt überrumpeln und unter das Joch des Bischofes bringen sollten."

Der Fürst schickte den zwanzigsten November abermals einige seiner Räthe ins Kloster Abdinghof, dem Magistrat zu befehlen, daß er den Wichards, zu Folge alter Receße und Verträge mit der Stadt, entweder dem Fürsten auslieferte oder ins städtische Gefängniß so lange einsperrete, bis daß seine Sache vor der gesetzmäßigen Behörde ausgemacht wäre.

Der Magistrat ließ daher dem Wichards vorstellen: Er sollte sich entweder zu einem städtischen Civilarreste verstehen, oder sich eine Zeitlang aus der Stadt entfernen, und bis auf bessere Zeiten sich anderswo aufhalten, er, Magistrat, würde sich indessen

dessen alle Mühe geben, ihm die Gnade des Fürsten wieder zu verschaffen, und die Einigkeit in der Stadt wieder herzustellen.

Heil der Stadt Paderborn, hätte Wichards seiner Vaterstadt dieses Opfer gebracht! Allein Wichards entflammete das Volk aufs neue, besonders da er ihm vorstellete: durch sein Betrieb wäre das Gesetz, daß kein Bürger der Stadt Paderborn auf Geheiß des Fürsten angehalten oder hingesetzt werden sollte, bereits entworfen, und ihm fehlte nur noch die Sanction des Magistrats.

Das wüthende Volk rann aufs Rathhaus und warf dem Magistrate vor: Wenn er, Magistrat, dieses Gesetz unterzeichnet und abgekündiget hätte, so würde der Bischof, wenn er diese Einigkeit des Magistrats und der Bürgerschaft bemerkt hätte, sich niemals erkühnet haben, einen Befehl zu erlassen, daß man einen solchen Mann gefänglich hinsetzen sollte. Wenn er, Magistrat, also nicht jetzt noch diesem Uebel zuvor zu kommen suchte, so würde er mit seinem Leben dafür haften müssen.

Der Magistrat gab dem Volke den Fürstlichen Befehl und die darin enthaltenen Drohungen zu lesen, rieth nochmals, daß Wichards sich nur eine Zeitlang aus der Stadt entfernen mögte, indessen er, Magistrat, während seiner Abwesenheit alles nur mögliche Gutes für die Stadt und für Wichards bewürken wollte.

Umsonst war das Alles. Die Bürgerschaft griff zu den Waffen und umgab das Haus des Wichards, worin nur seine Freunde gelassen wurden. Die Nachbarschaft dieses Hauses wurde mit kleinen Böllern besetzet.

Auf die desfalls vom Magistrate beym Fürsten angebrachte Entschuldigung erwiederte der Fürst: Man mögte ihm nur verstatten, daß er seinen Commandanten Georg Bosen nur mit weniger Mannschaft in die Stadt lassen könnte, so würde Wichards ohne Blutvergießen und ohne Beystand der gehorsamen Bürger schon in seine Hände gerathen.

Der Magistrat fand aber billiges Bedenken, dieses zu verstatten.

Das Volk und Wichards an seiner Spitze strömete aber in langen Mänteln, worunter Schwerdter, Dolche, Beile und Pfeile verborgen waren, den 26ten November wieder auf das Rathhaus, befragte den versammleten Rath, ob er jenes Gesetz jetzt sanctioniren und promulgiren wollte oder nicht?

Wie der Rath sich dagegen sträubete, wurden die Mäntel aufgeschlossen und die darunter verborgenen Mordgewehre gezeiget.

Das bewafnete Volk schrie: „Es würde sich ein wenig aus der Rathsstube entfernen und zum dritten male das Gebet des Herrn oder Vater Unser beten, indessen müßte das verlangte Gesetz da seyn, oder es würde ein Trauerspiel aufgeführet werden, wovon die Nachkommenschaft noch nach hundert Jahren reden würde.“

Der Magistrat erließ das verlangte Stadtgesetz und bekam von Wichards zehn Reichsthaler zum Ehrenwein; hätte er das Gesetz nicht erlassen, so wären, wie die Aufrührer sich ausdrückten, alle Magistratspersonen ermordet und ihre Körper in so kleine Stücke aus den Fenstern des Rathhauses auf die Straße geworfen worden, daß ihre Frauen die Gliedmaßen ihrer Männer nicht hätten sollen erkennen können.

Nun fehlte zum Triumpfe der Bürgerschaft der Stadt Paderborn noch die Loslassung des zu Neuhaus gefangenen ehemaligen Stadtsecretairs Günter. Dessen Schwiegervater und Schwager waren bemittelte Paderbornische Bürger. Sie mußten der Bürgerschaft versprechen, keine Kosten zu seiner Befreyung ersparen zu wollen. Sie bewürkten auch auf wiederholtes Ansuchen beym Fürsten dessen Entlassung gegen eingelegte Caution zu zwey tausend Reichsthalern, daß sich Günter auf Erfordern wieder gefänglich stellen und vor der gesetzlichen Behörde über die wider ihn angebrachten Klagen belangen lassen sollte.

Das Alles war in diesem Jahre 1603, in welchem die Jesuiten in Frankreich, durch Betrieb des jesuitischen Beichtvaters des Königs Heinrichs IV, mit großem Widerspruche des Parlaments wieder eingeführet wurden, in der Stadt Paderborn vorgefallen.

Mit diesem Jahre 1603 endiget der Jesuit Strunck seine Fortsetzung der Paderbornischen Annalen des Jesuiten Schaten, und von 1604 an bis 1618 einschließlich, also noch mit Anfang des dreyßigjährigen Krieges, beendigte dieselben der Jesuit Caspar Müllers, wie derselbe in seiner Zueignung an die Paderbornischen Landesstände dieses dritten und letzten Theiles der Schatenischen Annalen sagt.

Indessen veränderte sich jenes Lustspiel der Stadt Paderborn in ein Trauerspiel. Ehe aber dieses geschah, streiften die Spanischen Truppen aus den Niederlanden wieder in Westphalen. Schon waren diese zu Unna in der Grafschaft Mark, als der Fürstbischof von Paderborn sie im März 1604 durch ein ihnen zugeschicktes Geschenk von dreyzehn tausend Thalern

lern für dasmal dazu bewog, sich im Hochstifte nur eine Nacht aufzuhalten und sich mit der Lieferung eines Tages zu begnügen.

Die Grafschaft Lippe erlegte den Spaniern vier tausend Thaler, die Grafschaft Ravensberg zwey tausend, eben so viel die Grafschaft Tecklenburg, das Hochstift Minden sechs tausend, das Hochstift Osnabrück neun tausend, das Hochstift Münster eilf tausend, das Herzogthum Berge zehn tausend, die Stadt Soest und ihre Börde (Zubehör) sechs tausend, ganz Westphalen überhaupt drey und sechszig tausend Reichsthaler, wie der Zeitgenosse Klockner in seiner Historia Paderbornensi schreibt. (Die genannten Länder ein und funfzig tausend drey hundert Thaler, also das übrige Westphalen, so weit es die Spanier durchstreiften oder bedroheten, eilf tausend sieben hundert Thaler.)

Das Hochstift Paderborn, oder vielmehr nur das sogenannte Delbrücker Land, kam jedoch mit seinem Geldbeytrage allein nicht davon. Den vierzehnten März dieses Jahres 1604, welches damals der Sonntag Reminiscere, oder der zweyte Sonntag in der Fasten vor Ostern war, zogen die Spanier vom Lippischen Dorfe Ostschlangen her durch die Sennerheide nach der Grafschaft Ritberg zu, und wollten eben das Delbrücker Land betreten, weil sie durch die benachbarten Sümpfe nicht kommen konnten, als die Delbrücker, die eben aus der Kirche kamen, sie von weiten ziehen sahen. Flugs sangen die Delbrücker ihr altes Feldgeschrey: Hilrio! hilrio, tom Haspelkamp hinto. (Lustig! lustig! fort zum Haspelkamp.)

Jeder Delbrücker eilte mit alter Brukterischer Tapferkeit nach Haus, holte seine Waffen und stürzte auf die ruhigen Spanier los, griff den letzten vorüber ziehenden Troß an, und stürzte die beyden Anführer vom Pferde herunter. Die Spanier schwenkten um und erlegten vierhundert Delbrücker. Die übrigen entflohen ins Dorf, und ihre Häuser wurden ihnen von den Spaniern auf den Köpfen in Brand gesteckt, worin sie jämmerlich mit Weibern und Kindern zum Theile umkamen. Wer seit der Zeit in Delbrück *) sagt: Hilrio! hilrio! tom Haspelkamp hinto', der kann sich auf eine Tracht Schläge gefaßt machen.

So viel weiter die Trubeln der Stadt Paderborn anlanget, so war Günter kaum den dreyßigsten December vorigen Jahres aus seiner Gefangenschaft zu Neuhaus nach Paderborn zurück gekehret, so ging hier das Bestreben dahin, dem Wiegers oder Wichards zur Bürgermeisterwürde bey der bevorstehenden Magistratswahl dieses Jahres 1604 zu verhelfen, ins-

*) Das Dorf Delbrück erzeugte im dreyßigjährigen Kriege den berühmten Kaiserlichen General Johann Spörken, dessen älterliches Haus noch vorhanden ist. Er hatte vor seinem Glücke nach einem Mädchen gefreyet, das aber seine Hand ausschlug. Wie er im dreyßigjährigen Kriege, in welchem er General geworden war, diese seine ehemalige Schöne wieder sah, sagte er ihr: „Grete, wer es gethan hätte?" Sie antwortete: „Johann! wer es gewußt hätte?" welches noch ein Sprüchwort in Delbrück ist.

dessen ein unbedeutender Vorfall neue Unruhen veranlassete.

Eine Otter hatte in einem Fischweiher eines Domherrn innerhalb der Stadt hinter der Padermühle, alle Fische aufgezehret oder getödtet, und war durch folgendes Mittel ums Leben gebracht worden: Eine Lockspeise dieses Thieres war in einer kleinen eisernen Röhre dergestalt gelegt worden, daß sie nicht konnte gekostet werden, ohne daß sich die Otter selbst erschießen mußte. Dieser Schuß geschah zum Unglücke des Nachts zwischen zwey und drey Uhr vor dem zehnten Jänner, als dem zur Wahl bestimmten Tage.

Einige Bürger sprengten aus ihren Häusern auf die Straßen, schrien: „Verrath! Verrath! die bischöflichen Truppen sind vor der Stadt, schon ist auf die Stadt geschossen worden, der Magistrat hat sie herbey gerufen, bald werden sie uns gefangen nach Neuhaus schleppen.“

Jetzt gerieth die ganze Stadt in Bewegung. Die Wachen an den Thoren wurden verdoppelt, die Häuser der Magistratspersonen durchsucht, ob darin auch Waffen steckten. Andere versammleten sich vor dem Rathhause, und trafen dort Anstalten zur Vertheidigung der Stadt.

Wie endlich der Tag anbrach, zeigte sich kein einziger Feind vor der Stadt, und die Bürgermeister befohlen, daß sich ein jeder unbekümmert nach Haus verfügen und diesen zur Magistratswahl bestimmten Tag nicht durch Unruhen entehren sollte.

Das Volk wollte aber nicht umsonst eine mühselige Nacht gehabt haben, und sich nicht ehender entwafnen, als bis Günter herbey käme und die Ursachen und Urheber angäbe, weswegen und durch welche

che er zu Neuhaus gefänglich eingezogen worden wäre? Günter erschien und sagte: „Er könnte keine andere Ursachen seiner Gefangenschaft angeben, als seine Sorgfalt für die religiösen und politischen Vorrechte der unterdrückten Stadt, und keine andere Urheber derselben vermuthen, als den im vorigen Jahre abgesetzten Magistrat, der so unverantwortlich mit dem städtischen Aerario umgegangen wäre.“

Darauf wurden die Verdienste Günters um die Stadt gerühmt, das Volk ging aus einander, die Stadt bekam zwey neue Bürgermeister, und den Libor Wichards zum ersten.

Am Sonntage darauf gingen der ganze Rath und die Frauen der Rathspersonen im feyerlichen Zuge in die Marktkirche der Evangelischen zum Gottesdienste.

Bald hernach wurden neue Rottmeister oder Fähndriche, wie neue Zunftmeister angestellet, die neue Helleparten bekamen; der Bürgermeister Wichards trug eine Pique, hielt Musterung über die Waffen der Bürgerschaft und übers städtische Zeughaus, ließ die größern Kanonen herbey führen und neue gießen, wozu jedes Haus das nöthige Metall liefern mußte.

Die Bürgerschaft wurde bey Trommelschlag auf die Wälle der Stadt kommandirt, worauf der Bürgermeister Wichards selbst mit einem Feuerrohre oft zur Nachtzeit Wache hielt.

Es wurden Bollwerke um die Stadt angelegt und Kanonen darauf gepflanzet.

Damit ein etwa herannahender Feind desto besser erkannt werden könnte, wurde endlich ein benachbarter Eichenwald, der Priwinkel genannt, umgehauen,

und

und die Bäume desselben wurden unterm Schall von Pauken und Trompeten in die Stadt geführet.

Bürgermeister Wichards wurde gewarnet, vorsichtig zu Werke zu gehen. „Bange Hasen!“ versetzte Wichards, „haltet Wache auf dem Dombofe (wie in Friedenszeiten), ich fürchte mich vor dem Bischof und den hochtrabenden Dompfaffen nicht, und achte ihren Groll nicht höher als das Zerren tollköpfiger Knaben und das Knirschen eines nassen brennenden Strohhalmes. Lassen sie sich um die Domkirche bekümmern, uns geht die Stadt an.“

Jemanden in Paderborn, der eben von Neuhaus zurück kam, und ihn versichert hatte, der Fürst dächte nicht unbillig von ihm, und würde ihn selbst an seine Tafel ziehen, wenn er nur sein wüstes Wesen fahren ließe, antwortete er: „Um des Essens halber ließe er sich nicht verändern, Haß und Gnade des Fürsten wären ihm gleichgültig, er würde ihn nicht fürchten, wenn er auch die ganze Hölle wider ihn bewegte.“

Der Fürst schickte bald hierauf den Kanzler und einige Räthe nach Paderborn, mit dem Domcapitel einige Geschäfte abzuhandeln. In der Stadt war es aber bey den dermaligen Umständen verboten, die Thore ohne Erlaubniß der Bürgermeister zu eröfnen. Das Domcapitel ließ daher um die Eröfnung der Thore anhalten, aber umsonst. Ein Domprälat und der Dom-Syndicus gingen nun aufs Rathhaus und beschwerten sich hierüber, erhielten aber zur Antwort: „Aus Gefälligkeit gegen das Domcapitel sollten für dasmal die Thore eröfnet werden. Würden sich aber der Kanzler und die andern Räthe länger in der Stadt aufhalten, als ihr Geschäft währte, so sollten sie in

Stü-

Stücken zerhacket und ihre verstümmelten Gliedmaßen in einen Sack eingeschlossen und darauf zur Stadt hinaus geworfen werden.“

Jetzt wurde es durch Boten und Briefe bekannt, die Spanier wären wieder ins Bergische gefallen und bedroheten das übrige Westphalen mit neuen Streifereyen. Das Gerücht setzte hinzu: „Der Fürst hätte sie gereizet, das Paderbornische heimzusuchen.“ Nun grif die ganze Bürgerschaft in Paderborn zu den Waffen, beschwur auf Befehl der Bürgermeister neue Kriegsartikel, wozu sich einige im Kampviertel, worin auch Klockner, ein eifrig Fürstlich gesinnter Historiker, wohnte, nach dessen Bericht, nur aus Furcht verstanden, weil die bisher übliche Eidesformel die Rechte der Stadt hinlänglich enthielte. Der Bürgermeister Wichards soll denen, die solches einwendeten, geantwortet haben: „Was sie an ihm meistern wollen, er beföhle es, und die sich ihm widersetzten, würden seine Rache empfinden.“

Den eilften März dieses Jahres 1604 mußte die gesamte Geistlichkeit der Stadt, wie die Weltlichen, sich bewafnen; das Domcapitel schützte vergeblich alte kaiserliche Privilegien, die Recesse der Stadt und selbst das göttliche Recht vor, worin die Geistlichkeit davon befreyet worden wäre.

Die Domherrn mußten im ersten Gliede mit der übrigen Clerisey der Stadt (auch Jesuiten?) nach den Thoren hin marschiren, und die folgende Nacht über an der Geyerspforte und an der Pforte, die nach Osten hin liegt, Wache halten.

Auf die Clerisey folgten der Abt und die Benedictiner des Klosters Abdinghof, die ans Westerthor beordert wurden.

Den

Den Geistlichen wurden lange Spieße zu Waffen gegeben, vor jeder Abtheilung derselben ging Compagnienweise ein Tambour her, und in dieser Ordnung wurden sie am andern Morgen wieder von den Thoren abgeführet, wobey der ketzerische Pöbel sie aus den Häusern bespottete, und auf die kahlen Köpfe der Benedictiner, jedoch nur mit Pulver, aus Thüren und Fenstern schoß.

Die Väter der Gesellschaft Jesu traf die Reihe zuletzt, weil man nicht wußte, ob man sie zur Welt- oder Ordensgeistlichkeit rechnen sollte. Doch sie hatten sich mit ihren literarischen Beschäftigungen entschuldigen lassen. Nun wurde ihrer Schule, woraus schon zweyhundert waffenfähige Schüler recrutirt worden waren, ein Stillstand geboten, ihren geistlichen Vätern aber Verlust ihrer feinen Köpfe und Güter angekündiget, wenn sie nicht Soldaten werden wollten; zwey Paters und zwey Brüder ließen sich enrolliren und bekamen die Wache am Thore nach Osten hin.

Um Schrecken bey allen denen zu erwecken, die nicht von seiner Parthie waren, ließ Wichards, nach der Erzählung, ans Rathhaus Fußeisen und Ketten hangen, wenn dieses nicht von neuen zu verstehen ist.

In diese wurden geringe Verbrecher im kalten Winter so lange gestellet, bis sie sich mit Geld losgekaufet hatten.

Ein dürftiger Holzsäger hatte etliche Eßwaaren gestohlen, wurde gefoltert und aufgeknüpfet. Zum Beweise der städtischen peinlichen Gerichtsbarkeit hatte er dazu in der benachbarten Heide einen Galgen errichten lassen.

Mit

Mit der Criminal-Jurisdiction der Stadt Paderborn war es aber, wie Klockner schreibt, bisher so gehalten worden: Der Magistrat ließ einen eines Verbrechens Verdächtigen hinsetzen, ihn torquiren, um das Bekenntniß des Verbrechens herauszubringen, den Criminal-Proceß instruiren, und berichtete darüber an den Fürsten, wovon es dann abhing, einen Tag zur Vollziehung der peinlichen Urthel zu bestimmen, (wer verfaßte die Urthel? hatte der Fürst das Begnadigungsrecht?) wobey fürstliche Commissarien und städtische Rathsherrn gemeinschaftlich zugegen waren.

Es ist eine Tradition, daß die Residenz Neuhaus auf Geheiß Wichards mit Kanonen etliche Wochen vor der Belagerung der Stadt Paderborn beschossen worden, wenigstens soll Wichards, wie die Kanonen auf die Wälle von Paderborn geführet worden waren, gesagt haben; „Er würde den Bischof zu Neuhaus damit begrüßen, und diesen Ort samt der Residenz mit Feuer und Schwerdt zernichten," wie Horrion in seinem Panegyrico Theodori aus der Tradition berichtet.

Indessen hatte der Fürst schon ins Geheim durch den Grafen Johann von Rietberg ein Corps werben lassen. Ehe jedoch etwas Feindseliges wider die Stadt unternommen wurde, wurde zu Folge der Staatsverfassung des Hochstifts Paderborn erst zu Dringenberg, darauf zu Paderborn selbst im Kloster Abdinghof Landtag gehalten. Zu Dringenberg erschienen Deputirte der Hauptstadt, im Kloster Abdinghof war der Bürgermeister Wichards selbst mit einem Gefolge von sechs Hellebardiers gegenwärtig; der Versuch zur Güte

zer-

zerschlug sich aber auf beyden Staatsversammlungen vergeblich.

Der Fürst schickte also der Stadt zu Anfange Aprils 1604 einen Fehdebrief zu, der zwar bey versammletem Rathe übergeben, aber seinem Inhalte nach, bis auf die der Stadt selbst empfindlichen Puncte, vom Bürgermeister Wichards verheimlicht, und nur seinen Anhängern, besonders dem Rechtsgelehrten Günter, bekannt gemacht wurde.

Die Domherrn waren wegen der der Stadt bevorstehenden Gefahr nach Lippespringe geflüchtet, und hatten dem Bürgermeister Wichards geschrieben: „Er mögte mal zu ihnen kommen." Er antwortete dem Briefträger, einem Paderbornischen Bürger: „Er mögte dem Domcapitel wieder melden, wenn dasselbe nicht zur Wahl eines neuen Fürsten schritte, so sollte an der Domkirche kein Stein auf den andern bleiben. Und wenn er demselben dieses nicht aufkündigen würde, so sollte er mit Weib und Kindern aus der Stadt verbannet werden."

Die Stadt ging jetzt damit um, Hessische Hülfe zu reclamiren, der ganze Rath mit Einschluß der Gemeindsherrn versammlete sich darüber am Tage vor Ostern, und dem Bürgermeister Libor Wichards, wie dem Wolfgang Günter, dem Johan Scheper und Henrich Bone wurde dazu Vollmacht ertheilet, und aus diesem Ausschusse wieder dem genannten Günter.

Derselbe reisete schon am folgenden Ostertage mit zweyen unbeschriebenen mit dem städtischen Siegel versehenen Chartes Blanches nach Cassel, in deren einer gesetzet werden sollte, daß dem Landgrafen alle Unkosten vergütet, in der andern aber, daß die Stadt ihm unbedingt unterworfen werden sollte.

Allein

Allein der Graf von Rieberg war mit seinem wider die Stadt Paderborn geworbenen Corps schon um zwölf Uhr in der Nacht vom drey und zwanzigsten auf den vier und zwanzigsten April, so der Samstag nach Ostern war, zu Neuhaus, und stand in der folgenden Nacht um ein Uhr vor Paderborn, wollte das Westthor auch schon mit Petarden beschießen, als er solches aufgab, weil sich ein Theil seines Corps der nächtlichen Finsterniß wegen zerstreuet hatte, und noch nicht vor der Stadt war.

Bey anbrechendem Tage erblickten die Bürger den Feind, verbolwerkten das Westthor mit Steinen, Holz und Mist gegen die Schüsse der Petarden, rissen die Leiter von den Mauern, spießten und steinigten, die darauf kletterten, donnerten aus dem groben Geschütze dergestalt auf die Entferntern, daß die Belagerer beym Anblicke ihrer vielen Leichen in Verwirrung und auf die Flucht geriethen, die der Graf von Rieberg, obschon er ein wenig mit dem Fieber behaftet war, (die Ritter dieser Zeit scheueten nicht das Schwerdt, sondern das neue grobe Geschütz) mit dem Säbel in der Faust zurücktrieb, und das schwerere Geschütz herbey führen ließ.

Ein vom Fürsten abgeschickter Herold verkündigte einen Waffenstillstand und die Anfrage, ob sich die Stadt in Güte ergeben wollte oder nicht? In letzterem Falle sollte sie durch Gewalt der Waffen dazu gezwungen werden.

Dieses veranlaßte eine Trennung unter den Bürgern. Viele, die darum wußten, daß die Hessischen Hülfstruppen bereits auf dem Marsche begriffen waren, wollten von keiner Uebergabe der Stadt etwas wissen, die aber von dieser Unternehmung der Wis-

chardischen Parthie nicht unterrichtet waren, ließen sich durch eine seltsame Kriegeslist des Fürsten erschrecken, der ungeheuere Haufen mit Mistgabeln und Hacken bewafneter Bauern die nächsten Hügel hatte besetzen lassen, die in der Stadt in diesen Zeiten irregularer Bewaffnung und Kleidung, auch bey den geübtesten Truppen, für lauter Kriegesschaaren angesehen wurden.

Diese antiwichardische Parthie schickte schon an diesem Tage, am vier und zwanzigsten April, Deputirte zum Fürsten, die leutselig empfangen wurden. Ehe es Abend war, waren die Capitulationen, unter denen die Stadt übergeben werden sollte, schon fertig; nach diesen Capitulationen sollte den zweyten Tag, weil der nächste der weiße oder erste Sonntag nach Ostern war, die Stadt übergehen, die Urheber der Unruhen sollten dem Fürsten überliefert werden.

Indessen waren jene Deputirte in der Stadt zurückgekehret, und die Feinde Wichards hatten ihn stets beobachtet.

Nun war der sechs und zwanzigste April 1604, als der zur Uebergabe bestimmte Tag, vorhanden. Der Bürgermeister Wichards hatte auf dem Rathhause sich verlauten lassen: „Er wollte mit Frau und Kindern lieber in seinem Hause verbrennen, als lebendig in die Hände des Bischofes fallen;" jetzt hatte er mit dem andern Bürgermeister sich lange unterredet, als er eine Stimme hörte: „Das Ende des Wichardischen Regiments ist da, so den Augenblick soll er dem Bischofe überliefert werden." Wüthend rief nun Wichards: „Ich werde mich auf meinen Bürgermeisterstuhl setzen, und den sehen, der mich davon reißen wird." Er rückte zu diesem consularischen Sitze, wurde

über-

überfallen, mit Handketten und Fußeisen belegt, und an die Säule der Rathsstube gebunden.

Von allen Seiten eröfneten sich die Stadtthore, der Abgeordnete des Fürsten bekam die Schlüssel derselben, das Ritbergische Corps zog unterm Schalle der Pauken und Trompeten durch die Straßen der Stadt.

Wichards wurde aus dem Rathhause auf den Markt gezogen und an eben den Pranger gestellet, woran er neue Ketten hatte machen lassen. Weil aber diese Ketten für seinen dicken Körper zu enge waren, auch die Ketten eines andern Prangers ihn nicht fassen konnten, so wurde er durch größere an diesem angeschlossen, und stand so den ganzen Tag zur Schau aus. Am Abend wurde er ins Gefängniß der Missethäter geworfen, darauf in den peinlichen Proceß gezogen, worin er den Doctor Philip Berning zum Defensor bekam, und endlich zum Tode verurtheilet. (Durch wen? in diesem Falle?)

Der evangelische Pfarrer der Marktkirche, Hermann Tünnecken, war schon beym ersten Gerüchte einer Belagerung der Stadt nach Lipstadt geflüchtet, jetzt aber besuchte er den Wichards oft in der Kleidung eines Tagelöhners, bereitete auch diesen Mann, der ihn vorher aufs äußerste gehasset hatte, so schön zum Tode, daß er darüber gerühret wurde und ihn um seinen wiederholten geistlichen Trost nicht umsonst bat. Welch ein Zug an diesem Geistlichen, woran die Annales Collegii Paderbornensis (Jesuitarum), die Continuatio Cosmodrom. Gobelini und der Jesuit Müllers nichts Gutes lassen und diese Handlung spöttisch erzählen! Oeffentlich bekam Wichards den Jesuit Friedrich Wachtendonck zum Beichtvater, und

starb den letzten April catholisch. (Am siebenten Tage seiner Verhaftnehmung.)

Ihm wurde der Leib aufgeschnitten, das Herz ins Gesicht geworfen, der Kopf abgehauen, der Körper geviertelt und auf vier Stadtthore, der Kopf aber auf ein Chavot auf der von einem vormals dorten gehaltenen Markte sogenannten Kermisse bey dem Westerthor gelegt.

Der Soestische evangelische Prediger Schwarz und Philip Nicolai, der zu jenem Werke wider die Paderbornischen Jesuiten eine Vorrede machte, halten jene Religionsveränderung des Wichards für eine Esauitische oder Jesuittische Täuschung. Jener schreibt: Huic Esauiticae turbae nihil novum aut singulare est, aperta & impudentissima mendacia pro vero obtrudere.

Doch die übrigen Urheber der Unruhen retteten sich theils durch die Flucht, theils durch die Fürstliche Gnade.

Hätte nur auch die Stadt Paderborn diese Fürstliche Gnade erfahren! An und für sich war diese Gnade wohl lauter, sie mußte aber in Jesuiter-Gift-Pillen verkostet werden.

Der Fürst kam den ersten May, Tages nach der Hinrichtung des Wichards, in Paderborn, mit ihm der Graf von Ritberg und der Landes-Adel. Im Dom wurde ein hohes Amt zur Danksagung Gottes für die Uebergabe der Stadt gehalten. Hernach ging der Fürst ins Kloster Abdinghof, in dessen Baumgarten sich die Bürgerschaft begeben und Mann für Mann aufs neue die Huldigung leisten und dabey die Hand des Fürsten küssen mußte. (Ist wohl nur vom vollen Rathe zu verstehen.)

Allein

Allein der Bau der Jesuiten-Kirche an dem Collegio derselben war durch die städtischen Unruhen aufgehalten worden; der Fürst betrieb nun die Fortsetzung desselben. Den 8ten December dieses Jahres 1604 wurde diese Kirche durch den sogenannten Bischof von Harlem und Weihbischof des Hochstiftes Münster, Godfried von Mirlo, eingeweihet. Während des sogenannten Offertorii oder Opferung des dabey gehaltenen hohen Amtes legte der Fürst die Stiftungsurkunde des Jesuitercollegii auf den Altar. Diese Urkunde, so anfängt: Theodorus a Fürstenberg Dei & apostolicae sedis gratia Episcopus Paderbornensis ad perpetuam rei memoriam, und endiget: Datum in arce nostra-Nienhusana, Anno a nativitate Domini millesimo, sexcentesimo quarto. Die 8 mensis Decembris; enthält, wie leicht zu erwarten, große Lobsprüche auf den Jesuiterorden, hämische Ausfälle auf die sogenannte Ketzerey, und die nur zu gut ausgeführte Absicht, solche ausrotten zu wollen, wozu die Eroberung der Stadt zur rechten Zeit noch gekommen war, dann die Erwähnung, daß die Jesuiter-Baulichkeiten bey den großen Schulden des Hochstiftes zwar theuer zu stehen gekommen wären, jedoch wäre der Nutzen derselben dagegen zu groß, die Jesuiten sollten daher als Seelsorger und Lehrer aller Classen der stiftischen Einwohner diese Baulichkeiten, die Falkenhagischen Güter mit allen Exemtionen, wie auch ein Geschenk von zehn tausend Reichsthalern, als ein stetes Capital (bis 1773) besitzen.

Der Jesuitismus entnervte von nun an überhaupt immer mehr eine gutmüthige, kernigte Paderbornische Nation. Im Jahre 1605, worin der Churfürst

von Köln und Fürstbischof von Lüttich und Münster, Herzog Ernst von Bayern, im Lüttichschen zwar die Reformation unterdrückte, aber für seine Diöcesen Amortisationsgesetze gegen die Erwerbungen der Klöster durch Testamente und Fundationen ihrer Novizen erließ, besorgte der Fürstbischof von Paderborn die Wiederherstellung der verfallenen vorgeblich wunderthätigen Muttergottes-Capelle, eine halbe Stunde von der Stadt Paderborn, welche Capelle Rom genennet wird. Diese Baukunst wurde durch folgende Zeitinschrift auf der obern Thürschwelle dieser famösen Capelle verewiget:

EN aVtore Labans' TheoDoro ROMa
refLoret.

ALs RoM war ohne FLor, newrt es FVrst
TheoDor. (1605)

Dergleichen falsche Religiosität betrachtet der Geschichtforscher im Mittelalter von der besten Seite, in dieser Epoche aber als jesuitische Hudlerey des Menschenverstandes. Beym andern Geschlechte hat diese einen ersprießlichern Erfolg. Die Herzogin Antonia von Jülich, Cleve, gebohrne Herzogin von Lothringen, entfernte die evangelischen Geistlichen aus den Staaten ihres Gemahles, indessen sich die evangelische Religion im Mainzischen ähnliche Kränkungen gefallen lassen mußte, und räumte ihren jesuitischen Beherrschern ein Collegium zu Emrich ein, während dessen die Jesuiten in Hildesheim in Verdacht der Zauberey oder Giftmischerey geriethen.

Im Februar und Jun. des folgenden Jahres 1606 streiften die Niederländischen Truppen wieder in Westphalen und ins Hochstift Paderborn, und wur-

den

den von weitern Plünderungen durch ein Geschenk an Geld abgehalten.

Der Fürstbischof von Paderborn stiftete auf Pfingsttag dieses Jahres, welches der 27te May war, eine ewige, aber erloschene, Fundation von sechs tausend Thalern, welche der Graf Philip Ludwig von Hanau mit drey hundert und sechzig Thalern jährlich verzinsete, unter der Disposition des Officialen und des Abtes von Abdinghof, für achtzehn Arme, die täglich dafür in der Jesuiterkirche Messen hören sollten; jeder dieser Armen sollte täglich zwey Groschen bekommen, und die Austheilung sollte ein getreuer Armer selbst haben, der auf Pfingsten jährlich Rechnung davon ablegen, und solchen, die diese tägliche Messe nicht, oder nicht ganz hören würden, diese Gabe entziehen, und den Abzug am Capital abrechnen sollte, damit sich solches zum Besten mehrerer Dürftigen vergrößern könnte. Diese proselitische Lockspeise veranlaßte eine eigene Stiftungsurkunde, so anfängt: „Theodor, von Gottes Gnaden Bischof von Paderborn, zum steten Gedächtnisse und zur öffentlichen Bekanntmachung Aller.“

Den zehnten September wurde die römische Capelle bey Paderborn nach Westen zu eingeweihet und den Jesuiten übergeben, die deren Opfer genießen sollten. Der Ursprung dieser Capelle ist gar sonderbar: Es war einmal ein Fuhrmann aus Paderborn, der ein Kind aus Versehen überfahren und getödtet hatte. Er gab sich selbst beym Gerichte als einen Mörder an, wurde aber frey gesprochen. Nun reisete er mit einer Statüe der Jungfrau Maria nach Rom, erbat sich und erhielt vom Pabste die Erlaubniß, diese Statüe zu Fuße wieder nach Paderborn zurück tragen zu mögen, so wie er die Reise nach Rom gemacht hatte.

Er trug also seine Statüe bis an den Ort, wo er das Kind überfahren hatte, und wo jetzt diese Capelle steht, zurück. Weiter wollte sie sich nun aller angewandten Mühe ohngeachtet nicht tragen lassen, auch der ganze Magistrat der Stadt Paderborn und alle seine Helfershelfer konnten sie nicht von dieser Stelle bewegen. Diese Tradition sammlete der Buchführer Henrich eines Polirers, nachdem derselbe auf Verlangen des Fürstbischofes Ferdinand, so von 1618 bis 1650 regierte, alle alte Leute eidlich darüber vernommen hatte, was sie von ihren Vorfahren über den Ursprung dieser römischen Capelle gehöret hätten.

Man streitet darüber, woher diese Capelle den Namen Rom erhalten, ob von der Stadt Rom, oder von einem Geistlichen dieser Capelle, der vom Pabste die Erlaubniß erhalten hätte, auch solche Sünden vergeben zu können, wovon sonst nur die päbstliche Machtvollkommenheit lossprechen kann, und der daher im gemeinen Leben der Pabst von Rom genennet worden wäre.

Ueber jene Statüe der Jungfrau Maria wurde übrigens eine hölzerne Capelle erbauet, und der Fürstbischof Erich von Braunschweig-Grubenhagen hatte noch 1529 eine reiche Pfründe daran gestiftet, die aber die Nachfolger des damaligen Priesters dieser Capelle, des Conrad Ekelendorf, wegen der darauf einreißenden Ketzerey im Paderbornischen, nicht mehr genossen hatten, bis nun der Fürst-Bischof Theodor von Fürstenberg, anstatt der verfallenen hölzernen Capelle die heutige steinerne aufführen ließ, und jene Fundation zum Besten der Jesuiten wieder herstellte.

So sehr sonst die Jesuiten die Ausrottung der Ketzerey im Paderbornischen betrieben, so ließ doch

der

der Fürst in diesem Jahre 1606, worin der Graf Arnold von Bentheim, Tecklenburg, Limburg und Steinfurt, der erste reformirte Landesherr in Westphalen und Stifter des berühmten illüstren Gymnasii zu Steinfurt, verstarb, seine Besatzung aus Furcht gegen die benachbarten evangelischen Landesherrn aus der Stadt Paderborn abführen, worauf die Stadt wieder ihre eigene Besatzung erhielt.

Eben so wenig getrauete sich der Fürst, die Bürgermeister der Stadt Paderborn abzusetzen, obschon diese in Verdacht waren, die Ketzerey nur äußerlich abgeschworen zu haben, weil eine verschiedenfarbichte Wolke oben der Stadt Paderborn geschwebet hatte, woraus die Bedeutung gezogen wurde, daß binnen der Stadt noch eine Zeitlang verschiedene Religion seyn würde.

Die Niederländer besuchten 1607 aus dem benachbarten Herzogthume Westphalen wieder das Hochstift Paderborn, vorzüglich das Delbrückische, woraus sie das Vieh, besonders die Pferde abtrieben, und wie die Delbrücker diese Landplage durch ein Geschenk von zwey tausend Thalern abzuwenden suchten, bekamen sie, weil sie nicht mehr gaben, eine Tracht Schläge und wurden ausgeschimpfet.

Das Schloß Wevelsburg hatte der Fürst bereits 1589 für drey tausend fünf hundert und sechs und dreyßig Rheinische Goldgulden von denen Dynasten von Büren wieder eingelöset, und von Grund auf seit 1604 neu erbauen lassen, welches sechs und dreyßig tausend Reichs-Pfennige (nummorum imperialium) gekostet hatte, ohne Fuhr- und Handlohn zu rechnen, welche durch die sogenannten Zwangdienste geleistet worden waren.

Jetzt 1607 war dieser Bau in dreyen Jahren vollendet, und das dreyeckigte Schloß Wevelsburg gefiel einem vornehmen Schweden im dreyßigjährigen Kriege so wohl, daß er dem Jesuiten Schaten versicherte, in ganz Schweden wäre ein solches Schloß nicht. Es wurde aber im dreyßigjährigen Kriege zerstöret.

Für den Jesuitismus war übrigens dieses Jahr 1607 dadurch merkwürdig, daß der Freystaat Venedig, woraus er verbannet worden war, mit dem Pabste Paul dem Fünften wieder ausgesöhnet wurde, worauf die Jesuiten und Capuciner wieder Aufnahme im Venetianischen fanden. Auch im Paderbornischen erhielt der Jesuitismus 1608 nur desto größere Festigkeit, wie die evangelische Religion einen unersetzlichen Schaden durch den Uebergang des bisher lutherischen Grafen Simon von der Lippe zur reformirten Kirche erlitt. Denn die Evangelischen zu Paderborn wohnten jetzt ihren gottesdienstlichen Uebungen, seitdem ihnen die Marktkirche bey der Uebergabe der Stadt wieder genommen und den Catholiken eingeräumet worden war, im Lippischen Dorfe Schlangen bey, worin nun die reformirte Religion ausgeübet wurde. Dadurch wurden viele Protestanten in Paderborn in diesen seltsamen Tagen durch die Jesuiten zur catholischen Religion bewogen.

Wenn übrigens eben dieser Graf von der Lippe mit den Jesuiten Händel wegen der Falkenhagischen Güter bekam, da er sich einige auf denselben gefällete Bäume und die Eichellese zueignen wollte, so erklärte der Pabst vielmehr aus päbstlicher Machtvollkommenheit den ganzen Vergleich zwischen Lippe und Paderborn

born über die Falkenhagischen Güter für ungültig, da weltliche Herrn über geistliche Güter nichts entscheiden könnten, und erkannte den Lippischen Antheil sowohl als den Paderbornischen den Jesuiten zu.

Gleichlautenden Inhaltes, wie diese päbstliche Bulle, war ein Mandat des Kaisers Rudolphs des Andern. Die Jesuiten nahmen auch Besitz von den sämtlichen Falkenhagischen Gütern, wurden aber bald wieder aus dem Lippischen Antheile gesetzet. Fabri Staatscanzley P. 4. pag. 576. seq.

Der Fürst-Bischof von Paderborn löfete indessen Herstelle von denen von Falkenberg und Andern für sieben zehn tausend sechshundert und sechs und sechzig Goldgulden wieder ein. Versöhnte sich auch mit dem Domdechant Arnold von Horst und mit andern Edeln, mit denen er wegen der Kirchen-Agende Irrungen gehabt hatte, ohne daß man weiß wie? wiewohl noch eine fiscalische Klageschrift wider die von Spiegel von dieser Zeit her vorhanden ist, die hernach gedrucket wurde.

Das Jahr 1609, worin der zwölfjährige Bestand oder Waffenstillstand zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden geschlossen wurde, war endlich das merkwürdige Jahr für Teutschland und Westphalen, wenn nicht für Europa, worin mit dem unbeerbten Tode des Herzoges Johann Wilhelm von Jülich, Cleve und Berggrafen von der Mark, Ravensberg und Mörs, Herrn von Ravenstein, alle diese Länder eröfnet wurden, wodurch sich ein fürchterlicher Krieg zwischen den mächtigen Competenten derselben entspann, der auf den dreyßigjährigen Krieg nur zu vielen Einfluß hatte.

Denn

Denn die größten Häuser waren bey diesem Sterbfalle betheiliget, da nicht nur die beyden auf einander folgenden Gemalinnen dieses unbeerbten Herzoges aus den Häusern Baden und Lothringen gewesen waren, sondern auch von dessen vier Schwestern die älteste Prinzessin, Maria Eleonora, mit dem Markgrafen Albert von Brandenburg, Herzoge von Preußen, vermählet gewesen war, und nach ihrem Absterben eine Tochter Anna hinterlassen hatte, die mit dem Churfürsten Johann Sigismund von Brandenburg vermählet wurde; die zweyte Schwester Anna noch als Gemalin des Pfalzgrafen Ludwig von Neuburg, und Mutter des Wolfgang Wilhelm lebte; der Gemahl der dritten, Magdalena, der Pfalzgraf Johann von Zweybrücken, und der vierten, Sibilla, Carl von Oesterreich, Markgraf von Burgau, war, ohne daß letzterer Herr Erben hatte.

Die Art und Weise, wie diese Häuser, wozu auch noch Sachsen kam, ihre Ansprüche zu behaupten suchten, ist ein Gegenstand der Reichsgeschichte. Die evangelische Religion, die in diesen Ländern bisher ihr Haupt nur schüchtern empor gehoben hatte, erhielt nicht eine geringe Stärke in Westphalen, da die Häuser Brandenburg und Pfalz-Neuburg sich durch Betrieb des Landgrafen Moritz von Hessen, vermöge ihrer zu Dortmund den ersten Junii dieses Jahres 1609 genommener Verabredung, in alle diese Länder, des Mandats des Kaisers Rudolphs des Andern ohngeachtet, der solche nur zu gerne mit einem ewigen Kaiserlichen Sequester zum Besten des Hauses Oesterreich beleget hätte, fürerst friedlich theilten.

Die bald darauf erfolgte Religionsveränderung des Pfalzgrafen von Neuburg, weil diese Theilung

nur

nur zu vielen Schwierigkeiten unterworfen war, mischte Spanien, wie die reformirte Religion des Hauses Brandenburg, die Generalstaaten der vereinigten Niederlande in diese teutschen westphältschen Händel. Wie jene Religionsveränderung des Hauses Pfalz-Neuburg ihre traurigen Wirkungen des nie schlafenden Jesuitismus und Exjesuitismus alsdann nur noch mehr zeigte, wie mit Erlöschung des reformirten Hauses Pfalz-Simmern auch die edle Churpfalz die Ungerechtigkeit des Simultanei empfinden mußte, wie Düsseldorf nebst München in unsern Tagen das letzte exjesuitische Gift wider den Emser Congreß auch unter nicht jesuitischen Catholiken bereiten mußte. Die in Emmerich so sehr als in Düsseldorf für die kölnische Nuntiatur belebten Exjesuiten ließen noch in neuern Zeiten es nicht an Bemühungen ermangeln, eine ehemalige Harmonie zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg wieder herzustellen. Der Nuntius in Köln war nicht vergeblich zu Cleve beym gekrönten Herrn dieser westphälischen Länder, und ein Auditeur dieses Nuntius nicht vergeblich in Berlin. So wichtig für Kirche und Staat waren und sind diese westphältschen Lande, wovon sich schon in diesem Jahre 1609 die Folgen unter andern in der Nachbarschaft des jesuitischen Hochstiftes Paderborn, in der Grafschaft Ravensberg, zeigten.

Der Commandant des Schlosses Sparenberg war zwar ins Geheim für die vom Kaiser verordnete Sequestration dieser Lande eingenommen, aber doch nach Düsseldorf verreiset, den Häusern Brandenburg und Pfalz-Neuburg zu huldigen.

Jetzt mußte die nach der Reformation sehnende Stadt Bielefeld die Besatzung zu Sparenberg binnen

ihre

ihre Ringmauern zu locken, und dieses Schloß mit ihrer städtischen Mannschaft zu besetzen. Nachdem dieses glücklich bewürket worden war, wurden alle ihrer Anhänglichkeit an der Kaiserlichen Sequestration wegen verdächtige Catholiken mit Verweisung und Kerker bestrafet, bis daß die neuen Herrn dieser Lande diese Strafen wieder aufhoben, alle Verunglimpfungen der Catholiken aufs schärfste verboten, und sich damit begnügten, sowohl die Stadt Bielefeld als das Schloß Sparenberg mit ihren Truppen zu besetzen, welche dieses Land wider den Grafen Johann von Nitberg decken sollten, wovon das Gerücht ging, daß er große Werbungen in des Kaisers Namen anstellte. Kleinsorg in Contin. Cosmod. Gobelini.

In Kirchensachen wurde in diesen Jahre 1609 im Hildesheimischen eine Visitation wider die Ehen zur linken Hand der catholischen Geistlichen angestellet, und weil die Pest oder eine sonstige ansteckende Krankheit dort wieder wüthete, der Gebrauch abgeschaffet, in der Domkirche des Nachts um zwölf Uhr die Metten zu halten, welche von nun an nach Art und Weise anderer Dom- und Stiftskirchen des Morgens um vier Uhr gehalten werden sollte.

Die Jugend der Dompfarre in der Stadt Paderborn hatte bisher einen unbequemen Schulort im Kreuzgange an der Domkirche. Dieser Ort, der an die ehemalige Domschule erinnerte, wurde daher mit Consens des Bischofes und Capitels verlassen, und ein Haus eines verstorbenen lutherischen Ketzers, Namens Anton Crato, so nur durch einen Kirchhof und kleinen Platz vom Jesuiter-Collegio entfernet war, dazu bestimmet. Jener den Jesuiten so gefährliche Ketzer,

ßer, der in seinem Leben eine Schrift herausgegeben und darin bewiesen hatte: „Daß rechtschaffene Aeltern ihre Kinder mit gutem Gewissen nicht in die Schulen und Gymnasien der Jesuiten schicken dürften," war verstorben, und dessen hinterlassene Witwe hatte dieses Haus verkaufen müssen, wovon es Odilia von Spiegel ersteigerte, die es wieder den Jesuiten abtrat. Ein Beyspiel der vielen künstlichen und unmerklichen Mittel, die Ketzer zu vermindern und allmählich auszurotten!

Erlitt übrigens im folgenden Jahr 1610 der Jesuitismus im Clevischen und Jülichschen, wie im Bergischen, einen großen Abbruch, da hier die Brandenburgischen und Pfalz-Neuburgischen Waffen die Oberhand hatten, wie der Uebergang des Markgrafen Ernst von Brandenburg von der lutherischen zur reformirten Kirche den siegreichen Prinz Moritz von Nassau in diese Länder gezogen hatte, und der Churfürst Christian von Sachsen nur auf dem Pergament vom Kaiser Rudolph dem Andern mit diesen Ländern, die sich einmal nicht fürs Haus Oesterreich erwerben ließen, belehnet war, um den reformirten Protestantismus durch den lutherischen zu schwächen, so gewann eben dieser Jesuitismus im Ritbergischen desto bessern Fortgang.

Die Gräfin Sabina Catharina, einzige Tochter und Erbin des Grafen Ennos des Dritten von Ostfriesland und der Gräfin Walburg von Ritberg war bereits 1601 catholisch geworden, und vermählte sich jetzt 1610 mit päbstlicher Dispensation mit dem Grafen Johann von Ritberg, ihrem Vaters Bruder, der auch ein Proselit war. Dieser wollte nun die schon

über

über sechszig Jahre ketzerische Grafschaft Ritberg wieder zum catholischen Glauben bekehren.

Er berief den Paderbornischen Jesuiter-Rector Johann Roberti daher ins Ritbergische, die Kirchen dieser Grafschaft wieder zu versöhnen oder zu expiiren und zu reconciliiren.

Dieser machte den acht und zwanzigsten Februar am Aschermitwochen oder am ersten Tage in der Fasten vor Ostern in der Kirche zu Ritberg damit den Anfang, daß er in Gegenwart des Hofes eine Predigt von der Kraft des Gebetes, wenn es mit Fasten vereiniget wäre, in dieser Kirche hielt. Und so traf die Reihe weiter die Dorfkirchen zu Neukirchen, Versle, Mastholt, und alle lutherische Pfarrer, die sich nicht überzeugen lassen wollten, mußten die Grafschaft räumen.

Im Buche des Schicksales stand aber geschrieben: „In jedem Lande, wo die evangelische Religion nicht 1624 unter catholischer Herrschaft ausgeübet wurde, soll sie diese Ausübung nicht als ein Recht fordern können, und die kleine Grafschaft Ritberg soll das einzige auswärtige geistliche Gebiet des Bisthumes Paderborn seyn.“

Indessen suchte das Ritbergische gegen die Grafschaft Ravensberg geworbene Corps die Hochstifter Münster, Osnabrück, Paderborn und Corvey während der Abwesenheit des Grafen zu Prag beym Kaiser Rudolph dem Andern, wohin derselbe durch seinen Bruder, den Erzherzog Matthias, verdrängt worden war, der den Protestanten der Oesterreichischen Erblande mehrere Vortheile eingeräumet hatte, hart heim. Die Urheber dieser Zügellosigkeiten, vorzüglich der Commandant Thot zu Ritberg, wurden dafür nach

der

der Zurückkunft des Grafen zum Theil am Leben bestrafet.

So unüberwindlich aber die jesuitische Allmacht war, da schon verschiedene bekehrte Ketzer zu Paderborn barfuß, in einer Hand mit dem Rosenkranze, in der andern mit einem Lichte bey Tage nach der römischen Capelle und andern sogenannten heiligen Oertern wallfahrteten, in den Kirchen mit ausgespannten Armen beteten, und sonst ihre ehemalige Ketzerey, und was nothwendig damit verbunden ist, ihr ehemaliges lasterhaftes Leben abbüßten, auch sich alle jesuitische Judeleyen an Körper und Geist gefallen ließen, so ging doch jetzt eine Schrift in Paderborn herum, worin behauptet wurde, die Jesuiten wären an dem eben am Könige Henrich dem Vierten von Frankreich, der die Jesuiten nur um deswillen zurückberufen hatte, keine Feinde an ihnen zu haben, aber die Religionsgleichheit der Hugonotten nicht hatte zurücknehmen wollen, verübten Morde schuld. Der Stadtrichter Henrich Westphalen ließ demjenigen, der mit dieser Schrift an der Domkirche ausgestanden hatte, auf die von den Jesuiten wider ihn erhobene Klage durch ausgestellte Wachen nachstellen, und wie diese ihn ergriffen hatten, gefänglich hinsetzen. (So war es damals in Paderborn wohl nicht erlaubt, jemanden aus seinem eigenen Hause zu holen, das nach dem bekannten Rechtssatze jedem einen ungestöhrten Aufenthalt gewähren muß; sua cuique domus tutissimum debet esse receptaculum; wenn anders der zu Ergreifende nicht auf eine sogenannte Freyheit geflüchtet war.)

Der Inhaftirte sollte mit Verlust eines Theiles des einen Ohres, oder mit Ausstäupung und darauf

erfolgenden Landesverweisung bestrafet werden, allein die jesuitische Großmuth ihrer Fürbitte bewürkte, daß er nach einem achttägigen Arreste bey Wasser und Brod aus der Stadt verwiesen wurde. Indessen wurden in mehreren Ländern Europens Schriften gelesen, worin den Jesuiten auch dieser Mord des großen und guten Königes Henrichs des Vierten von Frankreich zur Last gelegt wurde.

In der westphälischen Reichsstadt Achen entstand 1611 ein großer Aufruhr wider die Jesuiten, weil sechs protestantische Bürger in Verhaft genommen worden waren, die wider das Verbot des Magistrats auswärts dem evangelischen Gottesdienste beygewohnet hatten.

In der Reichsstadt Köln, und hiemit in Westphalen, fanden jetzt die Kapuziner zuerst Aufnahme, deren Bestimmung war, jenes Bischen Menschenverstand, was die Jesuiten noch nicht weggemustert hatten, weg zu exorciren, und jene Subjecte, die kein anderer Orden haben wollte, für den Monachismus und die Hierarchie zu werben.

Jesuitismus und Kapuzinade, wovon jener den zierlich bedeckten, diese den Monachismus in seiner natürlichen und ärgerlichern Gestalt, als im ganzen Mittelalter mit römischen Trotze gegen alle steigende Aufklärung, zeigte, waren von nun an überhaupt mit allen ihren Helfers Helfern die Plage der Menschheit, da sich ihr fein stumpfer Geist allen übrigen Orden, der Clerisey, ja der ganzen römischen Kirche mittheilte.

In der Stadt Paderborn wurden ketzerische Schulen entdeckt und verboten, nicht ohne einen kleinen Aufruhr zu erregen, allein die Ketzer schickten ihre Kin-

Kinder nach Lipstadt, Lemgo, Marburg, Rinteln. (Gießen war seit 1607 eine Universität.)

Es wurde eine Eheverordnung erlassen, daß niemand copuliret oder getrauet werden sollte, der nicht vorher bey einem catholischen Geistlichen gebeichtet hätte. Die Acatholischen ließen sich zu Lipstadt, im Dorfe Schlangen im Lippischen, copuliren.

Die Jesuiten bekehrten die Siechen im sogenannten Siechenhause bey Paderborn zu ihrem catholischen Glauben. Dergleichen Leprosen, Aussätzige oder Siechen gab es also im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts noch, da der häufigere Gebrauch des Leinewandes doch den Aussatz verdränget haben soll. Sogenannte Siechen- oder Seekenhäuser und Capellen sind noch vor vielen westphälischen Städten, aber entweder verfallen oder private Wohnungen und milde Stiftungen, zu deren Capellen in catholischen Ländern Processionen und Wallfahrten angestellet werden. Jesuiten wagten sich zu dergleichen wahrlich oder vermeintlich ansteckenden Kranken, sich pharisäisch beliebt zu machen, da sie Aerzte, wie Kaufleute, Mathematiker, Zauberer, Giftmischer, Pillenmacher, Teufelsbanner, kurz Allen Alles waren. Nur für die lutherischen und calvinischen Ketzer waren sie jetzt noch, wie bald für die jansenistischen Ketzer als Jesuiten Nichts. In unsern Tagen sind sie als Exjesuiten für jansenistische Catholiken, wider welche sie Protestanten selbst jetzt zu reizen suchen, nichts als Tod und Verderben.

Die Ketzer in Paderborn suppleirten 1611 beym Fürsten um Verstattung der Privatschulen, da es zu kostspielig war, ihre Kinder nach auswärtige Schulen zu schicken. Ihnen wurde erwiedert: „Dem Fürsten

wäre nichts schmerzlicher, als die Toleranz der Irrthümer, sie sollten daher alle Hofnung schwinden lassen, daß ihnen einige Nachsicht darin gewähret werden würde.“ (Ist die Religion der vielen Ritbergischen, Paderbornischen, Corveyischen Juden, ohne Vergleich, nicht etwa ein den Cammern sehr nützlicher Irrthum?)

Der neue Churfürst von Köln, Fürstbischof von Lüttich, Münster und Hildesheim, Herzog Ferdinand von Bayern, war schon seit dem zehnten Februar 1612 auch Coadjutor von Paderborn, besuchte den zwey und zwanzigsten September dieses Jahres den Fürsten zu Neuhaus, nachdem er von der Wahl und Krönung des neuen Kaisers Matthias zu Frankfurt zurückgekommen war.

Jene Coadjutorswahl war sonst um deswillen beschleuniget worden, weil die Ritterschaft den sechs und zwanzigsten Jänner dem Domcapitel vorgestellet hatte: „Sie wolle nicht länger dulden, daß hinführo ein Fürstbischof ohne ihre Mitbeystimmung erwählet würde, da die Ritterschaft dieses Wahlrecht sowohl hätte, als das Domcapitel, welches sich dasselbe widerrechtlich ausschließlich angemaßet hätte.“ Die gute Ritterschaft hatte zu Wittenberg nemlich nicht das canonische Recht studirt, welches Weltliche von allen Wahlen geistlicher Personen ausschließt, wie sich der Jesuit Müllers ausdrückt.

Allein auch das benachbarte mächtige uncanonische Haus Braunschweig-Lüneburg hatte bereits die Stimmen einiger Domherrn zu seinem ketzerischen Besten gewonnen, wo die päbstliche Nuntiatur zu Köln, die doch jetzt den Ketzern wider sogenannte heterodore

Catholiken so sehr schmeichelt, nebst Churköln dieses hintertrieben hatten.

Der betagte Fürstbischof von Paderborn, der die beweibten protestantischen Geistlichen in seinem Blute nicht ausstehen konnte, hatte doch beweibte Geistliche seiner Religion. Er gab also Verordnungen wider die so oft sogenannte und gebrandmarkte Priesterehe heraus, ließ eine dergleichen Priesterfrau ungefähr auf die Art, wie die alten Teutschen mit ihren ehebrecherischen Weibern umgingen, durch Schindershände an die Grenze peitschen, wobey sie nach jedem Schlage einen Tanzsprung machen mußte. Hierauf folgte eine von den Jesuiten schon so lange erwünschte Verordnung, daß alle Ketzer sich entweder bekehren oder innerhalb eines Monates das Land räumen sollten. Dann wieder eine andere, worin allen verstorbenen Ketzern das Begräbniß auf Todtenäckern der Catholiken versaget wurde.

Natürlich verursachte das Schmähungen wider die Jesuiten, vorzüglich von einer Weißgerbersfrau Hildegundis Floren auf der Growe in Paderborn, die jedem Jesuiten, den sie nur auf der Straße sah, den Gruß brachte: „Dat dy syven dusent styge Düvels int Liff fahren." („Daß dir sieben tausend Stiege Teufel in den Leib fahren mögen." Eine Stiege ist zwanzig, macht also eine Legion von hundert vierzig tausend Teufeln, die freylich so viele Bosheit nicht haben mögen, als ein einziger Vater der Gesellschaft Jesu.)

Wie sechs Jesuiten in einer Procession auf Marcustag (den 25ten April) mit viereckigten Hüten in den Händen neben ihren Schüiern stolz einher gingen, sagte sie: „Sehet da, sechs Wocken Klauen, sechs

schwarze Teufel mit ihren viereckigten gehörneten Stutzhüten, alle des Galgens werth."

Aber die Strafe Gottes blieb bey dieser Frau nicht aus. Den vierzehnten May hielt sie ein unglückliches Kindbett, worin sie selbst starb und einen mißgestalteten todten Knaben zur Welt brachte, der nur ein Auge, keine Zunge und keine Nase, zwar menschliche Hände und Füße, aber Katzen ähnliche Ohren und Mund, und was besonders merkwürdig, auf dem Kopfe ein einem Jesuitenhute ähnliches Gewächs hatte, bey dessen Anblick die Hebammen ausriefen: „Es hat Timpen (Hörner) wie ein Jesuiter."

Konnte gleich der Jesuit Müllers noch 1741 diese Mißgeburt für eine wunderthätige Strafe Gottes für die wider die Jesuiten ausgestoßenen Beschimpfungen halten, so muß sie ehender für eine traurige Würkung des Schreckens und des Unwillens auf eine schwangere Frau gehalten werden, die ihrer Religion wegen aus dem Lande vertrieben werden sollte.

So sehr sich sonst der Jesuitismus mit dieser sogenannten miraculösen Mißgeburt brüstete, so sehr schadete ihm und der bisher wichtigen Reichsstadt Köln der Anbau des bisherigen Bergischen Dorfes Mühlheim am Rhein zu einer Stadt, und die den zwölften März dieses Jahres 1612 verkündigte Religionsfreyheit, vorzüglich für die Protestanten in Köln, Bürgerrecht, zehnjährige Freyheit von Abgaben, zum Besten aller derjenigen, die sich hier anbauen würden. Bekanntlich war der Flor dieser ketzerischen Stadt, die sich nach der letzten Ueberschwemmung des Rheins wieder erholet hat, noch in unsern Tagen dem famösen Controversprediger Pater Simplicius Hahne ein Dorn im Auge, bis ihm der Churfürst von Köln die

Kan-

Kanzel verbot. Die Stadt Köln behauptete damals: der Anbau dieser Stadt wäre wider die alten zwischen den ehemaligen Herzogen von Berge und der Stadt Köln geschlossenen Verträge, und ließ sie mit gewaffneter Hand wieder niederreißen. Aber Mühlheim erhob wieder sein schönes Haupt, trotzte und trotzt noch dem verfallenen kölnischen Handel, wie die neue Universität Bonn der verfallenen Universität in Köln.

In Paderborn legte der Fürstbischof auf Ignaztag den letzten Julius 1612 in Gegenwart des Grafen Johann von Rieberg und der landesedlen unter vielen Feyerlichkeiten den Grund zum Gebäude des Gymnasiums am Jesuitercollegio.

Dann stiftete er auch ein sogenanntes Novitiat für alle angehende Jesuiten des Niederrheines oder Niederteutschlandes zu zwanzig tausend Thalern, wovon jährlich ein und zwanzig Recruten dieses geistlichen Krtegesheeres, statt der Verstorbenen und Invaliden, wie der Jesuit Müllers sich ausdrückt, geworben werden sollten. Die Stiftungsurkunde dieses Novitiats legte der Fürstbischof am nämlichen Ignaztage auf den Altar, woran der Jesuiter-Provincial der niederrheinischen Provinz, Pater Henrich Scheren, die hohe Messe hielt. Die drey infulirten Aebte (von Abdinghof, Marienmünster und Hardehausen) und einige Edeln legten ebenfalls ansehnliche Geschenke auf den Altar, woran Pater Scheren sein Schäfchen schor.

Dieses Novitiat behielt bis auf 1620 seine Einrichtung, da die Philosophen und Theologen des Jesuiterordens zu Paderborn, die jüngern Novizen oder Neulinge aber erst zu Trier mit Consens der Fürstenbergischen Familie zu studiren anfingen.

Die Stiftungsurkunde dieses Jesuiter-Novitiats fängt an: Theodorus Dei & *Apostolicae Sedis gratia* Ecclesiae Paderbornensis Episcopus, *S. Romani Imperii Princeps.* Ad perpetuam rei memoriam; und endiget: Datum in arce Neuhusana. Anno a Domini nativitate millesimo sexcentesimo duodecimo, die trigesima Julii. Theodorus a Fürstenberg, Ecclesiae Paderbornensis Episcopus.

Noch schenkte der Fürst drey hundert funfzig Thaler zu einer neuen Orgel seiner schönen damaligen Jesuiter-jetzigen Marktpfarrkirche.

Da der Jesuitismus jedoch nur eine schön verlarvte Kapuzinade ist, so berief der Domdechant Arnold von Horst in diesem Jahre 1612 auch die gebärteten Väter der Kapuzen mit Consens des Fürstbischofes nach Paderborn. Er hatte diese Bettelmönche des neuern Alters, aber ältern Schlages durch seinen vielen Umgang mit dem heiligen Kapuzinerbruder Felix zu Rom lieb gewonnen. Was man damals noch unter milden Stiftungen dachte, zeiget die Einräumung des Armenhauses auf dem Stadelhofe an diese Faullenzer. Das in einem Kapuzinerkloster verwandelte Armenhaus brannte zwar nach vier Jahren ab, ging aber durch milde Beyträge als ein verschönerter Kapuzenaufenthalt aus dem Schutte hervor, und nun ließen die Kapuziner auf ihren Kanzeln den Domdechant von Horst und andere Wohlthäter ihres seraphischen Ordens hoch leben. Später bekamen sie auch ein Kloster in der sonst so ketzerischen Stadt Brakel.

Zum Nutzen des Jesuitismus, oder wie man damals glaubte, zum Nutzen der catholischen Religion, widmete der Fürst 1613 funfzehn tausend Thaler,

ler, das jesuitische Gymnasium zu Paderborn zu einer Universität, aber nur der sogenannten Philosophie und Theologie zum Besten, zu erheben.

Die Jesuiten brachten in diesem Jahre es auch endlich zu Stande, daß Elisabeth von Lohe, nachgelassene Witwe des protestantisch verstorbenen Joachim von Büren und Ringelstein, Herrn zu Volbrexen im Paderbornischen, die das Gut Geist im Münsterischen als einen Witwensitz besaß, so die Jesuiten nachher nebst der Paderbornischen Herrschaft Büren mit dem größten Unrechte erhielten, sich zur catholischen Religion bekannte. Ihr Sohn Moritz, der diesen Namen von seinem Paten, dem landgrafen Moritz von Hessen, hatte, studirte in Paderborn, wurde aber aus Furcht gegen diesen Herrn nach Köln geschickt zur Fortsetzung seiner Studien.

Im folgenden Jahre 1614, den zehnten September, verfaßte der Fürst die Stiftungsurkunde der Academie der philosophischen und scholastischen theologischen Facultäten mit einem Fond zu funfzehn tausend Thalern, worüber den Jesuiten die Disposition eingeräumet wurde. Diese Urkunde fängt an: Theodorus Dei & Apostolicae Sedis gratia Ecclesiae Paderbornensis Episcopus, *S. Romani Imperii Princeps.* Ad perpetuam rei memoriam, und endiget: Datum in arce nostra Neuhusana. Anno a Domini nativitate millesimo sexcentesimo decimo quarto. Die decima Septembris. Theodorus a Fürstenberg, Ecclesiae Paderbornensis Episcopus. Diese Stiftungsurkunde legte der Fürst auf den Altar der Jesuiterkirche, woran der Jesuiterprovincial, Pater Henrich Scheren, die Messe hielt. Die Officianten des Fürsten legten noch

andere Geschenke auf einen beym Altare stehenden Tisch.

Die philosophischen Vorlesungen wurden auch schon vor sechs und vierzig Zuhörern, worunter sieben Benedictiner aus dem Kloster Abdinghof und fünf Jesuiternovizen waren, in diesem Jahre gehalten.

Diese Freude war durch den Einsturz des einen Thurms am eilften März zur Mitternacht nur vorübergehend gestöhret worden, da dieses weiter kein Unglück verursacht hatte. Zum Baue dieses Thurmes hatte übrigens der Dombechant Arnold von Horst drey hundert Thaler verwendet.

Der Churfürst von Köln und Coadjutor von Paderborn eröfnete als Fürstbischof von Lüttich auch in diesem Jahre 1614 die Jesuiter-Academie zu Lüttich, und legte zu Dinant den ersten Stein zur dortigen Jesuiterkirche.

Zu Lüttich hatten zwar sehr viele die Lebens- und Lehrart der Jesuiten sehr getadelt, allein der Churfürst erwiederte ihnen: „Andere müßten ihn nicht lehren, wie Er die Jesuiten beurtheilen sollte, Er hätte sie schon in seiner Jugend (in Bayern) von der besten Seite kennen gelernet.“

Als Fürstbischof von Münster ließ der Churfürst alle evangelische Pfarrer aus dem Emslande, diesem ansehnlichen Districte des Niederstiftes, worin die Reformation schon über siebzig Jahre bestanden hatte, gewaltthätiger Weise vertreiben.

Die Niederländischen Truppen zogen 1615 unter Anführung Friedrich Henrichs von Nassau durch das Münsterische und Osnabrückische zur Belagerung der Stadt Braunschweig, und hatten schon eine Brücke über die Weser geschlagen, als ihnen ein Abgeordneter

des

des Herzoges Friedrich Ulrich von Braunschweig die Nachricht brachte: der Herzog hätte sich in Güte mit der Stadt gesetzet, und die Belagerung derselben aufgehoben.

Jetzt wandte sich dieses Niederländische Corps nach der Grafschaft Ravensberg zu, dieselbe dem bereits catholischen Pfalzgrafen von Neuburg zu entziehen und für Brandenburg zu erobern, welches ihm auch durch Einnahme der Stadt Bielefeld und des Schlosses Sparenberg gelang.

Das Gymnasium zu Paderborn, woran die Inschrift: Soli Deo & Patriae (Gott und dem Vaterlande), erhielt in diesem Jahre 1615 das in Stein am Thore des mitlern Flügels nach Osten hin ausgehauene Bildniß seines Fundators, des Fürstbischofes, als Bischof mit der bischöflichen Insul oder Mütze und mit dem bischöflichen Stabe, also nicht als Fürst mit dem Fürstenhute u. s. w. Unter dem Bildnisse wurde folgende Inschrift ausgehauen:

Theodorus a Fürstenberg Dei AC *Apostolicae Sedis Gratia.*
Ecclesiae Paderbornensis Antistes, AC S.
R. J. Princeps
Affectu, Zeloque Boni Publici, Qua *religione*, Qua Sapientia
Procurandi, *Propagandique*: Religioni Quidem Templum;
Sapientiae vero Gymnasium Academicum, Col-

Collegium porro *Patribus Societatis Jesu*,
Tanquam *Fidis Utriusque Thesauri Dispensa-*
toribus,
Aeternum Consecrabat.
Anno EpIsCopatVs sVI. paDerbornensIs trI-
gesIMo. (1615.)
Cui vivo, Mortuoque Bene,
Quisquis ista perleges,
Apprecare.

(Die Buchstaben sind alle in großen Figuren.)

In diesem Jahre 1615 erhielt auch die Paderbornische Universität (Universitas Studiorum) den zweyten April das päbstliche des Pabstes Pauls des Fünften, und das kaiserliche Privilegium des Kaisers Matthias den vierzehnten December.

Obschon nun wohl diese neue Universität alle Rechtsame anderer Universitäten, und wie es im kaiserlichen Privilegio heißt, namentlich der Universitäten Heidelberg, Tübingen, Freyburg und Ingolstadt erhielt, als wie das Recht, Baccalaureen, Magistern, Doctoren und Licentiaten zu creiren, so werden von denen sogenannten Facultäten doch nur die Philosophie, sowohl die scholastische, als positive, natürliche und moralische (curiöse Ausdrücke) nebst der Theologie (die hierarchische Goldgrube, canonisches Recht genannt, wohl einschließlich), und den lateinischen, griechischen und hebräischen Sprachen (letztere zum Scheine) im päbstlichen Privilegio erwähnt. Der Pabst nennet Westphalen richtig das alte Sachsen, spricht aber nicht so erbaulich von der sogenannten Ketzerey, deren Schulen, Gymnasien und Universi-

täten

täten zu vermeiden, die Rechtgläubigen diese jesuitisch-orthodoxe Universität besuchen sollten.

Doch verdienet auch der Jesuit Müllers in seiner Behauptung allen Beyfall, daß es für die Paderbornischen Domherrn und übrigen Canoniken ersprießlicher wäre, zu Paderborn, als jenseit der Alpen (zu Rom) zu studiren, besonders seit 1773.

Jene päbstlichen und kaiserlichen Privilegien der Universität zu Paderborn ließ der Fürst übrigens den dreyzehnten September 1616 in Gegenwart verschiedener benachbarter Fürsten, Grafen und anderer regierender Herrn, wie auch der hochstiftischen Landstände, und seiner Schwester Odilia von Fürstenberg, Äbtissin des Chanoinessen-Stiftes Neuenheerse, unter Pauken und Trompetenschall abkündigen. Die jesuitischen Schüler oder Studenten führten dabey das Drama: „Der weise Salomon" auf, worin Salomons Tempelbau und der Fürstliche Bau der Paderbornischen Jesuiterkirche mit einander verglichen wurden. Der betagte Fürst war dabey so gerühret, daß er mit einem alten Simeon ausrief: Nunc dimitta servum tuum Domine! (Nun lasse, Herr, deinen Diener in Friede fahren.) Am nämlichen Tage wurde auch der marmorne hohe Altar der schönen damaligen Jesuiter- und jetzigen Markt-Pfarrkirche durch den münsterischen Weihbischof eingeweihet.

Diese Freude wurde den letzten September dieses Jahres durch einen in der Stadt Paderborn entstandenen Brand gestöhret, der um zwey Uhr des Nachmittages das Kapuzinerkloster und die ganze Nachbarschaft in Asche legte, zum Heerdsthore und weiter zum Geyersthore sich wendete, und in allen dreyhundert

fünf

fünf und siebzig Häuser nebst deren Nebengebäuden verzehrte.

Der Fürstbischof hatte übrigens noch einige Händel mit den Augustinerklöstern Bödecke und Dalheim, wie mit dem ihnen beypflichtenden päbstlichen Nuntio in Köln, weil er diesen äußerst zerrütteten Klöstern einen weltlichen Güter-Administrator vorgesetzet hatte, der ihm, Fürstbischofe, wie den Klöstern Rechnung ablegen sollte. Allein er behauptete sein bischöfliches und landesherrliches Ansehen, und ließ diesem Weltlichen diese Administration bis 1618, als wann diese Klöster wieder zu ihrem vorigen Wohlstande gekommen waren. Der kölnische Nuntius Apostolicus Coriolan hatte ihm aber schon den fünften Junii 1595 einen ziemlich vermessenen Brief deswegen geschrieben, worin folgende Ausdrücke vorkommen: Agnoscimus, durum esse religiosis hominibus *libertate apostolica & civili* donatis, secularis alicujus Jugo subesse, ad cujus quasi nutum regantur & concutiantur. Neque in hoc possumus cum Dominatione vestra reverendissima consentire, cui judicavimus tribuendam tantum morum Correctionem (casu quo ab ordinis superioribus negligeretur) non vero aliquam *usurpationem* bonorum &c.

Erlebte endlich der Fürst noch die vorübergehende Freude, daß der Pfalzgraf Wolfgang von Neuburg die Stadt Lipstadt durch dahin von Paderborn her berufene Jesuiten und spanische Soldaten catholisch machen wollte, wie dann den Jesuiten schon das verlassene Augustiner-Eremitenkloster eingeräumet wurde, welches Friedrich von Hörde 1280 gestiftet, und Bertold von Büren 1338 mit Gütern beschenket,

auch

auch der Herr Doctor Luther eine Zeitlang bewohnet hatte, so belebte er doch zugleich auch mit dem Anfange des dreyßigjährigen Krieges die Vertreibung seiner geliebten Jesuiten aus ganz Böhmen, und die Verfolgung derselben bis in Hildesheim, worauf er den vierten December dieses Jahres 1618 im zwey und siebenzigsten Jahre seines Alters und im drey und dreyßigsten seiner Regierung verstarb.

Der Vater dieses merkwürdigen Fürsten war Friedrich von Fürstenberg, seine Mutter Anna von Westphalen, Tochter Rabans von Westphalen, Drosten zu Lichtenau und Wünneburg, und der Helene von Hörde zu Böcke, mithin waren seine mütterliche Verwandte aus Paderbornischen, wie seine väterlichen aus Herzoglich Westphälischen Familien.

Er hatte in seiner Jugend zu Köln studirt, wußte die Aeneide, wie die Bucolica und Georgica Virgils auswendig, und liebte das Versemachen. Von ihm sind folgende:

Judicium melius posteritatis erit.
Jetz viele Ding beschnarchet der Neidt
So preisen wird die künftige Zeit.

Feci, quae potui; quae tu mihi Christe dedisti.
Improba, fac melius, si potes invidia.
Ich dein Talent hab angewandt
Deine Ehr, o Gott, zu mehren.
Was so verwendt, wer nennt verschwendt
Ein'n beß'ren Brauch mag lehren.

Letztern Vers schrieb er auf ein von ihm aufgesetztes und im Domarchive noch vorhandenes Schul-

den-

denregister der Cammer, worin die Bezahlten ausgestrichen sind. Wenn man diese bezahlten Posten zusammen rechnet, so kömmt eine Summe von fünf und achtzig tausend Thalern heraus, die nicht vom Lande, sondern von der Cammer selbst berichtiget worden waren. Man schließt also wohl aus diesem Verse, daß ihm Vorwürfe wegen seiner Freygebigkeit gegen die Jesuiten gemacht worden waren, da er sonst die Sparsamkeit, nur nicht gegen Arme, wovon zehne täglich an seiner Residenz gespeiset wurden, liebte.

Auch bestimmte er für die Armen ein Capital von sechs tausend Thalern, wovon ihnen täglich ein Thaler ausgetheilet werden sollte.

Seine letzte Stiftung bestund in sechs und vierzig tausend Thalern, deren jährliche Zinsen jene Domherrn genießen sollten, die den Processionen am Fronleichnams- und Mariä Reinigung- oder Lichtmesstage beywohnen würden.

Nach seinem Tode veränderte das Domcapitel in einem noch vorhandenen Statute diese Fundation in ein Anniversar zum Besten jener Domherrn, welche sein Seelengedächtniß an seinem Sterbetage mit halten würden.

Er hatte verboten, daß man ihn nach seinem Tode einbalsamiren sollte, da er von den Würmern wie andere Menschen verzehret werden wollte, mit denen er eine gemeinschaftliche Geburt erhalten hätte.

Er ließ sich noch im Leben sein im Dom noch vorhandenes marmorne Mausoleum setzen, und machte folgende Verse dazu:

Mor-

Mortuus ut vivas, vivus moriaris oportet;
Ergo disce prius, quam moriare, mori.

Diese Verse stehen auf der rechten Seite des Mausolei.

Mors certa est, incerta dies, neque certa tuorum
Cura. Tibi tumulum, si sapis, ipse loca.

Auf der linken Seite.

Balsama, myrrha, aloë, pigmentaque cuncta facessant.
Sumptus ego e terrae pulvere, pulvis ero.
Spiritus in Coelo dia dum luce fruatur;
Nostra vel in coeno, nil moror, ossa cubent.

Auf dem zinnern Sarge.

Folgende Verse sind wohl nicht von ihm selbst:

Principis hic tumulus Theodori est! Carmina quaeris
Grandibus in tumuli marmore scripta notis?
Aspice templa, aras, arces, collegia, *libros*;
Aspice vel tumuli, quem modo cernis opus.
Nil refert istis aliud superaddere carmen.
Cum lapides clament, Carmina jure tacent.

In der Mitte des Mausolei, worauf auch folgende Inschrift steht:

Theodorus e familia Fürstenbergica Dei & Apostolicae Sedis gratia Ecclesiae Paderbornensis Episcopus, S. R. J. Princeps in hoc Sepulchro, quod vivus ac valens faciendum sibi locavit, novissimam tubam exspectat. Decessit Anno Christi MDCXVIII. Die IV. Mensis Decembris Aetatis suae LXXII. cum per Annos XXXIII. Dioecesin difficillimis temporibus gubernasset.

Er liebte jenes bekannte Todtenlied bey Seelen-Messen und Leichenbegängnissen:

Dies irae, dies illa
Solvet Seclum in favilla &c. (Teste David cum *Sibilla*.)

Auch jenes Evangelische: Fili David miserere mei! (Davids Sohn! erbarme dich meiner!) welches er sterbend ausrief.

Ende der Schatenischen und Strunckischen Paderbornischen Annalen.

Unge-

Ungedruckte Beylagen.

Nr. 1.

Vereinigung der Ritterschaft und Stadt Hüxter im Stifte Corvey vom Jahre 1566.

(Siehe S. 223. erster Theil erste Abtheilung.)

Nachdem nicht allein hiebevor, sondern auch jetziger Zeit in Werk befunden, daß leider das Stift Corvey in unwiederbringliche verderbliche Handlung geführet, und getrieben, und nun jetziger regierender Herr von Tage zu Tage allerley Beschwehr überhäuft, auch Ritterschaft, Stadt Hüxar, und Landschaft an alten Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten, in viele Wege zu betrüben, daß gewißlich, da diesem länger zugesehen würde, ein hochschädlicher Untergang dieses Stifts zu besorgen, demnach die hochdringende Noth aus schuldigem Obliegen die Ritterschaft, Stadt Hüxar, (das Benedictiner Domstift ist kein Landstand, da es seinem Abtfürsten mit dem Gelübde des Gehorsames verpflichtet ist) und Landschaft getrieben, mit zeitigen einmüthigen Rath, und getreulicher, unverweislicher (unsträflicher) Erbeinigkeit, und beharrlicher, beständiger Vergleichung den aufliegenden hohen

Beschwehrden vorzukommen, nicht in Meynung, eine unzulässige Conspiration oder sonsten vorgreifliche Verbündniß aufzurichten, sondern zur Wohlfahrt, Gedeihen und Besten des Stifts Corvey, um Erbauung alles guten, friedlichen, ruhelichen, gleichmäßigen, redlichen und billigen Wesens einhelligen Beystandes, und ziemliche, unverboltene Verpflichtung, ein Stand dem Andern billigen, aufrichtigen Handlungen zu leisten, dessen man sich für männlichen will bezeiget haben, daß anderer Meynung diese Einigung nicht vorgenommen, also und demnach bekennen Wir Gerth, Johan, Ludolf, Henrich, Lambert, Christopf, und Hilmar, Gebrüdere und Vettere von Amelunxen, (waren evangelischer Religion, ihnen succedirten in Amelunxen, Wehrden und Drenke die catholischen Wolf Metternich) Jost von Stockhausen, (waren ebenfalls protestantischer Religion, und hatten die ebenfalls evangelischen Mannsberg zu Successoren in Lütmerssen), Franz und Dieterich Kannen, Gebrüdere, (die von Kanne zu Bruchhausen waren evangelischer, sind jetzt catholischer Religion) vor uns, unsere Erben und Nachkommen, wegen der Ritterschaft; Wir Bürgermeister, Rath, Dechant der Gilden, und ganze Gemeinheit vor uns, unsere Erben und Nachkommen der Stadt Hüxar (Höxter), (war durchaus evangelisch, bliebs im westphälischen Frieden, aber Fürst Christoph Bernard von Salen überwand die Stadt, behielt sich im darauf mit derselben errichteten Gnaden-Receß bevor, ein und anderes Glied des Rathes catholischer Religion zu gestatten, bis in den neuesten Zeiten der halbe Rath catholisch war) hiemit öffentlich: daß wir uns heute dato niedergesetzet, einer beharrlicher beständiger Erb-

eini-

einigung umbscheidet (bescheidet) verglichen, und uns endlichen vereiniget, in maaßen, wie folget:

1.

Erstlich als aus obgezogenen und vielen Beschwehrungen, so jetziger Unser Gnädiger Herr dem Stifte Corvey, Ritterschaft, Stadt Hüxar und Landschaft ankehret, die Nothdurft erfordert, Römisch Kaiserliche Majestät unserm allergnädigsten Herre umb getreulich Einsehen allerunterthänigst zu ersuchen, soll sich zu dieser Handlung kein Stand obgemeldt in einigen gesuchten Schein von dem andern absondern, sondern beständiglich Einer bey dem Andern beharren, und sich einmüthig zu endlichem Austrage dieser Sachen lassen nach aller Nothdurft anliegen.

2.

Da sich jetziger regierender, oder einiger künftiger Herr, jemanden von der Ritterschaft, Stadt Hüxar, oder Landschaft, oder einigen gemeinen Stand unterstehen würde, wider Herkommen, Recht und Gerechtigkeit zu beunruhen, sollen und wollen die Landstände den Landesherrn vorbittlich zu Abschaffung solcher Beunruhigung unterthäniglich ersuchen, kann aber Solches bey Seiner Gnaden nicht statt finden, sollen die Landsstände dem beschwehrten Theile Beystand und Trost leisten, und mit füglichen, ziemblichen, unverweislichen Mitteln daran seyn, daß über die Gebühr dergestalt Niemanden überfallen, oder unerlangten Rechtens (ohne ihn vorher gerichtlich bey einer unpartheyischen Landes-Behörde zu belangen) an dem Seinen Bedrückung erleiden mögte.

3.

Da auch einiger Mißverstand zwischen den Landständen vorlaufen würde, soll man sich freundlich bey einander (nicht ohne collegialische Berathung) bescheiden und bereden, daß vorstehenden Gebrechen und Mängeln vorderlich abgeholfen, Weiterung hindangesetzet, und friedlicher Weise erhoben (gehoben) werden, Alles nach besten guten Wohlfarth, und im Fall, daß diese Güte entstünde, alsdann sollen und wollen beyde Parten, ein jeglicher vor sich, zwey gute Freund kiesen, welche Vier auf der Parten Unkosten gen Hüxer ankommen, und da es immer möglich, die Zweytracht gütlich zu entscheiden, sich befleißen und unterstehen sollen, sollte aber die Güte hier auch entstehen, dazu man es doch nicht leichtlich soll kommen lassen, mögen die vier erwählte Schiedmänner einen Obmann, der ein frommer Mann ist, nach ihren Gefallen und Gutdünken, ohne Rath und Eingeben der Parten, noch zu sich nehmen; was alsdann derselbige neben denen Vieren nochmals für gütlich, oder für recht erkennen wird, bey dem sollen es die Partes beruhen und bleiben lassen. (So wurde dem Hofe das: „Trenne und Herrsche" verwehret.)

4.

Sollen und wollen vielgedachte Landstände mit Fleis, so viel füglich beschehen mag, daran seyn, daß dergestalt, wie leider vielmal geschehen, hinfürter des Stifts Corvey Zinsen, Renten, Güter und angehörende Gerechtigkeit nicht in fremde Hände gerathen. (Weil das Stift der schlechten Salarien wegen entweder untaugliche Beamte hatte, oder fähige, Justiz lie-

beyde Männer es gegen die ihnen gemachten Chicanen nicht aushalten konnten, und ihr Glück in bessern Ländern suchten.)

5.

Wann sich auch zutrüge, daß ein Abt zu Corvey zur Zeit Todes halber abginge, so sollen und wollen die Ritterschaft dieses Stiftes, und der Rath der Stadt Hüxer nach altem wohlhergebrachtem Gebrauch, um zu Erhaltung dieses Stiftes Gerechtigkeit, das Kloster Corvey aus allen beweglichen Ursachen einnehmen, und dieweil es nun an dem ist, daß das Capitul, wann ein Abt verstorben, der Abtey Siegel und Pitschier dem Rath zu Hüxar, sambt des Capituls Siegel pflegen herein zu bringen, so soll auch alle güldene und silberne Kleinod, es seye an Drinkgeschirr oder anders zu, sambt Gülden, und Gelt, Krohmer (Krummer) Stab, und all demjenigen, es seye klein oder groß, so der verstorbene Herr hinter sich verlassen, durch die Ritterschaft und den Rath zu Hüxar, in Beyseyn des Capituls, inventirt, in getreuliche Gewahrsamb zu Corvey, wie das von Alters her geschehen, gesetzt, verschlossen, und verpitzirt werden, bis so lang ein Herr zu diesem Stift wiederumb erwöhlet, und wann die Wahl eines neuen Herren dieses Stiftes vorgenommen, so soll doch dieselbe nicht vollenzogen werden, es geschehe dann mit gutem Vorwissen und Willen der Ritterschaft dieses Stiftes und des Raths zu Hüxar, und wann also der neue Herr zu diesem Stifte einträchtiglich zugelassen, und also wann der neue Herr nach beschehener Wahl alhier erstlich zu Hüxar einkombt, gestalt sich

ferner nach Corvey zu begeben, soll ihm nicht nachgegeben werden, bis so lang er sich erstlich gegen die Ritterschaft dieses Stiftes, und den Rath zu Hüxar, in einem Verstande, verpflichte, Briefe und Siegel gebe, daß er sich in Jahr und Tag (ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage, die alte Sächsische Frist) in die Stadt Hüxar will einführen lassen, die Briefe und Siegel, Privilegia, Gerechtigkeiten, wohlhergebrachten alten Brauch und Gewohnheit dieses löblichen, uralten Stifts, wie das die vorigen Herrn dieses Stifts löblicher Gedachtnüs gethan, confirmire und bestätige, und auch jeden Stand dieses Stiftes in gleicher Verpflichtung inwendig (innerhalb) der Zeit der Einfuhr an seinem Recht, Gerechtigkeit, Besitz und Gebrauch unbetrübt lassen; und wann das geschehen, und nicht ehe soll dem neuen Herrn, zu Corvey einzuziehen, zugelassen werden. (Joieuse Entrée.) Und soll ihm alsdann der Vorrath, was dessen Alles nach dem Inventario ist, behandet, (ganz nach der Reichshofrathlichen Urtheil unserer Tagen in dem Processe zwischen dem Fürstbischofe und Domcapitel zu Speyer über die Verlassenschaft des verstorbenen Fürsten) und diejenigen, so ein Zeitlang zu Inhabern wegen dieser Landschaft zu Corvey gewesen, alsbald abgefordert werden; es soll sich auch der neu erwöhlter Herr an Eides statt verpflichten, inwendig der Zeit der Einfuhr sich der Abtey Siegel nicht zu gebrauchen, es geschehe dann mit Vorwissen und Willen des Capituls, der Ritterschaft und des Raths zu Hüxer. Wann aber der neu gekohrne Herr sich desselben verweigern würde, und anzunehmen beschwehrte, so soll er mit Richte zum Herrn dieses Stiftes zugelassen werden, und die Inhaber wegen

dieser

dieser Landschaft sollen zu Corvey bis an sein Zeit verharren und verbleiben. (Contract Social.)

Dies Alles sambt und sonders geloben, gereden und versprechen Wir Landstände obgemeldt Einer dem Andern bey guten Ehren und Treuen an Eids statt vor uns, unsere Erben und Nachkommen vestiglich und wohl, ohne gesuchte Ausflücht zu halten, des zu wahren Uhrkund haben Wir die von der Ritterschaft obgemelt, und Wir der Rath zu Hüxar Unser Einsiegel und Pitschier an diesen Brief, deren zwey aufgericht, und einer der Ritterschaft, der ander der Stadt Hüxer zugestelt, vorbedachtlich thuen hangen; welches geschehen den letzten Juny im Jahr Unsers Erlösers Ein tausent fünf hundert Sechs und sechzig.

L. S. L. S. L. S. L. S. L. S. L. S. L. S.
L. S. L. S. L. S. L. S.

Nr. 2.

Extract Paderbörnischer Lehnstücke aus der Lehen-Empfängnüß van weiland Bischoff Johann von der Hoya. Anno 1569 *)

Otto Grave zu Holstein Schauwenburg ꝛc. Ist Belehnet mit dem Schloße Bernekwrp mit seiner Zubehoring, mit der Vogdeien zu Müdden Horst, und vort mit allen Zehendenn und Gütheren, die gelegen seyn in der Herrschap van der Lip, In der Herrschafft van Ravensburg, und auff der Bege, und mit aller dießer gütter gerechtigkeiten und Zubehörungen ꝛc.

Simon

*) Gegenwärtiger Auszug aller Lehen des Hochstifts Paderborn verdient hier um desto mehr einen Platz, weil das Alter der Handschrift, wie auch die Vergleichung und Uebereinstimmung neuerer Lehnbriefe an der Richtigkeit derselben nicht zweifeln läßt. Es ist leicht zu denken, daß seit dem J. 1569 mehrere Familien ausgestorben, deren Lehne heimgefallen und an andere wieder verliehen worden, welches zu berichtigen und anzuzeigen jetzt nicht in meiner Macht steht, aber doch vielleicht hierdurch veranlasset wird.

Simon Graff und Eddelher zur Lip ꝛc. Mit den Schlößeren, Steetten und Flecken, Lemgo, Dettmolde, Horne, Valckenberg und Lage, einhalt der Erbainigung zwischen den Fürstenthumb Paderborn und der Graffschafft Lippe ꝛc.

Simon Graff und Edler zur Lip. Spiegelberg und Pirmont ꝛc. mit der Graffschafft Pirmont und derselbigen Obrigkeiten, nichts, Bergwerken, Gerichten undt Rechten, nicht davon ausgeschloßen, Mit denn Zehenten zu Lügde, denn Zehenten zu Yercksen, den Zehenten zu Schlederen, item den Zehenten zu Holthausen undt Hinkenhausen, denn Zehenden uf dem Snellen Markte, immaßen die Rbebocke sülche drey Zehenten biß daher von der Graffschafft Schauwenburgh zu Lehen getragen, und nun durch einen Vertrag an wolgemelten Graven gekommen, dem Zehenden zu Hopelen Kampen, den Halben Zehenden zu Pirmont, und vort mit allen anderen Sütteren, die gelegen seyn zwischen der Emmer und der Warmede, wente boven an den Hogen Waldt, an die übersten Egge, ein Lehen in der Overstenkirchen zu Lügde und allen Güter, die in den Stadt Zehenden zu Lügde Hören, mit dem Brockerfelde uppen broike Holthausen, dem dann mit Olsterholtz mit dem Arnsperge, zu Brüwen gütter und Zehendt, mit dem Lüdembergh und Elmeringhausen ꝛc.

A.

Henrich van Amelunxen mit dem Hauß Maspe sambt deßen ein und Zubehorungen.

Henrich van Amelunxen mit dem Zehenden zu Helderssen, und mit dem spiker zu Löven, mit ihren

Zubehörungen in aller maßen, Wie solche Lehene Hiebefür durch dode seligen Curdtz van Langen an unseren stifft Paderborn erlediget uns Loß wurden seynt.

Henrich van Amelunxen mit einem borglehen zum Vorden und aller seiner Zubehorung.

Johan von Amelunxen mit dem Meyerhoffe zu Bossen, mit zweyen Kottsteden darselbst mit ihren Zubehörungen, mitt einem freyen Borchlehne zu Herstelle, und mit dreien Hoven landes und irer Zubehörungh in Holtze, Wasser, Weide und Wiese, wo die gelegen seint mit einem Halben Zehenden zu Ikenrode, item einem Meierhove tho Verler mit seiner Zubehörungen, in Holte, Welde, ackern, Wiesen, Water und Weide ꝛc.

Ludwig van der Aßeburgh. Mit dem ganzen Dorffe Beller, gelegen in dem Kerspel zu Erkelen, lüide und guitt Gerichte und Tegeden mitt aller Zugehörungen, binnen dem Dorpe und darbuitten in Holtte in Welde in Water in Weide, und mitt aller Schlagte nütz und allen Rechten. item die Breden Müllen vor Brakell gelegen, item mit dem Dorffe Sedecke mit dem Gerichte, zweyen Bowhöven daselbst und fünff Kottsteden, mitt aller Schlachte nütz und Zugehörungen, item mit einem gutte zu Widdighausen, so dait vor sieben Hoven gelegen ist mit seiner Zubehörung, item mit zwehen Baw Höven zu Osten genl. die Lobbenbergische Hove, item mit dem Watter von der Landtwher von Ikenrode biß an die Marke tho Roder an der Weiler. item mit einem Borchlehen uff der obersten Burch zur Hindensurgh. item mit einem Hove zu Kaddenhausen ꝛc.

B.

Arndt van Brenken, mit dem Hove zu Hengslarn den Gütteren zu Ettelen, wie die gelegen, darzu eine Hove Landes zu Tüdorff, Immaßen solches alles Hiebevor die Schilder von unseren fürfaren zu Lehene getragen, uudt dennselbigen freiwillig, die von Brenken darmit zu belehnen uffgetragen ꝛc.

Görde van Brenken. Mit dem överen Hove thoöveren Ettelen mit alle seiner Zubehörung und Gerechtigkeit ꝛc. Mit dem Hove Dittmanstorff, gelegen für den Saltzkotten, auch mit dem Hove zur Eichen gelegen bei Borgentreich, mit allen ihren Zubehörungen und gerechtigkeiten ꝛc.

Dietherich van der Borch. Mit Holthausen Wulversen und Adeßen, mit alle demjenigen darzu gehörig. Dan das Dorff Kirchen Lehen zu Holthausen, haben Wir uns und unseren nachkommen behalten, item mit dem Broikhove gelegen vor dem Dorff Sandebecke mit seiner Zubehörung mit dem voden Hove gelegen vor Nihem, in Holtze, Velde, Wiesen, Waßer, Weide und aller Zubehörung, So die Johan Holthausen Bürger zu Nihem unterhatt, mit einer Hove land gelegen zu Adeßen, so die gelegen ist in Holtze in Velde, darvon nichts außbescheiden, so die Bartholtt van Adeßen seeliger Bürger zu Brakell unterhat, mit einer Hove zu Erweßen, so die vom Seßborgh seliger underhatten, und noch mit zweyen Hoven daselbst, drei Hove landes zu Alebroke geheißen die Drinck Hove, die van Erweßen pflegen under zu haben, mit einer Hove landes zu Sebeke. und sieben Kottsteden daselbst, und den gantzen Hoff daselbst, von veier Hoven so die selige Cordt van Haddenberg

under-

underhatte, mit veier Hoven landes boven Wabbelde gelegen, geheisen Hagengutt, und das selige Cordt van Weinberge-underhatte, mit dem Hove zu Keilingen bei Sandebeke, mit einem Hove zu Aledroicke, mit zweien Hoven landes zu Seibeke, ein Veirthail van einer Hove landes gelegen vor Steinhem, eine Hove landes vor Nihem und einen Garden auf der leimen Kuhlen, und einem Kerßpsel (ein Ort, wo Brunnen-Kresse gezogen wird) und einer Wiese daselbst, mit zweien Hoven landes zu Helderssen. und zweien Hoven zu Lütken Fresenhausen, und den dritten thail zu Großen Fresenhausen, dem Zehenden zu Bovenhausen mit dreien schillingen und sechs stige Eggeren zu Steinhem, sechs Höneren und freien Borchlehen binnen Nihem den Zehenden zu Bünenhausen, einen Meggerhove zu Hovedißen und mesen Hoff zu Hovedißen, zween Hoven zu Adeßen mit ihrer Zubehörung vünff Hoven landes zween Kottsteden dem Halben Zehenden daselbst, und mit dem Hove zu Erwedeßen, die Dietherichen van der Borch milder gedacht: von Johan van Denhausen Henrichs sonne auch gekaufft und aufgelaßen sein.

Dietherich van der Burgh ist mit Curdt und Swebers gebrüdern van dem Busche gütteren beleghent.

Dietherich van der Borch mit dem Zehenden in der Niederen Burde und alle seine Gerechtigkeit.

Herman Beer. Mit etlichen verwildeten Gütteren nemblich mit der Großen Hove im felde zu Balshorne für unser Stadt Paderborn, so etwan die van der Dreyburgh, einen Hoff landes zu Ossendorff, so Conradus van Hardenberg, und der Suithove, einer

Wesen

Wesen im Hackenrode und einem seßgarde landes für Nihem.

Johan van dem Brincke. Mit dem Zehenden zu Niggenhagen und Schmachtiß Hagen mit allen ihren Zubehörungen, gerechtigkeiten und Schlachtenütz, so die in dem Kerspel Schottmar und Heipen gelegen sein.

Johan Boese. Mit dem Hove zu lütken Steinhem, mit lande Wiesen und alle seiner Zubehörung, Immaßen seine für Elteren, die van unseren für vatteren und Stifte Paderborn zu lehene gehabt und getragen.

Simon Boese. Mit dem Tegeden zu Niederbecke, mit seiner Zubehörung, so die van uns und unserm Stifft Paderborn zu lehene Herkommen und worende ist, zu einen Rechten Manlehen belehnet haben und belehnen Jegenwürttig in Crafft dießes Brieffes ꝛc.

C.

Heidenreich van Calenbergh mit einem Borchlehen gelegen uff der Burg zu Warburg, uff dem orde gegen der oldenstetter Kirckhove, mit alle seinen Rechten und Zubehörung, sünderlichen mit zehen quarten weiß, die die van Warburg außgeben auff Martini mit zehen Hoven landz gelegen zu lütteken daseborgh, mit einem Kotthove undt Ansedel darselbst zur Hoven höret, mit einer Hoven landes zu Menne, mit einem Kotthove und Ansedel, mit dem sesten thail an den Gerichte über die Lichtenaw und über des Vesten zu Wasenheim mit dem Horne gelegen in dem felde zur Lichtenaw vor dem Daseberg, mit dem Zehenden zu

Hers

Herlinghausen, mit der Maßenheuer orth, und mit alle diesen vorgenanten Höven und Güitteren Zubehörungen, die doch Heidenreiche, Remberten, Gyren, und weiland Jobsten vam Calenberg verlaßenen Menlichen Leibs Erben mit zugehören, auch mit einem Burglehen zur Lichtenaw, alß das mitt Freiheit und Gerechtigkeit Privilegirt ist; mit einer Wiese gelegen zwischen dem Wittborne und Oheme an dem Berge und Broike zu Oßendorff und Menne, die dem vorgedachten Remberte, Josts vam Calenberge, seligem sonne alleine zugehören. Ferner haben Wir den gedachten Heidenreich vam Calenberg belehent mit einer freien Schaaffrifft zu Oßendorffe, die dar ist Dienstes und alles Gebodes und Zinßes frei, und mitt alle Jener Zubehörungh, da solches binnen und außen dem Dorffe; und mit dem Rechten Anzeddel und Hove derselben Drifft, so die belegen ist beneven dem Kerckhove Her und Wendet auf das nieder doer, dar das gehet nach dem Hoveschen Thie und die Grave des Dorffs gehet durch den Hoff her, so das hie außen und binnen ligt, in dem Dorffe da man gehett von dem Kerckhove nach der luchteren Handt, vor demselben Nidderen Dore, und die selbige Hoff wendet achter an den Graven des Dorffs, und ist ein orthhoff. Ferner haben wir innen belehnet mit einem Vorchlehen uf unser Burg zu Warburgh, und seiner Freiheit und Zubehörung, mit veier Kottsteden in der Huffe vor S. Johannesdore und dem Gerichte darover. Item sechs quarten Weins uff St. Martins Abend auß dem Burgweine. Item zwo Pennige zu Zinße und Vastelavendes Hoen uß dem ortt hause in der Overstraße der alten Stadt Warburgh bey S. Joannesdore, das etwan Martins Dören was, auch zwo Pennige

zu

zu Zinße und ein Vastelavendes Hoen uth dem Hause in der vorgeden stratte in der överen Rigen zwischen Cordt Köster und Martin van Nidderenstein und ist nun zur Zeith den Nülgen. item zu Dorf Cörbeke mit einer Hove landes die gifft tho Pacht ein schepel Weisses, uff S. Mertins tags Jairlichs. item mitt zwehen Hoven landes in der Wüstingen tho Nigen, welche Wöstungh ligt zwischen dem Dorff Cörbeke und Burgentreich. Item noch einem Hoppenberge gelegen vor Warburgh beneben der Nidderen Möllen in der grund zu Wolthausen mit allen diesen vorgenanten Gerechtigkeiten und Zubehörungen 2c.

Heldenreich vam Calenbergh. Mit zwehen Hoven zu Daßborch, mitt zween Hoven zu Listingen, mit einer Hove zu Wormelen, zu Nordmißen mit dem Zehenten, mit einer hove zu Suende, mit einem Borgleben zum Calenberge, mit Amerungen und seiner Zubehörungh mit unserm Borgleben zur Lichtenaw, und mit dem halben theill der Müllen zur Lichtenaw 2c.

D.

Christoffel van Dinckelbergh. Mit der Bodelhove zu Dasebörch mit aller seiner Zubehörung und Gerechtigkeit, und 5 Marcken Gelde und Zinse auß unserm Zinße und Gülde zu Borchholte fallende, nach lauth eines Briefes ihme van unserem fürfahren darauff gegeben 2c.

Elmerhusen van Druchleben. Mit dem Hoff zu Wöbbelde, mit Wiesen Garthen und dem Zehenten daselbsten wo die gelegen ist, und acht Kotten zu Wöbbelde, den Eisenbergh den Sülthagen, zwehe

Hove zu Holgenhausen einer Lütteken und Groten van veir Hoven, einen Hoff zu Seisinhausen von twen Hoven, drei Hove landes bei der Poleiken, und bey dem Papenbusche, und den Hoff zu Lütken Steinhem und datt landt belegen bei der Wolfftangen, eine grotte Wese belegen over der Brücke vor Steinhem, den Zehenten Halff zu Bükenhausen, mit einem halben Hove den Lüttig, und das landt dat der tho höret, den dick und Mollenstette zu Tidenhausen und das Land das darzu höret, eine halve Hove zu Vinsebeck von twen Hoven sein thail des Zehenden tho Ottinghausen. eine Hove zu Rattlevesen, eine Hove zu Monighausen, den freyen Hoff tho Redder und den Lusendieck mit seiner Zubehörungh auch mit unseren Borchleben und alle seine Zubehörung zu Borchholte gnediglich belehnt haben ꝛc.

Frantz van Donepe mit einem Hove zu Wöbbelde und acht Kottsteden dem Eßenberge, dem Süllhagen, mit zwehen Hoven zu Hoynhauß, ein lütteken und einen grotten von veir Hoven, mit einem Hove zu Fresenhausen van zwehen Hove landes, mit dreien Hoven landes bey der Poleike undt bei dem Papenbusche, mit einem Hove tho lütken Steinhem, mit dem lande belegen umb die Wulfftangen mit einer grotten Wiese gelegen an der Brüggen zu Steinhem mit der Helffte des Zehenten zu Buckhausen, mit einem halven Hove mit dem Lusendike mit dem lande darthо höret, mitt einem halben Hove zu Vinsebecke van twen Hoven, mitt dem Diecke und der Mollenstedde tho Tydenhausen, mit dem lande dar tho hörent, mit einem Hove tho Rottlevesem mit einer Wiese zwischen Steinhem und Niehem mitt dem Tegeden der Dörper Affhopede Ra[illegible] genstede

genstede und Gogenhausen und mit aller dießer gütter thobehörung ꝛc.

Godschalc van Donepe. Mit der Behausung Maspe sambt ihrer ein und Zubehörung und Gerechtigkeit nichts davon ausgeschieden. (Mit eben diesem Lehn ist auch pag. 1005. Henr. v. Anselunxen belehnet.)

Georg Derendael. Mit fünff Hoven landes zu Niederen Natteſungen, binnen und butten dem Dorpe desgleichen zweyen Hoven landes zu obern Natesungen und mit aller ihrer gerechtigkeit, auch den Tucken und Orgen Büschen, darzu veier Hove landes zu Pachtlehen zu Tidtlichsen gelegen, darvon er seine Brüder, und derselben Mennliche leibs Erben, unß unseren Nachkommen und Stiffte Paderborn alle Jairs uff Michaelis Tag ein Molder Korns halb Roggen und halb Haberen geben soll ꝛc.

Herman Dudenhausen. Mit Ermedißen und alle seiner Zubehörung und Nutzbarkeit, so die Vosswinkel das fürzeiten zu Lehen gehabt und getragen haben ꝛc.

E.

Albert van Exteren. Mit dem Zehenten zum Nienhagen und Schmachtißhagen mit aller ihrer Zubehörungen gerechtigkeiten und schlachtenutz. so die in den Kerspelen Schottmar und Heipen gelegen seintt ꝛc.

Adrian van Ense ꝛc. (Ist ausgestorben) mitt einem Borchlehen gelegen zum Saltzkotten, und mitt dem halben Thaile des Zehenten zu Ferler mitt aller gerechtigkeit und schlachte nutz alß daß sein magh.

Bernardt van Exteren mit dem tegeden zu Ermedißen mit dem Broickhove in dem Kerspel Drilinghausen mit einem Hove tho Vorderincktorpe im Kerspell Hilwerendorpe, dem tegeden tho Worden im Kerspell zu Cappelde, imitt alle der Gütter Zubehörungen, In Holtze in Velde, In Waßer twige und torve, Immaßen solche Gütter zu vorn von unseren fürsaten und Stifft Paderborn zu lehen rühren ꝛc.

F.

Burchard van Falkenberg vor sich und zu mitbehuf Herrn Ludolph Thumbdechanten zu speyer Wedekinde Johan und Dietherich alle gevetteren von Falckenberg zu einen rechten Mannlehen belehnet mit dem adelichen Sitze an der Wieser bey unseren Schloß Herstell, mit Jagdten Fischereyen, Schäfereien, Hude und Weide mit Jahrlichs 28. fuhder Brennholtz aus unseren Hersteller walde. 26. schweinen zu voller und 13. zu halber Mastzeit, wan in den Herstellischen Wälderen dieselben vorhanden, und anderen Gerechtigkeiten, vorthan mit 90. Morgen umb Herstell gelegenen zehentfreyen Landes, mit 4. kotten zu herstell ihren handt Diensten und gehorsamb, der halben wierauchs Breiden, und dem Berge dabey, Lipmans Berg und Wißlein. item mit fünff und einer halben morgen Landts nach dem Berg daselbst gelegen, mit dem untergericht in dem Dorff Harbrüg vermög einer in Anno 1608. den 13. Novemb. ufgerichteten Vergleichung, und den halben Gogericht im Gehöltz und der Veltmarck daselbst, mit 80. Morgen Landes, so in Harbrüggescher Veldtmarck von den Hersteller walde gerodet, so dan mit einem halben Meyerheff zu

Wirig-

Wirtzsen, so anitzo Herman Witkop und Arndt der Förster Bawen, und Meyer weis Inhaben.

Christoffel van Falkenberg mit dem Gericht und Dienste zu Silon, das die helffte ist unser fischereyen in der diemelen, die wir haben unter dem Schloß zur Drendelenburg, mitt der Stede uff der Borch daselbst halb, mit einem Garten unter der Borch gelegen und mit alle ihren Zubehorungen.

Henrich Flöreken. Mit dem Zehenden zu Roren Torpe, und alle, seiner Zubehörungh und Gerechtigkeit.

Johan van Fresenhausen. Mit dem Hause zu Worspede und alle seinem Zubehörungen und Rechten alß das gelegen is, datt sie Hauß Höve, Holt acker, Water Velde, Weide nicht davon außgescheiden mit ihrem Megger Höven zu groten Fresenhausen mit nahmen die Eickhof und Reigerhoff, mit twen Kotthöven darselbst. mit dem grotten und kleinen Broikendaell, und mit dem Rarbroke und thon heisten, und mit des hoppeners Höve alle gelegen für und um Steinhem mit allen ihren Rechten und Thobehörungen so die gelegen seindt, vort mehr mit den Gütteren zu Freßmeßen und tho wensen und alle Iren Zubehörungen und Rechten nichts ausbescheiden, mit Tgeden Megger Höven Kotthöven, Holtte, Velde, Acker, Watter Welde, und mitt dem Salttwerke zu Westerenkott bie Erwitte, und mitt Höven zu Hackenheim im Kerspell tho Erwitte mitt allen eren Thobehorungen.

G.

Berndt van Geißmar. Mit dem Dalpenhove und seiner Zubehörungh, mit sampt dem Ripe, auch

mit twen Hoven landes, in der Margh zu Oßendorff und mitt einem Hove genant die grote Hoff in Marg zu Dößele gelegen.

Henrich van Grone. Mit der Wonung zu Breßmarßen mit ihrer Zubehörung den Hoff zu Herdentorpe. den dritten Thail des Gysehagen in Holte in Velde, den Tegeden tho Borchhausen, den Ratbergh, in Holte in Velde, auch mit seiner Zubehörung gnädiglich belehnt haben.

Johan Geroltt. Mit zehen Morgen landes und alle derselbigen Gerechtigkeit und Zubehörungh in dem Velderen zu Mölhausen vor Warburg gelegen.

H.

Bartholomäus und Herman van Hiddeßen. Mit einem festen theill des ganzen Zehenden zu Wepelde, mit einem festem theile des gantzen Zehenden zu Menne und mit einer Hove zu Dösell.

Elmerhausen van Harthausen. Mit dem Hovemeister Ampte zu Benßloe und Dedinghausen, mit Gerichten und gebieten, den halben Zehenden zu Dedinghausen, Mit dem Grotten Hove und dreizehn Kottsteden zu Ostschlangen, mit dem Hove zu Reppinghausen, Mit dem Lütteken und Grotten Hoff Immінckhausen, mitt dem Grotten und Lütteken Hoff zu Adenselle, Mitt dem Gellen Loe in der Veldtmarck vor Paderborn gelegen, Mit zwehen Gütteren zu Ballhorne gelegen, Mit dem halben Zehenten zu Vespede, mit einem Gude zu Hellmeren, und mit einem Gude zu Tindelen an dem sendtvelde gelegen, mit dem Hove Brockhausen und lütteken mehrs zu Wevere, mitt einem Gude zu Haverinckhausen und allen ande-

ren

ren Gütteren, so die von Elmerinkhausen von uns und unseren stifft Paderborn zu Lehen gehabt, und uns von ihme erledigt seint. nichts ausbescheiden. Mitt der Borch Ettelen mitt zween Hoven daselbst, Mitt einem Hove zu Hengelern, Mitt einem Hove zu Borken, Mit einem Hove Besperde am sendtfelde, und vort was die von Ettelen von unseren fürsaren und dem Stifft Paderborn zu Lehen gehabt haben, Mit zwehen Borglehenen zur Dryburgh, mit einer freyen Schaffe trifft und stette in der Stadt, mit einem Zehenden und einem Meyerhoffe zu Erwißen; mit einem Hove zu Baddenhausen Wolthausen und seiner Zubehörung, mit einem hove zu Sandebecke und mitt allen anderen Gütteren die die von Herse van unserem Stifft zu Paderborn zu Lehene gehabt haben, Mitt einem Borglehen zur Hindenburgh, Mit dem halben Zehenden zu Holthausen, Mitt zwehen Höven zu Blechten vor brakell mit zwehen Hoven zu Hemmessen und thren Zubehörungen, mit einem Hove zu Wygelnüßen, mitt einem Hove zu Enger gelegen zu Peckelsen, mit veier Borchlehnen zum Bredenboren, dem Flechten Hove und Flechtem Holtze darselbst, mit einem Hove zu Ernweßen, mitt dreien Höven, veir Kottsteden, veir Garten, Mit einem Hove zu Wulmersen alle gelegen bey Nihem, und was die van Eversen zu Lehen gehabt haben. Mit einem Borglehen zum Borden undt seiner Zubehörung, mitt dem Funken Hove zu Elsen. mit dem Tevthove darselbst. Mitt Emerinckhausen dem ganzen Dorffe und Kerckleben, mit dem veirten Thaile des Dorffs Otenhausen, Mitt zehenten gerichten und gebietten, so die von Elmeringhausen und die von Istorp die beiden Gütteren zu vorn von der Herrschafft Schwalenberg zu Lehen

gehabt haben, mit einem Hove den halben Zehenden, und einer Mollenstede zu Iligenrode mitt dem Borchlehne zum Börden, so die bürgl. güther von unserem Stifft Paderborn zu Lehen herkommen und worende sindt, und etwan Godtschalck und Wulffganck van Harthausen, und derselbigen vor Elteren die von unserem Stifft Paderborn zu Lehene gehabt haben. item mit der Vogtei über das Dorff zu Herse und der wöstenstede, der satte daselbst boven Netheborn und ihrer Zubehörung, nicht davon außbescheiden, wie dieselbige weilandt Her Henrich van Harthausen, Thum Probst unserer Thumbkirchen zu Paderborn von unseren fürsatter Bischeff Simon löblicher gedächtnüs zu Lehen gedragen.

Elmerhausen van Harthausen. Mit einem Borchlehn uff unser Burg Warburg, und der Kottsteden unter der Burg in der Hüffe, mitt dem Dorffe zu Welde und Kottsteden, und aller seiner Zubehörung daselbst mit dreien Hoven landes zu Gemmenhausen undt den Zehenden daselbst, und der Mollen zu Brocktrope mitt Zehenten dreier Hoven zu Haltorp und alle dießer Güther Zubehörung und Gerechtigkeitt, und fort an allen anderen Gütteren Wie die nahmen haben.

Elmerhausen van Harthausen. Mit der Abbenborch mit allen ihren Zubehörungen darzu gehorendt, nichts davon ausgeschieden belehnt haben.

Elmerhausen van Harthausen. Mit einem freien Borchlehen uf der Borch, mit veier Hoven tegetfreien landes gelegen in dem Ortte nach dem Münsterdiecke in unserm Stifft Paderborn, und vort mit alle den Gütteren und Gerechtigkeiten, die darzu gehören, schlagte nutzen und Freiheiten, wie man die

nömen

nömen mag undt gelegen sind, in Slotten Flecken, Velde, Wiesen Watter und Weide, besahit und unbesahit nichts ausgescheiden Gnädiglich belehnet haben.

Raven van Hörde. Mit dem Ambt Hese und mit allen anderen Gütteren so etwan Simon de Wendt seeligen Reinekens Soen und seine Vorfaren von Uns und unserem Stifft Paderborn zu Lehen tragen und gehabt haben.

J.

Berend Judden. Mit einem Borchlehen uf der Borch zu Borcholtte, dar das steinwerk ufstehet mit der Stede vor dem Borchdore darsülvest, darzu höret das klein Rodt, die Wiese in der Brockwinckenn, der Mollenhoff und die Wiese und Höve under dem Hagen. item mit einem Borglehen zu Borchholtte, dar seligen Hartmans Judden schüre upstandt mit veier Hove landes zu Ratingen, mit dem Hove bey dem Kolcke, mit der Wiese darselbst, die nun zur zeit hatt Herman Richters. item mit einem Borchlehen darselbst, dat der tho Ratesungen was, darthо höret das Hauß das Friderich Richters nun zur zeit bewohnet und hinder Josten seligen gelegen waß. item mit einem Borchlehen zu Borchholte, daß der van Oldorpsen waß, darthо höret das Istorpere Rot mit alle seiner Zubehörung mit der Wiese und Berge bey dem Dike under dem Hagen. item mit der Kotterbecke und Irer Zugehörungh und mit einem Hause tho Paderborn, dar strape Placht in tho wonende.

Cordt van Imbsen. Mit einem Hove zu Wewer, den unter gehabt hat, Hans zu Westen mit

einem Gute zu Maßelde, und mit einem Borchlehne zu Borcholte mit ihren Zubehorungen.

K.

Curdt Ketteler. Mit einem Gute genant Wittekogelen Guitt gelegen tho Göttingen (im Cölnischen) im Kerspoel vor Leßborn, hie befüer behörich in den Hof zu Beken, im Kerspel tho Horne gelegen.

Henrich Kleinsorge. Mit dem Moßhagen zu Hovedißen in der Herschafft Lippe belegen und alle seiner Zubehörungh und Gerechtigkeit.

Johan Krevet (ist ausgestorben, und diese Lehen sind von der Hofkammer der Familie v. Imbsen wieder verliehen worden.) Mit dem Krevette Hoffe zu Paderborn, mit den Renthen und Güteren darinne hörende, mit dem seisten Theile des Zehenden zu Balhorn vor Paderborn, mitt der Krevette guth zu Lipspringe, und einer Hove daselbst, mitt ihren Rechten und Zugehörigen, mit dem stein Hove zu Elsen, und mit dem tegethove darselbst, und vort allen Mangutt seligen Reiniken Krevet und seiner Elteren van unseren fürsaten und Stifft Paderborn zu lehene gehätt haben, wo die gelegen sein und die namen eigen. Mit dem Hove zu Quadensuderholtte, mit dem Hove zu Brinke, bei dem Bendeslohe, mit dem Hove zu Bocklohe, mit veir Hove landes zu Osterholte, mit dem Gute zu Eginckhausen achter Berne, mit einer Hove zu Annepe, mitt dem Dollenhove zu Wewer, mitt veier Kotten und twen Hoven daselbst, mitt den Tegenden zu Ubbentorpe, und den Hagen daselbst, mit ses Hove landes, und vünff zehen stücke Ackers vor der Westeren Porten zu Paderborn mitt

den

den Hagen und Grinbecke zu Kamelen, mitt den Zehenden zu Bexten mitt denn halben Zehenden zu Koenen, mitt zwehen Borchlehen zum Saltzkotten mit der freiheit darselbst, mitt den Hoven tho Bische vor dem Saltzkotten und ihren Zubehörungen, mitt dem halben Hove zu Egginckhausen, mit den einem Hove zu Dedinckhausen, mit einem Hove tho Withem und Storcks gutt genant bei Lipspringe gelegen mit der Krevete Hoff zu Westerenkotten, mit Irenn Rechten und Zubehörungen, mitt dem Winckenhove und mit einer Hove landes vor dem Saltzkotten zwischen den Klopfer und dem Borchlehen gelegen, Mitt dem Hoven zu Haberinckhausen, mitt dem Hove zu Hemmedeßen bei Brakel, mitt Höven und Tegeden tho Erpsen, mit dem Borchlehene zum Boerde und mitt den gütteren tho Albenborch mitt den gütteren zu Flechten das der von Neder gewest was, und mitt alle diesen gütteren Haven Kottsteden Höven Tegeden, und Borchlehen Rechten, Renthen Schlachtenutz und Zubehörungen, wo und wa die gelegen sein ꝛc.

Ludolff Kannen. Mit dem freten Borglehene zu Lügde gelegen vor dem Niggenbrügge Thore, mitt einer freien Schäferey, Jagdt und anderen deßelbigen Gerechtigkeitten undt Zubehörungh nach Borchlehens Rechte und gewohnheitt mit dem gantzen Hove und twen Kottsteden zu Welse gelegen und Deroselbigen alingen Zubehörungen.

Mordian van Kanstein. Mit dem Hove zu Sebecken vor Brakel gelegen, den nun zur zeit besitzet und bewohnet Johan Thor Offen gemelter van Kanstein angehoriger aigen man mit zwehen Hoven landes zu Suthen für Brakell, mit einem Hoven der hat veir Hove landes zu Lütteken Neder und den Hoef

lan-

Landes Zinße und garten Zinse vor Warburgh die ungefherlich thuet sechs Marck, vort den halben Hoff mit dem Hauß darauff binnen den Dorff zu großen Nedere, bei dem Tigge gelegen. und mitt einem Hoppen Hove vor den newen Dore zu der fürderen Handt bey dem Graben gelegen, für ein frei Burchleben gegeben ꝛc.

Ludolff Kannen. Mit dem Hove zu Beller mitt sieben Hoven Landes darselbst, mit dem Hove zu Hemmeßen, mit dem breiten berge undt Flüters Dale, und zwehen Höven zu Immeßen in dem Belde vor Peckelsen gelegen, mitt allen Iren Zubehörungen in Holtze in Belde, in Waßer Wiesen und Welden, und in aller Maß das genante Gutt Johan und Dietberich van Mense gebrüder genant Broickhausen vorhin gehabt ꝛc.

L.

Ludolff van Landsberg. Mitt dem Hove zu Bockhenn in dem Kerspell van Horne gelegen, mit seinen Zubehorungen und Gerechtigkeiten.

Reineke van der Lip. Mit Höven Kottsteden Baurgerichr, mitt dem zehenden Albe, mit dem Holte darum gelegen mit Waßer und Fischerey auf der He und mit der Mollen zu Vinsebeck mit anderen mehr Zubehörungen, item mit dem Dorff Ottenhausen halb, und mit den Zehenten daselbst halb, mit dem Baurgerichte halb, mit einem freien Hove zu Billerbecke, mitt dem Holtte Ottenhausen halb alß zu dem Dorffe höret. Item mitt sechs Hove Landes zu Grotten Freisen-Hausen und die vdwert in dem Holte darumb gelegen, mitt den Höven Kottsteden, und Dorff mitt

allen

allen Zubehörungen zu Odorff item mit dem Zehenten zu Humbrechtißen vor Lemgo. item mitt einem Hove zu Sandebecke, den sie mitt einen samptlehen mit den von Haxthausen biß daher gehabt, und mit gemelten von Haxthausen Ire Halffscheitt für einen Hoff zu Tyhden Hausen abgebeütet haben. Mitt dem Hove zu überen Sülbeke, im Kerspel von Schüttmar gelegen. item noch mit einem Zehenden zu Ißendorff gelegen bey dem Blomberge. binnen und buten den Dorff Isendorff. item mitt dem Zehenden zu Oßendorff vor Barrentorff gelegen.

M.

Herman van Mengersen Herman seeliger Soen. Mit Reilkirchen und seiner Zubehörung, dem Aldenhagen, dem Sanckhove zu Tydendorffe mit seiner Zubehöir. item einem Hove zu Nottelen von veier Haßbern. item einem Hove zu Doßelde von veier Hoven einem Hove tho Dorpede von veier Hoven geheiten dei Klingenhoff In dem sendfelde. Item einem hove zu Hovedißen. item sieben Morgen Landes zu Großen Neder, und einer Kottstede in demselbigen Dorffe geheitten Recklandt, und dem Tgeden tho Reckenbroike, und vort allen anderen Gütteren, so ihme van unserem Stifft zu Lehen gebüiren, und dieselbige sein seliger Vatter Herman van Mengersen von unseren Vorvatteren und Uns, auch nach doittlichen abgange sein sonne Conrad von Mengersen seeliger Jüngst von uns zu Leben empfangen ꝛc.

Herman van Mengersen seligen Cordts Son. Mitt einem Hove im Stadtfelde für Brakell mit sieben Morgen Landes uff dem Hemmeserberge geheiten die

Golt

Golt Breide, mit einem Hove tho Flechten mit dem veirten Theile Ostenhausen mit dero Sunderen boven Risell, mitt ihrer Zubehorunge mit einem Hove tho Sutem, die liget für sieben Hove die Mete von der bedinge an, wetten an den alden Slipkotten benedden Risell, mitt twen Kottsteden uff der Breden, mit einem Borchlehen zu Borcholtte und seinen Zubehörungen, mitt andert halben Hove zu Hemmeßen, und einem Kotthove wo die Gütter gelegen sein ꝛc.

Jost Martins anders Waßmott gnadt. Mit einer Hove Landes zu Immeßen gelegen, mitt aller schlachtenütz und Irer Zubehörung und Gerechtigkeit.

N.

Dietherich van Nihausen (diese Familie ist ausgestorben.) Mit einem Borchlehen zur Lichtenaw, mit seiner Wonnungen daselbst mit dem Seistentheil des Gogerichts, mit dem Kerckdorffe und mit der Mülen darselbst zur Lichtenaw, mit einem Holte geheiten die sunderen mit den Gütteren zu Northen, zu Wasenheim und zu Sieverdeßen mit seiner Zubehorungh, drei Kaulhöve zu der Lichtenaw mit alle ihren Zubehörungen und Gerechtigkeiten ꝛc.

O.

Borchard van Oenhausen. Mit Merlhausen seiner ein und Zubehörung. item mit dem Dorffe Schönenberge seinen ein und Zubehörungen. item mit dem Hove zu Nihem und zwölff Hoven Landes, mit Wesewachs und einer freien Schafftrifft daselbst, item mit dem halben Zehenden zu Wynhausen gelegen in

dem Velde vor Nihem mit allem des zehenden Schlachtenunge und Zubehörungen.

Jürgen van Oenhausen. Mit dem freien Palhove binnen Steinhem, mit veier Hove landes und der Schäperei und ihren Zubehörungen. dem Dorfe kleinen Friesenhausen gelegen vor Steinhem mit achte Halve Hove landes mit dem Eickholte Hißloe, Zegenbusche, Dieken und Watter genant die Hay boven den Eickholte an wenten beneden dem Hoppenberge, Mitt der Mollen bakenbroike und der Hay mit Wesen Tegeden und allen Zubehörungen einem Hove und Höve zu Grotten Freisenhausen und mitt ihren Zubehörungen einem Hove tho lütken Steinhem, mitt dem Tegeden tho Hoyen Hausen under dem Stoppelberge mitt seiner Zubehörungh, und mit dem veirtten Theill des Tegeden tho Vinsebecke, mit dem halben Tegeden tho Deginckhausen, dem halben Tegeden tho Affhüppede und dem Tegeden Halff tho Rosche, und den Höven undt Guth daselbst mit seinen Zubehörungen. Piddenhausen mitt seinen Zubehörungen, der Schulenburg, und dem Tegeden tho Bonentorpe, mitt dem Holtte, und seiner Zubehörungh, mitt der groten und kleinen sunderen, mitt dem Emmernbroike, mitt dem Gutte zu Valhausen, zwischen Horne und Oehenhausen gelegen, mitt seiner Gerechtigkeitt, mitt zweben Höven landes vor Steinhem, mitt Dicken und Thobehörungen, so dat den von Epstorp gehortt hefft, mitt alle dießer Güttergerechtigkeit, So die Jürgens Elteren von unseren Vorfahren zu lehne getragen haben, Fort haben Wir Jürgen von Oenhausen, zubehuff Christoffels von Oenhausen belehnt in krafft und macht dieses Breiffs tho einem erfflichen Amt mahnlehen, mitt twenn Hoven tho grotten Freisen,

senhausen, mitt deren Holtte Wiesen und Vischereyen, von dem Hogenstege an, wentte an die Rammeke, item Verlehnugh der Klideße thom Hogenstege, item die Wiese gelegen twischen den van Wilbadeßen und der van Nihem geholtterenn dem Klußbusche, item twen Hoven Landes vor Steinhem gelegen in dem overen Felde nach dem Stadtbroike, item mitt alle den Gütteren, Garden Höven und darthо gehörendt vor Steinhem gelegen. item viff Hoven Landes thо Alveldeßen mitt Wiesen und Holtte darthо gehörendt Einem Hove thо Tydenhausen under dem Stoppelberge mit docken Wiesen und Holtte, einer Wiesen under dem Barbroike für sieven fuder Heuwachses, item den Wortins und aus den Häuseren zu Steinhem mitt den Höneren und fürter aller anderen Gütter, wie die vor und umme Steinhem gelegen seint. item mitt dem Meggerhove zu Grotten Fresenhausen, dem Eickhove und Reggerhove, twen Kottsteden darselbst. mit dem grotten und kleinen Bokendaell, mitt dem Raerdrocke, alles den veirtten Part dero Holttung. item dem Heisterbroke alle mitt des Hoppeners Hoven, wie diese Gütter sambt offt besonderen nichts außbescheiden. In deme Veltmarke thо grotten Fresenhausen vor Steinhem mit Irenn Hocheitten Herlichkeiten Renthen in Velde Holtte, Watter Weide Torff Twig. allerhand schlachtenutz und Zubehörung genombt, und gelegen seintt, Item den Rosenhove to lütken Fresenhausen, Item mit allen Gütteren binnen und buten dem Dorff Bernheim gelegen, mitt Hauseren Ländereien, Dieken, Wiesen, Holtteren Watter Weide Törve Twige, und mit dem Gutte und Tegeden thom koven und mit seiner Thobehörungen, Item Tegeden to Eppendorff, seiner Gerechtigkeit und Zubehörung und aller Schlachtenutz,

tenutz, und vortt mitt allen anderen Gütteren, so die von Oeynhausen von unß und unserem Stiffte Paderborn zu Lehen tragen, vorthan haben wir gedachten Jürgen von Oeynhausen, in Behoff Otten van Oenhausen seiner Vetteren und Brüder Kinderen, alle van Oenhausen zu einem Rechten Mann Erve Lehen belehnet mit dem freyen Borchlehene zur Lechtenaw mit der frei Graffschafft zu Sutheim und der Fischereien und zweien freien stolen daselbst und ihren Zubehörungen, mitt dem grotten Hove zu Nortborchen Dienst Holtt grafschafft Vischerei Gerichte und gebott, einer freien schäfferey veir Kottsteden einem Hove daselbst, Item mitt einem Hove genant dat eickgutt und mit der Dreckstede alle tho Borchen gelegen, Item mit dem Hove tho Flechten und seiner Zubehörung, Item dem seisten Thail des Gogerichts zur Lichtenaw, und seiner Zubehörungen. Item mitt seven Höven landes und fürtter mit anderen Gütteren herkommen von dem von der Dryburg, da ihre Eltteren von unseren Vorfahren mitt belelehent seintt, Item mit twen Hoven landes tho Reilsen, und mit zwehen Kottsteden daselbst, Item mit einer Hoven landes tho Bovenshausen, Item mit der Helffte des Tegeden Eversen und Rottlevesen und ihren Zubehörungen, Item mit dem Tegeden tho Zimmeke mitt seiner Zubehörungen, Item mitt einem veirten Thail des Tegeden tho Hiddeßen, mitt einem veirten Thail des Tegeden tho Badenhausen unter der Hindenburg, mitt dem Tegeden tho Bornhausen vor Borcholte, mitt einem freien Borchlehene zur Dryburgh mitt der Schaperei daselbst, mit veer Hoven landes gelegen tho Aldageßen mitt eren Zubehörungen, und mitt dem Aldageßer Holtte, mit twen Hoven zu Lüttken Malerde mitt veir

Hoven landes zu Ostorp deren zwo Tegentfrei seindt, mit einer Tegentfreien Hove tho Honrade, alle vor Nihem gelegen, mit twen Hoven landes zu Erpsen vor der Driburgh mitt, mitt twen Borchlehnen zum Börden so die Imdes Hausen under Boßwinkel erlediget seint, mitt ihrem Thobehörungen, und mitt dem halven Zehenden zur Mersch vor Holtzminden gelegen, mitt twen Hoven butten und binnen Steinhem gelegen ꝛc.

Herboldt van Papenheim mitt sevende halben Hove landes vor Wartburg das die Bürger daselbst im Lehenscher Were haben, zwelff Hove landes zu Lüttken Weder, eine Hove landes zu Lüttken Daseberghe, zwehn Hove landes in Grotten Daseberge, den Zehenden und Hove zu Mappen, den Zehenden zu Eddißen, vünff hobe landes zu Corbach, vünff Hove landes zu Ercklisen einem Burchlehen zu Warburghe, zwen Hoven landes vor Wartburghe, einer Hove landes zu Grotten Nedere und einem Bawe Hove und ein Kottsteden darselbst, mitt einem Zehenden zu Wepelde, und den Höven und Kottsteden, in der Hüffe für Warburghe, und mitt dem Zehenden zu Molhausen vortt haben Wir innen belehentt mitt der Helffte der gütter, so die von Wartenhausen seligen von unseren fürfaren zu Lehene gehabt haben binnen und buißen der Lebenaw mitt nahmen, Hauß Höve Stette binnen der Lebenaw alß das die von Wartenhausen besessen und gehabt haben mitt aller freiheit, gewohnheitt und Recht, vort mit der helffte der sechs Hove landes in der Marke vür der Lebenaw, mitt allen ihren Zubehörungen und Gerechtigkeiten, mitt den Wiesen gartten Höven und Hoppenhöven, auch mitt der Helfften des Dorffs Adageßen, und vortt mitt alle diesen

vorgl.

vorgl. Gütteren und Iren Zubehörungen und Gerechtigkeiten ꝛc.

Jochim Post. Mitt einem friggen Hove binnen Lügde und seiner Zubehörung, Item mitt dem Dorff Distorp mitt Elven Hoven, mitt Wasser Weide wie die gelegen mitt aller Zubehörung mitt zwehen Eickholtzeren vor Lügde genombt das Strucholtz und Echsterholtz undt einer Wiese genant die Postewiese, darselbst den Hoppenbergh, eine Hove landes Brenenshove zu Balhorn, wie die alle gelegen sein.

Jaspar van Düernheim mit dem Tegeden zu Herincktorpe für Hervorden belegen, wie der von alters her von unserem Stifft Paderborn und fürsaren zu Lehen herkommen und worende ist ꝛc.

Johan van Düernheim mit diesen unserm Aigenthumb und Gütteren alß nemlich mitt dem Tegeden zu Aldendorff und seiner Gerechtigkeit, wie die im Kerspell tho Hepen gelegen ist, in allermaßen die von unseren Stifft lehenrorig und von den genanten von Düernheim bißher tho Lehene getragen wurden ꝛc.

Johan Renger und Johan Brinckmann mit dem Riendike, mitt dem Borchdike, mit dem Galgen Molendike, mitt dem Legeldike, mitt dem middeldike, mit dem Blankendieke, mitt dem overstades Dike, so die van unß und unserem Stifft Paderborn zu Lehen herkommen und rorende seindt.

Wilhelm Röver mit dem Borchlehen zu Warburg und alle seiner Zubehörung ꝛc. und vortt mit allen anderen unsers Stiffts Paderborn Lehengütteren, so etwan Dietherich von Harhausen seliger Ingehabt ꝛc.

Arndt von Siddeßen mitt einem freien Borchlehen zu Borgentreich und deßelbigen Behausung hoffe

gründe Schafforifft Hoede Schweimtrifft und anderer Freiheit ꝛc. in allermaßen wie die bißher von uns und unseren Vorfaren zu Lehen sein empfangen und getragen worden gnedig belehent, Jedoch uns unseren Nachkommen unde Stifft auch Menniglichen seins Rechtens an vorbeschriebenen Lehen so den Brgster und Rath berürter unser Stadt Borgentreich drittehalben schilling Jahrlicher Zinßen daraus zu bezahlen vorbehalten ꝛc.

Adrian van Steinberg mit denn Dörferen Immes Hausen, und dem Kirchlehene daselbst, Lamvers des Hausen und den Sunderen, mit einem Dienstfreien Meggerhove zu Hasede, im Gerichte zu Westerhove, mitt ihren Zubehörungen ꝛc.

Adolff Swartzen. Mit dem Zehenden Heekelnsturp, mit dem Zehenden zu Wöbbelde, mitt dem Zehenden Amelsen, mitt zween Hausen, das eine zu den Sauren Hove mitt dem Lüttken Hause zu Siddersen mitt allen Schlachtenutz und Zubehörungen, mitt dem Zehenden zu Wulfferingen, mitt dem Zehenden Schwechelde, dem Zehenten zu Waddenhausen mitt aller Zubehörung mitt zwehen Kottsteden daselbst mitt ihren Zubehörungen, mitt einem Hove zu Oisterholtze und zwehen Kottsteden daselbst mitt ihren Zubehörungen, mitt einem Hove zu Hilders Hausen und mitt dem Holtze darzugehörigh, mitt dem Zehenten zu Wendelinckhausen und Stumpenhagen ꝛc.

Borchardt Siverdes mitt dem Zehenden zu Wedehagen, Sanhausen und Herbernhausen und derselben Rechten und Gerechtigkeiten ꝛc.

Gerdt van Suchtorp mit dem Spinder Ambt und seiner Zubehörung, mit einer Hove zu Upsprung, geheischen der Osthoff, mitt einem Hove zu Meverinckhausen,

hausen, mitt einer Kottstede zu Bentfelde, und alle ihrer Zubehorung, wie die in Waßer Weiden Holtz und Velde gelegen sein, mitt dreien Morgen Landes uff dem Gerner Felde und Westerfelde, mitt einer Hove gelegen vor dem saltzkotten van zwelff Morgen, mitt einem deile Holtz in der Aderner Marcke von verzig morgen, auch mitt Noppentriß Busche, und mit einer stedde binnen dem Saltzkotten, gelegen bei dem Kirckhove ꝛc.

Georgh Swalenberg mit zweien Hoven Landes zu Kemmeßen bei Brakell gelegen, so etwan die von Haddenberg van unseren Stifft Paderborn zu Lehen getragen.

Henrich Spiegel zum Desenberg mit dem Dorff tho Norden Gerichten und Gütter mit alle irer Zubehörungh mit zwehen Hoven zu Oßendorff, zwen zu Alffen, zwen zu Wetter mitt deme Kottsteden darzu höreet mitt einer hove zu Kerckwelde und veir Kottsteden in der Hüffe mitt aller Zubehörung und Gerechtigkeit ꝛc.

Meinolff Spiegel mitt veir Hoven Landes zu Lütken Daseburg gelegen, mitt alle derselbigen Hove an und Zubehörungen welche biß daher die Ernvesten unsern lieben getrewen van Papenheim von unß zu lehene getragen und Hiebevor mitt unserm Willen den Ernvesten unseren Erbmarschalck und Lieben getrewen Johan Spiegel überlassen und derselbige unse Erbmarschalck die genante veir Hove gleichfalß mit unserem fürwißen obgel. Meinolff Jost und Philipsen zugestelt haben ꝛc.

Meinolff Spiegel mit Ampte und Dorfe zu Oemhaußen, mitt denen Borchlehenen zu Borcholte, mitt

dem Isterperede, mitt dem Tertlingen undt Vorlingen mitt dem Hoeven und Hoven und gütteren zu Fredenhausen zu Tidlixen und Natesungen auch mit dem Schenck Ambte und zwehen freien Borchlehnen gelegen binnen Burgentreiche mitt veir oder fünff Hoven zu overen Natesungen gelegen, mitt aller obgl. güttern Herlichkeiten und Gerechtigkeiten ꝛc.

Werner Spiegel zu Peckelsenn mitt allen und Jeden Gütteren, so etwan die Marschalck undt Albrecht van Blechten zu solchem Marschalck Ampte gehörig von unseren fürvatteren zu Lehene getragen, mitt alle derselbigen Zubehörung, war die gelegen möchten sein, und sieben Hobe Landes zu Immeßen, mit fünff Hobe Landes zu Badden Hausen und Peckelsen gelegen mit neün Hobe Landes zu Ringelsen mitt dem Zehenten zu Weigernüßen und mittm Hoffe daselbst, den Hans van Germete bawet, mit einem Gutte das Henrich Koch bawet, ein Gutt das Johan Schade von uns hatt, ein Stücke Landes daß auff den Dieck schütt, und vort anderen Gütteren die darselbst auch gelegen sein, mitt Hellmeren und seiner Zubehörung, so viell sie des von uns haben sollen, mitt einem Hove zu Corbeken von veir Hoven, mitt dreien Huben und einer Kottstede darselbst zu Corbecke, mit einem gutte zu Frodenhausen, mitt dreien Hoben zu Hiddeßen und noch mit dreien Hoven zu G * (Diese Stelle ist unleserlich im Original.) mitt ihren Zubehörungen und mitt allen gütteren die sie von uns unßerem Stifft haben sollen zu Lovene und zu Overde, und den Thail des Zehentens zu Lovene, die sie von uns aigen und tragen sollen. mitt veir Huben Landes zu Abausen, mitt einem Borchlehen auf der Freiheit zu Peckelsen, dar Johan Schade uff wonnet, mitt einer Hobe Lan-

des

des zu großen Nedere mitt dem Zehenden zu Mersche und einem Hove darselbst mitt zwehen Hoven zu Menne, mitt einem gutte zu Aßelen das vor Tihen zu Aßelen loß wurden ist, mitt der Kemnade Gutt zu Aßelen, mitt dem Gutte zum Kleinenbergh, mitt dem Borchlehen zur Lichtenaw, und noch einem Borglehen darselbst beneden dem Waßer mitt der Schäferei darzu gehörendt, mitt einem Gutte gelegen in dem Mersche zu Northeim das Henne Regeners bawet, mit einem gutte zu Oden, und vort anderen gütteren dar gelegen seindt und zu Lehene gebüren mügen, mitt einem Borchlehen zu Borcholte mitt dem Ricker Spicker zu Paderborn, mitt dem Zehenten zu Lelbecke, mit einem Hove zu Molhausen und anderhalven Hove landes, und einem langen Morgen landes darselbst, mit echt morgen landes in dem Mersche vor Warburg, mitt Holtem seiner Zubehörung, mitt dem Zehenden darselbst, mitt dem Grisenberge, Item mitt dem Marschalcks Hagen, mitt seiner Zubehörungen mitt der Roden Breden, mitt ihrer Zubehörung, mitt dem Hove vor der Lechtenaw mitt dem festen Thail an dem Hohen Gerichte darselbst, mitt einem Hove zu Rickwirsen, mitt einer Bischereien zu Willinghausen mitt einer Kottstede zu Oßendorff mitt zwehen Gütteren die nun bawet Cordt van Herste, mitt einem Gutte das Janeke bawet, mitt einem Gutte das Henneke Hase bawet, undt mitt einem Gutte das die Nunte bawet mitt einem morgen landes den die Ricke bawet und einen morgen landes über den Rienwegh der zu Hoffen gemacht ist, item mitt einem gutte so Henneke Hase bawet, mitt einem gutte zu Berenterff, das under hatt Henne Uden, mitt einem Gutte das Cordt Ermerdrutt bawet, mitt einem gutte das Lüdeke Beckers bawet,

mitt einem Gutte das Herman Badeken bauwet, und vort mitt allen anderen Gütteren, wie die sein Vatter seel. Johan Spiegel unser ErbMarschalck von unserm fürvatteren und uns empfangen, und von unserem Stifft zu Lehen rören ꝛc.

Herman Schilder mitt dem Cammerambte unsers Stiffts mitt dem Schildertal zu Paderborn mitt dem Gutte tho Nieden, mitt zwehen Hoven tho Benckshausen mitt einem Hove tho Obenlohe, mitt einem halven Hove thor Eick tho dem Law, mitt einem Hove tho Bentfelde, mitt einem gutte tho Wegerinckhausen, mitt einem halven Hove tho Haste, mitt dem derden Thail an dem Hove tho Dorff Steinhem mitt einer Mollen darsulfft, Item mitt dreien Hoven Landes zur Harbrügge, mitt twen Hoven tho Bilsen, thom einen höret Kerspole, mitt einem Burghlehene zur Wevelsburgh, datt die Wantschapen hatte van Ettelen, mitt twen Marck geldes aus dem Herveft und Meibedden, mitt einer Hove Landes zu Borchen, und einer tho Overen Türpe, geheiten scheiders Hove, item mitt etzlichen Dryburgischen gütteren, alß nemblich mitt dem Dorffe zu Iggenhausen, mitt dem Gerichte und Grotten und kleinen Tegeden mitt dem benneloe tho der Dryburg, mit viff Marck geldes aus der Dryburg, mitt dem Dorffe Himminckhausen, mitt dem Gerichte und seiner Zubehörung darsülvest, mitt einem Hove tho Borchen, mitt einem Hove tho Diistschlan, Item dem Dorffe zu Erpentorpe mit der Mollen, gerichte und alle seiner Zubehörung, wie das von dem von Gerden an Imen erbeüttet und kommen, mitt dreien Hoven zu Steinhem bey der Lechtenaw gelegen mit einer Hove Landes gelegen tho Nihem vor dem Lemebroike und mit einem Hove zu Herbramen mit dem

Tegeden zu Erpsen mitt zwehen Hoven in den Irgenanten Dorffe mitt ihren Zubehörungen, Item mitt dem Zehenden zu Sandebecke, und mitt dem Koelhove haltend zwehe Hove Landes tho Bontorff, mitt dem Holtte genant Idenbroich, Item Tammenborch mitt allen gütteren darthо gehorendt, in Wiesen Weiden Holte, wo die genombt seint, mitt dem Tegeden thо Berntorp grotte und kleine, Item mitt dem Hagen zu Himminckhausen mitt einer Mollen darselbst, mitt dem Grotten Hove zu Vißbecke, item mit dem Dorffe zu Piddenhausen mitt großen und kleinen Tegeden darselbst, mitt den aignen Leütten darselbst wohnhafftig, und mitt einer Mollen mit aller Zubehörung, Item mitt viff Hoven Landes gelegen thо Adeßen mitt einer Kottstede darselbst ꝛc.

Mertin Segerdes (diese Familie ist ausgestorben und die Güter hat jetzo der Hr. v. Wreden zu Menne) mitt dem Hove zu Menne und einem Borchleben uff unser Borch zu Warburg gelegen mitt ihrer Zubehörung und Gerechtigkeit.

Rembert van Schorlemer mitt dem Großen Hoffe genant der Notterhoff, in dem Dorff zu Vollinckhausen in dem Kerspell thо Erwitte gelegen, wie die von Alters her van unserem Stifft Paderborn und fürfarn zu Lehen herkommende und rorende ist ꝛc.

Philip van Twiste uff unse Burgh zu Peckelsheim gelegen negst vor dem hinden uth gegen dem alten Steinwercke over, mitt twen Hoven Landes uff dem stattvelde einem Worne garden hinder der Burgh boven dem alten Dyke gelegen, und Acht morgen Wiesewachs upt Engerbroke nach dem alten Holtte, mitt einer Hove Landes sieben Kottsteden, der Hove Landes liggen zwehe boven der Kirchen her mitt einer Mollen-

stede under dem Engerberge, und mitt sechs Achtwerken in dem alten Holtte und am Figenberge ꝛc.

Berend van Varendorff mitt dem Zehenden zu Strinckhausen, wie der gelegen ist mitt aller siner gerechtigkeit und Zubehörung, so der von uns und unserem Stifft Paderborn zu Lehen herkommen und worende ist, und die genanten van Varendorff den davon zu Lehen tragen sollen belehnet haben, und belehnen Innen hiemitt in Krafft dieses Brieffs ꝛc.

Ludolff van Ußler mitt dem gantzen Dorffe und dren Dicksteden zur Soße, Item mit achtzehen Hoven gelegen im Dorff zu Barka, undt achtzehen Stalsteden uf dem Kirckhove, Item mitt neünzehen Hoven Landes gelegen uff denn Volmarken zur Soese und für Barka, Item mit den Gewalden und Holtmarken darselbst zur Soese, nemblich den Hüttenberg Oldenhagen Clauwenhagen halb undt Helmodes Hagen. und mitt denn Watteren und Vischereyen zur Soese nemblich mit dreien deilen zur Soese angehent under dem Hüttenberge wente in die Rume. item mitt dem halven Watter genant die Rüme angehendt unter Cattelborch dar die Ader in flütt wentte dar die Soese ein flütt ꝛc.

Braun Arnd van Beüeren nun Henrich Westphal mit dem halben Zehenten zu Balhorn, mit Hanen und Höneren darselbst und Zubehörungh, und mitt unseren Borchleben zu dem Dornen, und einem Hove und freyen Schafftrifft darselbst mit der Vischerei auf der alme van Barckhausen biß auff dem Blockvortt, mit dem Zehenden zu Wewer mitt einem Hove darselbst und seiner Zubehörung, mitt der Overtalle

talle mitt Holtte, Acker Wiesen und Bischerey auf der schmalen Lip, mitt denn Höven zu Selinckhausen, mitt den Höven zu Benhausen, und mitt dieser vorgl. Gütter Zubehörungh und Gerechtigkeit.

Friderich Westphal mit dem Teinden aver den Traphagen und Tinßkorne, mitt aller Gerechtigkeit schlacht und Nütte, alß gelegen ist in der Herschafft van der Lippe, bei Heiden und Bedentorp ꝛc.

Lübbert Westphal zu Behuff seiner Vetteren der sämbtlichen Westphalingen mitt dem Fürstenberg mitt aller deßelbigen ein und Zugehörungen In unserm Stifft Paderborn an dem Sentfelde gelegen belehnet haben, alß wir dan hiemit und in Krafft dieses Brieffs Innen damitt belehnen Jedoch uns unseren Nachkommen und Stifft an dem vorgl. Hause und Schloße zum Fürstenbergh fürbehalten alßo daß wir uns daraus gegen menniglichen wehren und behelffen mügen, und soll derowegen, unser unser nachkommen undt Stifft Paderborn offen Hauß seyn und bleiben.

Frantz de Wendt mitt diesen nachbeschriebenen Gütteren gelegen in der Herrschafft Ravensbergh, In dem Kerspell Ordinckhausen, In dero Baurschafft zu Bechterdißen als bei namen Lübbertes Eine zu Bechterdißen, und den Zehenden zu Bechterdißen so Johan van der Recke zu Steinforde. dieselbige Gütter von uns und unserem Stifft Paderborn hiebevor zu Lehen gehabt ꝛc.

Georg Wichandt mitt denn Gütteren tho Habenhausen und dem Müllenberg zwischen Niehem und Merlhausen gelegen mit ihrem Thobehorungen. item

mit

mit deme Suithove mitt einer Wiese an der Haveken Brede, mitt einem seßgarde Landes darselbst mitt der Gerechtigkeit und Thobehörung, und mit einem Kampe van veir Morgen gelegen under dem Dorffe Menne, und mitt den alden Liemkuelen gelegen vor Nihem beneben den Clauwes Bornen, bei deren van Nihem Diecke ꝛc.

Johan Werpup mitt dem Zehenden zu Oldendorpe für Barentorpe gelegen, mitt alle deßelbigen Zehenden in und Zubehörungen wie und wa die gelegen nichts davon ausbeschieden ꝛc.

Lübbert de Wendt mitt den Zehenden zu Barckhausen mitt denn Zehenden zu Wittekenhagen, mitt denn Zehenden zu Bachterdißen, mitt einem Huse und dreien Kottsteden zu Oldendorp mitt den Zehenten zu Dedelsen und Stuchus, und mitt der Hove darselbst, mitt dem Zehenden zu Waddenberg mitt dem Hoffe zum Broike, mitt den Zehenden zum Ranßloe, mitt dem Zehenden zum großen Darenberge mitt dem Zehenden over das Borchhuis, nebst Gehuis, Gerwerinckstorpe und Hanßle mitt dem Lütteken Zehenden zu Hovedißen, mitt denn Zehenten zu Odinckhausen mitt dem Zehenden zum Brede, mitt dem Zehenden zum Hagen mitt dem Huise tho Rotgedißen, den Zehenden over dat selve Huis, mitt Zehenden zu Wülveringen, mitt einem Hause zum Grese, mitt dem Zehenden zu Grese, mitt dem Zehenden zu Ridderuffelen, mitt alle diesen Gütteren gerechtigkeit und Zubehörungh ꝛc.

Thedel van Walmode. Mitt dem Ambte und Hause zu Walmoden, mitt alle seiner Zubehorung gerechtigkeit und schlachtenutz und vort allen anderen güteren so zu solchem Ambte gehörende.

Wilhelm

Wilhelm Wilmes mit einem Hause und alle seine Zubehörung, belegen in unser Stadt Paderborn, bei den Markede, da hiebevor Diederich Peckelhering inne gewonnet hatt ꝛc.

Gerdt zur Westen mitt veir morgen landes für Paderborn uff westeren Riemeke gelegen, veir Morgen Heüwachses Ovelgünne genant, und darinne gelegen, undt neün morgen landes, außem dem Syrs Dhore für Paderborn in zwehen Pleßen ꝛc.

Nr. 3.

Paderbörnischer Landtags-Abschied von 1607.

Als bey den Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Diederich Bischofen des Stiffts paderborn Unseren gnädigen Herren Deroselben Stiffts Stände, sonderlich die Adeliche Ritterschafft und Städte nun eine geraume Zeit hero wegen unterschiedlicher gemeinen Beschwerung sich unterthänig beklagt, und darauf Hochgedachter Unser gnädiger Fürst und Herr gnädig bewilliget, und nachgegeben, daß diesfals so wol hiebevor als gesteren und heüte in Verhör und gütliche Erhandelung gezogen, so sind deshalben, wie nachfolgende extrahirte protocollische Verzeichnis mitbringt, verglichen und ausgelobt.

I.

Juden.

So viel erstlich die geklagte Beschwerung der Juden halber angeht, hat Hochgedachter unser gnädiger Fürst und Herr auf der Stände unterthänig suchen dahin erbitten lassen; Sintemahl dieselbe über den großen und übermäßigen wucher und daher gemeinen verursachten Landverderben der Juden sich beschweren,

daß

daß die Stände Ihre Klagen schrifftlich verfassen = und an J. H. Gnaden gelangen lassen; Alsdenn wollen J. H. G. sämbtliche Juden auf erst gelegenen Tag vorbescheiden, Ihnen solche ihr Ungebühr verweislich vorhalten, und dabey auferlegen, daß sie nun hinführo a Dato dieses von einen schweren Thaler wochentlich mehr nicht dan einen schweren Heller erheben = Jährlich einmal abrechnen = die handschriften vor und durch jedes Orts nechste Obrigkeit fertigen = die versetzte pfände nicht veräußern noch versetzen = auf kein liegende güter sondern auf fahrende haab und Bürgliche pfände, so ihnen zu haus gebracht, geld auslehnen, über zwey Jahre bey einen Debitor die schulden mit lauffenden interesse nicht ausstehen, und endlich in Uebung der Commercien sich dergestalt verhalten sollen, daß ihnen die bürgerliche Commercia und gewerb abgeschnitten und nur ihre handthierung mit silbernen und vergulderen Corallen, ringen, edelsteinen und Kleinodien zu gebrauchen erlaubt seyn = und aber nach ablauff vier nächstfolgenden Jahren von dato dieses aus diesen Stifft Gänzlich abgeschafft werden sollen, jedoch daß solches Ihro Hochf. Gnaden an derselben Regalien allerdings ohnpraejudicirlich seyn soll.

2.

Landtagsabschiede.

Die Landtagsabschiede sollen hinführo schrifftlich verfast, oder wenigstens protocollsweise verzeichnet werden, von den Räthen = und erstlich der stände deputirten unterschrieben, auch die Landtagspropositionen

nen

nen denen ständen nach den Vortrag schrifftlich übergeben werden.

3.

Kreistage.

Die Kreistage sollen so viel immer möglich durch wenige erfahrne personen besucht = die Kosten gemässiget und dabey andere nicht verordnete personen nicht verpfleget werden.

4.

Schreibgeld.

Der zehnte pfennig der Bruche, wie dan auch das schreibgeld bey den Beamten und anderen Dienern soll so wol bey J. H. G. Beambten als des stiffts ständen abgeschafft seyn und eine durchgehende gleichheit gehalten werden.

5.

Stiffts = Rechnung.

Jährlich und alle Jahr sollen des stiffts Deputirte die Rechnung von den Schatzeinnehmer (So er Jedem stande eine Monathzeit vorhero zuzustellen verpflichtet seyn soll) auf den 3ten Januarii in der stadt paderborn aufnehmen, und wo einer deren Deputirten aus ehehafften Ursachen verhindert, einen anderen an seine statt verordnen; welche Verordnete dan, wie sie die rechnung befunden, den städten auf dem nächsten Landtage relation thuen sollen. Der schatzeinnehmer aber soll J. H. G. und denen Stiffsständen

bey

beeidiget sein, und für seine Verwaltung genugsame Caution und Bürgschafft leisten, und soll was an bewilligten steüeren eingenommen, daselbst in die gemeine dazu verordnete Kiste, darzu ein jeder Deputirter einen schlüssel haben soll, gelegt und von ihme die Unterthanen über seine Bestallung nicht beschwert werden, und sollen die zur Kisten deputirte ohne Vorwissen und Bewilligung Stiffts Ständen daraus nichts nehmen laßen.

6.

Untergerichte.

Es sollen die Untergerichte nicht confundirt werden sondern Jede sache an denjenigen Gerichte, dahin sie vor alters gehörig gewesen, gelassen werden.

7.

Gogerichte.

Daß die Feldschaden und andere excessen pro qualitate und Gelegenheit: Ob dieselbe gros oder klein, zu straffen, und billig in acht zu haben: Ob dabey ein vorsetzlicher Dolus oder sonsten etwa eine Unachtsamkeit vorhanden und unterlauffen mögte, und soll der Beklagte in solchen fällen, da ein gewisser Kläger oder ex officio geklagt würde, mit keiner Brucht vor der überzeugnis belegt werden, welche Beweisung und ausführung der Kläger auf seine eigene unkosten zu thuen schuldig. und der dabey eingerissene Misbrauch, daß der Beleidigter gegen seinen willen klagen oder straff gewärtiget seyn, desgleichen daß der Beklt. zuvorderist die straffe erlegen und sich desfals an Klägeren erhos

len solle, aufgehoben seie, welches dan ebenmäßig die von Adel und andere an ihren habenden gerichten halten und vorgehen lassen sollen — Sonsten aber da drei Feldschaden von denen beeidigten Dieneren, so sie auf der That betreten, angegeben und eingebracht, soll denenselben wie Land brauchlich, geglaubt, doch daß dabey gleichfals die Umstände: Ob der schade vorsätzlich oder muthwillig oder sonsten durch einen beweislichen Unrhamb geschehen, attendirt und in solchen fall der Beklagter nicht destoweniger gerichtlich gefordert und in seiner defension gehört werden!

8.

Cantzeley-Audientz.

Hochgedachter unser Gnädigster Fürst und Herr ist auch in gnaden gemeint, die anruffenden parteien zur güte oder rechtlichen Verhör beschreiben- und desselben halber nach gelegenheit an der Cantzley Verhör und Audientz halten- und die güte vorhin versuchen zu lassen, und weilen hiebey die stände unterthänig gebethen, daß in Causis Summariis oder Ordinariis, da dieselbe an der Cantzeley behalten, alsdan möge nach inhalt der Hofgerichtsordnung verfahren werden, als haben Ihro H. G. Concedirt und nachgegeben, daß hinfüro also gehalten werden soll.

9.

Freystuhls Gericht.

Die Freyen- und andere Untergericht belangend haben J. H. G. gnädiglich nachgegeben, daß erstlich eine reformation an den Freyen gericht geschehen, auch

auch eine Ordnung, wie an den Go- und untergericht zu procediren, begriffen, und neben der Hofgerichts-ordnung und der Freyen Gericter reformation, wan sich die Stände zuvordrist mit Ihro Hochfürstl. Gnaden darüber verglichen, im druck gegeben werden soll; Und soll Hofgerichts Notarius in Paderborn seine häusliche Wohnung haben und den Hofgerichs Jederzeit abwarten.

10.

Grechtigkeit des Adels.

Daß die von Adel an die Gogerichte zur abtrag nicht sollen gefordert oder sonsten an immunitaeten und Freyheiten ihrer Adelichen Häuser, wie dan auch den peinlichen angriff und andere gerechtigkeiten, so sie inwendig den Zäunen oder sonsten in den Feldmarcken beweislich haben, nicht gravirt oder beschwert werden.

11.

Ungewöhnliche Weinkäuffe und privationes bonorum.

Und Sintemahlen sich etliche beklagen, daß die verwirkte güter von den erbherren eingezogen die nächste Verwandte ausgeschlossen - die weinkäuffe und pfächte gesteigert, und darüber die stände sich keiner einhelligen Meinung vereiniget, als ist dasselbe bey Verordnung und Disposition deren gemeinen rechten und hergebrachten gebrauch gelassen worden.

12.

bona Nobilium.

Daß sich die von der Ritterschafft über die städte beschweren als sollen dieselbe ex bonis Locatis emphiteutica machen so auch solche güter vor sich alieniren, und denen von Adel anderen einzuthuen nicht verstatten wollen, Solches haben die räthe bey rechtlicher Ordnung bewenden und bleiben lassen.

12.

ausländische räthe.

Ferner was wegen annehmung und bestellung ausländischer räthe und diener von ritterschafft und städten movirt, wird bey der zwischen J. H. G. und einen ehrwürdigen Domcapitul aufgerichteter Capitulation und deroselben Vergleichung, Bewilligung und Disposition gelassen.

14.

Und Sintemahlen sich etzliche von den ständen beschwert daß vor die Belehnungen Verehrungen gefordert, so soll solches hinfürter einem Jeden Frey stehen und darzu sonsten unverbünden, Gleichwohlen aber dem erbehurwärter seine gerechtigkeit vorbehalten sein.

15.

Gravamina Specialia.

Was aber etzliche besondere Gravamina belangen, ist mit den gebrüderen Wilhelm und Adrian Schil-

Schilder dahin abgeredet, daß erstlich gemeldter Wilhelm an den angriff im Dorff Iggenhausen hinfürter nicht soll turbirt werden, und ihme die von den Drinenbergischen Beambten alda Jüngst von Berend Diederich beschehene fängkliche annehmung an seinen rechten onnachteilig sein.

16.

Adrian Schilder.

Wie imgleichen soll Adrian Schilder an den zu Langenlande und Erpendorff hergebrachten gerichten wieder alt herkommen von denselben Beambten förderst kein eintracht zugefügt werden.

17.

Erbthurwarterambt.

Und weilen darauf folgens angezeiget, daß das Adeliche Geschlecht deren Schilder von den Landesfürsten mit den erbthurwarter ambt gnädiglich belehnt, und darzu etzliche gefälle gehoren, deroselben ihrer der gebrüder Schilder Vater und Vorfahren auch in possessione gewesen und derowegen der ausschuß intercedendo unterthänig gebethen, daß solche Zubehörung dabey verbleiben mögte, Als haben Ihro Hochf. Gnaden dasselbige gegen Leistung und Verrichtung ihres Ambts gnädig bewilliget und nachgegeben.

18.

Herman v. Calenberg.

Herman v. Calenberg berührend, soll hinführo wie andere Adeliche landsassen zu den gemeinen landtag

beschrieben, und in der Calenbergischen Belehnung mitgesetzt werden.

19.

Cord v. Imbsen.

Mit Cord v Imbsen ist dahin gehandelt, daß er von seinen Klagepuncten abgestanden, die Forderungen gegen die ursachere und auctores sich reservirt und gebetten, daß er bey alt hergebrachter Jurisdiction und deren exercitiis, welches dan billig geschiehet, unturbirt gelassen werden mögte.

Dessen allen in Urkund ist diese protocollische Verzeichnis mit Obbeschriebenen Unseren Gnädigsten Fürsten und Herrn — Eines ehrwürd. Domcapituls — des Joh. Spiegel zu Peckelsheim und der stadt Paderborn Secret sigelen und petschafften beglaubiget und aufgerichtet. Zu Paderborn den 23 Febr. 1607.

Sigilla

Rdissimi — Capituli — Marschals — Paderborn.

Nr. 4.

Gräntz-Vergleich zwischen Paderborn und Hessen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzen Ehlenbogen, Dietz, Ziegenheim und Nidda, so dan Wir Simon Graf und Edeler Herr zur Lippe thuen kund und bekennen hiemit in Kraft dieses Briefes ofentlich, als zwischen dem Stifft Paderborn an einem und dem Fürstlichen Hauß Hessen anderen Theils wegen angemaster spruch und forderung an Stadt und Closter Helmershausen, der Herrschafft Schönenberg, der Vestung Trennelburg, Schloß und Stadt Libenau und den Reinhardswald, so dan denen Dörfer Webtsingen und Herlinghausen sich Irrung und Mißverständlichkeiten ereignet, dahero erfolget, daß der Hochwürdigster Fürst Herr Diederich Bischof zu Paderborn, unser besonder lieber Freund und gnädiger Herr entgegen weyland den Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren Wilhelmen Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Katzen Ehlenbogen, Dietz, Ziegenheim und Nidda, unseren freundlichen lieben Bruder und auch gnädigen Herren Christ- und Hochseeligen gedächtnüß angeregter stück und güther halber verschienenen 88sten Jahrs der weiniger Zahl requiriret und ersuchet, sein des Bischofen zu Paderborn

born Liebden Fürstl. Gnaden darunter nach Ausweisung des heiligen Reichs Austrägen Rechtens zu pflegen, vor und Hochermelt Landgraf Wilhelms Christseel. Liebden und Fürstl. Gnaden auch darauf vermög des Reichs und deßelben Cammergerichtsordnung die Benennung der Churfürsten, Fürsten, und Fürstmäßig gethan, und dessen von Paderborn Lbd. und F. G. vor dem Erkiesten Commissarium und Richter unterschiedene Klaglibell vorbringen lassen, und fürters nach sein Landgraf Wilhelms Liebden und Fürstl. Gnaden Christ und Höchstseel. Absterben die Sachen uf den Durchleuchtigen Hochgebohrnen, Fürsten und Herren Moritzen Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Katzenelenbogen, Dietz und Ziegenheim und Nidda, unseren freundlichen lieben Vetteren und gnädigen Herren als vor und Hochernannten Landgrafe Wilhelms Lbd. und F. G. hinterlassenen Sohn, und Einzigen Successoren und Erben kommen.

Ob dan wohl sein Landgrafen Moritzen Lbd. und F. G. nicht allein wieder die angeregte Klagen allerhand Exception und Einred besonderen auch dabeneben, und gegen den Stifft Paderborn wegen der Aemter Calenberg, Schwalenberg und Altenburg, Beverungen und denen zu Stadt und Closter Helmershausen gehörigen und durch ermelten Stifft einbekommene Lehnstücke und Güther Gegenspruch und Forderung einzuwenden, und also beide Fürstl. Theil zu Begründung ihres Intents allerhand fürgewandt auch den Sieg Rechtens da die Sache darin ausgeführet und erörtert werden sollten, zu erlangen und zu erhalten verhofft, nichts desto weniger aber und nachdem vor- und hochermelte beyde Fürstl. Theil sich dabeneben zu bedächtigen gemüth geführet seyn lassen, zu was ohnnachbarlichen

lichen Weiterungen sie, wie auch ihre Unterthanen und nachkommen uf nächst gemelten Fall die sachen in Rechten entschieden werden sollten, gegen einander erwachsen und gerathen mögten und sich demnach zu abwendung solcher besagten Beschwerlichkeiten freundlich gefallen, angeregte Irrung und Mißverstand zur gütlichen Handlung und Hinlegung kommen zu lassen, und auch zu deroselben Unternehmung freundlich und gnädig günstig ersuchet, und Wir uns Ihrer beyden Lbd. und F. G. zur freundlicher und dienstlicher Willfahrung damit beladen, dießelb auch durch unsere dazu verordnete Räthe und Ihrer beyden Lbd. und F. G. Räthen getreuen Besten fleißes vornehmen, und nach vertraulich gepflogener Communication und Unterredung trägliche mittel, wie die vornangezogene Irrung und Gebrechen zu Stifftung und Erhaltung beständiger friedfertiger Nachbahrschafft und guter Verständnüß gütlich hingelegt und vertragen werden mögten, zusammentragen und vorschlagen auch Ihrer beiden Lbd. und F. G. davon zu referiren laut deshalben unterm Datis Corbach den 9 7br. und Wartburg den 24 9br. *) nächst abgelaufenen 96ten Jahrs ufgerichteten Recessen verabscheiden lassen und dan vor- und hochernannter unser besonders lieber Freund und freundl. lieber Vetter und gnädige Herren Bischof Diederich zu Paderborn und Landgraf Moritz zum Hessen solche Bedachte und wohlmeinentlich vorgeschlagene Vertrags-Mitteln nach den Ihren beiden Lbd. und Fürstl. Gna-

*) Der Bischof Diederich hielte sich in Person währender Verhandelung bis zum Abschluß in der Stadt Warburg auf.

den davon durch Ihre zu bemelter Handlung verordnete Räth umständliche Relation und Bericht beschehen, und Ihre Lbd. und Fürstl. Gnaden dieselb erwogen, sich auch dabey des Herbringens erinneret, nach Besag ihrer derhalben an Uns in Schrifften gethanen Erklärungen freund nachbahrlich gefallen lassen, und dieselbe vor sich, Ihre Stiffts Nachkommen, Erben und Erbnahmen eingewilliget, beliebet und angenommen haben. Daß Wir demnach uf nachstgemelte vorgeschlagene und angeregter maßen von beyden Fürstl. Theilen eingewilligte, beliebte und angenommene Mittel die Hochwürdig Durchl. Hochgebohrne Fürsten, Herr Diedrichen Bischofen zu Paderborn und Herren Moritzen Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Katzen Ehlenbogen unsern besondern lieben Freund und freundlichen lieben Vetteren, und gnädigen Herren vor- und hochernannt mit Ihrer beiden Lbd. und F. G. wie auch Insonderheit mit den würdigen und vesten unseren lieben besonderen Dechant, und Capituls der Domkirchen zu Paderborn Wissen und Bewilligung vor sich und Ihrer beiden Lbd. und F. G. Stiffts Nachkommen Erben und Erbnahmen, zu Stiftung und beständiger Erhaltung vertraulicher guther Nachbarschafft und Einigkeit obbemelter nachbahrlicher Irrungen und Verbrechen und derwegen angemaster Spruch und Forderung, auch eingewandten Gegenforderung halber erblich und ohnwiederruflichen verglichen und vertragen haben, thuen auch daßelb hiemit in Kraft dieses Briefes in der besten und beständigsten Form als es vom geistlichen und weltlichen Rechten oder Gewohnheit wegen am kräftigsten beschehen kan, soll oder mag alßo und dergestalt daß vor- und hochgedachten unseren lieben freundl. Vetteren und gnädigen Herren Landgrafen Moriß

zu

zu Hessen ꝛc. und Sr. Lbd und Fürstl. G. Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, so lang aller Itzigen Fürsten zu Hessen männlicher Stamm durch gnädige Fristung und Verleyhung des Allmächtigen im Leben seyn wird, vorberührte Stadt und Closter Helmershausen und der Krukenberg mit dero dazu gehörigen Hohen und Nieder-Oberherrlich- und Gerechtigkeit und der Oberkeit anhangenden Nutzbahrkeiten, Folg, Steueren, Gebott, Verbott, Renthen, Zinßen, Zehndten und Gefällen, auch allen und jeden anderen Pertinentien und Zubehörungen im maßen daßelb weyland die Fürsten von Hessen Christ- und Hochseel. Gedächtn. in Händen gehabt, und ermeltel. und hochermeltel. landgrafen Moritz Lbd. und F. G. itzo inhat, gäntzlichen zustehen, und verbleiben Sr. Lbd. und F. G. auch und dero Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen solche Stadt- und Closter Helmershausen mit dazu gehörigen Hohen- und Nieder-Oberherrlich- und Gerechtigkeit, und der Oberkeit anhangender Nutzbahrkeiten, Folg, Steueren, Gebott, Verbott, Zinßen, Renthen, Zehndten und Gefällen, auch allen andern Pertinentien und Zubehörungen ruhiglich und Erblich inhaben, besitzen, nutzen, nießen und gebrauchen sollen und mögen ohne er- und Hochermeltel. unseres besond. lieb. Freund und gnädigen Herren Bischof Diedrichs zu Paderborn und Sr. Lbd. und F. G. Stifft und Nachkommen und sonsten männigl. Insage und Verhinderung — Wan aber unsers freundl. Betteren und gnädigen Herren Landgrafen Moritz Lbd. und F. G. und derselben Erben und Nachkommen und aller Itzigen Fürsten zu Hessen Mannstamm, welches einzig in Händen des Allmächtigen stehet, mit todt abgehen werden, soll berührte Stadt und Closter Hel-

mers-

mershausen und der Krukenberg sammt Ehegemelten deren Pertinentien und Zubehörungen vor- und Hochermannten Bischof Dieterichen zu Paderborn und Sr. Lbd. und F. G. Stifft und Nachkommen zukommen. Sr. Lbd. und F. G. auch und Dero Stifft und Nachkommen solcher Expectanten und Anwartung dazu uf nächstgemelten Fall ohne männiglichs, sonderlichen der Successoren Verhinderung gewiß seyn, und soll daneben Sr. Lbd. und F. G. und Dero Stifft und Nachkommen Ihr Antheil am Krukenberg wie auch was sich an Nutzbahr- und Gerechtigkeit in der Stadt Helmershausen biß daher in nießlichen Gebrauch herbracht, und noch haben, ohnverhindert bleiben und gelassen, Ihnen auch zu Deroselben Erlangung uf ihr Ansuchen die hülfliche Hand Jederzeith gutwillig gebotten werden, und was innerhalb 6 oder 8 Jahren daran vor Intrag oder Verhinderung geschehen, dießhalb hiemit nachbahrlichen abgeschafet seyn.

Was dan zum anderen die durch unseren besonderen lieben Freund und gnädigen Herren Bischofen Dieterich zu Paderborn im Nahmen Sr. Lbd. und F. G. Stifft gegen das Fürstliche Hauß Hessen zu obbemelten Stücken der Herrschafft Schönenberg, der Vestung Trennelburg, Schloß und Stadt Libenau und den Reinhardswald und deren Oberherrlich- und Gerechtigkeit, Gerichte, Dörferen, Leuthen, Wässeren, Wiesen, Weyden, Fischereyen, Gehölzen, Feldern, Forst- Wildbahnen, Renthen, Zinsen, Diensten und anderen Zugehorungen angemasten Spruch und Forderungen, so dan die von vor- und hochgedachten unserem freundlichen lieben Vetteren und gnädigen Herren Landgrafen Moritz zu Hessen ꝛc. eingewandte

Ge-

Gegenforderung an Kalenberg, Schwahlenberg und Altenburg, so dan an Beverungen und dazu gehörigen Ober- und Gerechtigkeiten wie auch die obbemelte Helmershaußische Lehnstücke und Güther anlangend ist mit beyder Fürstl. Theil unsers besonderen lieben Freunds und gnädigen Herren Bischofs Dieterichs zu Paderborn und Ehrgemelt. Sr. Lbd. und F. G. Dechant und Capituls der Domkirchen zu Paderborn, und unsers freundlich lieben Vetteren und auch gnädigen Herren Landgraf Moritzen zu Hessen, Wissen und Bewilligung abgeredet, und verglichen, daß erst angeregte eines und anderen Fürstl. Theils zu Ehebenannten Stücken eingewandte Spruch und Forderung und Gegenforderungen zwischen beyden Fürstl. Theilen gründlich und ohnwiederruflich nachfolgender maßen gegen einander erloschen und gefallen seyn. Daß vor- und hochgedachter unser besonder lieber Freund und gnädiger Herr Bischof Dieterich zu Paderborn, vor sich, Sr. Lbd. und F. G. Stifft und Nachkommen zuvor und hochernannten unseren freundlichen lieben Vetteren und auch gnädigen Herren Landgrafen Moritzen zu Hessen und Sr. Lbd. und F. G. Erben, Nachkommen und Erbnahmen wegen vorberührter Herrschafft Schönenberg, der Vestung Trennelburg, Schloß und Stadt Liebenau, und des Reinhardswaldes und darzu gehörigen Hohen- und Nieder-Oberherrlich- und Gerechtigkeit und der Obrigkeit anhangender Nutzbahrkeiten, Gerichten, Rechten, Dörferen, Leuthen, Folg, Steueren, Gebott, Verbott, Gehölzeren, Felderen, Aecker, Wasser, Wiesen, Weyden, Forstwildbahnen, Jagden, Fischereyen, Renthen, Zinßen, Diensten und aller deren Zugehörungen nichts zu sprechen, zu suchen, oder zu forderen haben sollen, weder in, weder außer-

ferhalb Rechtens in keinerley Weise, wie dasselb durch Menschen Sinn erdacht werden mögte.

Und hingegen unser freundlicher lieber Vetter und gnädiger Herr Landgrafe Moritz zu Hessen vor sich, Sr. Lbd. und Fürstl. Gnaden Erben, Nachkommen- und Erbnahmen entgegen vor- und hochgemelten unserem besonderen lieben Freund und auch gnädigen Herren Bischof Dieterich zu Paderborn und Sr. Lbd. und F. G. und Dero Stifft und Nachkommen an bemelten Stücken dem Calenberg, Schwalenberg, Altenburg, Beverungen und dazu gehörigen Hohen- und Nieder-Oberherrlich- und Gerechtigkeit, und der Oberkeit anhangenden Nutzbahrkeiten, Gerichten, Rechten, Dörferen, Leuthen, Folg und Steueren, Gebott, Verbott, Gehöltzern, Felderen, Ackern, Wasser, Wiesen, Weyden, Jagden, Fischereyen, Renthen, Zinßen, Diensten und anderen deren Pertinentien und Zugehörungen wie auch Eheberührten Helmershausischen Lehnstücken und Gütheren nichts zu sprechen, zu suchen, und zu forderen haben sollen weder In- oder Außerhalb Rechtens in keinerley weiß dasselbe erdacht werden mag, sonderen angeregte Stücke die Herrschafft Schönenberg, Vestung Trennelburg, Schloß und Stadt Libenau und der Reinhartswald mit vorberührter derselben Pertinentien und Zugehörungen, unseren freundlichen lieben Vetteren und gnädigen H. Landgrafen Moritzen zu Hessen und Sr. Lbd. und F. G. Erben, Nachkommen, und Erbnahmen erblich und eigenthümlich gelassen zustehen und bleiben. Und hinwieder unserem besonderen lieben Freund und gnädigen Herren Bischof Diedrichen zu Paderborn und Sr. Lbd. und F. G. Stifft und Nachkommen, der Calenberg, Schwalenberg, Altenberg,

ten-

tenburg und Beverungen zusammt vorgemelten derselben Pertinentien und Zubehörungen, wie auch die vorgedachte Helmershausische Lehnstück und Güther verbleiben und zusteben. Unser freundlicher lieber Vetter und gnädiger Herr Landgrafe Moritzen auch Sr. Lbd. und F. G. Erben, Nachkommen, und Erbnahmen vorberührte Stück die Herrschafft Schönenberg, die Vestung Trennelburg, Schloß und Stadt Libenau und den Reinhardswald sammt mehr angeregten derselben Pertinentien und Zugehörungen als Sr. Lbd. und F. G. eigen Guth ruhiglich und ewiglich besitzen, genießen, und gebrauchen sollen und mögen, ohne vor und hochernannts unsers besonderen lieben Freunds und gnädigen Herrn Bischofen Dieterich zu Paderborn und Sr. Lbd. und F. G. Stiffts und Nachkommen, und sonsten ohne männiglichs Einred und Intrag. — — Und dan unser besonder lieber Freund und gnädiger Hert Bischof Dieterich zu Paderborn Sr. Lbd. und F. G. Stiffts und Nachkommen angeregter Stücke den Calenberg, Schwablenberg, Altenburg und Beverungen mit vorangezogenen derselben Pertinentien und Zugehörungen, wie auch vielgedachte Helmershausische Lehnstücke und Güther, als Ihr eigen Guth vor- und hochermelts unsers freundl. lieben Vetteren und gnädigen Herren Landgrafen Moritzen zu Hessen, und Sr. Lbd. und F. G. Erben, Nachkommen und Erbnahmen ohnverhindert ruhig und ewiglich besitzen, nutzen, nießen, und gebrauchen sollen und mögen, beyde Fürstl. Theil auch vor sich, ihre Stiffts Nachkommen, Erben und Erbnahmen sich angeregten gegen einander angemasten und fürgewandten Spruch, Forderung und Gegenforderung zum beständigsten und kräftigsten zumahlen gründlich Erblich und ohnwiedersprechlich begeben,

und

und darauf verzeihen und die über solche Forderung und Gegenforderung sagende briefliche Documenten und Urkunden, darauf sich ein und der andere Fürstliche Theil zu Behauptung seines Intents gezogen, hiemit würcklich cassiret, vernichtet und aufgehoben, und itz angeregter massen cassirte Brief, Documenta und Urkunden, was deren seyn mögen, einander reciproce herausgetradiret und geliefert, und der obberührt angestellte austrägliche Proceß gänzlich gefallen seyn sollen. Als sie beyde Fürstliche Theil auch unser besonder lieber Freund und gnädiger Herr Bischoff Dieterich zu Paderborn mit Vorwissen und Bewilligung vorermeld Sr. Lbd. und F. G. Domdechants und Capituls vor sich Sr. L. und F. G. Stiffts und Nachkommen sich angeregter Spruch und Forderung zu der Herrschafft Schönenberg, der Vestung Trennelburg, Schloß und Stadt Libenau und zum Reinhardswald sammt dazu gehöriger Oberherrlichen und Gerechtigkeit, und der Oberkeit anhangenden Nutzbahrkeiten, Gerichten, Rechten, Dörferen, Leuthen, Folgsteueren, Gebotten, Verbotten, Gehöltzeren, Felderen, Aeckeren, Wässeren, Wiesen, Weyden, Forstwildbahnen, Jagden, Fischereyen, Renthen, Zinßen, Diensten, und anderen Zugehörungen, so dan unser freundlicher lieber Vetter und gnädiger Herr Landgraf Moritzen zu Hessen, und Sr. Lbd. und F G. Erben, Nachkommen, und Erbnahmen, deren zu bemelten Stücken dem Calenberg, Schwalenberg, Altenburg, Beverungen, und dazu gehörigen Hohen und Niederen Ober-Herrlich und Gerechtigkeit, und der Oberkeit anhangenden Nutzbahrkeiten, Gerichten, Rechten, Dörferen, Leuthen, Folg, Steueren, Gebott, Verbott, Gehöltzen, Felderen, Aeckeren, Wiesen, Weyden, Jag-

den, Fischereyen, Renthen, Zinßen, Diensten und anderen Zugehör, wie auch den oftbemelten Helmershausischen Lehnstücken und Stücken fürgewandte Gegenforderung hiemit wissentlich, gründlich, erblich- und ohnwiederruflichen begeben, und darauf verziehen, und die angezogene Documenta und briefschaftliche Urkunden cassiret, vernichtet, ufgehoben und einander übergeben, auch angeregter gegen einander gefallenen Forderung und Gegenforderung halber einander vor sich, Ihrer Lbd. und F. G. Stifft und Nachkommen auch Erben und Erbnahmen assecuriret und versicheret haben wollen.

Daneben vor- und hochernannter unser freundlicher lieber Vetter und gnädiger Herr Landgraf Moritz zu Hessen ꝛc. Ehr- und Hochermelten unserem besonderen lieben Freund und gnädigen Herren Bischofen Dieterichen zu Paderborn aus freund-nachbahrlichen Willen Fünf Tausend Rthlr. gegen genugsahme Recognition und Quitung in Sr. Lbd. und F. G. gewahrsahm erlegen und entrichten lassen soll und will.

So viel dan zum 3ten die Irrungen mit Wettsingen und Herlinghausen anlanget, ist mit beyder Fürstlichen Theilen unsers besonderen lieben Freundes und gnädigen Herren Bischofen Dieterichs zu Paderborn und vorermelter Sr. Lbd. und F. G. Domdechant und Capituls, so dan unsers freundlichen lieben Veteren, und auch gnädigen Herrens Landgraf Moritzen zu Hessen ꝛc. wissen und willen, abgeredet und verglichen, daß Sr. Landgraf Moritzen Liebden und F. G. und deren Erben und Nachkommen das Dorf Wettsingen und dessen District, und Feldmark mit der hohen Landes-

fürstl. Oberkeit und derselben anhangender Gerechtigkeit, Folg, Steuer, und allen anderen dazu gehörigen Rechten als eine eigenthümliche pertinentz und Zugehörung des Fürstenthums Hessen zuständig seyn und bleiben, und obberührte unsers besonderen lieben Freundes und gnädigen Herren Bischofs Diedrich zu Paderborn Lbd. und F. G. Theils solches Dorffs Wettsingen und dessen hohen lands- und peinlichen Oberkeit halber angemaste Spruch und Forderung vor sich, Sr. Lbd. und F. G. Stifft und Nachkommen gefallen seyn, Sr. Lbd. und F. G. auch sich Deroselben jetzt angeregter maßen erblich und ohnwiederruflich begeben haben sollen und wollen.

Und unseres freundlichen lieben Vetteren und gnädigen Herren landgrafen Moritzen-Theils vor- und hochermelten Bischof Diedrichen zu Paderborn und Sr. Lbd. und F. G. Stifft und Nachkommen obbemeltes Dorf Herlinghausen und dessen Bezirk und Feldmark mit der hohen landsfürstlichen Oberkeit und derselben anhangenden Gerechtigkeit, als Reichssteuer und landsfolg zukommen und überlassen seyn soll, immaßen dan Ihrer L. u. F. G. vor sich, J. L. u. F. G. Stifft Nachkommen und Erben sich dessen hiermit Erblich und ohnwiederruflich begeben, und dasselb einander überlassen thuen, und soll demnach so wohl der am Kayserlichen Cammergericht dieser beyder Dörfer und derselben hohen-lands- und peinlichen Obrigkeit halben angestellte als obbemelter austragliche Proceß dadurch gänzlich ufgehoben und gefallen seyn.

Nachdem aber auch bemelt Dorff Herlinghausen den Gebrüderen und Vetteren v. Malepurg mit peinlichen

lichen und bürgerlichen Ober- und Gerechtigkeit, Gebott, Verbott, Frewelbruch, Buessen, Jagden, Rentben, Zinßen, Diensten und der Collectur auch allen anderen in mehrberührten Dorf Herlinghausen und dessen gantzen District zuständig, und sie die p. Malspurg daheneben diejenige, welche daselbsten zu Herlinghausen, und in derselben Dorfsfeldmark bürgerliche oder peinliche Straf verwürket, von Herlinghausen zu ihre Hafften zu führen und bringen zu lassen herbracht haben; so sollen sie bey dem allen nichts ausbeschieden und es zu dem mit der Kirchen-Bestellung zu Herlinghausen in dem hergekommenen Stand gelassen, demselben auch zuwieder in keinerley Weiße nichts vorgenommen, und an dem allen kein Intrag oder Verhinderung zugefüget, noch sie oder ihre Leuthe und Unterthanen mit keinem Gogericht, Freystuhls oder Sendgerichte oder sonsten in einige Wege, wie auch insonderheit die Unterthanen mit der Soldatensteuer nicht beschweret, sondern Ihrer damit beschonet, und sie gleich anderen Malspurgischen Unterthanen im Fürstenthum Hessen gehalten werden. Doch soll vornangeregte gefängliche Abführung von Herlinghausen der Paderbörnischen Landobrigkeit ohnabbrüchig seyn.

Was dan das Geleit auf den Landstraßen so von Cassel nacher Warburg durch vorgedachtes Dorff Herlinghausen Feldmarck laufet, anlanget, hat unser besonder lieber Freund und gnädiger Herr Bischoff Diedrich zu Paderborn mit Vorwissen und Bewilligung Sr. Lbd. und F. G. Thumdechant und Capituls freundlich nachgegeben, daß unseren freundlichen lieben Vetteren und gnädigen Herrn Landgrafen Moritzen zu

Hessen ꝛc. dasselbig Gleit dergestalt verbleiben, daß Sr. Lbd. und F. G. und deren Erben und Nachkommen des H. R. Churfürsten, Fürsten, und Fürstmäßige uf angeregte Landstraßen von Cassel nacher Warburg biß an die lange Brücken daselbst vor Warburg und hinwieder von solcher Langenbrücken uf ehe berührter Landstraßen nacher Cassel zu vergleiten haben, dabey aber auch gleichwohl auch mit demjenigen, welche zu vergleiten, Abführung von der Landstraßen, so durch Warburg uf bemelte Langebrücken gehet, keine Gefährlichkeit gebrauchet, noch das Gleyd zur Landes Ober- oder einiger ferner Gerechtigkeit gedeutet werden soll.

Wan aber ein Bischof zu Paderborn in Person mehrberührte Landstraß brauchen und von Warburg nacher Cassel oder von Cassel nacher Warburg ziehen wird, so soll alsdan das angeregter maßen nachgegebene Gleyd eingestellet bleiben.

Und soll beschließlichen die Landgränz oder Landschnad *) zwischen dem Stifft Paderborn und den Niederfürstenthum Hessen angehen an der Steinklippen uf der Weeßer, die vor und hochgedachten unserem besen deren lieben Freund und gnädigen Herren Bischofen

Die

*) Im Jahr 1754 seyn an allen Gräntzen mit beyderseitigen Wapen bezeichnete Steine gesetzet, dabey eine genaue Gränz-Charte vom Ingenieur Cammerrathen Nagel verfertiget, nach welcher jetzt und allemal, wann die Steine vermisset, die Gränzen bey vornehmender Visitation reguliret werden.

Diederich zu Paderborn des Orths bis an den Einfluß der Diemel in die Weeßer mit Fischereyen und anderer angezogenen Gerechtigkeit hiemit gelassen wird, gegen der einen seither des Eckensteins über und vor ebegenannter Steinklippen den Berg hinauf an die Steinklippen in der Höhe, daran das genannte Kellerloch stehet, und an derselbigen Klippen hin in jetzbemeltes Kellerloch, von dannen zur Rechten herum auf einen gezeichneten jungen Eichbaum, ufm Fußpfad und fürters von gezeichneten Bäumen zu Bäumen, durch den Meckenstein an den hohen Gehöltz hindurch uf einen hohen Eichbaum mit dreyen Aesten, davon uf ein Hügel, darauf 3 Eichbäum stehen, und uf den Mittelstein unter denselben Bäumen und von dannen uf den Eichbaum, so nacher den Feld auch auf einen Hügel stehet, wie solche Bäume bey Einnehmung des Augenscheins gezeichnet, von demselben Weckenstein und itzbemelten Eichbäumen uf das Feld und über dasselbe stracks hinaus auf die Ecken an Sauerlandes Acker von dannen uf eine Mergel-Klant an der Straßen so nacher der Landwehr laufet, und furters über das Feld hinaus biß oben uf die Landwehr, mit itzbemelter Landwehr hindurch und über den daran hinlaufenden Fahrweg uf den Hagenberg, denselben strack hinan uf eine geschlagene Kauthen nächst bey dem alten Eichenstock nacher der Landstraßen zu, so uf Helmershausen laufet, von dannen das Feld stracks hinauf, auf die daran stehende Hecke und von solcher Hecken, die Höhe des Hagebergs höher immer herauff, biß auf einen gezeichneten knorreckten Eichbaum am rodten Berg uf der Höhe hinab an desselben Inhang des Todtenbergs herum biß an die Hecken unten am Berg gegen Ebegemelter Helmershausischer Landstraßen über,

und von jetzbemeleer Hecken in den Todten-Grund, und denselben Grund in der Tiefe hinauf biß oben aus Gehöltz im Todten-Grund, denselben Grund und die Wasserquelle hinauf uf eine Heinebüchen am Hersteller Weeg und von itzbemelten Baum die Höhe hinauf uf den Hirschsprung daßelbst von dannen das Gehöltz an der Hersteller Straßen hinaus biß an die Ecken am Haarbrücker Feld; da die Fierst und Hersteller Wald zusammen stoßen, und an derselben Hecken zur Lincken vor der Fierst hinab in den Hassel-Grund, den Hassel-Grund hinauf am alten Knick, zur Lincken der Säh-len hinauf uf den Ottenhagen zwischen deren von Langenthal und Haarbrücker-Gemarckung hinaus biß an die Hecke oben Ottenhagen, und itzbemelte Hecken hinab in den Born-Grund, denselben Born-Grund zwischen den Holtzborn und Ottenhagen stracks hinunter biß an der Spiegel zum Oesenberg Geholtz der Lammer genannt, und den Born-Grund zwischen Ehbemelten Oertheren denen Usenhagen, und dem Lammer die Wasserquell hinab, so fern sich derselbe Grund erstrecket biß an der Haremänner-Kamp und Kosters Wiesen, da die zusammen stoßen, fürters zwischen beyden Wiesen hin biß vor des dicken Heintzen Land so vorm Rantzenberg liegt, an selben Land hinaus uf die Wandsteine, fürters an den Waltersberg und da dannen bober Beren Land hin, strack uf den Wandstein, von selbsten Wandstein vor dem Berg hinaus biß auf die fernere Wandstein und von dannen vor der Ulricher Land hinab uf den Fluß, und denselben strack hinan durch Ufelmanns-Kamp biß an die Mantrotsche Klappe daselbst ein Stein im Graben steher, von dannen die Landwehr hinaus biß an die Mittelklappen uf den Tennelburgischen Weeg, daselbst auch ein

Wandstein beneben den Graben stehet, fürters unter dem Wurtzelweg hin, die Landwehr hinaus an den Heintzenborn von dannen den Sieg ab biß wieder an die Landwehr oben an der Bümer Grund, von dannen die Landwehr hinaus biß an die Schönhagenklappe, daselbst auch ein Stein gesetzet stehet, von dar die Landwehr hinab biß in die Alster und den Alsterfluß hinab, biß nächst unterm das Hülwings-Hauß, da dannen unterm Hauß aus der Alster zur Rechten Hand hinauf uff den Lammertschen Fahrweg, denselben Weg unten über den Steinweeg, und also forth unter dem Saume hin über den Reunen-Thal biß über den Rienen-Thal biß auf den Bierbaum so zwischen Hanssen und Caspar Hunolds Land uf der Wand stehet, ferners bober Caspar Hilken Land, so der Kirchen zu Corbach zinset, und in der Lammertschen Feldmarck gelegen ist, hinaus biß uf den Corbachischen Pfad, also nach Lemerden laufet, forth über den Meischer Grund auf den Berg an den Steinhauf, da vormals die Eiche gestanden, und da dan stracks über den Berg auf dem Eselsborn denselben Born hinab biß unter den Berg und unter denselben hin biß an den Ostborn von selbem kurtz vor dem Berge umb der Fülleiger Land her, und fürters unter den Berg hinauß biß an die Nase, und unter der Nase hin an das Stück landes das etwan Henrich Greben ingehabt, als dasselbe unter ehberührten Nassen dem Gehölts wendet, dan dem Steinberg recht hinauf nach der großen Büchen zu, allda ilz ein Kauten geschlagen, von dannen denselbigen Weeg wie derselbe mit darauf geschlagenen Kauthen abgezeichnet, hinaußen an Joan von Degen Stück und der Mergelkauten her, fürters am Bruch hinab durch Schlot-

manns-Winckel nach den vordern Datzengrund, von dannen über den Kopf hin-über nach St. Catharinen-Born, darvon uf und durch die Bellmecke, und an der Belmecke uf jene Seithen hinab biß uf Joan Knickengrund zur rechten Hand hinauf biß vor dem Rösebecker-Pfad, von dem Rösebecker-Pfad dober Joan Klancken-Breiden her über das Fuchshohl und den Berg hinan biß an den Bomgarthen und also über den Busch hin, da der Weeg gehet, durch den Kragenbusch der Baugarth Weeg so von der Lebenau nach der Ublen Sönne laufet zwischen der Haweder Feldmarck und den Spiegelland hinaus biß uf das Mügenthal, das Mügenthal den Wasserfluß hinunter biß in die Echell und dieselbe hinab biß in die Diemel, fürters die Diemel hinauf biß an die Spiegel-Mühle von derselben Mühlen auß der Diemel uf die Landwehr, die Landwehr hinauf biß auf die Windschlupfe, da die Landwehr wendet von dannen uf den Sattelbogen und von demselben mitten über das große Bruch uf das Streitlohn da die 3 Eichen in der Hecken stehen, fürters über den Erßerweg zwischen den Widdum oder Kirchener und Johan Scheifers Land dober den Strang und also forthan über die Landstraß so von Cassel auf Wartburg gehet, gegen den vordersten Eichbaum uf der alten Landwehr neben dem Henger, von dannen zur Rechten über die Straß zwischen den Henger, Metzen und Herlinghauser Huesen Land hinab und also fürter uf der Ahnewand hinab biß vor Herman von Calenbergs Stück Breiden, da dannen unter über gemelte Stücke Breiden an der Wettsinger Höhe hinab zwischen Berendten Kessenbergs-Erben und dem Kirchenland wetter solche Linien und Ruthe furth uf den Ehebrecherischen Born und

also furth biß uf den Wingbügel, da die Holtzhausser Marck von unten herauf, die Herlinghaußer Marck von Aufgang und die Wettesinger Marck von Mittage zusammen stoßen, durch die Strudt unten auf die lange Hecken über der Wolffstange von dannen unter Peter Claus Heckenland her uf die Mangelstedt biß an den Hunold uf den Hunolff hinauf oben an den Eselspfad, da dan durch den Hunold und Eselspfad strack hinab uf die Regel-Posten und also fürter uf die Hagendörnen, von dannen über den Mühlenweg vor dero zum Hauß Calenberg gehörige Breyde hinauf uf den Weg so von Calenberg in dem Wittmarwald lauft, hinauf zwischen Grethen vom Calenberg und Tönges Kepper von Wettsingen Lande, und also zwischen der Calenbergischen Holtzbreiden und Herman v. Calenberg Feldbreiden hinauf zu der langen Feldhecken, an der Seiten hinab in den Schüssel-Grund, den Schüssel-Grund etwas hinauf, biß da die Wettsinger, Breuner und Calenbergische Ländereyen zusammen stoßen, von diesem Orth zur Rechten über den Schüssel-Grund zwischen der Breuner und Calenbergischen Ländereyen hinauf biß vor dem Wittmar-Wald und durch derselben Wald in die Strecke uf die Höhe an Volkmarssener Knick gegen dem Lips-Creutz wie itzermelte Grentz abgemercket und versteinet werden soll. Was nun von nächst specificirten Gräntzörtheren der Steinklippen uf der Weeßer biß an Lipsen Kreutz uf der Rechten Hand nacher Herstell und den Dörferen Haarbrücken, Manroda und Müddenhagen, Cörbeke, Ublengonne, Dalheimb, Herlinghausen, Calenberg und Wormelen zu gelegen ist, dasselbig soll vor und hochernannten unserem besonderen lieben Freund und gnädigen Herren Bischofen Diedrichen zu

Paderborn und Sr. Lbd. und F. G. Stifft und Nachkommen mit der Landesfürstlich Oberherrlich und Gerechtigkeit zustehen und bleiben.

Was aber von vorberührten Gräntz-Oertheren der obgenannten Steinklippen uf dor Weeßer biß an Lipsen-Creutz uf der linken Hand nacher der Diemel und der Stadt und Closter Helmershausen und den Dörferen Langenthal, Deissel, Everschütz, Lamerdten, Distheimb, der Stadt Libenau und den Dörferen Havede, Grumelsen, Ersen und Wettsingen zugelegen ist, dasselb soll vor- und hochernannten unseren freundlichen lieben Vetteren und gnädigen Herren landgraf Moritzen zu Hessen ꝛc. gleicher maßen mit der landesfürstlichen Oberherrlich und Gerechtigkeit zustehen und verbleiben, doch denen von Falckenberg Ihr Lehns-Recht und Gerechtigkeit an obbemelten Stücken der Fierst, so dan dem Hagenberg, Todtenberg und Todtengrund und den Hufen landes vorm Meckenstein, wie auch dem Stifft Paderborn, was derselb gegen ermelte v. Falkenberg am Kayserlichen Cammergericht zu recht erhalten wird, und beyder Fürstlichen Theilen Unterthanen ihre Güter und hergebrachte Gebräuch, Hud und Trifft und insonderheit denen beyden Dörferen Herstell und Langenthal, die Koppel-Graßhude am Todtenberg und Todten-Grund ohnbenommen, sonderen ausdrücklich zuvor behalten. Sintemahlen aber auch durch diese Gräntz- und Landscheidung etzliche der Bürger zu Helmershausen und anderen Hessischen Unterthanen, Aecker und Güther in unsers besonderen lieben Freundes und gnädigen

digen Herren Bischof Dieterichs zu Paderborn Lands-Obrigkeit kommen und hingegen Sr. Lbd. und F. G. und deren Stiffts-Unterthanen zu Herstell und sonsten Acker und Güther zu unsers freundlichen lieben Vetteren, und auch gnädigen Herren Landgrafen Moritzen von Hessen Jurisdiction und Lands-Obrigkeit fallen, als sollen angeregte deren zu Helmershausen und anderen Hessischen Unterthanen Aecker und Güther, so durch diese Vergleichung in die Fürstliche Paderbornische Lands-Obrigkeit kommen, wie bis daheren also auch hinfurth mit der Steuer, so dan Renthen, Zinßen, Diensten, was deren darauf herkommen daselbst hin nacher Helmershausen und hinwieder deren von Herstell, und anderen Paderbornischen Unterthanen Acker und Güther, so in die Fürstliche Hessische Lands-Obrigkeith fallen, daselbst hin nacher Herstell mit Steuer, Renthen, Zinsen und Diensten, was deren darauf hergebracht, verhalten und verstanden werden, und die an vorbesagten Kayserlichen Cammer-Gericht hierunter ausbrachte Proceß gänzlich gefallen seyn sollen, immaßen dan vor- und hochermelter unser besonder lieber Freund und gnädiger Herr Bischof Diederich zu Paderborn mit vielermelter Sr. Lbd. und F. G. Domdechant und Capituls Bewilligung und freundlicher lieber Vetter und auch gnädiger Herr Landgrave Moritz zu Hessen ꝛc. vor sich Ihr Lbd. und F. G. Stiffts Nachkommen und Erben solches alles bewilliget und sich darauf aller und jeder Exception, Beneficien und Gutthaten der Rechten, welche einem oder dem anderen Fürstlichen Theil zu Guten gelangen mögten, wissentlich begeben und darauf verzieben

haben,

haben ohne Gefährde. Geben im Jahr 1597. auf Mittwochen den 5ten Monaths-Tag Januari.

Sig.
Ppis Landgrav. Hassiae.

Sig.
Comitis de Lippe.

Sig.
Princ. Pad. Theodori.

Sig.
Comitis de Sterneberg.

Sig.
Rmi Capli Paderb.

Nr. 5.

Receß des Fürstbischofs Theodorich mit der Stadt Paderborn *).

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Paderborn bekennen hiemit, nachdem der Hochwürdigst Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Ferdinand Bischof zu Paderborn, des H. R. R. Fürst und Graf zu Pyrmont, unser gnädigster Fürst und Herr uns wegen der Schatzung und Schatzbahrer Güther eine gnädigste Verordnung in Gnaden ertheilet haben, also lautend, wie folget.

Wir Ferdinand von G. G. Bischof zu Paderborn, des H. R. R. Fürst und Graf zu Pyrmont, thuen kund und fügen hiemit zu wissen für uns und unsere Nachkommen am Stifft, alß Wir uns von Zeith da Wir von der göttlichen Fürsichtigkeit zu der Würde dieses Fürstlichen und Bischöflichen Gewalts erhöhet worden, unserer lieben Unterthanen Wollfarth und

*) Weil dieses Receſſes in der Folge öfters gedacht werden wird, so wird man demselben hier seinen Platz erlauben.

und Aufnehmen vor anderen Dingen als das höchste Gesetz vorgestellet und angelegen seyn lassen, So haben Wir auch insonderheit unsere Fürstvätterliche Gedanken dahin gekehret, welcher maßen in diesem unseren Stifft und Fürstenthum die gemeine Last an Contribution und dergleichen Beschwerden nicht dem armen Mann allein aufgebürdet bleiben, sondern von denjenigen, welche dazu wegen habenden Schatzbaren Güther verbunden seyn, nach billigmäßiger Proportion der gemeinen Armuth zur Steuer mitgetragen werden mögte, und dabey desweg zwey verschiedene landsfürstl. Edicten ins Land publiciren lassen, und nachdem dan dergleichen die hohe Nothdurft insonderheit bey unserer Stadt Paderborn erfordert hat, So haben Wir auf Deroselben unterthänigste Bitte und aus gnädigster sonderbahrer Neigung selbige unsere Stadt mit der Zeith zu besseren Stand und Gedeyhen zu befördern diesentwegen gnädigst verordnet, dieselbe auch zu unterthänigen Dank angenommen, wie folget:

1. Unseren Officialen Cantzlar, Vicekanzlar, Räthe, Hofrichter, Secretarien und übrige Cantzleyverwandten, wie auch jetzigen unseren Leibmedicum, jetzigen unseren Hoffapothequeren, jetzigen unseren landrenthmeisteren angehend, da wird von uns hiemit verordnet, daß dieselbe, wie auch der Syndicus und Secretarius unseres Würdiges Thumb-Capituls ab omnibus realibus & personalibus befreyet seyn sollen — — Fürs andere soll in unser Stadt Paderborn ein jedes Closter, Gotteshauß und Kirche, welche

welche schatzbahre Güther haben, wie auch ein jeder Canonicus, Vicarius, Pastor, Beneficiatus, Distributor, Vogdt, Choralis, Custos, Schulmeister und andere dergleichen Bediente Cathedralis, Collegiatae & Parochialum Ecclesiarum von ihren habenden schatzbahren Gütheren und Ländereyen adeoque in realibus ihr Contingent zu geben schuldig; von allen personalibus aber, als Wachten, Einquartierungen und dergleichen, die Geistliche jederzeit und deren vorgedachte weldliche Bediente alsdan, wan sie auf der Freyheit und nicht auf der Bürgerey wohnen, allerdings exempt seyn und bleiben.

Fürs dritte sollen Unsers geist- und weldlichen Hoffsgerichts-Assessoren, Gograf, Advocatus und Procurator Fisci, beyden geist- und weltlichen Hofgerichts Notarii, Schatzeinnehmer, Weinschenck, Hofgerichts Pedellen ebenfalls von ihren habenden schatzbahren Gütheren und Ländereyen ihr Contingent unser Stadt Paderborn mit beyzutragen zwarn gehalten seyn, jedoch von den personalibus allerdings befreyet bleiben.

Viertens sollen der abgelebten und noch ablebenden Cantzlar, Vicekantzlar, Räthe, Hofrichter, Syndicorum, Assessoren, Secretarien, Cantzleyverwandten, Notarien und anderer obgemelten Personhnen Wittiben so lang sie in ihrem Wittiben Stand bleiben von den personalibus befreyet seyn.

Zum fünften soll obermeldeten Personhnen und einem jeglichen für sich allein gleichwohl unbenommen seyn, sich mit der Stadt auf ein Jährliches Gewisses

wegen

wegen ihrer schatzbahren Güther zu vereinbahren, und zu vergleichen dergestalt jedoch, daß solches zu der Stadt Besten verwendet werden solle.

Zum sechsten sollen dieselbe zwar ihr Contingent so viel die auf einen Land- oder Deputationstage einwilligende Mittel und Beyträge solches betrifft, nicht der Stadt zu bezahlen schuldig, sonderen solches unserem Landschafftlichen Schatzeinnehmeren innert derjenigen Frist, welche auf solchem Land- oder Deputationstag wird angesetzet werden, zu entrichten bemacht, jedoch auch gehalten seyn, vor Ablauf solchen Termins, Bürgermeisteren und Rath von ermelten Schatzeinnehmeren über beschehene Zahlung einen Schein vorzubringen, würde aber solcher Schein innert sothaner Frist nicht vorgebracht, so soll fürs siebente Bürgermeisteren und Rath zugelassen seyn, gegen dieselbe Geistliche oder Weldliche, welche solches nicht thuen, sie seyen in unseren oder anderen Diensten oder nicht, an denen Ihrer der Bürgermeisteren Jurisdiction untergehörigen Oertheren und Güthberen respective Mitpfandung und dergleichen gehöriger Execution zu verfahren, wan aber auch zu dergleichen Execution sich auf denen Ihrer Jurisdiction angehörigen Oertheren keine Gelegenheit begeben wollte, so haben sie Uns die Saumhaffte anzuzeigen, und soll alsdan auf solcher Saumhaften Unkosten gegen dieselbe unvorzügliche Execution mit Zuschlägen, Arresten, Verbott der Hoheit und dergleichen üblichen Mitteln durch Uns oder Unsere Beamten vorgenommen werden.

Zum

Zum achten sollen von Bürgermeisteren, Rath und Bedienten unser Stadt Paderborn allein die zwey würckliche Bürgermeistere, Cämnere, Stadt-Richter und der Secretarius, und da der Magistrat will, die gehende Dienere in realibus & personalibus frey seyn, wan aber dieselbe würcklich in Amtsdienst nicht seyn, so soll von Ihnen, wie von anderen ihr Contingent in realibus abgestattet werden, und solches auch von der abgelebten und ablebenden Bürgermeisteren, Cämneren und Bedienten Wittiben geschehen, jedoch sollen die Bürgermeistere und Cämnere, wan sie vom würcklichen Dienst abgehen, von solcher Zeith anzurechnen ein bißhero gewöhnliches Nachjahr in realibus & personalibus, wie ebenmäßig deren Wittiben solchen Nachjahrs von Zeith des Abtritts oder Abgangs ihrer Männer vom Dienst gleichfalß in realibus & personalibus frey zu genießen haben.

Und damit dan endlich unsere bey dieser unser gnädigster Verordnung zu mehr besagter unser Stadt Paderborn Nutzen und Aufnehmen zielende gnädigste Intention diesen Zweck desto gewisser erreichen möge, so wollen Wir

zum neunten: Daß hinführo Jährliche und alle Jahr der Stadt Rechnungen (mit Vorbehalt, daß Wir auch wegen der von vielen vorigen Jahren unabgelegter Rechnung gnädigst verordnen werden) zwischen Martini und des Tages vor Thomae Apostoli abgelegt und ohnfehlbahrlich uns oder unser Cantzley präsentiret, und eingehändiget werden, wiedrigenfalß soll nicht allein der Magistrat von uns nicht wieder confirmiret werden, sondern auch Bürgermeister

und Rath dieser unser gnädigsten Verordnung nicht zu genießen haben, sonsten aber befehlen Wir allen und jeden unseren geist- und weldlichen Unterthanen, welche diese unsere Verordnung betrifft, hiemit gnädigst und ernstlich, derojelben bey ohnnachläßiger Straf würcklich nachzukommen. Urkundlich unsers hierunter gesetzten Handzeichens und angehangenen Fürstl. Secret-Insiegels. Geben auf Unseren Residenz-Schloß Neuhaus 26ten 8br. im Jahr 1665.

Daß Wir demnach nicht allein solche gnädigste Landesfürstl. zu hiesiger Stadt und Gemeinheit wieder aufkommen angesehene erspießliche Verordnung für Uns, Unsere Nachkommen und Gemeinheit zu unterthänigsten Dank angenommen haben, sonderen auch verpflichtet seyn wollen, und Uns in Kräfft dieses verpflichten dasjenige, welches Uns in selbiger Verordnung wegen jährlicher Rechnung und sonsten gnädigst auferlegt wird, bey darin vermeldeter Straf gehorsahmst und schuldigster maßen zu verrichten. Dessen zu Urkund haben Wir Bürgermeistere und Rath obgemelt unser Secret-Insiegel an diesen Revers-Brief hangen, und denselben durch unseren Stadt-Secretarium unterschreiben lassen, so geschehen Paderborn ut supra

Sig. Henr. Streicher Secr. mpria.

Nr. 2.

Von Gottes Gnaden Wir Dieterich Bischof des Stiffts Paderborn, thuen hiemit kund aller männiglich und

und insonders unseren Unterthanen und Bürgeren und Inwohneren unser Stadt Paderborn als sich in den nächst dreyen verschienenen Jahren zwischen Unser Bürgerschafft darselbst und dem Rath etliche wiederwertige Irrungen erhoben, derwegen Uns im Nahmen der Gemein viel unterschiedliche Beschwerden denunciative fürgebracht, darauf Wir zu Hinlegung und Abschaffung solcher Irrungen und der Beschwerden uns der Sachen selbst unternommen beyde Theilen in der Persohn gehöret, darauf folgends mit Abhörung einer großen Anzahl Zeugen inquiriren, und letzlich gegen den denunciirten Rath rechtlichen Proceß anstellen lassen, alles der gnädigen Zuversicht, es sollte gedachter Bürgerschafft solchen rechtlichen Austrag ruhig und ohne einige Empörung ausgewartet haben.

Dem zugegen aber hat sich im Werk befunden, daß gedachte Gemeinde durch Anstifftung etlicher ihres Mittels unruhiger und aufrührischer Leuthe eine öffentliche Rebellion, Aufstand, Conspiration und Verbündnüß gegen Uns ihren Landesfürsten, Unser Thum-Capitul, gantze Clerisey und die verbliebene gehorsahme Bürgere vorgenommen, allerhand verbottene Conventicula und Zusammenkunfft wieder unseren Geheiß und vorige aufgerichtete und hochverpönte Verträge gefährlicher weise angestellet, unsere Mandata und Befehle frewentlich und trutzig verachtet, neuen Ausschuß aus der Gemein verordnet, an Uns alß den Landesfürsten zu klagen und zu suppliciren bey ansehendlichen pönen Verbotten, sich mit leiblichen Eyden zusammen verbunden und geschworen, Uns an Unser daselbst hergebrachter Criminal-Jurisdiction fürsetzlich eingegriffen, einen vermeinten Uebelthäter wieder

Unser Befehl und ohne Beysein Unser Beampten unschuldig, wie der Ausgang ergeben, mit dem Strang hinrichten lassen, die Haltung unser freyen Gerichten behinderet, unseren Weinzapfen abgeschaffet, sich in Wehr und Wapen begeben, auf besondere verfaste Kriegsartikul geschworen, unterschiedliche Befelchhabere als Hauptleuthe, Fähndrich, Lieutenant, Führer, Wacht- und Artolleriemeistere angenommen, die Stadt mit Bollwerken zu befestigen bestanden, dazu unser, und unser Thum-Capituls eigenthümlich Eichenholtz im Grund abgehauen, unterschiedliche grobe Stücke auf die Bollwerke und Stadtmaueren geführet, sich gegen Uns ihren Landesfürsten feindlich und mit allerhand bedraulichen Wörtheren vernehmen lassen, unsere Thum-Capitularen und andere geistliche Personen etliche Wochenlang in der Stadt thätlich versperret, dieselbe bey Verlierung Leib und Lebens auf die Wacht gefürderet, und sonderlich die Religiosos und Patres Societatis mit der Trummel auf und von der Wacht führen lassen, auch statuiret und beschlossen, daß der Societaet die Schule zugethan und keine Jesuittische Knaben beherberget werden sollen, auch endlich die rechten Authoren und Redelsführer ihre Anschläge dahin gerichtet und würcklich fortzustellen in Arbeith gewesen, wie sie frembde Hülff und Protection gegen Uns ihren Landesfürsten gebrauchen und solche Hülff in die Stadt bringen mögten, also daß Wir daher und anderer mehrer aufrührischer Händel halber, so dies Orts alle nicht gesetzet werden können, nothwendiglich beursachet worden, solche unsere Stadt und Gemein wegen angezogener Rebellion zu Handhabung unser landsfürstlicher Obrigkeith Erhaltung schuldig Gehorsahms und zu zeitlicher Dämpfung und

Abschaffung gedachter Empörung und gefährlichen Aufstandes nach Einhalt des heiligen Reichs desthalben gegen die Aufrührer vielfältig aufgerichteten Constitutionen mit etlichen angenommenen Kriegsvolk in unsere Macht und Gewalt zu bringen.

Damit dan nun hinführo solche und dergleichen Wiederwärtigkeiten, Rebellion und Aufruhr, welche sich dan auch zu mehrmahlen bey unser Vorsessen Zeithen daselbsten begeben, verhütet, auch unsere Unterthanen, Bürger und Inwohner in Unser Stadt Paderborn bey diesen beschwerlichen Zeithen desto rühiger und friedlicher regieret, auch alle biß anhero gespürte Thätlichkeit abgeschaffet und einem jeden Gleich und Recht wiederfahren möge, So haben Wir demnächst aus hoher landesfürstlicher Obrigkeit mit guter zeitlicher Vorbetrachtung und Rath auch mit Vorwissen unseres würdigen Thumb-Capituls nachfolgende Ordnung in Unser Stadt Paderborn hinführter vestiglich und unverbrüchlich zu halten gemacht, aufgerichtet und gemelten unseren Unterthanen daselbst sich deren gemäß zu verhalten zugestellt.

Und erstlich dieweil Wir bey obangeführten Verkauf und aufrührischen Händelen vermercket, daß dieselbe fürnehmlich wegen der bey den Rathwahlen gebrauchten Partheylichkeithen entsprossen, darum so setzen und ordnen Wir gemelter unser Stadt einen Amtmann und dabeneben einen Schuldheißen, die Wir und unsere Nachkommen jederzeith, wenn es Uns gefällig, zu setzen, und zu entsetzen Macht haben sollen und wollen, dieselbige sollen für Uns und unseren Thum-Capitul gleich anderen unseren Dieneren in

gebührliche Eyd und Pflichten genommen werden, und folgends an Unser Statt in Unseren Nahmen und von unsertwegen Berichte unsere Stadt Paderborn zusammt Bürgermeisteren und Rath in Verwaltung und Befehl haben die Bürger und Einwohnere, deren Leib, Haab und Güther nach threm besten Vermögen vor Gewalt schützen, schirmen, und verthätigen unsere habende Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, auch diese unsere Ordnung und Satzung getreulich handhaben, exequiren und vollenziehen — Diese unsere Amtleuthe haben unsere Rathspersohnen in threm Anliegen bey gefährlichen Zeithen, Uflauffen, Unruhe und Empörung, so sich erheben mügten, auslangen, und bey ihnen von unsertwegen Hülff, Rath und Beystand zu suchen, desgleichen sollen unsere Bürger und Gemein, was ihnen Beschwerliches vom Rath begegnet, diesen unseren Amtleuthen oder uns fürbringen und um Abschaffung bitten.

Hiergegen aber denselben unseren Amtleuthen sollen Bürgermeistere, Schöpffen, Rathspersohnen, Bürger und gantze Gemeine in allen Gebotten und Verbotten von unserentwegen und in unseren Nahmen gehorsahmen und gewärtig seyn, sie auch sonsten in allen anderen Sachen als Unsere Amtleuthe respectiren, ansehen, achten und halten, ebenmäßig sollen Bürgermeister, Rath, und gemeine Bürgerschafft sich alles friedlichen Weesens und Beywohnung gegen unseres würdiges Thum-Capitul und gantze Clerisey befleißigen, dieselbe mit Wachten, Stadtstrachten, oder sonsten in einige Weege nicht beschweren, und da sie über einen oder anderen zu klagen hätten, solches an

ge-

gebührende Oerther anbringen und mit Recht ausführen.

Und demnach Uns in jetzo entstandener Empörung an unser habender peinlicher Jurisdiction allerhand thätliche Eintrag und Verhinderung geschehen, gegen Unsere ernstliche Befehle mit peinlicher Hinrichtung verfahren, auch dabey allerhand Mißbräuche gespühret,

So wollen Wir und befehlen hiemit, daß unser Amtmann und Schultheiß in allen und jeden Criminal- und Malefitz-Sachen die mißthätige Personen einziehen, das peinliche Gericht neben unseren Amtleuthen zum Neuenhaus und etlichen dazu nachfolgender Gestalt verordneten Schöpffen besitzen, bekleiden, und daran, wie sich vermög Rechtens und des heiligen Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung eigenet und gebühret, verfahren sollen und wollen, Uns alle und jede Brüchten, Geldstrafen und Buße, so aus der Peinlichkeit, Halsgericht und Mero Imperio herfliessen, allein vorbehalten haben, welche dan vorgemelten Unseren Amtleuthen gethätiget, von den Schultheißen eingeforderet, und Uns jährlichs berechnet werden sollen.

Damit aber in dieser Unser Stadt die Delinquenten und mißthätige Personen desto besser zur Hafft und Bestrafung gezogen, So haben Wir aus Gnaden, und auf gnädige Intercession unseres würdigen Thum-Capituls und Räthe concediret und nachgegeben, daß so wohl Bürgermeistere und Rath berührter unser Stadt, als unsere Amtleuthe in peinli-

chen Sachen den Angriff innerhalb der Stadtmauer ren haben und gebrauchen mögen, doch dergestalt, so bald von ihnen der beschuldigter Uebelthäter in fängliche Bestrickung gebracht, daß derselbe alsdan unverzüglich unseren Amtleuthen oder in Abseyn des Amtmanns unserem Schultheißen gelieferet und keines Weeges von ihnen ohne Unseren oder Ihren Befehl und Zulassung relaxiret und erlassen werden soll.

Auf daß auch in peinlichen Sachen, so sich innerhalb der Stadt zutragen, die Justitia desto richtiger administriret und fortgesetzet werde, so wollen Wir zu Besetzung der peinlichen Gerichten vier Beysitzere und Schöpfen verordnen, und haben zu dem Ende auf ebenmäßige unterthänige Vorbitt gerürt unseres Thum-Capituls und Räthen verhänget und zugelassen, daß Bürgermeister und Rath auf unseren gnädigen Befehl acht bequeme redliche und taugliche Personen entweder aus ihren des Raths Mittel oder sonsten dem gemeinen Ausschuß oder Bürgerschafft doch mit Vorwissen und Beyseyn unseres Schultheißen praesentiren, ernennen und vorstellen mögen, daraus Wir und unsere Nachkommen vier unseres Gefallens zu erwehlen, und auf diese unsere Ordnung zu beeyden haben, welche dan mit- und neben unseren Amtleuthen doch in unserem alleinigen Nahmen und keiner ander Gestalt die peinliche Gerichte, so über die Einwendig der Stadt zutragende Uebelthaten gehalten werden, besitzen heisen, der Examination, Judiciorum auch peinlicher Frag beywohnen und bey allen gerichtlichen Terminen biß zu endlicher Execution oder Absolution und rechtlichen Austrag als unsere dazu verordneten Schöpffen seyn sollen. — —

Sons

Sonsten aber, da sich außerhalb der Stadtmaueren in Unser Hoheit und Gogericht einige leibstrafliche oder andere Thaten und Excessen begeben, und die Thätere zur Hafft in unsere Stadt Paderborn bringen lassen würden, alsdan sollen unsere Amtleute gegen dieselben ohne Zuziehung gemelter Scheffen zu verfahren haben, und im Fall einer oder mehr von denselben Scheffen mit Todt abgehen, oder Wir einen oder anderen dazu aus bewegenden rechtmäßigen Ursachen nicht länger gestatten konnten, alß sollen obgemelte Bürgermeistere und Rath Uns und Unseren Successoren jederzeit zwey geschickte ehrliche und taugliche Personen zu Ausnehmung und Erwehlung einer nominiren und anzeigen, oder im Fall sie daran auf unseren gnädigen Befehl sich nachlässig und säumig erzeigen würden, soll uns und unseren Nachkommen die Anordnung der Scheffen ohne einige praesentation zu thuen frey und bevor stehen.

So viel ferner die Civil-Jurisdiction und bürgerliche real- oder personal Sachen belanget, sollen dieselbe über die beweg- und unbewegliche Güther, so inwendig der Stadtmaueren seyn, oder sonsten da die Bürgere ex Contractu und actione personali besprochen werden, und solche Sachen ad ecclesiasticum forum nicht gehörig seyn, von unseren Schultheißen und obgemelten unseren dazu verordneten Scheffen erörtert werden, welcher Schultheiß und Scheffen wochentliche unsere Bürgergericht halten, und daran schleunig vermög unserer Gerichtsordnung verfahren sollen, sonsten aber die Jurisdiction außerhalb der Stadtmaueren betreffend, wollen Wir dieselbe entweder berürten unseren Amtleuthen oder anderen zu com-

mittiren und zu befehlen reserviret und vorbehalten haben.

Was nun die bürgerliche Straf-Excels und gringe Ueberfahrung angehet, so nicht aus der Peinlichkeit, sonderen Civil-Jurisdiction und Niedergerichtbahrkeit herfließen, als nemlich Haar raufen, Schläge, die nicht tödtlich seyn noch Lähmde bringen, darum auch keine Wunde wird als braun und blau, Nasenbluten, Maulstreich, Zahnbluten oder anderer Blutrunsten, mit Nägelen gekratzet oder sonst verletzet, dadurch keine Wunden oder Lähmde erfolget, Lügen strafen, schlechte Schmähwörter, die nicht an freyen Oertheren oder hohen befreyeten Personen geschehen, mutwillig Geschrey, Messerzücken, dadurch niemand beschädiget, und was dergleichen mehr seyn, dieselbe wollen Wir aus gleicher unterthäniger Intercession und Vorbittung, wie obstehet, zum halben Theil Bürgermeisteren und Rath folgen lassen, der übriger halber Theil aber soll uns berechnet werden, und sollen selbige Brüchte zugleich vor unseren Amtleuthen, Bürgermeisteren und Rath gethätiget werden.

Alß Wir auch nöthig erachten, Bürgermeistere, Rath und 24 aus der Gemeine und den fünff Bauerschafften zu verordnen, so wollen Wir dazu anfänglich zwölff vornehme taugliche und bequeme Personen niedersetzen, welche folgends aus ihrem Mittel mit Rath und Zuthuen Unseres Amtmanns und Schultheißen zwey der geschicktesten und bequemesten zu Bürgermeister und 2 zu Cämmeren und anderen Raths-Aemteren setzen und verordnen, auch daneben zu den von Alters her gewesenen Ausschuß aus den 5

Bau-

Bauerschafften 24 Personen von den Frömmesten, Besten und Tauglichsten bey Ihren Eyden und Pflichten, damit sie Uns als dem Landesfürsten verwandt, erwehlen mögen, und Uns als dem Landesfürsten zu confirmiren, oder im Fall erhebliche und bewegende Ursachen wären, doch ohne Nachtheil ihrer Ehren zu verwerffen, nominiren und vorstellen sollen.

Welche 24 forthan wie bißhero bräuchlich, nach Ablauf des Jahrs wiederum 12 Personen, so am besten qualificiret und bequem und sonderlich neben ihren Weiberen ehelich und frey gebohren, auch mit nasher Verwandnüs nit zugethan seyn, ohne einige Affection und Partheylichkeit mit Rath, Zuthuen und Gegenwart unserer Amtleute verordnen, derselben Nahmen und Zunahmen uns zuschreiben und um ihrer Zulassung und Bestättigung ansuchen sollen, und soll alsdan bey uns dieselbe zu confirmiren, und auf diese unsere Verordnung vermög des verfasseten und jetzigen Raths zugestellten Juraments beeyden, oder sonsten einer oder mehr, da einiger rechtmäßiger Mängel und Defect befunden, daraus doch ohne Verletzung ihrer Ehren zu verwerffen und andere an deren Statt zu verordnen frey stehen.

Solche zwölf confirmirte und beeydete Personen dan wiederum 24, wie eben disponiret, aus der Gemein neben unseren Amtleuthen zu erwehlen, und Uns zu unser Confirmation und Bestättigung vorzuschlagen haben, doch soll durch solch unsere und von Uns bestättigte und beeydete Bürgermeister und Rathspersohnen ohne Vorwissen unseres Amtmanns oder Schultheißen sammt oder sonderlich nicht tractiret, be-

berathschlaget, verglichen, verhandelet, oder sonsten Rath gehalten werden.

Wir behalten aber Uns und Unseren bevor, ob sich in Erwehlung der 12 oder 24 einig Zwevspalt zutrüge, oder sonsten ein oder mehr aus dem Rath oder 24 sich ihres Standes und Amts unfähig machten, daß Wir alsdan gebührlich einsehen thuen, die unbequemen Personen auf vorgehende gnugsahme Erfündigung und Befindung removiren, und an deren Statt andere setzen und erwehlen wollen, und sollen sich sonst Unsere Amtmann, Schultheiß, Bürgermeister, Schessen, Rathspersohnen und 24 ehrlicher und unverweißlicher Handlung, Wandels und Geschäften, ohne alle Leichtfertigkeit befleißigen, damit sie in dem Stande, dazu sie von anderen erforderet, auch ehrlich gehalten werden mögen.

Und sollen obgedachte Unsere Bürgermeistere und Rath bey Ihren Pflichten und Eyden mit Beystand und Zuziehung unser Amtleute zum treulichsten Bedencken, Rathschlagen, Schließen und Handelen helffen, was in gemeiner Stadtsachen nöthig, nützlich und ersprießlich seyn wird, und was alßo durch unseren Amtmann, Schultheißen, Bürgermeisteren und Rath vorgenommen, berathschlaget und gehandelet, dawieder soll die Gemeine sammt und sonders nicht sein oder dem einigen Eintrag thuen bey Vermeidung unser ernstlichen Straf, es wäre dan Sache, daß einer oder ander Theil über Recht beschweret, den oder denselbigen soll an Uns ohne einige Behinderung zu klagen, und sich zu berufen oder sonsten an Unser Hofgericht zu appelliren erlaubt und zugelassen seyn.

Und

Und sintemahl bey diesen unruhigen Zeithen fast gemein, daß zum ostermal die Appellationes ex malitia und zu lauter fürsetzlicher Aufenthaltung eingewendet, so wollen Wir gebührlich einsehen haben, daß die muthwillige Appellanten der Gebühr bestrafet werden.

Ferner sollen auch Bürgermeister und Rath doch mit Vorwissen unseres Amtmanns oder Schultheißen Macht und Gewalt haben, in richtigen notorischen und bekänntlichen Schuldsachen den Schuldner nach Gelegenheit Klag und Zeith zur Bezahlung ansetzen, und wo sie darin die Bezahlung und Abrichtung nicht thuen würden, alsdan gegen dieselben mit bürgerlicher Einleistung zu verfahren, wie dan auch gemelten Bürgermeisteren und Rath doch mit Vorwissen wie obstehet unseres Amtmanns und Schultheißen zu geben und nachgelassen wird, daß sie thre Bürger in gringschätzigen Sachen gegen einander Summarie hören, Klag, Antwort und Beweiß aufnehmen, und dieselbe mit rechtlichen Spruch entscheiden mögen, doch daß dem beschwerten Theile die Appellation vorbehalten seyn soll. Wie dan auch ihnen frey und bevorstehen soll, in allen anderen zwischen den Bürgern und Einwohneren schwebende Irrungen und Gebrechen mit Zuthuen unser Amtleuthe die Gütlichkeit zu versuchen, aber in Entstehung derselben sollen sie solche Sache an Unsere Bürger und Schultheißgericht zum rechtlichen Austrag remittiren und verweisen.

Wir wollen auch hiemit gnädiglich concediren und zulassen, da einige Bürger sich wieder Bürgermeister und Rath ungehorsahmlich erzeigen, und sich

gegen

gegen dieselbe auflehnen würden, oder daß diejenige, so der Stadt mit Schulden verhafft in der Bezahlung säumig und nachlässig wären, daß Bürgermeister und Rath gegen solche ungehorsahme, wiedersätzige und säumige Bürger den biß daher gebrauchten bürgerlichen Zwang mit derο Auflegung und Inlager gebrauchen mögen.

Weiter nach dem obgemelte uffriche Rebellion und Conjuration unter anderen daher beursachet, daß die Bauerschafften ihre besondere und Privat-Conventicula und Beysammenkunfft den vorigen Recess zuwieder gehabt, so ordnen, wollen und befehlen Wir hiemit bey Vermeydung Leib- und Lebensstraf, daß hinführo und zu ewigen Zeithen die Bauerschafften sich solcher Beysammenkunfft, Versammlung, Vergadderung und Baursprach gäntzlich enthalten, sollte aber die unvermeidliche Nothdurfft erforderen, daß die Bauerschafften wegen gemeiner Hude, Trifft und sonsten ander angelegener Sachen halber einige Beysammenkunfft haben müssen, so sollen die Huede-Herren solche Ursachen zuvordrist unseren Amtleuten, Bürgermeisteren und Rath fürbringen, und im Fall dan dieselb erheblich befunden, sollen die Beysammenkünffte dergestalt verstattet werden, daß etliche wegen unser Amtleute, Bürgermeistere und Rath dabey verordnet, damit nichts ohn derselben Vorwissen tractiret, berathschlaget, und gehandelet werde.

Wir wollen auch mehrgedachten unseren Amtleuthen, Bürgermeisteren und Rath daran zu seyn auferlegt haben, daß hinführo keine Rottirung, Conjuration und Verbundnüß heimlich oder öffentlich vor-

vorgenommen werde, sonderen da sich einer oder ander deren unterstehen würde, daß sie alsdan ohne einig Nachsehen solche Rottirers bey den Hälßen annehmen, damit sie ohne einige Gnad nach Gelegenheit am Leib, Leben oder Guth bestrafet werden mögen, wie Wir dan auch wollen, daß hinführo keine Zunfft oder Amt ohne Vorwissen unser Amtleuthe, Bürgermeister und Rath einige Versammlung oder Zusammenkunfft machen noch vornehmen sollen.

Und obwohl Wir wegen der gegen Uns vorgenommener Rebellion und angewandten Kriegskosten halber gnugsahme Ursachen hätten, alle und jede der Stadt Einkommen und Gefällen an Uns zu ziehen, so haben Wir doch aus sonderen Gnaden und um inständige Interceſſion mehrgemelten Unseres Thum-Capituls und Räthe, auch damit der Stadt Beschwerung desto besser getragen, auch Thürme, Stadtpforten und Maueren erhalten, nachfolgende jährliche Einkommen, Zinßen, Gülten und Renthe, als nemlich Accis und Weggeld, Bürgergeld und Feurguldengeld von den Aemteren, Häußeren, Teichen, Stadtgraben, von der Wage, Knickgeld, Mühlengeld und Brantweinsaccis Bürgermeister und Rath gelassen, im Fall Wir oder Unsere Nachkommen die Stadt an einem oder anderen Orth bevestigen lassen wollen, daß Uns und Unseren Nachkommen alsdan frey stehen und hiemit vorbehalten seyn soll, einen bequemen und gelegenen Orth dazu zu nehmen und zu gebrauchen. Sintemahl aber der von der Stadt biß anhero eingehabter Weinzapfe von unseren Anteceſſoren und Vorfahren vermöge deren darüber aufgerichteten Pfandbriefen und anderen habenden Nachrichtungen ihnen ver-

setzt gewesen, und Wir wie auch unsere Vorfahren per Capitulationem zu dero Einlösung verbunden, so haben Wir denselben billig vor Uns und Unsere Nachkommen zu unseren Händen und Gebrauch genommen, und gleichwohl Uns auf unterthänige Vorbitt gnädiglich erbotten, ihnen denselben auf etliche Jahr um ein Ziemliches schlecht pfachtweiß und per modum simplicis Locationis einzuthuen und zu vermiethen, doch daß Uns und unseren Nachkommen frey und bevorstehen soll, unsere vorhin auf unseren Hoff in unserer Stadt gehabten Weinzapfen wiederum anzurichten, wie Wir Uns dan auch hiebey vorbehalten haben, daß Uns und unsere Nachkommen das geringschätzige Geld von den Wahrten, so in unser landsfürstlicher Hoheit stehen, entrichtet werden soll.

Und sollen ferner zur Einnahm und Ausgab abgesetzter gemeiner Stadtrenthe unsere Amtleuthe, Bürgermeister und Rath fünff ehrliche und aufrichtige Personen aus Mittel eines Raths und der 24 verordnen, welche neben obberührten zweyen Cämneren jährlichs und alle Jahr vermög glaubwürdigen Registeren und Gegenregisteren Unseren Amtleuthen, Bürgermeisteren, Rath und 24 gebührliche Rechnung und Zahlung zu thuen verpflichtet seyn, und da sich die Rechnung richtig befinden würde, sollen dieselbe alsdan und unseren Amtleuten, Bürgermeisteren und etzlichen aus den 24 unterschrieben und verwährlich reponiret werden, und wollen Uns dabey doch vorbehalten haben, solche Rechnungen unsere Räthe zu adjungiren oder dieselbe Uns in eigener Persohn fürbringen zu lassen.

Als

Als es auch löblich und christlich, daß den Armen getreulich vorgestanden werde, so sollen Unsere Amtleute, Bürgermeistere rnd Rath verschaffen, daß vielgedachter unser Stadt Hospital und Armenhäuser fleißig unterhalten, davon jährlich richtige Rechnung eingenommen, und ihre Nutzung und Gefäll zu keiner anderen Sachen dan allein zu nothdürfftiger Alimentation und Unterhaltung der Armen gehalten werden, wie dan auch in den Kirspels-Kirchen etliche Provisoren von gedachten unseren Amtleuthen und Rath verordnet, und davon jährliche Rechnung dergestalt wie obstehet eingenommen werden sollen.

Die tag- und nachtliche Hut und Wacht sollen von unseren Amtmann, Schultheißen, Bürgermeisteren und Rath, und nicht von den Bauerschafften oder Gemein besetzet werden, die Schlüssel aber zu den Thoren sollen unseren Amtmann oder in dessen Abseyn unseren Schultheißen noch zur Zeit, und biß dahin, daß die annoch wehrende Unruhe gänzlich gestillet, geliberet werden, folgends aber haben Wir aus besonderen Gnaden concediret und verwilliget, daß die Schlüssel zu einer Pforten unsere Amtleute allein behalten, die Schlüssel aber zu den übrigen 4 Pforten sollen zwischen gedachten unseren Amtleuten und Bürgermeisteren und Rath dergestalt vertheilet werden, daß von ihnen conjunctim und in gemein ein jede Pforte beschlossen, eröfnet und der halber Theil der Schlüssel von unseren Amtleuthen und der ander halber Theil von Bürgermeister und Rath getreulich verwahret werden, und soll doch unseren Amtmann und Schultheißen die Stadtthoren in vorfallender ehaffter Nothurft zu Tag und Nacht auf ihr Begehren unverschlossen seyn.

Und dieweil sich auch in unser Stadt Paderborn Feldmarck der Hude = Weydetrifft Steege, Weege, Zaunens, Grabens, Zuschlagens, Abpflügens und sonsten zum ostermal Irrung begeben, damit dan dieselben ohne Weitläuftigkeit jederzeith hingelegt werden mögen, so sollen durch unseren Amtmann und Schultheißen auf Ansuchen der Partheyen die streitige Oerter in Augenschein gezogen, beide Theil gegen einander gehöret, und alsbald oder zum nächsten darüber Bescheid ertheilet werden.

Dieweil Wir auch aus täglicher Erfahrung befinden, daß der mehrer Theil unser Stadt Paderborn in ein groß Abnehmen und Mangelung guter Policey und Ordnung auch Gebrechen der Nahrung kommen, und Wir uns schuldig erkennen, mögliches Einsehen zu haben, damit solche unsere Stadt Paderborn wiederum in Aufnehmen und gute Nahrung gebracht werden möge, so sollen berührte unsere Amtleuthe, Bürgermeistere und Rath fleißige Erforschung thuen, woher der Mangel entstehe, und wie die Stadt zu guter Ordnung und Nahrung wiederum zu helfen sey, und Uns solches zum förderlichsten demselben haben weiter nachzudencken anzeigen.

Wie sie dan auch Ufsehens haben sollen, daß zu den Aemteren in unser Stadt allein ehrbahre Leuthe aufgenommen werden, und sintemal Wir berichtet, daß bey den Aemteren und Zünfften allerley ungebührliche Satzung und Ordnung, die zu Nachtheil des gemeinen Nutzen mercklich gereichen, befunden werden, wollen Wir Einsehens haben, damit dieselbe ungebührliche Satzungen und Ordnungen mit gutem

zei-

zeitigen Rath abgestellet, oder in Besserung gebracht werden.

Weiters nachdem auch ein übermäßig Zehren bey den Aemteren gebraucht, dadurch gemeinlich einer nach den anderen dermaßen, daß er nichts übriges behält, und derhalb auch zu Vorrath nicht wieder kommen kan, ausgemergelt und dadurch der gemeine Nutze zum höchsten vernachtheilet wird, so wollen und ordnen Wir, daß solche Zehrung jährliches nicht mehr als einmal gehalten werden soll, und was alsdan bey solcher Amts-Zehrung in schlechten und gemeinen civil- und bürgerlichen Sachen vor Excels und Ueberfahrung sich begangen, sollen derselben Straf und Buß aus unser gnädiger Zulassung in 3 Theil gesetzet, Uns davon ein, der ander Bürgermeisteren und Rath, und der 3te Theil dem Amte gefolget, zugestellet und solche Brüchte in Beysenn unser Amtleuthe wie auch Bürgermeister und Rath gehandelet und gethätiget werden.

Sintemal auch die jährliche und Wochen-Märkte, so Bürgermeister und Rath von unseren Vorfahren erlanget und erhalten, zu mercklichen und gedeylichen Nutz und Aufnehmen der Stadt gereichen, alß wollen Wir dieselben hiemit dergestalt confirmiret und bekräfftiget haben, daß dergestalt mit Kaufen und Verkauffen auch dem Jahr- und Wochen-Märkten wie biß daher geschehen, gehalten werden soll.

Nachdem auch mit Gast- und Schenkungen bey den Hochzeithen, Kindertaufen, Begräbnissen, Fastnacht, Haußbörungen und dergleichen viel übrige Unkosten gemacht werden, über daß auch Wir in ande-

ren mehr Puncten, als wegen übermäßiger Zehrung bey den Wirthen, Belohnung und Speisung der Arbeither und Tagelöhner, auch Abdingung des Dienstvolckes allerhand Unrichtigkeit und schädlich Ueberfluß spüren, welches zu mercklichen Nachtheil gemeinen Nutzens je länger je mehr beschwerlicher erwächset, und zunimmt, so wollen Wir nach Gelegenheit und Gebrauch dieser Stadt darüber förderlichst richtige und beständige Ordnung verfassen und publiciren lassen.

Desgleichen sollen unser Amtmann, Schultheiß, Bürgermeister und Rath etliche getreue und fleißige Marckmeistere aus dem Rath und 24 sonderlich verordnen, die auf alle kauf- und verkaufliche Waar, als Bier, Brod, Fleisch, Fische, Butteren, Käse, Speck, Olie, Hering, Bucking, Stockfisch, Schollen, Saltz und dergleichen ohne Suchung ihres privat- und eigennützigen Vortheils Aufsehens haben, auf daß damit allenthalben aufrichtig umgangen, die Waaren unverfälschet in die Stadt gebracht, und um einen billigen Wehrt verkaufet werden, welche Marckmeistere auch daran seyn sollen, daß die Waaren, so in die Stadt von den Bauersleuthen oder anderen auswendigen zum feilen Kauf, als da seyn Korn, Holtz, Kohlen, Ochsen, Rinder, Schweine, Hasen, Gänße, Hühner, Eyer, Fische und dergleichen wochentlich gebracht werden, daß solche Waaren nicht von Hauß zu Hauß gefälschet, sonderen daß dieselbe bey der Thumkirchen auf der Kohlgruben bey Verlierung solcher Waaren gebracht, und allda um billigen Wehrt verhandelt werden.

Wie

Wie sie dan ebenmäßig aus ihrem Mittel und den 24ten etliche deputiren sollen, so Aufsicht haben, damit die Stadt-Pforten, Thürne, Maueren, Graben, und andere Opera publica und gemeine Straßen und Weege innerhalb der Stadt in guter Esse und Bau erhalten, und was daran zu besseren oder von neuen zu bauen nöthig angesehen, gebesseret und repariret werden möge, welche auch daran seyn sollen, daß keine Straßen, Gassen oder gemeine Plätze verenget, eingezogen und mit Bauen übersetzet werden. — — Es sollen auch unsere Amtleuthe, Bürgermeister und Rath zum weinigsten einmal im Jahr durch etliche dazu sonderlich beeydete Personen alle Maaßen, Gewichte und Ehlen besichtigen, und so ferne die bey jemand unrecht befunden, der oder dieselbe sollen mit Ernst, und wie sich gebühret, nach Gelegenheit dafür gestrafft werden, als nämlich was falsch und aus Aufsatz unrecht und criminal befunden, daß solches durch unsere Amtleuthe allein, was aber sonsten ungefährlich und aus Nachlässigkeit versehen, und bürgerliche Sachen und Strafen wären durch unsere Amtleute, Bürgermeistere und Rath zugleich abgestrafet, und gebüßet werden soll.

Dieweil auch die wucherliche Contracten, desgleichen monopolia oder Vorkauffe unchristlich wieder Gott und Recht, auch in des Reichs Satzungen verbotten, sollen dieselben vermög vorgesetzter Ordnung Reichs-Policey von unseren Amtleuthen, Bürgermeisteren und Rath unwürdig, kraftloß und unbündig erkennet, und sonst nach Ausweisung derselben Policey damit gehalten werden.

Dieweil auch bey diesen fast geschwinden Zeithen viel heimliche betriegliche Contracten aufgerichtet, also daß einem ein Gut versetzet, und dem anderen dasselb vor frey verkaufet oder zwey oder mehreren ein Guth verkauffet oder versetzet, und dadurch viel Zancks verursachet wird, soll zu Vorkommung und Abwendung desselbigen, wie auch zu Vermeidung obgedachten würklichen Contracten an unseren Stadtgericht über allerhand Contracten ein besonder Buch aufgerichtet, und darin die Contractus ordentlich um ein ziemliches Salarium verzeichnet, und solche Contractus nach dieser Zeith allein bündig erachtet, oder in allen anderen Contracten vorgezogen werden.

Unsere ernstliche Meinung ist auch, daß ein jeder Jung oder Alt, Geist- oder Weldlich bey unser unnachläßigen Straff Leibs und Guts sich Gottes und der heiligen Lästerungen und des großen unziemlichen Fluchens und Schwerens gänzlich enthalten, darauf unser Amtmann, Schultheiß und Bürgermeister fleißig Aufsehens haben, und die Ueberfahrer der Gebühr und nach Gestalt der Ueberfahrung ernstlich strafen sollen, wie auch gleichfalß ein jeder sich der unziemlichen Schmachliederen, Zutichtens und Singens bey gewisser Straf enthalten sollen.

Ferner wie wohl in gemeinen Rechten versehen, daß den Pupillen und minderjährigen Kinder von ihrer Vormunderschafft mit Fleiß vorgestanden, und derselben Nutz und Wolfarth gesucher und befördert werden solle, so befindet sich doch vielmals, daß in solchen Sachen von den Vormünderen betrieglich, versäumlich und nicht mit dem Fleiß, wie sie zu thun

schul

schuldig gehandelet werde; darum ordnen und wollen Wir, daß von unserem Amtmann, Schultheißen, Bürgermeisteren und Rath den Minderjährigen jederzeit, biß sie zu ihren vollbahren Jahren kommen, Vormündere und Vorstehere, da die ihnen von ihren Elteren in Testamenten und letzten Willen nit verordnet, oder ihre angebohrnen Freunde und Verwandten sich der Vormundschafft aus rechtmäßigen Ursachen nicht unterziehen wollten, oder sonsten dazu untauglich und ungeschickt wären, gegeben werden sollen.

Und soll kein Vormünder, er sey gleich in Testamentsweiße verordnet, oder durch das Recht oder Richter geben, sich der Vormundschafft unterziehen, es sey dan ihme zuvor die Verwaltung durch berührte unsere Amtleute, Bürgermeister und Rath decerniret und befohlen, welcher dan nach befohlener Verwaltung von allen Gütheren liegend und fahrend, Schulden, Briefen, Registeren ein Inventarium aufrichten, und rechtmäßige Caution und Versicherung thuen, auch mit Gelübden und Eyden beladen werden soll, daß er seinen Pfleg-Kinderen und ihren Gütheren getreulich und ehrbahrlich vorseyn, ihre Personen und Güter versehen, und verwahren, die Güter nicht in seinen eigenen Nutz kehren oder wenden, noch dieselbe ohne Vorwissen, Erkenntnüß und Decret der Obrigkeit veräußeren, verpfänden, oder beschweren, und jährlich nicht allein auf Erfordern unserer Amtleuthe, und Bürgermeister und Rath, sonderen auch selbst vermög seines anbefohlenen Amts auch geleisteter Pflicht und Eydes gebührliche Rechenschafft anbiethen, und thuen, um seine Verwaltung

Red und Antwort geben, und alles anderes handeln, daß einem getreuen Vormünder eignet und zustehet, deswegen Unsere Amtleute und Bürgermeistere fleißig Auffsehens thuen, der Minderjährigen Rechnung in einem besonderen Buch verzeichnen, und keines Vormünders Fahrläßigkeit, vielweiniger Vervortheilung bey seinem Pfleg-Kind, oder dessen Güter ungestrafet hingehen lassen sollen.

Alß Wir auch glaublich berichtet, daß in unser Stadt Paderborn Apotheque zu Zeiten verlegene alte und untaugliche Materialia und andere dergleichen Species, so in den Recepten und Artzneyen gebrauchet, befunden werden, dazu auch solche Materialia durch die Apothequer selbst ihres Gefallens übersetzet und unleidlich gesteigert, so meinen Wir hiemit ernstlich und wollen, daß gedachte Unsere Amtmann, Schultheiß, Bürgermeister und Rath dieselbe jährlichs aufs weinigste zweymal durch etzliche dazu verordnete und der Sachen Verständige visitiren und besichtigen, gute Ordnung und Reformation darin fürnehmen, und den Materialien gebührlichen Wehrt setzen lassen, damit ein Jeder um sein Geld gute, frische und taugliche Materialia und Artzeney bekommen, und in dem nit betrogen noch übernommen werde.

Dieweil dan auch das Silber in ungleichen Gehalt verarbeitet und darin viel Gefährlichkeit gebraucht wird, ordnen, setzen und wollen hiemit ernstlich gebietend, daß hinführo alles Silberwerck jede Marck, so hinführo von den Goldschmieden verarbeitet, es geschehe in welcherley Gestalt es wolle, nicht weiniger

dan

dan 14 Loth feines Silbers halten, und ehe die Arbeit ausgehet, durch den Goldschmied vermittels seines gethanen Eydes zuvor auf die Probe geliebert und probirt, sein eigen Zeichen neben Unser Stadt geschlagen werden solle, wo aber dagegen gehandelet, soll der Goldschmied nach Gestalt des Wercks und Betrugs gestrafet werden.

Gleicher gestalt als auch bey den Kannengießeren allerley Unordnung des Zinns halber befunden, also daß die rechte Probe nicht gewahret, und indem der gemeine Mann hoch vernachtheilet wird, setzen und ordnen Wir, daß hinführo die Kannengießere alles Zinn auf Cöllnische Cronenprobe setzen, und dasselbig eben so guth, wie es allda gemacht, verarbeiten, auch darauf beeydet werden sollen, welche ebenmäßig ihre Zeichen neben der Stadt darauf schlagen sollen; ob aber den Kannengießeren einig alt Zinnen zu verarbeiten geliefert, desselbigen sollen sie eine Probe von sich zu geben und eben auf selbige wiederum zu lieferen schuldig seyn, und soll allein das zehndte Pfund Zinnens ins Feuer gerechnet werden.

Ferner nachdem auch zum ostermahlen aus Fahrläßigkeit und Versäumnüß Unsere Unterthanen durch dem Brand in Grund verderbt werden, so ist unser ernster Befehl und Meinung, daß von unseren Amtleuten, Bürgermeisteren und Rath etliche verständige Leuthe zu Feuer-Herren verordnen, so allenthalben die Gelegenheit der Häuseren, und an welchen Orteren ein jeder das Feuer und die Lucht gemeinlich zu haben pflegen, nicht mit Eil, sonderen mit allem Fleiß zu vielmahlen besichtigen, und so sie an einigen Oer-

theren eine Fahrläßigkeit, es sey in Häuseren oder Scheueren befinden, solches unangesehen einiger Personen mit Ernst abschaffen, und dieselbe sollen auch in dem von unseren Amtleuthen und Bürgermeisteren gehandhabet werden, dieselbe Feuer-Herren sollen auch in Unser Stadt an bequemen und gelegenen Oertheren Feuer-Leitern, ledern Eimer und andere nothdürftige Rüstung verordnen und Versehung thuen, damit man in der Noth eilige Hülff und Rettung haben möge.

Ueber das alles wollen und gebieten Wir ernstlich, daß in mehrgemelter unser Stadt keine Frömbde oder Unbekannte, so nicht glaubwürdigen Schein ihres Wesens, Handels und Wandels, und wie sie sich gehalten hatten, von ihrer Obrigkeit, darunter sie gesessen gewesen, oder sich enthalten zu wohnen und zu verbleiben gelitten werden sollen, und soll ein jeder, zu dem sie einkehren würden, dieselbe Unseren Amtmann, Schultheiß, Bürgermeister und Rath angeben, welche sie alsbald für sich bescheiden, ihre Gelegenheit, Leben und Wandel erkundigen, und glaubhaften Schein von der Obrigkeit, darunter sie gesessen, erforderen, und so sie dan dieselbe nicht aufzulegen und binnen der Zeith, so ihnen dazu angesetzet, nicht bringen würden, oder sonsten Argwohn oder böse Vermuthung auf sich hätten, sollen sie dieselbe keines Weeges gedulden, sonderen aus der Stadt verweisen. Ingleicher maßen soll der Fremder und Einkömmlinger halber, so jetzo daselbsten wären, obgesetzter gestalt Erkündigung vorgenommen werden, und so darüber von unseren Unterthanen (es sey unter welchen Schein es wolle) obgedachte Personen heimlich oder offenbahr ufenthalten, verstatten, verschweigen,

oder

oder diesen unseren Befehl nicht nachkommen würde, soll nach Befinden ernstlich gestrafet, und keiner darin übersehen werden, wie dan auch bey Vermeidung unser Straf die Wirthe ihrer den Abend ankommenden Gästen Nahmen, Unseren Amtmann, Schultheißen anzumelden schuldig seyn sollen, und soll zu dem allen und jeden Bürgeren und Einwohneren unserer Stadt Paderborn bey unser unnachläßiger Straf auferlegt seyn, daß ein Jeder sich des verdächtigen nächtlichen Gehens enthalte, und bey Sommerzeith nach Neun, den Winter aber nach Acht-Schlegen, wenn die Bürgerglocke in der Marckkirchen geläutet, auf den Straßen ohn sonderlich ehhafft und Lucht sich nicht finden lassen.

Wir wollen auch und ordnen, daß hinführter in unser Stadt Paderborn keiner zum Bürger und Inwohner gestattet und angenommen werden, er gelobe und schwere dan vorher diese unsere Ordnung festiglich zu halten und derselben getreulich nachzukommen, welche dan auch jährlichs und alle Jahr der gemeinen Bürgerschafft ofentlich vorgelesen und sie darauf ihrer gethanen Eydes-Pflicht fleißig erinnert werden sollen.

Gebieten und befehlen hierauf allen unseren Unterthanen, Bürgeren und Inwohneren in Unser Stadt Paderborn ernstlich, und wollen, daß sie unseren und unseren Nachkommen verordneten Amtmann, Schultheißen, Gerichten, Scheffen, Bürgermeisteren und Rath in allen ihren Gebotten und Verbotten obangezeigter maßen gehorsahm- und gewertig seyn, diese jetzige unsere Ordnung in allen Puncten, Articulen

culen und Inhaltungen, wie gehorsahme Unterthanen schuldig seyn, treulich halten, dawieder nicht seyn, oder thun, heimlich oder ofentlich durch sich selbst oder jemand anderst bey ernster unnachläßiger Straf und Pöen, wie Wir Uns und Unsere Nachkommen nach Gestalt eines Jederen Ueberfahrung an Leib und Guth unseres Gefallens zu thuen reserviret und vorbehalten haben wollen.

Wir behalten auch Uns und Unseren Nachkommen hiemit ofentlich zuvor, diese Unsere Ordnung, Satzung und Statut so offt von Uns und Unseren Nachkommen vor Nutz und Nothürftig zu seyn angesehen, oder sonsten Uns gelegen seyn würde zu mehren, minderen, oder gar abzuthuen und von neuen zu setzen, jederzeith nach Gelegenheit der Sachen und Händel, doch daß dasjenig, so Wir der Stadt, wie obstehet, aus Gnaden concedirt und nachgeben, ihnen jederzeith, im Fall sie es nicht verwürcken würden, gelassen werden sollen, sonder Gefehrde.

Des Alles zum wahren Urkund haben Wir und Unser würdig Thumb-Capitul Unsere Insiegel an diese Unsere Ordnung hangen lassen — — Und Wir Bürgermeister, Rath und gantze Gemeine der Stadt Paderborn bekennen hiemit, daß Wir obgedachte Ordnung unserem gnädigen Fürsten und Herrn zu unterthäniger schuldigen Gehorsahm und mit unterthäniger Danksagung also angenommen, und dieselbe bey unseren Eyden und Pflichten vestiglich und unverbrüchlich zu halten und zu vollenziehen zugesagt und versprochen haben.

Dessen

Dessen zu mehreren Urkund haben Wir neben obgedachtes unsers gnädigen Fürsten und Herren und eines Thum-Capituls angehenkten Insiegelen auch der Stadt Paderborn Insiegel anhangen lassen.

Geben Samstag den 27 Tag Monaths Novembr. im Jahr nach Christi Unsers Seligmachers Geburt 1604.

Sig. Theodori Pr. SCap. S. Civ.

Nr. 3.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischoff zu Paderborn und Münster ꝛc. thuen kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachkommen an hiesigen Stifft, demnach Wir den gegenwärtigen bedrangten Zustand Unser Stadt Paderborn und dasige durch vorgewesene höchst-beschwerliche Kriegeszeithen und frembde starke Einquartierungen zumahlen erschopften, auch zu gleicher Zeith durch eingerissene hitzige Kranckheiten verstorbenen und gewaltig vergringerten Bürgerschafft immermehr und mehr zunehmende Ohnvermögenheit Fürst-väterlich beherziget, und sorgfältig dahin bedacht gewesen, wie und welcher gestalt vorbemelte Unsere Stadt zu einigen Aufnehmen und Gedeyhen wieder verholffen und gebracht werden möge, daß wir zu dem End folgende Verordnung in Gnaden ergehen zu lassen der Nothdurfft befunden. Und zwarn

1) damit in Tragung gemeiner Beschwerden nach proportion eines Jedweden Vermögenheit eine durchgehende Gleichheit gehalten, der Reiche vor den Armen

nicht

nicht verschonet, auch Wittiben und Weysen der Last allein aufgedrungen werde, so setzen und ordnen Wir hiemit, daß inskünfftig und zu allen Zeiten zu einem beständigen gnugsahmen Jahrgehalt dem regierenden Bürgermeister obgedachte unser Stadt Paderborn 50 Rthlr. dem neu angenommenen Bürgermeister 30 Rthlr. wie dan auch beyden Cämneren und Secretario Jedem vorhaupts 30 Rthlr. aus den einkommenden Stadts-Intraden ohne Abgang gereichet werden, und sie damit allerdings friedig seyn sollen.

Dahingegen dan 2tens die Bürgermeistere keine Schenckweine so weinig bey der Rathsscheidung als sonst das gantze Jahr hindurch, mithin keine bißher aus dem Schooß erhobene und zum Opfer ihnen verehrte oder wegen Besichtigung oder Reisekosten, auch wegen frömder Waaren ihnen zur Probe; arrogirte Geldere oder Küchensteueren inskünftig mehr genießen, auch im geringsten keine einseitige Geld-Ausgaben oder Verehrungen an Jemanden, es sey dan von der Gemeinde mit eingewilliget, und ad protocollum civitatis vorhero zu mehrerer Nachricht gesetzet, thuen. Und 3tens die von den Camerariis und Secretariis wegen Conficirung der jährlichen Stadt-Rechnung zu sich genommene, wie auch auf den Jahrmärckten von jetzbemelten Camerariis und Secretario genossene Abfälle und Nutzbahrkeiten, es sey an Geld, oder Bürgerbier-Zeigen oder sonst alle obverwehnte bißher zu von Bürgermeisteren, Camerariis und Secretario genossene Accidentalien, die haben Nahmen wie sie wollen, von Dato an auf einmal cessiren, hingegen alles der Stadt dem gemeinen Weesen zum Besten accresciren, und das Resultat

vom

vom zeitlichen Cämneren jährlich und alle Jahr getreulich und bey Eydespflicht berechnet werden solle. Und damit 4tens aller Unterschleif vermieden werde, so soll der geschworne Stadts-Accise-Meister auf den Jahrmärckten vorfallende Accise einnehmen, allermaßen dan zu Behuef eines jeden Jahrmarcks absonderliche Zeichen, wie dan auch wegen deren Bürgeren, so über die gewöhnliche Zahl Bier verkaufen, gleichfalls besondere Zeichen mit einem D doppelt bemercket geschlagen, und damit gleich mit anderen Zeichen verfahren werden soll.

5tens sollen zeitliche Bürgermeistere, Camerarii und Secretarius gegen empfangendes Salarium nur in personalibus, wie bißher exemt seyn, in realibus aber nach Proportion ihrer Güther den Schatz mit abtragen, und keines Nachjahrs inskünftig mehr zu genießen haben, auch alle vorige Accordten des Schatz halber hiemit aufgehoben seyn. Und auf daß 6tens mit dem Schatzungsanschlag alles desto richtiger zugehe, sollen sofortb deren in pleno gemachte Satzung zwey Catastra formiret und deren eins dem Magistratui, das andere aber der Gemeinheit extradiret werden.

7tens sollen nach revidirter Schatzung alsobald die das gantze Jahr hindurch so wohl auf den Jahrmärckten als sonsten erforderliche Zeichen auf einmal in solcher Quantitaet geschlagen werden, damit dessfalls nicht nöthig, so oft bey einander zu kommen, und überflüßige Kösten zu verursachen, gestalt dan dabey alles Saufen hiemit ernstlich inhibiret, wie dan auch von den Bürgermeisteren, Camerariis und Secretario

tario sich bißher appropiirte 24 Rthlr. gänzlich abgeschaffet und zugleich anbefohlen wird, von diesen also auf einmal geschlagenen und verwahrlich hingelagten Zeichen alle Quartal in pleno dem Accise-Meisteren eine zulängliche Anzahl herauszugeben.

8tens soll Titulus alle Schenckweine sowohl quoad Magistratum als Communitatem betreffend cessiren und am Weine auf der Gemeindekösten nichts consumiret werden, außer was einem zeitlichen Thum-Cämneren davon gebühret, und bey des neuen Raths-Confirmation alter Gewohnheit nach etwan hergebracht.

Damit auch 9tens bey einseithiger Asservirung des Sigilli majoris inskünftig aller Unterschleiff vermieden werde, soll selbiges auf dem Rathhauß in einem Kistlein wohl verwahrlich hingelagt, durch 2 Schlüssel verschlossen, und deren einer bey den Bürgermeisteren, der andere aber bey den Gemeinheits-Deputirten aufbehalten werden.

Und soll 10tens besserer Richtigkeit halber die Pensionarii, so der Schatzungs-Matricul einverleibet, ihren Schatz monathlich zahlen, und davon compensando nicht decourtiren, sondern zu End des Jahrs oder in termino solutionis ihre Pensionen gewärtigen.

11tens sollen keine schatzbahre Güter oder Ländereyen an frömbde außer Stadt oder Lands wohnende keinesweeges verkaufet werden, es sey dan, daß zuvordrist die verkaufende Parcelen stückweiß auf dem Rathhauß angegeben, und in ein besonderes dazu verordnetes Buch eingeschrieben worden, damit deßfalls

so

sowohl im Schatz nichts abgehe, als auch wan der Verkaufer noch in etwahigen Rückstand verpleiben, dessentwegen vorhero Richtigkeit gemacht werden möge.

Wie nuhn 12tens von Zeith zu Zeith sich allerhand Fettwaaren-Krämers in mehrl emelter Unserer Stadt Paderborn einfinden, und gar offt faul und alte und verlegenes Guth hineinbringen, ausrufen, und auf der Stadtwaage verkauffen, wodurch den Eingesessenen die Nahrung fast entzogen, und beschwächet wird, so ordnen und wollen Wir, daß solche Krämer von jeder Sorte zu Beysteuer der gemeinen Lasten ein Sicheres allemal in die Stadt-Cämnerey entrichten, auch der Magistrat daselbsten gewisse Aufsichteren bestellen solle, welche sothanes Guth — ob es tauglich oder nicht, vorhero wohl besichtigen und Acht haben, damit nach erhaltenen 3tagigen Ausrufen sich die Verkäufere mit übrigen Waaren zur Stadt wieder hinaus begeben, oder selbige ins Geheel verhandelen.

Zum 13ten verordnen und setzen Wir, daß zu dasiger Stadt mehreren Aufnehmen und Gedeyhen, auch Erhaltung gemeiner Straßen und Weege von jedem Fuhder Holtzes, so in dasige Stadt zu Marck gebracht wird, ein Schilling vom zweyspännigen Karren 6 Rthl. vom einspännigen aber 4 Rthl. entrichtet, dazu getreue Einheber bestellet und davon Einkommendes zu dasiger Stadt Besten ohne eintzigen Unterschleiff verwendet werden soll.

Als auch 14tens in diesen und vorigen Jahren wahrgenommen worden, daß es mit Entrichtung des Weins-Accisens unrichtig hergangen, und handgreiflich dessen gahr viel untergeschlagen worden, so wollen Wir, daß der Weinzapfen inskünfftig nur an zweyen, so

das Meiste davon jährlichs zu prästiren sich erbiethen, elociret werden, andere aber des Zapfens sich gänzlich und bey Straf unserem Fisco zugefallenen Weins enthalten sollen.

Schließlichen wollen Wir, daß hinführo jährlichs und alle Jahr die Stadtrechnungen zwischen Dominica Laetare und Palmarum Uns oder Unserer Cantzley ohnfehlbahrlich praesentiret und eingehändiget, auch folglich justificirt werde, im übrigen aber unsern unterm 26ten 8br. 1665 wegen der freyen und sonsten des Stadtwesens halber ertheilte gnädigster Verordnung und respective Concession nach wie vor in allen Puncten und Clauseln, so viel deren durch gegenwärtige ausdrücklich nicht geändert und aufgehoben worden, observiret, und voriger sowohl, als jetziger Unserer gnädigster Verfügung von männiglichen bey ohnnachläßigen Strafen würklich gelebet und gefolget werde, mit Vorbehaltung befundenen Dingen nach darinnen aus Lands-Fürstl. Macht zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

Urkund Unsers hier unten gesetzten Handzeichens und beygedruckten geheimen Insiegels. Geben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus 12 Januar 1683.

Ferdinandt.

S. p.

Regt-

Register.

A.

Abdinghof, Benedictiner-Mönchsabtey. Seite 79. 113. 123. 248. 360. 528.
Ablaßkrämerey, 266.
Ablässe, vollkommne und unvollkommne, 266.
Achen, 13. 32. 980.
Adela, Meinwerks Mutter, 83. Mörderin, 87.
Adelgar, Corveyischer Abt, 40.
Adelhard, erster Abt zu Corvey, 16.
Aeneas Sylvius, 598.
Albricht, Bischof zu Mans, 26.
Alexander IV, Pabst, 278.
Alexander V, Pabst, 507.
Altfried, Bischof von Hildesheim, 38.
Altheim, Synodalsynode, 59.
Anabaptisten, 707.
Anno, Erzbischof von Cölln, 131.
Ansgar, Mönch zu Corvey, 19. 24. 33.
Arnulph, teutscher König, 51.
Augsburgische Confession, 694.
Augustiner-Eremiten-Kloster zu Lippstadt, Seite 293.
Autbert, Corveyischer Abt, 19.

B.

Baburad, Paderb. Bischof, 13.
Bärenwolf, 7.
Balduin, Dynast von Steinfurt, 391.
Basel, Consilium, 557.
Baurenkrieg, 675.
Benno, Cardinal und Schriftsteller, 133.
Beringhausen, Nonnenkloster, 290.
Bernhard von Oesede, Bischof, 154.
Bernhard von Lippe, 175.
Bernhard IV, Graf und edler Herr von Lippe, 232.
Bernhard V, Graf von Lippe, 349.
Bernhards Fehde mit dem Herzoge Heinrich von Lüneburg, 489.
Bernhard, Gr. von Ravensberg, 376.
Bertrand, Bischof, 483.

Berno, Schwedischer König, Seite 21.
Bernwelf, 7.
Bersenbrück, Nonnenkloster, 14.
Bibra, (Domherr von) 836.
Bielefeld, Kapelle auf dem Luykhuser Berge, 629.
Biso, Pad. Bischof, 50.
Blankenau an der Weser, 367.
Blomberg, Stadt, 329. 595.
Blomberg, Johann, 695.
Blumauer, von, Dichter, 537.
Bödecke, Augustinerkloster, 31. 339. 501.
Bokelson, 697.
Bolderbrunn, bey Altenbeck, 792. 854.
Bonifaz VIII, Pabst, 321.
Bonn, 892.
Borgentreich, Stadt, 575.
Borgholzer Vertrag, 375.
Botting, Gericht, 258.
Borso, Corveyischer Abt, 51. 57. 63.
Brakel, Stadt, 335. 394. 575
Bredelar, Nonnenkloster, 179.
Bredenborn, Burgstadt, 392.
Bremen, Bisthum, 6.
Brenkhausen, Kloster, 936.
Brunsberg (von) Carl, 5.
Bruno, Würzb. Bischof, 109.
Buchholz, Münstersche Stadt, 14.
Büren, Bertold von, 438.
Büren, 193. 194. 195.
Buginiti oder Bände im Ravensbergischen, 37.
Bulle, goldene, 413.
Burchard, Bischof, 7.
Bursfeld, Benedictinerkloster, Seite 142. 314.
Bustorfer Kirche, 107. 190.

C.

Caraffa, Cardinal, 898.
Carl V, Kaiser, 790.
Churcölnische Landesvereinigung, 873.
Clebit, Wilhelm, 802.
Clemens V, Pabst, 330.
Conrad II, 100.
Conrad, Graf von Arensberg, 160.
Conrad, von Berge, 333.
Conrad, Paderb. Einsiedler, 495.
Constantin, röm. Kaiser, 1.
Corpus Evangelicorum, 681.
Corvey, 13. 70. 100. 579.
Corvin, Generalsuperintendent, 727.
Cote, Hermann, 791.
Croning, Jodoc, General, 740.

D.

Dalheim, Augustiner-Kloster, 159. 548.
Delbrück, Fehde, 508. 955.
Desenburg, 206.
Dietrich, Dynast von Ittern, 329.
Dietrich, Graf von Cleve, 340.
Dietrich, Graf von Meurs und Erzbischof und Churfürst von Cölln, 526.
Ditmar, Bruder des Sächs. Herzogs Bernhard, 100.
Dodico, Graf von Warburg, 92.

Dom zu Cölln, Seite 47.
Dom zu Hildesheim, 46.
Dom zu Minden, 66.
Donop (Christoph von) 790.
Dortmund, 87. 686. 774.
Dreyer, Johann, 695.

E.

Eberstein, Schloß, 526.
Eberstein, Hermann von, 489.
Eckhard, Markgraf von Thüringen, 74.
Ehresburg, wird den Benedictinern eingeräumt, 11.
Engern, vorgeblicher Sitz Wittekinds, 324. 292.
Entorf, Dorf, 732.
Erfurt, Synode daselbst.
Erich, Markgraf von Brandenburg, 329.
Erich, Herzog von Braunschw. Grubenhagen, 661.
Ewergis, Paderb. Bischof, 168.

F.

Falkenberg, 489.
Falkenburg, Burg, 182. 185. 186.
Fehmgerichte, Westphälische, 370. 639.
Fisbeck, Benedictinercongregation, 15.
Fischer, Johann, Dr. 705.
Flechtorf, Kloster, 146.
Frankfurt, Synode daselbst, 77.
Franziskanerorden, 219.
Fraterherren zu Herford, 678.
Frenswegen, Augustinerorden, 506.
Freygeding, Seite 400.
Freygrafiate, 370.
Freygrefen, 401.
Freystühle, 399.
Fürstenberg, Ferdinand von, 43. 78.
Fürstenberg, Caspar von, 852.
Fürstenberg, Theodor von, 896.
Fürstenberg, Burg, 363.

G.

Gantbert, Schwedischer Bischof, 22.
Gehrden, Benedictiner-Nonnenkloster, 157. 159. 215. 220. 325.
Gehrden, Stadt, 348. 716.
Geseke, Fräuleinstift, 64.
Gestimulus, Nordischer König, 83.
Gleichen, Grafen von, 888.
Gobelinus Persona, 415. 445. 490. 504. 507. 508. 512. 515. 531. 532.
Godeschalk, Graf von Pyrmont, 250.
Goslar, Povinzialsynode daselbst, 39.
Gottschalk, bestreitet die Freyheit des menschlichen Willens, 36.
Grabbo, Matthäus, Prof. 535.
Gregor VII, Pabst, 128.
Gregorianischer Kalender, 821. 868.
Grevenburg, Rittersitz, 716.
Günter, Graf von Schwalenberg, 329.

Gymnasium, jesuitisches, zu Paderborn, Seite 899.

H.

Hadebold, Erzbischof zu Cölln, 20.
Haholt, Grafen von, 81.
Halberstadt, 4.
Hamelmann, Hermann, 791. 823.
Hameln, Stadt, 268.
Hanse, 425.
Harald, Dänischer König, 19.
Harbehausen, Abtey, 159. 166. 186. 198.
Harz, 73.
Hathumar, Pad. Bischof, 10.
Hatto von Mainz, 55.
Heinrich II, Kaiser, 99.
Heinrich I, Graf von Asso, 139.
Heinrich II, Graf von Werl, 140.
Heinrich der Löwe, 168. 200.
Heinrich, Cöllnischer Erzbischof, 238.
Heinrich, Landgraf von Thüringen und Hessen, 255.
Heinrich, Herzog von Lüneburg, 489. 496.
Heinrich, der jüngere, Herz. von Braunschweig, 766.
Heinrich IV, Herzog von Sachsen-Lauenburg, 857.
Helmershausen, Benedictinerabtey, 82. 88. 682.
Helmershausen, Stadt, 380.
Henrich von Hervorden, 792.
Herford, Abtey, 36. 70.
Herford, Stadt, 391.
Herigar, Königl. Schwed. Minister, Seite 21.
Hermann, Erzbischof von Cölln, 53.
Hermann I, Landgraf von Hessen, 641.
Hermann, Graf von Wied, 699.
Herstelle, 7.
Hildebald, Erzbischof, 9.
Hildolph, Erzbischof von Cölln, 132.
Hilduin, Abt von St. Denis, 21.
Hinnenburg, Schloß, 272.
Hoet, (Joh. von) 404.
Höxter, Stadt, 115. 174. 708.
Hohenholte, Nonnenkloster, 792.
Hoholt, Stifter des Fr. Stifts Geseke, 64.
Hoja, (Joh. von) 607.
Hoja, (Erich von) 608.
Hojaischer Krieg, 608.
Holthusen, Nonnenkloster, 251.
Honor IV, Pabst 303.
Hornhusen, Kirche, 116.
Horst, (Arnold von) 906. 945.
Hospital zu Paderborn, 363.
Hünnenburg bey Brakel, 56.
Hugo von Grumbach, Wild- und Rheingraf, 331.
Hunnen, zerstören Herford, 56.
Hussiten, 446. 558.

I.

Iburg, Seite 766.
Illyricus Flacius, 758.
Imad, Graf von Geldern, 120.
Johann, Graf von Hoja, 476. 837.
Johann, Herzog von Sachsen-Lauenburg, 687.
Johann Friedrich, Sächsischer Churprinz, 690.
Irmensäule, 5. 16.
Julian, Reliquien desselben, 254.

K.

Kemnade, Kloster, Stiftung desselben, 87. 163.
Kersenbrock, (Rembert von) 739.
Kirchenversammlung zu Vienne, 333.
Klenke, Wilhelm, Braunschw. Ritter, 587.
Knipperdölling, 697.
Kothen, Hermann, 686.

L.

Laelius Socinus, 817.
Landegge, Burg, 249.
Lange, Hermann von, 625.
Leiden, Johann von, 710.
Leo der Dritte, Pabst, 10.
Leuderich, Bischof, 33.
Liborius, Reliquien desselben, 26.
Lippstadt, 191. 433. 589. 696.
Lojola, Ignatz von, 789.
Lothar, Kaiser, 33.
Lotharden, Ketzer, Seite 352.
Ludgardis, Aebtissin zu Herford, 377.
Ludwig, der Fromme, 12.
Ludwig, Graf von Ravensberg, 254.
Ludwig, Landgraf von Hessen, 333.
Lüde, 6.
Luitbert, Erzbischof von Mainz, 41.
Luthard, Bischof, 39.

M.

Mainz, Reichstag daselbst, 583.
Maltheserorden, 330.
Marianus Scotus, 125.
Marienfeld, 180. 247. 253. 298. 327. 363.
Marienmünster, Abtey, 154. 182. 256.
Marquard, Bischof zu Hildesheim, 49.
Marsberg, siehe Ehresburg.
Meginhald, Bischof, 7.
Meinulph, Archidiacon zu Paderborn, 27.
Meinwerk, Pad. Bischof, 78.
Meschede, Nonnenkloster, 347.
Metelen, Fräuleinstift im B. Münster, 58.
Michaeliskirche zu Höxter, 137.
Mörs, Fürstenthum, 481.
Möser, dessen Oßnabr. Geschichte, 267.
Montesquieu Esprit des Loix, 785.

Münchhausen, (Johen von) General, Seite 765.

N.

Necromantici, Schwarzkünstler, 247.
Neuenheerse, 42. 60. 62. 220. 355.
Neuhaus, Residenzschloß, 673. 907.
Nicolaikirche zu Bielefeld, 247.
Nicolaus, Graf von Tecklenburg, 613.
Nieheim, Stadt, 294. 575.
Nieheim, Dietrich von, 445. 533. 534.
Norbert, Canonicus, 235.
Normänner, greifen Hamburg an, 32.
Nüenaar, Graf von, 883.
Nußbicker, Georg, 705.

O.

Oberwesel, Johann von, 620. 626.
Occam, Wilhelm, 388.
Oldenburg, 456.
Oliver, Bischof zu Paderborn, 221.
Ostphälinger, 10.
Ostphalen, 6. 128. 169.
Otto III, Kaiser, 72.
Otto, Herzog von Bayern, 127.
Otto, Cardinal-Legat, 236.
Otto von Bremen, 261.
Otto, Graf von Rittberg, 291.
Otto, Fürstbischof von Minden, 370.

P.

Padberg, Herrschaft, Seite 104. 469. 619.
Paderborn, 4. 7. 71. 75. 119. 653. 990 sq.
Paschasius Radbert, 36.
Passauischer Religionsfriede, 786.
Paternus, Abdinghofischer Mönch, 123.
Philipp von Cölln, Erzbischof, 174.
Philipp der Großmüthige von Hessen, 682.
Piderit, Moriz, 696. 791.
Plesse, Herrschaft, 847.
Plesse, Burg, 193.
Poppo von Holte, Bischof, 130.
Processionen, Ursprung derselben, 403.
Pyrmont, Grafschaft, 634. 671. 679. 795. 889.
Pyrmont, Gesundheitsbrunn, 791.

R.

Raban, Erzbischof von Mainz, 10.
Ravensberg, Schloß, 279.
Reck, Theodor Adolph von, Fürstbischof, 447.
Rembert, Erzbischof von Bremen, 41.
Reuschenberg, Weinbau, 48.
Rheda, Burg, 447.
Rhetar, oder Rothar, Pad. Bischof, 70.
Richolf, Erzbischof zu Mainz, 10.

Ritt-

Rittberg, Grafschaft, Seite 82.
Rittberg, Johann von, 795.
Rötken, Gerhard, 806.
Rolevink, Werner, 634.
Rosenkranzbrüderschaft, 473.
Rotger, Schriftsteller, 67.
Rotho von Büren, Pad. Bischof, 109.
Rothosbrunn beym Dom zu Paderborn, 119.
Rotmann, Bernhard, 696. 706.
Rüden, Stadt, 881.
Rügen, Insel, wird an Corvey geschenkt 33, wieder genommen, 174.

S.

Salentin, Graf von Isenburg, 850.
Salentinianisches Gymnasium, 853.
Salzkotten, Stadt, 257. 273. 277. 575.
Sandbeck, Pfarre, 248.
Sarpi, Paul, 815.
Sassenberg, Stadt, 766.
Schieder, 6. 81.
Schildesche, Stift, 62. 254.
Schmidt, dessen teutsche Geschichte, 267.
Schmalcaldische Bundesverwandte, 741.
Schröder, Henrich, 742.
Schwalenberg, Kloster 250, Grafschaft 254, Burg, 398. 404.
Seelenmessen, werden zu Paderborn eingeschränkt, 450.
Sifrid, Pad. Bischof, Seite 209.
Simon, Graf zur Lippe, 257.
Simon II, Graf von Sternberg, 448.
Simon III, Graf v. Lippe, 617.
Simon V, Graf v. Lippe, 713.
Sintfeld, 73.
Soest, 238. 588.
Soest, Johann von, 715.
Soretfeld, 73.
Sparenberg, Burg, Amt, 350. 975.
Spiegel, Heinrich von, 420.
Spiegelberg, Graf von, 679.
Spörken, Kais. General, 955.
Stedinger, 245. 247.
Steinheim, 95.
Stellinger, National-Versammlung, 32.
Stromberg, Burggrafschaft, 441.
Strunck, Jesuit, 643. 829.
Sturmio, Abt, 7.

T.

Tanchelm oder Tanchelin, dessen Ketzereyen, 150.
Taubenheim, Jacob von, 705.
Tecklenburg, Grafschaft, 709.
Tempelherrn, Aufhebung des Ordens, 330.
Theodorich, Bischof zu Paderborn, 56.
Thetmar zu Münster, 261.
Torrentin, Johann Wilhelm, 791.

U.

U.

Ueberwasserſche Kirche zu Münſter, Einweihung, Seite 115.
Uffeln, Salzquellen, 118.
Unwan, Biſchof von Paderborn, 57. 82.

V.

Valentinian, Kaiſer, 26.
Valkenhagen, Bernhardiner-Nonnenkloſter, 256.
Verden, Bisthum, 4.
Vicelin, Paderborniſcher Gelehrter, 153.
Villiſen, Burg, 257. 258.
Vit oder Vitus, Reliquien deſſelben, 26.
Volkmar, Biſchof, 66.
Vriesberg, (von) General, 766.

W.

Warin, Corveyiſcher Abt, 17.
Walter, Stifter der Lothardiſchen Seete, 352.
Warburg, Stadt, 333. 348. 365.
Warburgiſche Börde, 94. Seite 106.
Werl, Stadt, 61.
Wernerj, Erzbiſchof von Mainz, 28.
Werno von Brach, 171.
Weſterkotten, Salzwerk, 337.
Weſtermann, Johann, 686.
Weſtphäliſcher Landfrieden, 472.
Wewelsburg, 323. 971.
Widdekinds Grabmahl, 442.
Widekind, Geſchichtſchreiber, 30.
Wilbadeſſen, Nonnenkloſter, 291.
Wilbaſſen, Stadt, 345.
Wilhelm, Prinz von Oranien, 893.
Wilhelmitermönche zu Wittchenhuſen, 256.
Willebrand, Graf von Oldenburg, 228.
Willegis, Erzbiſchof von Mainz, 75.
Wormeln, Nonnenkloſter, 347.
Wormſer Edict v. J. 1521, 672.

U.

Ueberwasserſche Kirche zu Münſter, Einweihung, Seite 115.
Uffeln, Salzquellen, 118.
Unwan, Biſchof von Paderborn, 57. 82.

V.

Valentinian, Kaiſer, 26.
Valkenhagen, Bernhardiner-Nonnenkloſter, 256.
Verden, Bisthum, 4.
Vicelin, Paderborniſcher Gelehrter, 153.
Villiſen, Burg, 257. 258.
Vit oder Vitus, Reliquien deſſelben, 26.
Volkmar, Biſchof, 66.
Vriesberg, (von) General, 766.

W.

Warin, Corveyiſcher Abt, 17.
Walter, Stifter der Lothardiſchen Seete, 352.
Warburg, Stadt, 333. 348. 365.
Warburgiſche Börde, 94. Seite 106.
Werl, Stadt, 61.
Wernerj, Erzbiſchof von Mainz, 28.
Werno von Brach, 171.
Weſterkotten, Salzwerk, 337.
Weſtermann, Johann, 686.
Weſtphäliſcher Landfrieden, 472.
Wewelsburg, 323. 971.
Widdekinds Grabmahl, 442.
Widekind, Geſchichtſchreiber, 30.
Wilbadeſſen, Nonnenkloſter, 291.
Wilbaſſen, Stadt, 345.
Wilhelm, Prinz von Oranien, 893.
Wilhelmitermönche zu Wittchenhuſen, 256.
Willebrand, Graf von Oldenburg, 228.
Willegis, Erzbiſchof von Mainz, 75.
Wormeln, Nonnenkloſter, 347.
Wormſer Edict v. J. 1521, 672.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steinen, Johann Diederich <<von>>,

Johann Diederich von Steinen fortgesetzte Westphälische Geschichte

Bd.: 5,3

Lemgo 1804

Germ.sp. 464-5,1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10481201-8